

**DIE APPELLATIONSVORSCHRIFTEN
DER BAYERISCHEN GERICHTSORDNUNG VON 1520**

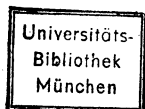
**Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München**

**vorgelegt von
Erich Denk**

1977

Referent: Professor Dr. Gagnér
Korreferent: Universitätsdozent Dr. Müller-Volbehr

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1977



ÜBERSICHT

	Seite
Literatur, Quellen, Hilfsmittel	5
Abkürzungsverzeichnis	10
1. Kapitel Einführung	11
2. Kapitel Die Entwicklung der Gesetzgebung von der Mitte des 15. Jahrhunderts an	21
1) Die Voraussetzungen in Bayem in der Mitte des 15. Jahrhunderts	21
2) Landgebote und Landesordnungen	24
3) Die Erdinger Konferenz	26
4) Die ersten zwei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts	29
3. Kapitel Die Schöpfer der Appellationsvorschriften	44
1) Hieronymus de Croaria	44
2) Augustin Kölner	50
4. Kapitel Die Quellen der Appellationsvorschriften	55
1) Methode und Vergleichstexte	55
2) Textvergleich	60
10. Titel 1. Gesetz	60
2. Ges.	64
3. Ges.	66
4. Ges.	70
5. Ges.	75
6. Ges.	83
7. Ges.	88
8. Ges.	91
9. Ges.	94

	Seite
10. Ges.	97
11. Ges.	101
12. Ges.	104
13. Ges.	108
14. Ges.	110
15. Ges.	113
16. Ges.	119
11. Titel 1. Ges.	122
2. Ges.	123
3. Ges.	128
4. Ges.	130
5. Ges.	135
3) Fehlende Regelungen	138
5. Kapitel Die Gerichtspraxis im Herzogtum Bayern	142
1) Untersuchungszeitraum und verwendete Quellen	142
2) Regelverfahren und Zeittafel	145
3) Instanzenzug	147
4) Einzelne Verfahren	150
a) Verfahren vor Inkrafttreten der GO, die über den Gesamtablauf Aufschluß geben	150
b) Verfahren vor Inkrafttreten der GO, die über Einzelfragen Aufschluß geben	156
c) Das Münchner Hofgerichtsbuch 1479-1486	161
d) Verfahren nach Inkrafttreten der GO, die über den Gesamtablauf Aufschluß geben	165
e) Verfahren nach Inkrafttreten der GO, die über Einzelfragen Aufschluß geben	170
Zusammenfassung	173

LITERATUR, QUELLEN, HILFSMITTEL

- Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1875/1912 (zit.: ADB)
- Aventinus, siehe Turmair
- Bayerische Heimatkunde, Ein Wegweiser, hg. von Hans Roth und Heinz W. Schlaich, München 1974
- Bayerischer Geschichtsatlas, hg. von Max Spindler, München 1969
- Bethmann-Hollweg, Moritz August v., Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung,
2. Bd., Der römische Civilprozeß, 2: Formulae, Bonn 1865
6. Bd., Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, 3: Vom zwölften bis fünfzehnten Jahrhundert. Der römisch-canonische Civilprozeß, 1. Abt., Bonn 1874
- Broß, Siegfried, Untersuchungen zu den Appellationsbestimmungen der Reichskammergerichtsordnung von 1495, Berlin 1973
- Coing, Helmut, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 1. Bd. Mittelalter 1100-1500, München 1973 (zit.: Handbuch)
- Römisches Recht in Deutschland, in: *Ius Romanum Medii Aevi* V, 6, Mailand 1964 (zit.: Römisches Recht)
- Dirr, Pius, Denkmäler des Münchner Stadtrechts 1158-1403, Bayer. Rechtsquellen Bd. 1, München 1934/36
- Döhring, Erich, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953
- Durantis, Guilelmus, *Speculum iudiciale cum additionibus Jo. Andreae et Baldi*, Lyon 1521
- Ehse, St., Quellen und Literatur zur Geschichte des bayerisch-pfälzischen oder Landshuter Erbfolgekrieges, Diss. Würzburg 1880
- Ferrariis, Johannes Petrus de, *Practica nova* (ohne Ort und Datum)
- Frankfurt, Der Statt Franckenfurt erneuerte Reformation, Frankfurt/M. 1578
- Freyberg, Max v., Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, Bd. 1, Leipzig 1836
- Sammlung historischer Schriften und Urkunden, geschöpft aus Handschriften des K. Reichsarchivs, Bd. 3, Stuttgart und Tübingen 1830

- Gengler, Heinrich Gottfried Philipp, Quellengeschichte und System des im Königreiche Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechts, Bd. 1, Erlangen 1846
- Gerichtszordnung Im furstnthumb Obern und Nidern Bayrn Anno 1520 aufgericht (ohne Ort und Datum)
- Grotefeld, H. , Taschenbuch der Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 10. Aufl. , Hannover 1960
- Haberkern, Eugen - Wallach, Joseph Friedrich, Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, Basel 1935
- Hom, Hubert, Senckenbergs Gerichtsbüchlein, München 1837
- Keck, Theodor, Verfassung und Rechtsstellung der churfürstlich-bayerischen Landesuniversität Ingolstadt (1472-1800), Diss. Erlangen-Nürnberg 1965
- Knapp, Hermann, Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328), Leipzig 1916
- Kobolt, A. M. , Baierisches Gelehrten Lexikon vom Anfang des Bairischen Staates bis 1724, 2 Bde. , Landshut 1795 u. 1824
- Krause, Hermann, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952
- Kreittmayr, W. X. A. v. , Anmerkungen über den Codex juris Bavarici judiciarii, München 1842
- Krenner, Franz v. , Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429-1513, 18 Bde. , München 1803 ff. (zit. : LH)
- Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1514, 1804 (zit. : LTg 1514)
- Die Landtage im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 u. 1516, 1804 (zit. : LTg 1515/16)
- Kunkel, Wolfgang, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. I, 2, Weimar 1938 (zit. : Quellen)
- Lampe, Karl H. , Latein für den Sippenforscher, 2 Bde. , Limburg/L. 1965 und 1969
- Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 32. Aufl. , Stuttgart 1966
- Lieberich, Heinz, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern, in: Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, S. 306 ff. , München 1969 (zit. : Polizeigesetzgebung)

Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964), 120 ff. (zit.: Räte)

Frühe Reichskammerprozesse aus dem bayerischen Rechtskreis, in: Festschrift für Ernst Carl Hellbling zum 70. Geburtstag, S. 419 ff., Salzburg 1971 (zit.: RKP)

Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts, in: ZBLG 29 (1966), 239 ff. (zit.: Klerus)

Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter, München 1964

Monumenta Boica, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften seit 1763, 65 Bde., (zit.: MB)

Müller, Andreas, Lexikon des Kirchenrechts, Bd. 4, Würzburg 1839

Neudegger, M. J., Bayerische Archivrepertorien und Urkundenregister im Reichsarchiv zu München von 1314-1812, München 1899/1900

Neue Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1953/66 (zit.: NDB)

Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede . . . , in 4 Teilen, Frankfurt/M. 1747 (zit.: Neue Sammlung)

Nürnberg, Reformation der Kayserlichen Stat Nuremberg, Nürnberg 1488 und 1503

Ordo "antequam", dem Johannes Andreae zugeschrieben, gedruckt bei Horn, Senckenbergs Gerichtsbüchlein

Orth, Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Main, 5. Bd. (= 4. Forts.), Frankfurt/M. 1757

Peneder, Andreas, Gerichtlicher Proceß, Ingolstadt 1544

Pfordten, Ludwig v. d., Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrechte, München 1875

Pölnitz, Götz v., Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt, Landshut, München, 2 Bde., 1937/39

Prantl, Karl v., Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, 2 Bde., 1872

Reformacion der bayrischen Lanndrecht nach Cristi unsers Hailmachers geburde Im funftzehnhundert unnd achtzehendem Jar aufgericht. (zit.: LRRef)

- Riezler, Sigmund, *Geschichte Baierns*, 3. Bd. Gotha 1889, 6. Bd. Gotha 1903
- Rockinger, Ludwig, *Über einen ordo iudiciarius*, bisher dem Johannes Andreae zugeschrieben, Diss. München 1855
- Rosenberg, Leo, *Die Beweislast*, 5. Aufl., München 1965
- Rosenthal, Eduard, *Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns*, 2 Bde., Würzburg 1889/1906
- Saurius, Abraham, *Etlicher Chur: und Fürsten Gerichts=ober und under/auch Grafen und Herm/LandOrdnung . . .*, Frankfurt/M. 1589
- Schioppa, Antonio Padoa, *Ricerche sull' appello nel diritto intermedio*, 2 Bde., Mailand 1967 u. 1970
- Schlosser, Hans, *Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen*, Habil. Köln-Wien 1971
- Schmitz, Heribert, *Appellatio extrajudicialis*, Habil. München 1970
- Schöll, Werner, *Der Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753 im Vergleich mit den prozeßrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung von 1616 . . .*, Diss. München 1965
- Segusio, Henricus de, *Summa Domini Henrici Cardinalis Hostiensis*, Lyon 1556
- Smend, Rudolf, *Das Reichskammergericht, Erster Teil: Geschichte und Verfassung*, Weimar 1911
- Spindler, Max, *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 2, München 1969
- Stintzing, Roderich, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland*, Leipzig 1867
- Stobbe, Otto, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, 2. Bd., Leipzig 1864 (zit.: Quellengeschichte)
- Stölzel, Adolf, *Die Entwicklung der gelehrten Rechtssprechung*, 2. Bd., Berlin 1910
- Tancredus, *Ordo iudiciarii*, Straßburg 1545
- Tengler, Ulrich, *Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen inn Burgerlichenn und Peinlichen Regimenten*, Straßburg 1532
- Tudeschis, Nicolaus de, *Practica aurea Domini Abbatis Panormitani*, Rom 1544
- Turmair, Johannes, *genannt Aventinus, Sämmtliche Werke*, 6 Bde., München 1881-1908

- Weitzel, Jürgen, Zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsgericht, ZRG GA 90 (1973), 213 ff.
- Westenrieder, Lorenz v. , Glossarium Germanico-Latinum vocum obsoletarum primⁱ et medii aevi inprimis Bavaricarum, München 1816
- Wetzell, Georg Wilhelm, System des ordetlichen Civilprocesses, 3. Aufl. , Leipzig 1878
- Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. , Göttingen 1967
- Wiedemann, Theodor, Johann Turmair, genannt Aventinus, Geschichtsschreiber des bayerischen Volkes, Freising 1858
- Wolff, Helmut, Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472-1625, Diss. Berlin 1973
- Worms, Der Statt Wormbs Reformation, Worms 1499, 1507 und 1513
- Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl. , Tübingen 1913

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A.	am Anfang
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
a. E.	am Ende
App.	Appellation
ErdRef	Erdinger Reformation
Ges.	Gesatz oder Gesetz
GO	Gerichtsordnung
HofG	Hofgericht
HStA	Hauptstaatsarchiv München
LG	Landgericht
LGeb	Landgebot
LH	Landtagshandlungen (s. Krenner)
LO	Landesordnung
LRRef	Landrechtsreformation
LTg	Landtag (s. Krenner)
MB	Monumenta Boica
NDB	Neue Deutsche Biographie
ObbArch	Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte
OLR	Oberbayerisches Landrecht
RA	Reichsabschied
RB	Rechtbuch
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RKP	Reichskammerprozesse (s. Lieberich)
RNotO	Reichsnotarordnung
RS	Rückseite
StaBi	Staatsbibliothek München
StG	Stadtgericht
StRB	Stadtrechtbuch
StRRef	Stadtrechtsreformation
VHVN	Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern
VS	Vorderseite
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung

1. KAPITEL

Einführung

Die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, auf die üblicherweise der Beginn der Neuzeit datiert wird, zeigt die Länder nördlich der Alpen in einer Umbruchsituation, die eine die folgenden Jahrhunderte prägende Entwicklung einleitete. Mehr und mehr setzte sich hier der Einfluß des Südens durch, sei es auf dem Gebiete der Literatur und der bildenden Kunst, sei es im Staatswesen, wo in zunehmendem Maße Männer Einfluß gewannen, die in Italien studiert hatten ¹⁾ und dort mit der Wiedergeburt antiken Gedankengutes, aber auch mit - gegenüber der weitgehend christlich-ständestaatlichen Prägung im Norden - revolutionierenden Ideen, wie sie am deutlichsten bei Niccolo Machiavelli (1469 - 1527) ihren Niederschlag fanden, Bekanntschaft gemacht haben. Humanismus, Reformation und katholische Reform entsprangen diesem Umbruch, aus dem schließlich eine Synthese aus Altem und Neuem hervorging.

Auf machtpolitischer Ebene ging - sicher nicht unbeeinflußt von der geistigen Wegbereitung in obigem Sinne - fast überall ein Kampf um Landesteilung und Landeseinheit einher. Während die kurfürstlichen Häuser Sachsen, Pfalz und Brandenburg geteilt wurden, gelangte Bayern zu Einheit und damit zu einiger Stärke ²⁾.

Zu Beginn des 16. Jh. war Bayern in die Teilherzogtümer München und Landshut geteilt. In München regierte Albrecht IV., in Landshut Georg der Reiche. 1503 starb Georg der Reiche ohne einen Sohn zu hinterlassen. Es entbrannte der sog. Landshuter Erbfolgekrieg zwischen Albrecht IV. und Ruprecht, einem Sohn des Pfalzgrafen Philipp, der die Tochter Georgs des Reichen geheiratet hatte. Die Auseinandersetzung wurde mit dem königlichen Schiedsspruch zu Köln 1505 und auf weiteren Rechtstagen (1506 bis 1509) zugunsten Albrechts beendet.

Von dem vereinigten Herzogtum wurden lediglich Pfalz-Neuburg als neues Fürstentum und einige Tiroler Gebiete abgetrennt. Albrecht IV. errichtete in dem Bemühen, die so gewonnene Landeseinheit zu bewahren, am 8. 7. 1506 mit Zustimmung der Stände die Primogeniturordnung, die das Recht der Erstgeburt in männlicher Linie hinsichtlich der Herzogswürde festlegte.

Albrecht IV. starb 1508. Sein ältester Sohn Wilhelm war zu diesem Zeitpunkt 14 Jahre alt. Bis zu dessen Volljährigkeit (1511) regierte ein aus

1) Vgl. Lieberich, Räte.

2) Deswegen und wegen der weiteren geschichtlichen Daten vgl. A. Kraus (S. 292 ff.) und H. Lutz (S. 296 ff.) in Spindler II.

Herzog Wolfgang, dem Bruder Albrechts IV., und Vertretern der Stände bestehendes Vormundschaftsgremium.

1514 erzwangen die Stände die Mitregierung des Bruders Wilhelms, Herzog Ludwigs, was zunächst zu einer erneuten Verwaltungstrennung führte, die jedoch schon 1516 wieder aufgehoben wurde. Von diesem Zeitpunkt an regierten die Herzöge Wilhelm und Ludwig mit gemeinsamer Hofhaltung das endgültig vereinigte Bayern.

Ähnlich wie in Bayern, nur in größerem Ausmaß und mit später bedeutenderen Folgen, vollzog sich seit dem Anfang des 16. Jh. der Aufstieg der habsburgischen Macht unter Maximilian I., der in besonderer Beziehung zu Bayern stand: Maximilians Schwester Kunigunde hatte Herzog Albrecht IV. geheiratet, nach dessen Tode der Kaiser seine bayerischen Neffen Wilhelm, Ludwig und Ernst durch entsprechende Heiraten zu Schachfiguren seiner internationalen Politik machen wollte, was jedoch scheiterte.

Die Vereinheitlichungsbestrebungen in den Territorien waren möglicherweise eine wichtige Ursache für die Schaffung neuer oder erneuerter Landrechte, die allenorten zu beobachten ist ³⁾. Vorausgegangen waren die Stadtrechte, deren Ursachen eher in den wirtschaftlichen Bedürfnissen der aufblühenden Städte, wohl auch in den starken Handelsbeziehungen zu Oberitalien zu sehen sind ⁴⁾. Eines der bedeutendsten Ergebnisse der Reformperiode im Reich war die Schaffung des Reichskammergerichts ⁵⁾, das im Gegensatz zu dem ihm vorangehenden königlichen Kammergericht ⁶⁾ als ständiger Spruchkörper der Reichsjustiz gedacht war. Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 ist gerade wegen ihrer appellationsrechtlichen Regelungen von grundlegender Bedeutung, weshalb später auf sie noch näher eingegangen wird.

Wendet man sich dem Herzogtum Bayern näher zu, so ist im zweiten Jahrzehnt

3) Badisches Landrecht 1511, Bayer. Landrechtsreformation 1518, Tiroler Landesordnung 1526, Württembergisches Landrecht 1555, Jülich-Bergisches Landrecht 1555/64 (das manches wörtlich aus der bayer. Landrechtsreformation übernimmt, vgl. Kunkel, Quellen S. XX), Solmscher Gerichtsordnung 1571, Landrecht von Baden-Baden 1588.

4) Nürnberg 1479, Worms 1498, Frankfurt/Main 1509, Freiburg i. B. 1520 (vgl. Wieacker S. 190 ff.).

5) Smend S. 2.

6) Smend S. 67.

des 16. Jh. eine auffällige Häufung von Gesetzespublikationen festzustellen ⁷⁾. 1514 waren eine Landesfreiheitserklärung ⁸⁾, 1516 eine weitere Landesfreiheitserklärung und eine Landesordnung ⁹⁾, und 1518 die Reformation des oberbayerischen Landrechts verkündet worden. Die Gerichtsordnung von 1520 stellt zeitlich den Abschluß dieser Kodifikationsphase dar. Mit ihr liegt erstmals eine für ganz Bayern geltende, umfassende Regelung des Zivilprozesses vor ¹⁰⁾.

Die Vorrede zu der Gerichtsordnung ¹¹⁾ gibt bereits einige Aufschlüsse über das Zustandekommen des Gesetzes, über einige der verwendeten Quellen und das Verhältnis zur Landrechtsreform von 1518, die ebenfalls verfahrensrechtliche Vorschriften enthält.

Einleitend benennen sich die regierenden Herzöge als Gesetzgeber und weisen auf das alle Untertanen erfassende Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Gesetz hin:

"Von gottes genaden Wir Wilhelm unnd wir Ludwig gebrueder Pfallntz-graven bey Rein/Hertzogen in Obern und Nydem Bayrn etc. Thun aller-

-
- 7) Die ältere Quellengeschichte hebt mehrere derartige Kodifikationsphasen hervor (vgl. Gengler, Quellengeschichte S. 35; Stobbe, Quellengeschichte S. 365). Demnach war um die Mitte des 14. Jh. eine Gesetzgebungswelle (Oberbay. Landrecht, Münchner Stadtrechtsbuch, Freisinger Rechtsbuch) vorausgegangen. Spätere Phasen waren 1616 unter dem Herzog und späteren Kurfürsten Maximilian und die Kreittmayrsche Gesetzgebung im sechsten Jahrzehnt des 18. Jh.
- 8) In ihr wird das Verhältnis Herzog - Stände festgelegt. Man könnte sie daher als "Grundgesetz" oder "Magna Charta" der Stände bezeichnen.
- 9) Sie ist vorwiegend ordnungsrechtlichen Inhalts. Mit unserem heutigen Sprachgebrauch wäre die geregelte Materie am ehesten als Polizeirecht zu kennzeichnen.
- 10) Der verwendete Druck (ohne Durckvermerk) stammt aus dem Bestand des Leopold-Wenger-Instituts München. Gleiche Drucke finden sich in der Staatsbibliothek München (2. Bav. 720/2) und im Hauptstaatsarchiv München (Staatsverwaltung Nr. 1962 Bl. 82-183).
Das Titelblatt trägt im oberen Drittel die Überschrift
"Gerichtzordnung Im fürstenthumb Obern und Nidem Bayrn
Anno 1520 aufgericht".
Darunter befindet sich die bildliche Darstellung der gemeinsam regierenden Herzöge Wilhelm und Ludwig, die das Gesetzbuch einigen Personen, die vermutlich Vertreter der Stände oder den Gerichtsumstand beim Hofgericht darstellen sollen, darbieten. Es folgt ein 27 Druckseiten umfassendes Register sowie die Vorrede auf 2 Druckseiten.
- 11) "Vorred in das Buch der Bayrischen Gerichtzprozeß und Ordnung".

meniglich in unnserrn lannde zewissen. Alls aus götlicher/Rechtlicher/
unnd pillicher verordnung/ain yeglich mensch/dem Gesatz unnderthenig
sein sol. "

Besonders wird sodann dieses Unterordnungsverhältnis im Hinblick auf die Ge-
richtsherrn und Richter hervorgehoben. Angesprochen wird deren Pflicht, das
Recht zu kennen, wobei Mißstände diesbezüglich aufgezeigt und gleichzeitig
als Rechtfertigung für den Erlaß des Gesetzes dargestellt werden:

"Auch die/so 'Gericht haben und verwallten/damit sy recht handeln/in
sonnderhait schuldig sind/zuvorab die Recht und täglichen zufallenden
gesatz/zuwissen/darinn aber in unnserrn Fürstnthumb Bairn/bei dem ge-
mainen volck/Richtem/und Rechtsprechem/bißher/grosser mangl er-
schinen/und ain ungeleicher prauch/gehalten worden/daraus den patheyen/
unnd unnserrn unnderthanen vil irrung/unnutzer Costung/schad/ferlichait/
und versäumnuß entstanden/und füran ye lenger ye mer erwachsen möcht/
.. "

Bemerkenswert ist die wahrscheinlich nicht zufällige Unterscheidung zwischen
"Recht" und "täglichen zufallenden gesatz". Wie auch an späterer Stelle zu se-
hen sein wird, dürfte mit "Recht" die Gesamtheit der überlieferten Rechtsord-
nung im positiven Sinne gemeint sein, worunter sowohl das alte Landrecht als
auch das römische Recht des Corpus iuris fallen kann ¹²⁾.

Die "täglichen zufallenden gesatz" dagegen dürften die zeitgenössischen Nor-
mierungen sein, die regelmäßig in Form von Landgeboten ¹³⁾ gerade anste-
hende Probleme, die mit dem vorhandenen "Recht" nicht oder unzulänglich ge-
löst werden können, regeln. Der "ungeleiche prauch", den die Vorrede anspricht,
spielt auf die faktische Teilung des damaligen Bayern in zwei Rechtskreise an ¹⁴⁾.
Auf der einen Seite findet sich der allein aufgrund des Landrechtsbuches urtei-
lende Richter, auf der anderen Seite der urteilsfällende Umstand von Rechtspre-
chem mit einem das Urteil lediglich anfragenden Richter.

Die Vorrede fährt mit der Kenntlichmachung der ständischen Mitwirkung und mit
dem Werdegang der gesetzgeberischen Arbeiten fort:

12) Dies scheint zunächst widersprüchlich zu sein. Tatsache ist jedoch, daß ein
Hauptanliegen jener Zeit der Versuch war, beide ihren Geltungsanspruch aus
der Überlieferung herleitenden Rechtsordnungen in Einklang zu bringen.
Zu den Problemen der Interpretation von Begriffen dieser Zeit ohne Vorliegen
von Anhaltspunkten vgl. Krause S. 25 f.

13) Dazu näher 2. Kap. /2.

14) Dazu näher 2. Kap. /1.

".. dem zufürkomen/So haben wir mit Rate unserer Preläten/Freyen/
Ritter/Edlen/Knecht/Auch unnsere Burgerschafft in unsern Stetten unnd
Märckten/Auff dem Lanndtag zu sant Jörgen tag/im Fünfftzehenhundert
und sechtzehenden jar/zu Ingoldstatt/und nachvolgendt auf dem Landtag
nach Ostern im Neunzehenden jar zu Lanndshut gehalten. Ettlich von
unnsern Räten unnd Lanndtleuten verordnet .."

Dieser bedeutende Hinweis auf die Bildung einer mit der Abfassung des Gesetzes betrauten Kommission aus herzoglichen Räten und Vertretern der Stände ("Lanndtleute") auf dem Landtag 1516 zu Ingolstadt und dem im Jahre 1519 zu Landshut zeigt den Weg auf, der bei der Erforschung der Quellen von Vorschriften der Gerichtsordnung einzuschlagen ist ¹⁵⁾.

Ebenfalls von großer Bedeutung ist die darauf folgende Aufzählung von verwendeten Quellen:

".. die nach vermög/und ordnung der Kayserlichen und gemainen geschriben Rechten/Auch geprauch unnd herkhommen unnsers Fürstenthumbs Bayrn/mit hohem vleiß und zeytiger vorbetrachtung/auch mit Rate der Rechtgelerten/zuvorab got zu lob/und Eere/auch zu auffnemen/merung/fürderung/und auffenthaltt gemains nütz/und unnserer Lannd unnd Leut/hernachgeschriben gerichtlichen proceß/darzu ettliche gemaine gesatz/ordnung/statut/alltherkomen/und gewonhait. Ains tails aus des heiligen reichs Camergerichts ordnung gezogen. Auch zum tail von neuem zusam verfassen und vergreiffen .."

Die "ordnung der Kayserlichen und gemainen geschriben Rechten" ist eine Bezeichnung, die in der Gerichtsordnung in dieser oder leicht abgeänderter Form öfters wiederkehrt. Es besteht dabei kein Widerspruch zwischen kaiserlichem und gemeinem Recht, sondern Identität ¹⁶⁾. Die Erwähnung des gemeinen Rechts vor

15) Vgl. 2. Kap. /4 und 3. Kap.

16) Die Bezeichnungen "Kaiserrecht", "kaiserliches Recht" und Abwandlungen davon tauchen erstmals in der 2. Hälfte des 13. Jh. auf (vgl. Krause S. 21). Eine Gleichsetzung mit römischem oder deutschem Recht kann nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt werden (vgl. Krause S. 25 f.). Allerdings kann zu Beginn des 16. Jh. "Kaiserrecht" in aller Regel mit römischem Recht gleichgesetzt werden (vgl. Krause S. 86 und 116 ff.). Ähnliche Formulierungen wie in der bayerischen Gerichtsordnung finden sich z. B. in dem Reichsabschied zu Freiburg 1498.

"nach laut gemeiner geschribner Keyserlicher Recht" (§ 37) und in der Einleitung zur Badischen Landesordnung 1511 "diß unnsere ordnung gemeynem Keyserlichem rechten gemeiß fürzenemen".

(Vgl. Krause S. 86 und 124).

dem "gebrauch unnd herkhommen", dem bayerischen Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht, zeigt die Bedeutung des römischen Rechts bei dem Verschnitt, den die vorliegende Kodifikation darstellt. Wenn dann noch die Beratung durch die "Rechtsgelernten" hervorgehoben wird, die an der 1472 gegründeten Landesuniversität zu Ingolstadt die "neuen" Lehren verbreiteten, so ist damit abermals eine Linie aufgezeigt, die bei dem Zurückgehen zu dem Ursprung der zu untersuchenden Vorschriften verfolgt werden muß 17).

Einen sehr konkreten Hinweis gibt die Vorrede, wenn sie erwähnt, daß die Gerichtsordnung Vorschriften "aus des heiligen reichs Camergerichtsordnung" enthält. Inwieweit dies zutrifft, wird bezüglich der Appellationsvorschriften im 4. Kap. im einzelnen aufgezeigt.

Weiter geht es mit der Erwähnung der Landrechtsreformation von 1518

".. und neben der Reformation/unnd Emewerung des Lanndtpuechs und Landrecht in Obem Baym ausgeen lassen."

und der Aufzählung der unmittelbaren Adressaten der Gerichtsordnung:

"Darauff wir allen und yeden/unnsern Hofrichtern/Vitzdomben/Haubtleuten/Statthaltern/Räten/Pflegern/Richtern und Ambtleuten in Obem unnd Nidern Bayrn/unnd so von unns Gerichtzverwaltung haben/auch allen unsem Lanndtleuten und Lanndtsassen von Preläten/Graven/Freyen/Rittern/Edlen/Knechten/und verwonten/darzu den Burgern in unnsern Stetten unnd Märckten/die für sich selbs Gericht haben. Ernstlich gepieten/ordnen/setzen/ unnd wöllen/das sy nün füran nach vermög unnd innhalt hernachgeschriben gerichtzordnung/Gesetzen/Rechten/und gepreuchen/. . ./mit allen trewen unnd vleiß handeln/Richten/und Rechtsprechen wöllen."

Die in der Rangfolge von oben zunächst aufgezählten Repräsentanten der herzoglichen Gewalt sind die direkten Empfänger des landesherrlichen Befehls, als den sich das Gesetz hier versteht. Damit wird zugleich der Geltungsbereich der Gerichtsordnung festgelegt. Nicht nur die herzoglichen Amtsträger in Ober- und Niederbayern, sondern auch die mit der Niedergerichtsbarkeit vom Herzog belehnten Stände ("so von unns Gerichtzverwaltung haben"), die bisher selbst neben dem Richter auch das Verfahren bestimmten ("die für sich selbs Gericht haben"), haben nunmehr die vorliegende Gerichtsordnung anzuwenden. Eine Ausnahme hinsichtlich der Geltung nennt die Gerichtsordnung in einem Einschub, der in dem obigen Zitat gekennzeichnet ist:

17) Vgl. 3. Kap. /1 und 4. Kap. /1.

„. . doch dem Reformirten Lanndtpuch unvergriffen. An den ortten/da sölh puech aus alltem geprauch und herkhomen ligt/. .“

Hier zeigt sich, daß die Gerichtsordnung im Geltungsbereich der Landrechtsreform von 1518, die ebenfalls - wenn auch in weit geringerem Umfang - Verfahrensvorschriften enthält, nur subsidiär zur Anwendung kommen sollte.

Die Vorrede schließt mit einer Klausel, welche die Abänderung des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten ermöglichen sollte. Die Formulierung zeigt, daß man von einer Geltung des Gesetzes ausging, die eine Abänderung nur aufgrund eines derartigen Vorbehalts zuläßt, falls sich die eine oder andere Regelung als verfehlt oder unzweckmäßig erweisen sollte. Die Mitwirkung der Stände wird auch hier hervorgehoben ("mit bewilligung unnsrer Lanndschaft").

"Wo aber aynich irrung/geprech/zweyfel oder ungleicher verstanndt/in sölher fürgenomen Gerichtzordnung und gesetzen/ fürfallen würd/so nit genugsam erwegen/ bedacht/oder nit lautter außgedruckht wärn/ darin behallten wir unns vor/dieselben nach Rate unser treffennlichen Landteut und Räte zupessern/zuerstatten/leutterung/und erklärang zuthun/unnd mit bewilligung unnsrer Lanndschaft/wo es not thut/füran noch mer und weiter pillich/gepürlich und rechtmässige gesatz und ordnung zemachen. Wie dann söllchs gemains nütz/und unnsers Hertzogthumbs pilliche nottürffft nach gelegenheit der leuff und gestallt der sachen zu yeder zeit erfordern und unns unsern Erben und nachkomen. Auch gemaine unnsrer Lanndschaft für nütz/guet/und ersprießlich ansehen wirdet.

Als Pendant zur Vorrede sei die Schlußrede bereits hier erwähnt. Sie steht am Ende des Gesetzestextes und hat besondere Bedeutung für die zeitliche Geltung der Gerichtsordnung insofern, als nur Rechtsstreitigkeiten betroffen werden sollen, die nach dem Inkrafttreten der Ordnung ausgetragen werden - ein Verbot der Rückwirkung also:

"Beslus diser gerichtzordnung.

Zu wissen/das alle gesatz in disser Gerichtzordnung allain in den händln und rechtsachen/So sich nach außgann/und eröffnang/derselben Gerichtzordnung begeben/mit rechtverttigung pynden sollen."

Die Schlußrede fährt mit einer nochmaligen Erwähnung der Mitwirkung der Stände und der herzoglichen Räte fort:

"Unnd nachdem söllich

Gerichtzordnung/mit unnsrer Lanndschaft/und treffennlichen unnsrem Lanndsassen in Obern und Nidern Bayern/von allen Ständen/Auch unnsrem Rät Rate beschlossen ist/"

und endet mit einem Datum, das sowohl den Befehl zum Druck als auch die Drucklegung des Werkes selbst betreffen kann:

"Haben wir in diß gegenwirtig Buech/durch den drückh vergriffen/und ausgeen lassen/zu München an sanndt Jörgen tag/des Jars alls man zallte von Christi unnsers lieben herren gepürt/Fünffzehnhundert unnd im zwaintzigisten (Anm.: 23.4.1520)."

Der eigentliche Gesetzestext, der zwischen den programmatisch-deklaratorischen Texten von Vor- und Schlußrede eingebettet ist, umfaßt 13 Titel¹⁸⁾, die wiederum in einzelne Gesetze eingeteilt sind. Nur um einen Überblick über die geregelte Materie zu geben, werden hier die Überschriften der einzelnen Titel aufgeführt¹⁹⁾:

1. Tit. Von besetzung des Gerichts unnd Aydspflichten der person darzu gehörig.
2. Tit. Von Fronpoten/ladungen/unnd Fürheyschungen zu Recht/wie die erlangt und verkhöndet sollen werden.
3. Tit. Von ungehorsam des Clagers unnd Anntwurtters/unnd wie wider die ungehorsamen/mit verköndung und weitterer verfarung/in Recht soll gehandelt werden.
4. Tit. Von Anwällden und Gewaltthabern/wie die in Recht gesetzt unnd zuegelassen sollen werden.
5. Tit. Wie man in Recht clag fürpringen/und die außzüg/unnd Gerichtztäg/vor unnd nach der Anntwort/bis zum beschluß der sach/darauff hallten/auch den Ayd gevärde unnd poßheyt zuvermeydenn/schwörm/und auf die articulirt clar/verfam sol.
6. Tit. Wie ainer dem anndem des widerrechtens sein/unnd was form unnd unnderschaid im widerrechten unnd gegenclagen gegen dem Inwonon unnd Gasst gehalten sol werden.
7. Tit. Von zeugknuß unnd weysungartigkln/unnd wie mit stellung/unnd

18) 170 Druckseiten.

19) Der Umfang der einzelnen Titel ist recht unterschiedlich, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

1. Tit. : 14 Gesetze	8. Tit. : 7 Gesetze
2. Tit. : 6 Gesetze	9. Tit. : 9 Gesetze
3. Tit. : 16 Gesetze	10. Tit. : 16 Gesetze
4. Tit. : 8 Gesetze	11. Tit. : 5 Gesetze
5. Tit. : 24 Gesetze	12. Tit. : 4 Gesetze
6. Tit. : 5 Gesetze	13. Tit. : 6 Gesetze.
7. Tit. : 23 Gesetze	

verhörung der zeugen unnd wider derselben einreden/auch mit einlegung brieflicher urkhündt/unnd fürbringen der weysungen/in manigerlay gstatt/verfam unnd gehandelt sol werden.

8. Tit. Wie die beschlußred unnd Rechtsätz beschehen sollen/unnd in was fällen/die Partheyen nach beschlus der sach/mögen gehört werden/auch wie sich darnach der Richter sol hallten.

9. Tit. Von Urteyln /was unnderschaid zwischen bey unnd Enndturteyln sey/unnd wie man die schöpfen unnd geben/und die gerichtszschäden ertayln soll/Auch in was fällen ain enndturteyl nichtig sey.

10. Tit. Von Appellationen/und wie die beschwärten von Bey unnd Enndturteyln/appelirn unnd dingen mögen/Auch wie derhalben appostl unnd urkhündt/begert unnd geben/und was zuvolfuerung der appellation gethan werden sol.

11. Tit. Von neuen fürnemungen/in hangender appellation/und in was fällen/die appellation für verlassen/unnd gevallen geacht. Auch was unnd wievil fatalia zuegelassen mögen werden/und wie darüber/allain in den Fürstlichen Hofgerichten/erkanntuß soll beschehen.

12. Tit. Von mässigung der Gerichtszschäden.

13. Tit. Von volziehung unnd hanndthabung der gesprochen urteyl. "

Gegenstand dieser Arbeit ist nun die Appellation, wie sie im 10. und 11. Titel der Gerichtsordnung geregelt ist. Schon die gerade aufgeführten Titelüberschriften zeigen, daß es sich um eine verhältnismäßig umfangreiche Regelung handelt, die aber als eigenständiges Rechtsinstitut vom übrigen Inhalt des Gesetzes klar abgrenzbar ist. Neben diesem formalen Gesichtspunkt sprechen aber auch sachliche Gründe für die Auswahl der Appellationsvorschriften als Untersuchungsgegenstand. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen überliefertem und neuem Recht, die durch die Vorrede zur Gerichtsordnung selbst gestellt wird, verlangt hier, da ein römisch benanntes Rechtsinstitut das alte Hofgeding, wie die Urteilsschelte in Bayern genannt wurde, zu verdrängen scheint, besonders eindringlich nach Klärung. Dazu kommt, daß das Ringen zwischen Ständen und Herzog um die politische Macht im Lande Spuren bei der Ausgestaltung des prozessualen Rechtsmittels hinterlassen haben muß, da insbesondere die Appellation an das Reichskammergericht den Rechtsstreit aus der Einflußsphäre des Herzogs entzog und damit ein Gegenmittel gegen die herzogliche Zentralgewalt darstellte. Andererseits können vielleicht auch Anhaltspunkte für das Verhältnis des Territorialstaates Bayern zum Reich und seinem Kammergericht gefunden werden, die Rückschlüsse hinsichtlich der politischen Geschichte zulassen. All dies zeigt die besondere Bedeutung, die der Regelung des Rechtsmittels zukommt. Dementsprechend stark ist auch die Beachtung, welche die Appellation in der neueren Forschung gefunden

hat. Erwähnt seien die Werke von Schioppa ²⁰⁾, der die Appellation als zentralen Ausschnitt aus dem Prozeßrecht bezeichnet ²¹⁾, und Broß ²²⁾, der von einer ähnlichen Fragestellung wie die vorliegende Arbeit bezogen auf die Reichskammergerichtsordnung von 1495 ausgeht.

20) a. a. O. Es handelt sich um eine außerordentlich gründliche Untersuchung über die Verwendung der Justinianischen Gesetzgebung bei den Glossatoren und Kompilatoren.

21) "un settore centrale del processo, quale é il diritto di appello". Einführung zum 2. Bd. S. 1.

22) a. a. O.

2. KAPITEL

Die Entwicklung der Gesetzgebung von der Mitte des 15. Jh. an

Die Darstellung der legislatorischen Schritte in der zweiten Hälfte des 15. Jh. und den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jh. soll dem grundlegenden Verständnis der Vorschriften der GO dienen. Sie erhebt den Anspruch auf Vollständigkeit nur soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist.

1) Die Voraussetzungen in Bayern in der Mitte des 15. Jh.

Die Entwicklung der Gesetzgebung ist in starkem Maße durch die politische und rechtliche Teilung Bayerns geprägt. Zu Beginn der 2. Hälfte des 15. Jh. ist Bayern politisch in die Teilherzogtümer München und Landshut geteilt. Diese sind nicht gleichzusetzen mit den Begriffen Ober- und Niederbayern bzw. Ober- und Niederland, die auf die erste Landesteilung 1255 zurückgehen ¹⁾ und noch heute in Gestalt der gleichnamigen Regierungsbezirke fixiert sind. Vielmehr haben es einige weitere Teilungen und erneute Zusammenlegungen ²⁾ mit sich gebracht, daß beide Teilherzogtümer Anteile sowohl am Oberland als auch am Niederland haben. So besteht das Herzogtum München im wesentlichen aus dem Münchner (Oberland) und dem größeren Teil des Straubinger Landesteils (Niederland), das Herzogtum Landshut aus dem Landshuter (Niederland), dem kleineren Teil des Straubinger (Niederland) und dem Ingolstädter Landesteil (Oberland). Weitere Verzahnungen sind im Bayer. Geschichtsatlas (a. a. O. S. 22) gut erkennbar. Eine Vertiefung in Einzelheiten ist aber zum Verständnis des weiteren nicht nötig.

Bedeutsam ist die Teilung Bayerns in zwei unterschiedliche Rechtskreise als Folge der Rechtssetzung Ludwig des Bayern und seiner Söhne. Das Rechtsbuch von 1346 ³⁾

1) M. Spindler in Spindler II, 69 ff.

2) H. Angermeier in Spindler II, 167 ff.

Eine gute Übersicht erhält man auch durch die Darstellung der Linien des Herzogshauses bei Riezler III, 1. Beilage.

3) Abgedruckt bei Freyberg, Sammlung IV, 3. Teil, 387 ff.

auch OLR genannt 4), ist nämlich nur im Oberland eingeführt worden 5), während es im Niederland bei der Anwendung ungeschriebenen Rechts blieb. Warum das OLR nur im Oberland eingeführt wurde, ist nicht vollständig geklärt, zumal Bayern seit 1341 in den Händen Ludwig des Bayern vereint war und erst nach seinem Tode durch die sog. zweite große Landesteilung 1349 erneut zerfiel 6). Eine mögliche Erklärung liegt darin, daß dem OLR ein älteres Rechtsbuch vorausgegangen ist, wie sich aus dem Vorpruch zu Art. 1 des 1. Tit. OLR sowie urkundlichen Erwähnungen ab 1336 ergibt 7). Da Ludwig der Bayer seit dem Teilungsvertrag von Pavia (1329) bis 1340 ausschließlich Oberbayern als Herzog regierte 8), konnte er dieses ältere Rechtsbuch nur hier einführen. Stellt nun das OLR lediglich eine Umarbeitung des älteren Rechtsbuchs dar 9), ist somit schon die Identität des Geltungsbereiches indiziert. Einer Neueinführung des älteren Rechtsbuches wie des OLR im Niederland nach der Vereinigung der Territorien stand wohl die weitreichendere Privilegierung der niederbayer. Stände durch die sog. Ottonische Handfeste 1311 entgegen, wonach die niederbayer. Landsassen die niedere Gerichtsbarkeit weitgehend in den Händen hielten 10).

Gegen den Widerstand der Stände scheint das Rechtsbuch in Niederbayern nicht durchsetzbar gewesen zu sein 11).

-
- 4) Gengler (Quellen S. 24 ff.) bezeichnet das OLR als Zusammenstellung der in Bayern geltenden Normen des Schwabenspiegels mit Normen des im übrigen in Bayern geltenden Gewohnheits- und Gesetzesrechts. Bei dieser Bestimmung des Gesetzesinhalts kommen allerdings die im OLR vorhandenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu kurz.
- 5) W. Volkert in Spindler II, 529; H. Angermeier in Spindler II, 176; Stobbe, Quellen S. 360; Gengler, Quellen S. 23.
- 6) H. Angermeier in Spindler II, 175; Th. Straub in Spindler II, 186.
- 7) Im einzelnen von der Pfordten, Kaiser Ludwig S. 195 ff.
Weitere Literaturhinweise bei Schöll, Codex iudicarii S. 4, Anm. 2.
- 8) H. Angermeier in Spindler II, 163.
- 9) von der Pfordten a. a. O.
- 10) H. Angermeier in Spindler II, 176 f.
Zur adeligen Gerichtsbarkeit im allgemeinen vgl. Lieberich, Landherrn S. 87 ff.
- 11) Insoweit trifft die Auffassung A. Wolfs (in Coing, Handbuch S. 541) nicht zu, daß das OLR ohne Mitwirkung der Stände hätte zustandekommen können, weil sein Geltungsbereich auf das Krongut beschränkt gewesen sei. Freilich bedurfte es nicht der Mitwirkung der Reichsstände, die Wolf wohl im Auge hat, da Ludwig der Bayer das OLR nicht als Kaiser, sondern als bayerischer Herzog erließ, wobei er sehr wohl die bayerischen Stände beachten mußte.

Der ursprüngliche Geltungsbereich des OLR wurde später nur unwesentlich ausgedehnt ¹²⁾. Allein die politischen Verschiebungen haben ergeben, daß auch er auseinandergerissen erscheint. So hat aufgrund der oben (S. 21) aufgezeigten territorialen Umverteilung in der Mitte des 15. Jahrhunderts sowohl Bayern-München als auch Bayern-Landshut Gebiete, in denen das OLR gilt (Münchner und Ingolstädter Landesteil) und solche, in denen es nicht gilt (Landshuter und Straubinger Landesteil). Der zeitgenössische Sprachgebrauch ¹³⁾ unterscheidet Orte "wo das Buch liegt" von denen, wo dies nicht der Fall ist - bei der Rechtszersplitterung, die zusätzlich durch die über das Land verstreuten Hofmarken, geistlichen Territorien, Städte und Märkte unüberschaubar wird, verständlich ¹⁴⁾.

Die einschneidendste verfahrensrechtliche Folge der Rechtsteilung ist, daß dort, wo das OLR nicht eingeführt wurde, weiterhin nach Frage und Folge geurteilt wird, der Richter also nur das Urteil vom Gerichtsumstand anfragt, während das OLR den selbst urteilenden Richter vorsieht ¹⁵⁾. Allerdings wurde die Neuerung durch das OLR von der Praxis nur zögernd aufgenommen ¹⁶⁾.

2) Landgebote und Landesordnungen

Ab 1437 sind Landgebote der bayerischen Herzöge nachweisbar ¹⁷⁾. Es handelt

12) Vgl. Lieberich in Bayerische Heimatkunde S. 198.

13) Z. B. Landesordnung Herzog Ludwigs von Landshut 1474, Krenner VII, 489.

14) In den Städten und Märkten bestanden weitgehend Kodifikationen, für die größtenteils das Münchner Stadtrechtsbuch v. 1340 (1365 durch den Gerichtsschreiber Perbinus Taentzel ergänzt) Vorbild war (Dirr, Denkmäler S. 92⁺ff.). Einen guten Überblick gibt Spindler II, 526 f. Das Münchner StR, das entgegen früherer Ansicht (von der Pfordten S. 232) nicht generell durch Ludwig den Bayern im ganzen Lande eingeführt wurde, ist in den Vorschriften und Auswirkungen (z. B. allein urteilender Richter) dem OLR verwandt. Daher können die Städte und Märkte dem Rechtskreis zugeordnet werden, "wo das Buch liegt". In der weiteren Darstellung bleibt die Entwicklung dort außer acht.

15) Rosenthal I, 69 ff., 74 ff. Zur allgemeinen Entwicklung vgl. Döhring S. 35 ff.

16) Schlosser S. 392.

17) Krenner IV, 92 (Straubing). Vgl. auch A. Wolf in Coing, Handbuch S. 601.

sich um kurzgefaßte Regelungen von zumeist gerade anstehenden Einzelproblemen. Diese Regelungen waren dort erforderlich, wo das OLR bzw. die gerichtliche Übung Fragen, die sich hauptsächlich aus der sich verändernden Wirtschaftsstruktur ergaben, nicht beantworten konnte. So haben die meisten Landgebote "Polizeigegegenstände" zum Inhalt¹⁸⁾. Mehrmalige Regelungen erfuhren das Münzwesen, der Fürkauf und die Ausfuhr von Getreide, der Viehhandel und das Schlachten, das Fischereiwesen, das Holzschlagen, Belange der Landessicherheit, die Kriegsrüstung sowie das Abhalten von Hochzeiten. Mit Fragen des Gerichtsverfahrens beschäftigen sich immerhin 11 von etwa 60 bei Krenner erfaßten Landgeboten¹⁹⁾. Von diesen 11 Landgeboten haben 6 Einzelprobleme der Appellation zum Gegenstand²⁰⁾. Dies zeigt, daß die Appellation unter den regelungsbedürftigen prozeßualen Fragenkreisen im Vordergrund des Interesses stand. Die Ursache liegt im Fehlen diesbezüglicher Vorschriften in beiden Landesteilen, da auch das OLR keine Regelung über das Dingengen Hof enthielt²¹⁾. Die übrigen 5 Landgebote mit verfahrensrechtlichem Inhalt handeln von der Ladung vor fremde (insbes. westfälische) Gerichte²²⁾, der Bestellung, Vergütung und Selbstvertretung von Vorsprechern (= Anwälten)²³⁾ sowie von Viztumshandeln²⁴⁾.

Die Landgebote sind durchwegs an die herzoglichen Beamten adressiert sei es in einem Gerichtsbezirk²⁵⁾, in einem größeren, aber räumlich begrenzten Gebiet²⁶⁾, oder im gesamten Teilherzogtum²⁷⁾. Gemeinsame Landgebote für

-
- 18) Unter diesem Gesichtspunkt die ausführliche Untersuchung über die Landgebote von Lieberich, Polizeigesetzgebung.
 - 19) Die Sammlung der Landtagshandlungen dürfte für den Untersuchungszeitraum im wesentlichen alle überlieferten Landgebote enthalten (vgl. Lieberich, Polizeigesetzgebung S. 310).
 - 20) 1440 Landshut, Krenner IV, 103; 1464 München, Krenner V, 103; 1468 München, Krenner V, 335; 1489 München, Krenner IX, 3; 1489 München, Krenner IX, 5; 1502 Landshut, Krenner XIII, 352. Der Inhalt dieser Landgebote wird im 4. Kap. im jeweiligen sachlichen Zusammenhang erörtert.
 - 21) Über das Dingengen Hof als althergebrachtes "Rechtsmittel" s. u. 4. Kap. /2 (10. Tit. 1. Ges.).
 - 22) 1442 Ingolstadt, Krenner III, 72, 76; 1469 München, Krenner V, 375.
 - 23) 1480 München, Krenner VIII, 346; 1484 München, Krenner VIII, 395.
 - 24) 1474 Landshut, Krenner VII, 448. Es handelt sich dabei um Strafsachen, die wegen ihrer Schwere dem Viztum vorbehalten sind.
 - 25) Z. B. 1491 München, Krenner IX, 19.
 - 26) Z. B. 1484 München, Krenner VIII, 396: Donau zwischen Vohburg und Straubing.
 - 27) 1490 München, Krenner IX, 11 mit Aufzählung aller Adressaten.

ganz Bayern, also für beide Teilherzogtümer zugleich, sind, soweit ersichtlich, in sehr geringem Maße und nur in Münzangelegenheiten ergangen 28).

Im übrigen waren die Landgebote der Teilherzogtümer nicht aufeinander abgestimmt. Die Zahl der Landgebote in beiden Landesteilen hält sich in etwa die Waage. Auf beiden Seiten erscheinen als Adressaten Landrichter, Pfleger, Rentmeister, Kastner, Amtleute, Vögte, Forstmeister und Zöllner. Rüstungsaufgebote sind an "alle Edlen", Prälaten, Städte und Märkte gerichtet 29). Die Landgebote ergingen regelmäßig unter dem Namen des jeweiligen Herzogs. Nur 2 Landgebote sind von den herzoglichen Räten in Stellvertretung des Herzogs erlassen 30). Die ständische Mitwirkung, die in der frühen Phase (1437 - 1458) stets gegeben war, läßt in einer Übergangsphase (1458 - 1470) spürbar nach und ist in der Spätphase (1470 - 1503), in der der überwiegende Teil (etwa 50) der Landgebote ergangen ist, nur noch in vereinzelten Ausnahmefällen nachweisbar 31).

Während von den etwa 60 bei Krenner erfaßten Landgeboten rund 40 kurz und ungegliedert ein Einzelproblem behandeln, weisen nur 9 einen unverhältnismäßig großen Umfang auf 32). Diese sind in 10 oder mehr (maximal 15) Abschnitte gegliedert, welche aber - selbst bei Regelung mehrerer Materien - keine Überschriften tragen. Einen noch größeren Umfang haben die sogenannten Landesordnungen 33). Die Ordnung des Münchner Landesteils 1500 enthält eine umfassende Regelung ausschließlich auf sicherheitsrechtlichem Gebiet, kann also als reine Polizeiordnung, wie sie auch in der Landesordnung 1516 Gestalt fand, bezeich-

28) Z. B. 1487, Krenner VIII, 510.

29) Die Auffassung Lieberichs (Polizeigesetzgebung S. 314), alle Landgebote richteten sich an die Gesamtheit der Untertanen, wird daher insoweit zu modifizieren sein, als die Landgebote wohl allen Untertanen zur Kenntnis gebracht werden sollten, die Adressaten, die allein die Pflicht und die Möglichkeit zur Ausführung der Gebote hatten, in der Regel jedoch ausschließlich die angesprochenen Hoheitsträger waren.

30) 1498 Landshut, Krenner XIII, 65 u. 69.

31) Ausführlich Lieberich, Polizeigesetzgebung S. 322 ff., der jedoch mehr auf die jeweils geregelte Materie abstellt (S. 329).

32) 1437 Straubing, Krenner IV, 92; 1460 München, Krenner V, 70; 1478 München, Krenner VIII, 283; 1484 München, Krenner VIII, 396; 1488 München, Krenner VIII, 529; 1490 München, Krenner IX, 11; 1491 München, Krenner IX, 23; 1493 München, Krenner IX, 186; 1500 Landshut, Krenner XIII, 140.

33) 1474 Landshut, Krenner VII, 472; 1491 Landshut, Krenner XII, 336; 1500 München, Krenner IX, 440; 1501 Landshut, Krenner XIII, 261.

net werden ³⁴⁾. Die aufeinander aufbauenden Landshuter Ordnungen beinhalten neben sicherheitsrechtlichen Vorschriften auch materielles Straf- und Zivilrecht sowie prozeßuale Regelungen. Ergibt sich aus Umfang und Vielfalt der geregelten Materien ein gewisser Unterschied zu den meisten einzelfallregelnden Landgeboten, so stellt doch der Mandatsstil, die Adressierung der Ordnung an einen bestimmten Beamten, in dem die Landesordnungen 1474, 1491 und 1500 abgefaßt sind, ein wesentliches verbindendes Element dar.

Lediglich die LO 1501 geht von diesem Mandatsstil ab, indem sie mit einem Vorwort, ähnlich den späteren Gesetzen 1518 und 1520, ihren Geltungsanspruch nicht mehr gegenüber einem befehlsempfangenden Beamten, sondern gegenüber der Gesamtheit der Untertanen zum Ausdruck bringt. Auch in der Unterteilung in mit inhaltsangebenden Überschriften versehene Artikel ist diese LO, wenn sie auch nur die LO 1474 inhaltlich erweitert, den späteren Kodifikationen ähnlich.

3) Die Erdinger Konferenz

Etwa zur selben Zeit, als Bayern-Landshut mit der LO 1474 zu umfangreicheren Regelungen schritt, wurde von beiden Herzögen eine gemeinschaftliche Kommission von Räten beider Landesteile gebildet, die in Erding das OLR reformieren sollte ³⁵⁾. Dabei deutet nichts darauf hin, daß es sich um einen Versuch gehandelt habe, den Geltungsbereich des OLR auszudehnen ³⁶⁾. Die Beteiligung beider Teilherzogtümer beruht lediglich auf der durch politische Territorialverschiebungen bedingten Geltung des OLR in Teilen beider Gebiete ³⁷⁾.

Die Erdinger Konferenz fand zwischen 1465 und 1479 statt. Das im Original erhaltene Protokoll der Räte ³⁸⁾ enthält zwar keine unmittelbare Zeitangabe. Die Überschrift "Reformation des Lannntpuchs zu Ärding durch beder hern Rät" weist jedoch einen in einheitlicher Schrift und Tinte gefertigten Zusatz auf: "1516. Beratslagung ainer allten (folgt alte Überschrift: Reformation . . . u. s. w.) In weiland H. Ludwigs zu Landshut und H. Albr. zu München regierung." Dieser Zusatz wurde 1516 offenbar bei der Endredaktion der LRRef, bei der man das Er-

34) Lieberich, Polizeigesetzgebung S. 311 ff.

35) Stobbe, S. 364. Erding liegt ungefähr auf halbem Weg zwischen München und Landshut.

36) So aber Gengler S. 24; darauf verweisend A. Wolf in Coing, Handbuch S. 601.

37) S. o. S. 21 u. 23.

38) HStA Kurbayern, Äußeres Archiv Nr. 694 Bl. 1 - 52.

dingler Protokoll zugrundelegte, geschrieben. Die vergleichsweise große zeitliche Nähe des Schreibers zu dem datierten Geschehen rechtfertigt die Unterstellung der Richtigkeit der Datierung. Die Regierungszeit der Herzöge Ludwig und Albrecht überschneidet sich zeitlich während der genannten Jahre, da Albrechts Regierung 1465 begann, Ludwig aber schon 1479 starb.

Damit erweist sich die Datierung Krenners³⁹⁾ auf "1487 oder kurze Zeit vorher" als unzutreffend⁴⁰⁾.

Krenner stützte sich zum einen auf einen Brief des Landshuter Kanzlers Kolberger an Hans Rieshaimer, den Sekretär Herzog Albrechts, worin um "Aufrichtung" der "Landsordnung zu Erding gemacht" durch den Herzog gebeten wird⁴¹⁾. Der Brief ist mit 1487 datiert, woraus Krenner schließt, die Erdinger Konferenz müsse 1487 "oder kurze Zeit vorher" stattgefunden haben⁴²⁾. Tatsächlich schließt der Brief lediglich die Annahme aus, die Konferenz habe nach 1487 stattgefunden. Die Formulierung Kolbergs "dieweil soviel Kostung darauf gelegt ist, wär nit gut daß die (= Reformation) nun erlåg" zeigt darüberhinaus, daß bereits eine gewisse Zeit zwischen Konferenz und Brief verstrichen war, da anderenfalls kein Grund zur Äußerung einer derartigen Befürchtung bestanden hätte. Zum anderen führte Krenner einen "Gedächtniszettel" Herzog Albrechts an⁴³⁾. In den Notizen des Herzogs findet Herzog Georg von Landshut mehrfach Erwähnung, der nach dem Tode seines Vaters Herzog Ludwig 1479 die Regierung übernahm. Daraus rechtfertigt sich die Datierung des Notizzettels auf 1479 oder später. Auf dem Zettel findet sich u. a. die Anmerkung "Das Recht in beider Herm Landen zu reformieren, ein Recht zemachen und zeschöpfen und das puch in alle gerichte zelegen". Krenner schloß daraus, daß die Erdinger Konferenz noch nicht stattgefunden hatte. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend, da auch nach der Erdinger Konferenz, deren Protokoll ja nur einen Entwurf darstellte, die Reformation des OLR eine unerledigte Aufgabe blieb. Auch ist die die Rechtsreform betreffende Notiz als einzige nicht gestrichen, also innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes nicht als erledigt betrachtet worden, was nach Krenners Gleichsetzung von tatsächlicher Reformation und Erdinger Konferenz der Fall hätte sein müssen. Schließlich spricht auch nicht die auf dem Zettel fixierte Überlegung Herzog Albrechts, bei mißbräuchlicher Appellation entweder zu strafen oder dem Mißbrauch durch Auf-

39) XII, 57.

40) Diese Datierung wurde bisher allgemein zugrundegelegt, vgl. z. B. Stobbe, S. 363, Kunkel I, 2 S. XIV. Freyberg, Pragmatische Geschichte I S. XX nennt ohne Quellenangabe 1484.

41) HStA Altbayerische Landschaft Nr. 1399.

42) VIII, 507.

43) Ebenfalls HStA Altbayerische Landschaft Nr. 1399. Brief und Zettel liegen noch in Krenners Manuskript zu seiner Darstellung VIII, 507.

erlegung eines Eides zu begegnen, gegen die Tatsache, daß die Konferenz bereits stattgefunden hatte. Zwar legt sich das Erdinger Protokoll auf den Eid fest ⁴⁴⁾. Wegen des Entwurfcharakters war jedoch ein erneutes Abwägen von Einzelheiten dadurch nicht ausgeschlossen.

Das Konferenzprotokoll ⁴⁵⁾ gibt auch Aufschluß über den Arbeitsgang der Räte. Zuerst wurde das OLR in der bestehenden Form durchgegangen, wobei der jeweilige Artikel entweder übernommen ("daß er soll bleiben" - 3. Art. , "manet" - 5. Art.), geändert ("das Wort ... heraus bleiben soll" - 1. Art. , "dafür soll stehen ... " - 4. Art.) oder ausgeschieden wurde ("daß er überflüssig sei" - 10. u. 31. Art. , "ganz abgethan werden" - 38. Art.). Sodann wurden 7 neue Artikel (348. - 354.), davon 3 die Appellation betreffend (351. - 353.), angefügt. Bis dahin wurde die durch das OLR vorgegebene Artikelfolge nicht verändert. Erst nachdem der materielle Inhalt des Entwurfs feststand, wurde eine Gliederung angefertigt, die eine einschneidende Umgestaltung der Artikelfolge nach einem neu erdachten System darstellt. Diese Gliederung wurde dem Entwurf (Bl. 13 - 52) vorangestellt (Bl. 2 - 12). Die einzelnen Artikel sind innerhalb dieser Gliederung noch mit den ursprünglichen, durch das OLR vorgegebenen Ziffern bezeichnet. Innerhalb des 1. Abschnitts "Von Richtern und Gerichtsschreibern" z. B. ergibt sich deshalb die Folge der Artikel 3, 37, 139, 263, 264, 269, 341, 348 u. 354. Die drei Appellationsvorschriften (Art. 351 - 353) bilden einen selbständigen Abschnitt (10. "Von geding und appellation").

Kunkel ⁴⁶⁾ stellt bezüglich der materiell-rechtlichen Vorschriften des Erdinger Entwurfs fest, daß es sich um eine ziemlich konservative Angleichung des OLR an die veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse handele mit der Tendenz, das überlieferte Recht in seinem Kern unverändert zu lassen. Die Umgestaltung sei vorwiegend redaktioneller Natur, wobei schonende Spracherneuerung und Ausweitung der engen Kasuistik des OLR durch allgemeine Formulierungen im Vordergrund stünden. Die Streichungen dienten lediglich der Beseitigung von Wiederholungen oder Widersprüchen, der stoffliche Rahmen des OLR sei ziemlich genau eingehalten worden. Andererseits seien jedoch Einwirkungen des römischen Rechts erkennbar. Zum einen seien gegen gemeines Recht verstoßende Artikel weggelassen ("Der 328. Art. soll abgetan werden, denn er sei wider Recht und Vernunft."), zum anderen Veränderungen vorgenommen worden, die deutlich auf das Vorbild des römischen Rechts hinweisen.

Der Erdinger Entwurf wurde, wenn man von der späteren Zugrundelegung bei

44) Einzelheiten unten u. 4. Kap. /2 (10. Tit. 5. Ges.).

45) Abgedruckt bei Krenner XII, 60 ff.

46) I, 2 S. XIV.

der LRRef 1518 absieht, nie als Gesetz publiziert. Die Ursachen dafür sind unbekannt. Die noch vorhandene Unvollständigkeit der Regelungen kann, selbst wenn sie den Zeitgenossen bewußt wurde, kaum der Grund gewesen sein, da die Landesordnungen 1474 und 1501 mindestens ebenso unvollständig waren und dennoch als Gesetze ausgingen.

4) Die ersten zwei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts

Erst 1501 finden sich wieder Anzeichen, daß an die Fortführung der Reformation des OLR gedacht wurde. Auf die Beschwerde der Stände des Landshuter Landesteiles, die gelehrten Ausländer im Hofgericht seien unfähig, für die "Ende (wo) das Buch liegt" Recht zu sprechen ⁴⁷⁾, äußerten die herzoglichen Räte gutachtlich, daß etliche Artikel des "Buches im Oberlande ... wider gemeine Rechte und gute Sitten sind", weshalb den Räten die Reformation des Buches aufgetragen werden sollte ⁴⁸⁾. Herzog Georg vermerkte eigenhändig daneben: "Das laß ich mir auch gefallen". Auch die Landschaft stimmte der Fortführung der Reformation zu ⁴⁹⁾. Der Ausschuß bat, "förderliche Handlung darinn fürzunehmen" ⁵⁰⁾, was jedoch zunächst nur zur Aufnahme einer entsprechenden Absichtserklärung in die LO 1501 führte: Der Herzog gab in dem 2. Teil des Abschnitts "Besetzung der Hofgerichte" seinen Willen kund, das OLR zu reformieren, das neue Gesetz durch den Kaiser bestätigen zu lassen und es alsdann auch im Niederland einzuführen ⁵¹⁾.

Auf dem Landtag 1506 zu Landshut wurde der Plan zur Reformation des Landrechts erneut aufgegriffen ⁵²⁾. 1507 wurde hierzu ein Ausschuß von 24 Verordneten gebildet. Dieser Ausschuß beantragte auf dem Landtag 1510 zu Straubing ⁵³⁾, "die Statuten, darauf viel Geldes in vergangenen Landschaften verzehrt worden, jetzt gar aufzurichten, damit gemeines Land doch eines Theils

47) Krenner XIII, 157.

48) Krenner XIII, 191.

49) Krenner XIII, 197.

50) Krenner XIII, 232.

51) Krenner XIII, 269. Zur Einführung im Niederland ist es nie gekommen.

52) Freyberg, Pragmatische Geschichte S. XXI ff.

53) Die Landschaft trat erstmals 1508 für ganz Bayern vereinigt zusammen, nachdem die Landshuter Linie mit dem Tode Hzg. Georgs 1504 ausgestorben war (vgl. H. Lutz in Spindler II, 298).

Ergötzlichkeit habe" ⁵⁴⁾. Dies wurde durch Beschluß der gesamten Landschaft bewilligt.

Ein nicht hoch genug einzuschätzendes Dokument für die Entstehungsgeschichte des zu untersuchenden Gesetzes ist ein handschriftlicher Entwurf zur Gerichtsordnung des Gelehrten und herzoglichen Rates Hieronymus de Croaria ⁵⁵⁾. Dieser Entwurf ist bislang nicht beachtet und daher nicht entsprechend seiner Bedeutung eingeordnet worden. Er trägt auf Bl.1 den Titel:

"Newe gerichtordnung des durchlewchtigen hochgebornen fursten und herre heren Wilhalms pfaltzgraven bey Rhein hertzoze in Oberrn und Nidern Bayem Wie man in seiner fürstlichen G. lande an den schranken und undergerichten in recht procedirn und gerichtlich handeln solle."

Der Verfasser geht aus einem persönlichen Anschreiben, mit dem das Werk Herzog Wilhelm übergeben wird, hervor (Bl. 2 - 3):

"Dem durchleuchtigen ... Hem Wilhalmen ... Embeut Ich Hieronimus von Croarien doctor beder rechten, Ordinari in e. f. g. universitet zu Ingolstat Mein underthenig gehorsam ... Nachdem mir von e. f. g. in sunderhait bevolhen worden ist ain gerichtlich ordnung wie man nach ausweysung der recht und gueten leidlichen gewonhaiten e. f. g. landen und leuten zu guet und aufneming an e. f. g. landschranken und undergerichten im rechten procediern und handeln soll, damit die unordnungen und mengerlay beschwerung, so bißher e. g. landsessen durch die richter gerichtschreiber und amptknecht beschehen waren vermitten belieben das ich solhs nach meinem besten vermogen und meiner hechsten schlechten verstentnuß ... gern gethan, und sovill dester liber das Ich zu sambt schuldiger pflicht ain sunder begirlich wollgefallen ob dem (das e. f. g. alls ain Junger angeender furst ... so gros erwegen und bedenken) gehabt, darauf hab Ich solh ordnung in zwölf titl deren jeder sein sunder articl in sich hellt begriffen, die ich dann e. f. g. in gehorsamen willen hiemit uberantwort, fleissiglich bittende e. f. g. welle solh mein mue und arbeit ... annemen denn wiewoll mir vor etlichen wuchen durch e. f. g. geschriben ist, solh ordnung aufs furdertlichst aufzurichten so hat doch solhs so bald nit sein mogen ursach das solh ordnung zube greiffen nit ain klaine arbeit sunder ist sie dapfer ... nutzbar und allso

54) Freyberg a. a. O. Die Zitate sind bei Freyberg in Anführungszeichen gesetzt, was die Entnahme aus Originalurkunden kennzeichnet. Diese Originale sind jedoch nicht zitiert und konnten daher nicht überprüft werden. Es ist aber anzunehmen, daß sie zutreffend und richtig wiedergegeben sind.

55) Cgm 2535 StaBi München.

hoch zuerwegen deßhalb mir auch nit klain mue darauf gegangen, das ich die heyligen recht mit den leidlichen gewonhaiten und gebrauchten so in e. g. land sein gegen einander vergleicht, dartzu hab ich mein gewonlich leczyon, so auch sunderer mue bedarf mitler Zeit alltag selbs versehen . . ."

Aus diesem Anschreiben können Daten gewonnen werden, die eine zeitliche Einordnung des Entwurfs auf das Jahr 1514 rechtfertigen.

Hieronimus de Croaria, der Verfasser des Werkes, war von 1497 - 1516⁵⁶⁾ Professor des kanonischen Rechts an der Universität Ingolstadt⁵⁷⁾. Da sich Croaria in der Handschrift selbst als Ordinarius an der Ingolstädter Universität bezeichnet, der während der Arbeiten an dem GO-Entwurf täglich seine Vorlesung hielt ("hab ich mein gewonlich leczyon . . ."), ist die Entstehung der Handschrift nach 1516 a priori ausgeschlossen.

Andererseits kann das Werk nicht vor 1511 entstanden sein, da in ihm ausschließlich Herzog Wilhelm als allein regierender Fürst angesprochen ist. Zwar war Wilhelm schon seit dem Tode seines Vaters Albrecht (1508) Herzog, stand jedoch bis zu seiner Volljährigkeit (13.11.1511) unter der Vormundschaft eines aus seinem Onkel Herzog Wolfgang und 6 Vertretern der Stände bestehenden Regentschaftsrates, der die Regierung führte⁵⁸⁾. Es ist ausgeschlossen, daß der noch minderjährige Herzog einem herzoglichen Rat wie Croaria⁵⁹⁾ den Befehl zur Erstellung einer GO erteilen konnte. Auch deutet das völlige Fehlen einer Erwähnung der Vormünder darauf hin, daß die Vormundschaftsregierung bereits beendet war. Dem widerspricht nicht, daß Wilhelm als "junger angeender furst" bezeichnet ist. Immerhin war der Herzog 1514 erst 20 Jahre, Croaria dagegen etwa 54 Jahre alt. Eine verhältnismäßig genaue Datierung kann aus dem Umstand hergeleitet werden, daß die Landschaft auf dem Landtag von 1514 zu München die Mitregierung Herzog Ludwigs, des jüngeren Bruders Herzog Wilhelms, erzwang⁶⁰⁾. Dies hatte u. a. zur Folge, daß bei Regierungsakten stets

56) Mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1508.

57) Vgl. die Biographie im 3. Kap. /1.

58) H. Lutz in Spindler II, 297 ff. So erging noch am 30. 3. 1511 ein Münzmandat im Namen Herzog Wolfgangs als Vormundes (HStA Staatsverwaltung Nr. 1482 Bl. 19). Am 15. 11. 1511 erließ Herzog Wilhelm eine Generale, daß die Vormundschaft beendet sei und er selbst die Regierung antrete (HStA a. a. O. Bl. 19 RS).

59) Vgl. 3. Kap. /1.

60) H. Lutz in Spindler a. a. O.

beide Herzöge genannt wurden⁶¹⁾. Das Fehlen einer entsprechenden Nennung sowohl im Titel der Handschrift (Bl. 1) als auch im Anschreiben deutet auf die Entstehung vor dem Landtag 1514 hin.

Diese Ergebnisse decken sich mit der Mitteilung Freybergs⁶²⁾, daß auf dem Landtag 1514 zu München der Entwurf einer Gerichtsordnung der Landschaft vorgelegt werden konnte, nachdem herzogliche Räte auf Befehl des Landesherrn Verfahrensvorschriften ausgearbeitet hatten. Wenngleich Freyberg keine Quellen zitiert, kann doch mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß der von ihm angesprochene Entwurf und die Handschrift Croarias identisch sind. Der Entwurf Croarias enthält sämtliche Elemente der späteren GO. Auf das Anschreiben folgt auf Bl. 3 RS eine Vorrede, mit der der Herzog das Gesetz bei seinen Untertanen einführen sollte. An diese Vorrede ist die der GO 1520 deutlich angelehnt, wenngleich in der Endfassung weitgehende Streichungen erkennbar sind, denen u. a. dem gelehrten Zeitgeist entsprechende Allegate vom Propheten Daniel über die griechischen Weisen zu den Zwölf Tafelgesetzen der Römer, die als Vorbild für die Unterteilung des Entwurfs in 12 Titel genannt werden, zum Opfer fielen. Auf Bl. 6 beginnt der eigentliche Gesetzestext, wobei sich die 12 wiederum in Artikel unterteilten Titel auf über 200 Seiten erstrecken.

Auf Bl. 112 RS folgt eine Nachrede, in der Croaria dem Herzog zwei zusätzliche, noch nicht ausformulierte Artikel zum Appellationsrecht empfiehlt. Zum einen soll bei Appellationen in Besitzklagen die Beschlagnahme des streitgegenständlichen Gutes angeordnet werden können, um Appellationen lediglich zur Verlängerung der Besitzdauer zu unterbinden. Diese Regelung, die dem 4. Gesetz des 10. Tit. der Nürnberger Stadtrechtsreformation 1479 entspricht, wurde jedoch nicht in die GO 1520 aufgenommen. Zum anderen sollte ein kaiserliches Appellationsprivileg über 500 oder 1.000 Gulden angestrebt werden, wobei für diese privilegierten Sachen eine das RKG ersetzende 3. Instanz, besetzt mit Hofmeister und zwei gelehrten Doctores, geschaffen werden sollte. Hiervon ging nur das 1517 erlangte Appellationsprivileg über 100 Gulden in die GO 1520 ein⁶³⁾,

61) Vgl. z. B. die Vorreden zur LO 1516, zur LRRef. 1518 und zur GO 1520

„Von Gottes genaden/Wir Wilhelm und Wir Ludwig pfaltzgraven bey Rhein/Hertzogen in Obem und Nidem Bayem ...“

(LO 1516, HStA Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 699 Bl. 13).

während vorher weder Ludwig noch die Stände Erwähnung fanden:

„Wir Wilhelm pfalzgrave bey Rhein/Hertzog in Obem und Nidem Baim ...“ (Gemain Landpot unnd Ordnung wider die Mörder, Todtschleger etc. 1512, HStA Staatsverwaltung Nr. 1493 Bl. 47 - 58).

62) Freyberg, Pragmatische Geschichte S. XXIII.

63) Im einzelnen u. 4. Kap. /2 (10. Tit. 9. Ges.).

während die Schaffung einer 3. bayr. Instanz erst mit dem Revisorium 1625 erfolgte.

Die Nachrede ist - höchstwahrscheinlich von Croaria eigenhändig - unterschrieben:

"williger gehorsamer diener hieronymus von Croaria doctor bederechte ordinari zu Ingolstadt"

Schriftbild und Tinte dieser Unterschrift begeben in der ansonsten einheitlich abgefaßten Handschrift nur noch in ganz vereinzelt Korrekturen. Das legt die Vermutung nahe, daß Croaria das Werk nach Konzept einem Schreiber diktirt hat und nach Fertigstellung nur noch Korrekturen und Unterschrift eigenhändig hinzufügte. Bl. 116 - 131 schließlich enthalten ein Register des Gesetzesentwurfs.

Die Appellationsvorschriften sind im 10. und 11. Titel des Entwurfs enthalten. Diese Anlage wurde von der GO 1520 übernommen:

Entwurf Croaria

10. Tit. Von dem appelliern, wie man von bey oder endt urthertailn appelliern und sich berueffen, apostolos begern und sunst anders so zu folfuerung der app. sachen dienend, thun soll.

11. Tit. Von attentaten und desertierung der app., was attentaten, wenn und in welchen fällen die geschenen app. desert und gefallen auch was und wievill fatalien seyen.

GO 1520

10. Tit. Von Appellationen/und wie die beschwärten von Bey unnd Enndt-urteylln/appellirn unnd dingen mögen/Auch wie derhalben appostl und urkhündt/begert unnd geben/und was zuvolfuerung der app. gethan werden sol.

11. Tit. Von neuen fürnemungen/in hangender app./und in was fällen die app. für verlassen/und gevallen geacht. Auch was unnd wievill fatalia zuegelassen mögen werden/und wie darüber/allain in den Fürstlichen Hofgerichten/erkhanntnuß soll beschehen.

In einem Überblick soll nun gezeigt werden, welche Vorschriften dieser beiden Titel des Entwurfs in die GO 1520 Eingang fanden.

	Entwurf Croaria	GO 1520
10. Tit.	Art. 1 I u. II	: 1. Ges.
	1 III	: 2
	2	: 3
	3 u. 4	: 4
	5	: 5
	7	: 6
	8 u. 9	: 7
	12 u. 14	: 11
	16	: 12
	18 u. 19	: 14
	21 u. 20	: 15
	23	: 16
11. Tit.	1 bis 5	: 1 bis 5

Dabei sind die Vorschriften mehr oder weniger geändert, erweitert oder gekürzt worden. Die Einzelheiten dazu werden im 4. Kap. dargestellt. Die durch den Entwurf vorgegebene Grundstruktur blieb jedoch bis auf ganz wenige Ausnahmen stets erhalten.

Vermutlich blieb der Entwurf Croarias zunächst einmal liegen, da Landschaft und Herzog zusehr mit dem politischen Tauziehen um den Vorrang, das sich auf die Landesfreiheitserklärung und die davon abhängig gemachte Erbhuldigung konkretisiert hatte, beschäftigt waren ⁶⁴⁾. Erst 1516 beschloß die Landschaft, "daß die Herzoge wegen des Landrechtsbuchs ersucht werden sollen, etliche ihrer Räte zu verordnen; deßgleichen wolle eine gemeine Landschaft auch etliche Personen dazu fürnehmen, die nach Endung des Landtages über das Buch sitzen, und solches der Nothdurft nach in eine bessere und leidentlichere Form zu stellen und zu bringen hätten" ⁶⁵⁾.

Daraufhin traten im Sommer 1516 10 Verordnete der Landschaft ⁶⁶⁾ mit dem Kanzler Dr. Augustin Lösch ⁶⁷⁾ und dem Sekretär Augustin Kölner ⁶⁸⁾ in München zusammen. Ihre Aufgabe war neben der Landrechtsreformation die Erstel-

64) H. Lutz in Spindler II, 300 f.; Krenner, Landtage 1515/16 S. 461.

65) Zitat einer Originalurkunde bei Freyberg a. a. O. ohne Quellenangabe.

66) Vgl. zu ihrer Zusammensetzung im einzelnen Krenner, Landtage 1515/16 S. 469.

67) Von 1509 - 1516 Regierungskanzler in Straubing, gestorben 1535 (vgl. Lieberich, Räte S. 175).

68) Vgl. die Biographie im 3. Kap. /2.

lung der GO. Nachdem man sich auf das Erdinger Protokoll als Grundlage der Landrechtsreformation geeinigt hatte, wurden die weiteren Arbeiten auf Kölner übertragen ⁶⁹⁾.

Aus dem Jahre 1516 ist ein Entwurf zur LRRef erhalten ⁷⁰⁾. Die Handschrift folgt im Aufbau zunächst der Gliederung der Erdinger Reformation, stellt also einen Umguß des Textteiles in die bereits durch das Register des Erdinger Protokolls gestaltete neue Gliederung des Landrechts dar ⁷¹⁾.

Nach dem 5. Titel wurde jedoch durch spätere Korrektur ein neuer 6. Tit. ("von vorsprechern") eingefügt, und der ursprüngliche 6. Tit. geteilt (7. Tit. "von anweisen", 8. Tit. "von schub und tag"), so daß der ursprüngliche 10. Tit. ("von geding und Appellation") zum 12. Tit. wurde. Die 3 Rubriken ⁷²⁾ dieses 12. Tit. entsprechen wörtlich den Artikeln 351 - 353 der Erdinger Reformation. Durch spätere Korrektur ist nur der Zusatz "und den hailigen" beim Appellationseid gestrichen und der "kaiserliche hof" zum "k. Camergericht" umgeändert.

Nach der Textkorrektur wurde eine Vorrede und eine Schlußrubrik abgefaßt. Diese zeitliche Folge ergibt sich aus Textkorrekturen, die auf der Rückseite des letzten Blattes der Vorrede zu finden sind. Die Vorrede weist ein flüchtigeres Schriftbild auf und ist ihrerseits erneut korrigiert worden, wobei dies die 1518 gedruckte Fassung darstellt. Der Entwurf stellt nicht die Endredaktion, die als Grundlage für den Druck diente, dar. Dies ergibt sich aus dem Titel über die Appellation, dessen Vorschriften noch keinen Einfluß von Croarias Entwurf zur GO aufweisen, während die Endfassung der LRRef wesentlich erweiterte Appellationsvorschriften auf der Grundlage des GO-Entwurfs 1514 beinhaltet. Das Protokoll der Endredaktion ist nicht mehr auffindbar ⁷³⁾.

Kurze Zeit danach muß der für die Endfassung der GO grundlegende Entwurf entstanden sein ⁷⁴⁾. In der Vorrede ist einerseits der Landtag am St. Jörgentag 1516 zu Ingolstadt erwähnt ⁷⁵⁾; andererseits fehlt noch das später als 9. Ges. des 10.

69) So Freyberg, Pragmatische Geschichte S. XXIII. Daß Croarias Entwurf als Grundlage der weiteren Arbeiten zur GO diente, erwähnt Freyberg nicht. Dies geht jedoch aus den Textvergleichen (4. Kap.) eindeutig hervor.

70) HStA Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 694 Bl. 290 - 376.

71) S. o. S. 28.

72) Die Titel sind in Rubriken unterteilt, wobei die Rubriküberschriften entsprechend dieser Benennung mit roter Tinte geschrieben sind. In der Endfassung der LRRef. wurde jedoch auf die Untergliederung in Artikel zurückgegriffen.

73) Vgl. Kunkel, Quellen S. XVI.

74) HStA Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 694 Bl. 144 - 262.

75) Bl. 144 RS.

Tit. in die GO eingefügte Appellationsprivileg vom 3. 8. 1517. Mit Ausnahme dieses fehlenden Privilegs zeigt der Entwurf mit seinen Korrekturen in Aufbau und Inhalt die Form der Appellationsvorschriften, die 1520 gedruckt wurde. Neben der oben erwähnten Umarbeitung des Entwurfs 1514 erfolgte die Aufnahme der die Appellation betreffenden Vorschriften des Erdinger Protokolls (351 - 353), die Coraria noch nicht erwähnte. Dabei wurde

Art. ErdRef		Ges. GO-Entw. 1516/17 (10. Tit.)
351	zu	9
352	zu	5 (1. u. 3. Abschn.)
und 353	zu	12 (1. Teil d. 1. Abschn.).

Die ersten 15 Blätter des Entwurfs (Bl. 144 - 158), die den 1. Tit. beinhalten, sind durchnummeriert. Es folgen drei Leerblätter, die offenbar zur Ergänzung der Vorschriften gedacht waren. Der Rest, beginnend mit dem 2. Tit. (Bl. 158 - 262), ist nicht mehr durchnummeriert. Die Blätter tragen die Aufschrift "das n plat", wohl um spätere Ergänzungen zu ermöglichen, ohne die Reihenfolge der Blätter berichtigen zu müssen. Auch auf das 15. Ges. des 10. Tit. folgen zwei Leerblätter, bevor mit dem 11. Tit., der insgesamt mit flüchtigerer Schrift konzipiert ist, fortgefahren wird. Das 5. Ges. des 11. Tit. befindet sich auf einem gesonderten Blatt, das ursprünglich "Der ... artickl. Was fatalia ... u. s. w." überschrieben war. Die Benennung "artickl" weist auf die unmittelbare Anknüpfung an Croarias Entwurf hin.

Bei der Abfassung des Entwurfs 1516/17 kommt dem herzoglichen Rat Augustin Kölner die entscheidende Rolle zu. Dies ergibt sich zum einen aus der Erwiderung der Räte auf das Drängen der Landschaftsverordneten, die die Gesetze fertiggestellt sehen wollten:

"... der Kanzler (Anm.: Dr. Lösch) sey mit anderen Geschäften überladen, dem Köllner aber sey nicht nur aufgegeben worden, die Gerichtsordnung ans Ende und zur Öffentlichkeit zu bringen, sondern man fordere von ihm auch noch die Abfassung einzelner Traktate über die Natur der Klagen, über Erbfälle, Testament, Vormundschaft und dergleichen, darüber große Bücher geistlichen und weltlichen Rechts von Pabst und Kaiser gemacht sind, die vieler Erwägung bedürfen, wobei vonnöthen neben dem Landesgebrauch auch die Skribenten zu bedenken, dazu wohl etliche Jahre erforderlich wären, wo man anders nicht Schimpf und Spott erfahren wolle. Man bitte daher diese Traktate noch etlichen Gelehrten und Erfahrenen vorzulegen, und die noch baß zu berathschlagen, um allen Nutz und Ehre eine beständige Ordnung und Recht im Haus Bayern zu beschließen" 76).

76) Freyberg, Pragmatische Geschichte S. XXII (wieder Zitat eines Originaltextes ohne Quellenangabe).

Zum anderen kann mittels eines Schriftvergleichs das von Kölner im Entwurf eigenhändig Geschriebene nachgewiesen werden. Als Vergleichstext dienen ein von Kölner angefertigter Stammbaum der bayerischen Herzöge 77), der ausweislich eines Vermerks durch

"Augustin Khölnar, altn Secretarien In diß registratur puech, mit aigner handt geschribn"

ist, und ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Brief Kölners an seinen Vetter Dr. Rhomas Rudolf, Kanzler zu Landshut, aus dem Jahre 1539 78). Der Schriftvergleich ergibt, daß sämtliche Korrekturen, die den Wortlaut der Vorschriften in die endgültige Fassung bringen (im 10. Titel z. B. auf Bl. 235 RS, 239 RS, 240 VS u. RS, 243 RS, 247 RS, 249) sowie das 4. Ges. des 11. Tit., ab dem 6. Fall und der damit korrespondierende letzte Abschnitt des 5. Ges. des 11. Tit. (Bl. 253 - 255) von Kölner stammen. Gerade diese Zusätze, die die Appellation zum RKG zum Gegenstand haben, sind von großer politischer Bedeutung, da sie das Verhältnis der kaiserlichen und herzoglichen Macht abgrenzen. Sie wurden offenbar länger abgewogen und schließlich von Kölner gleich selbst zu Papier gebracht.

1518 ging die LRRef. in Druck. In ihrem verfahrensrechtlichen Teil wurden Teile des GO-Entwurfs 1516/17 eingearbeitet. Die Appellationsvorschriften finden sich im 12. Tit., was der Anordnung im Entwurf 1516 zur LRRef. entspricht. Welche Vorschriften dem GO-Entwurf entnommen wurden, zeigt folgender Überblick:

Art. ErdRef	Ges. GO-Entw. 1516/17	Art. LRRef. 1518
	1.....	1
	2.....	2
	3.. (1. u. 2. Abschn.)	3
352.....	5.....	9
	6.....	4
	7.....	7
	8.....	8
351.....	9.....	5
353.....	12.....	10
	14.....	6

Die 5 Gesetze des 11. Tit. d. GO-Entwurfs wurden zu einem 11. Art. zusammengezogen:

77) HStA Staatsverwaltung Nr. 3367, sog. Liber antiquitatum II (vgl. Neudegger S. 11).

78) HStA Staatsverwaltung Nr. 1379 Bl. 123.

"Von Newung unnd handlungen in hanggennder Appellation. Wo in hanggennder Appellation new fürnemen oder Rechtverttigung von yemand beschehen oder gestatt würden. Auch in was fällen die app. unnd unnd geding für verlassen und gevalen geacht/und wievil fatalia zuegelassen mögen werden/darüber soll in unsern Fürstlichen Hofgerichten erkhanntnuß beschehen/unnd bescheid geben werden. Unnd darauff die partheyen auch unser Richter/denen ausserhalb unnsrer Fürstlichen hofgericht/beschwörung begegnen/oder auß dem Kayserlichen Camergericht/ichts zukhombt/sölschs an unns/oder unnsrer Hofrichter/Statthalter/Vitzdomb unnd Rhäte/mit clag lanngen lassen."

Damit wurde einerseits wohl dem Bestreben entsprochen, die LRRef. mit Verfahrensvorschriften nicht zu überladen, sondern die ausführliche Regelung der GO zu überlassen, andererseits das Problem umgangen, die brisanten Regelungen der Appellation zum RKG, die ausweislich des Entwurfs 1516/17 als bruchstückhaft und ergänzungsbedürftig angesehen wurden, bereits zu diesem Zeitpunkt zu publizieren. Diese Gesichtspunkte dürften generell bei der Auswahl der Vorschriften aus dem Entwurf 1516/17 berücksichtigt worden sein. Die 2 nicht übernommenen Abschnitte des 3. Ges. des GO-Entwurfs kamen für die LRRef. a priori nicht in Frage, da sie speziell das Verfahren nach Frage und Folge betreffen und daher ausschließlich außerhalb des Geltungsbereichs des OLR zur Anwendung kommen konnten. Bei den übrigen Appellationsvorschriften des GO-Entwurfs, die nicht in die LRRef. eingearbeitet wurden (10. Tit. 4., 10., 11., 13., 14. Abschn. 2 - 5, und 15. Ges.), wurden offenbar als weniger bedeutsam für die Aufnahme in die nicht so sehr verfahrensrechtlich orientierte LRRef. angesehen. Das 4., 11. und 13. Gesetz des Entwurfs bringen Definitionen (Wirkungen der Appellation, Fälle der Unzulässigkeit der Appellation, Apostel), die übrigen weggelassenen Vorschriften, abgesehen vom Anfang des 10. Ges., der aber nur eine Wiederholung bereits ausgesprochener Grundsätze darstellt, das Prüfungs- und Apostelerteilungsverfahren des Hofgerichts bei Appellationen zum RKG.

Auffällig ist, daß die LRRef. den Appellationseid auf Appellationen zum RKG beschränkt (9. Art.). Diese Beschränkung erfolgte allein hier, während die Entwürfe und die GO in Anknüpfung an die weit zurückreichende Tradition⁷⁹⁾ den Eid bei sämtlichen Appellationen vorsahen. Der Grund für die Beschränkung ist unbekannt. Es ist lediglich eine Vermutung, daß der noch relativ große ständische Einfluß die Behinderung, die sich durch den Eid in den Augen der Stände wohl ergab, wenigstens teilweise abwehren konnte. Ebenso unerklärlich ist das Fehlen des Appellationsprivilegs vom 3. 8. 1517, das in der GO (9. Ges.) als un-

79) S. u. im 4. Kap. /2, 10. Tit. 5. Ges.

geheuerer Errungenschaft gefeiert wird. Zwar mag die Endredaktion der LRRef. noch im Sommer 1517, also vor der Erlangung des Privilegs abgeschlossen gewesen sein. Die Drucklegung dürfte jedoch kaum einen derart langen Zeitraum in Anspruch genommen haben, ohne daß die Möglichkeit der nachträglichen Einrückung des Privilegs vorhanden gewesen wäre. Betrachtet man die Artikelfolge der Appellationsvorschriften der LRRef. im Vergleich zu der Folge der Gesetze des GO-Entwurfs 1516/17, so ist festzustellen, daß in der LRRef. eine Ordnung nach systematischen Gesichtspunkten erfolgt ist, während der GO-Entwurf sowie die darauf basierende GO 1520 diese Systematisierung nicht aufweisen. Die Art. 1 - 6 LRRef. betreffen die Appellation im allgemeinen, wogegen die Art. 7 - 10 ausschließlich Appellationen zum RKG zum Gegenstand haben. Sieht man sich das Schema auf S. 37 an, so wird ersichtlich, wie bei der Redaktion der Vorschriften vorgegangen wurde: Unter Weglassung der als nicht erforderlich angesehenen Regelungen entnahm man dem GO-Entwurf, indem man dessen Anordnung folgte, zunächst die allgemeinen Appellationsvorschriften, um erst in einem zweiten "Durchgang" die die Appellation zum RKG betreffenden zu übertragen. Dabei stellt lediglich der 9. Art. LRRef. eine Ausnahme dar, der bei strikter Einhaltung dieses Vorgehens als 8. Art. hätte erscheinen müssen. Möglicherweise steht diese Ausnahme mit der restriktiven Fassung der Vorschrift, die sie abweichend vom GO-Entwurf erst durch die LRRef. erfuhr, im Zusammenhang.

Bereits aus diesen Beobachtungen ergibt sich, daß die Auffassung Freybergs⁸⁰⁾, die Verfahrensvorschriften der LRRef. entsprächen dem Stand der Stoffsammlung zur GO im Jahre 1518, wobei die Vorschriften, so weit sie eben zu diesem Zeitpunkt fertig waren, in die LRRef. mit aufgenommen worden seien, unzutreffend ist. Hinzu kommt, daß durch den Entwurf Croarias 1514 der Stoff der GO weitgehend vorgelegt war und im folgenden nur noch Modifikationen erfuhr, eine Neuschöpfung von Vorschriften, wie sie Freyberg noch nach 1518 unterstellte, jedoch nicht mehr stattfand.

Schließlich kann die Tatsache, daß die LRRef. Teile des bereits umfangreicheren GO-Entwurfs 1516/17 übernommen hat, durch zwei Details nachgewiesen werden. Der 5. Abschn. des 5. Ges. (10. Tit. GO-Entwurf), der die Unzulässigkeit des Appellationseides in bestimmten Strafsachen zum Gegenstand hat, knüpft an die Definition dieser Strafsachen im 4. Fall des 11. Ges. an. Nur aus der Existenz dieser Definition ist die Eidesregelung verständlich. Die LRRef. gibt nun im 9. Art. des 12. Tit. die vollständige Regelung bezüglich des Eides, also auch den 5. Abschn. der Vorschrift wieder, ohne die grundlegende Definition des 11. Ges. des GO-Entwurfs ebenfalls einzuarbeiten. Das isolierte Vorkom-

80) S. XXIII.

men des 5. Abschn. der Eidesvorschrift zeigt, daß das 11. Ges. vorhanden gewesen sein muß. Daß die grundlegende Definition erst nach dem Bestehen der "Verweisung" geschaffen wurde, ist ausgeschlossen. Weiterhin lassen die Textkorrekturen im GO-Entwurf entsprechende Schlüsse zu. Zwar entsprechen die von der LRRef. übernommenen Vorschriften weitgehend dem noch unkorrigierten Entwurf. Daraus ergibt sich, daß die Korrekturen, die den Entwurf in die 1520 gedruckte Endfassung gebracht haben, erst nach der Endredaktion der LRRef. vorgenommen worden sind. Einige wenige Vorschriften sind jedoch nicht in der ursprünglichen Fassung des Entwurfs in die LRRef. eingegangen, sondern in der korrigierten Form, z. B. :

Entwurf 2. Ges. 10. Tit.

So sich yemands von ains Richters urteil berueffen und dingen wil ...

LRRef. 2. Ges. 12. Tit.

So sich yemands von ains Richters urteil berueffen und beschwern wil ...

Die hier wiedergegebene Urfassung des Entwurfs weist eine Korrektur auf, die den Text in die von der LRRef. gebrauchte Fassung bringt (beschwern statt dingen). Einerseits muß daraus geschlossen werden, daß der Entwurf mindestens zweimal, vielleicht sogar öfter korrigiert worden ist. Andererseits ist zu folgern, daß der Entwurf die Grundlage der entsprechenden Vorschriften der LRRef. und nicht umgekehrt ist (was die Konsequenz der Aussage Freybergs wäre), da die korrigierte Fassung notwendig jünger als die Urfassung sein muß. Ein weiteres sehr starkes Indiz hierfür ist ein Irrtum, der bei der Endredaktion des 6. Abschnitts von Art. 9 LRRef. unterlaufen ist. Dort heißt es nämlich "... dieser Gerichtszordnung ...".

Kreittmayr⁸¹⁾ führte den "Unterschied" zwischen LRRef. und späterer GO bezüglich Regelung und Geltungsbereich auf die unterschiedliche Kompetenz der bei der Verabschiedung jeweils anwesenden Ständevertreter zurück. So seien auf dem Ingolstädter Landtag 1516 nur die Stände des Oberlandes, auf dem Landshuter Landtag 1519 dagegen nur die Stände des Niederlandes zugegen gewesen. Dies ist unzutreffend, da die ober- und niederbayerischen Stände seit 1508 vereinigt waren. Die Tagungsorte Ingolstadt und Landshut drücken nicht das Zusammenkommen von Teilen der Gesamtlandschaft aus, sondern entsprechen dem ebenfalls 1508 festgelegten Turnus, wonach die Gesamtlandtage reihum in Straubing, München, Landshut und Ingolstadt stattfinden sollten⁸²⁾.

Um die Jahreswende 1518/19 muß ein Entwurf zur GO gefertigt worden sein, der mit späteren Zusätzen der Drucklegung zugrunde gelegt wurde⁸³⁾. Einerseits

81) Vorrede S. 6.

82) H. Lutz in Spindler II, 298.

83) HStA Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 699 Bl. 93 - 233.

weist der Text dieses Entwurfs die korrigierte Form des Entwurfs 1516/17 auf, so daß er unter Zugrundelegung der oben gewonnenen Erkenntnisse nicht aus der Zeit vor dem Druck der LRRef. 1518 stammen kann. Andererseits ist der Landtag nach Ostern 1519 zu Landshut noch nicht, wie in der die Endfassung darstellenden Korrektur, erwähnt. Selbst dieser Entwurf wurde offenbar noch nicht als reif für den Druck angesehen, wie das Protokoll des Landtags zu Landshut unter dem 1. 5. 1519 ⁸⁴⁾ zeigt:

"Man hat auch an heut ainer Landschaft angezaigt, wie aus Bevelch jungstgehalltner Landschaft zu Ingolstat ain Gerichtsprozeß, mit grosser muehe unnd Costung vergriffen, darinnen aber noch etlich Articul nit erledigt. Darumb sover es ainer Landschaft vermaint wär, Wollt man etlich Landleut darüber verordnen, die mitsambt den fürsten oder derselben Rätñn, solich Articul erledigtñ. damit das Puch gemainen nuz zu guet In den Truckh. Unnd nachvolgend allenthalb Im Land In sein würckung khomen möcht. Das hat ir ain Landschaft vasst wol gefallen lassen. Unnd sind das dy Verordenten.

Die verordenten zu dem Gerichtsprozeß
 Abbt zu Nidem Alltaich
 Brobst zu Innderstorff
 Herr Hanns von Closen zu Arnstorff unnd Gern
 Herr Diettrich von Pleiningen zu Eysenhoven
 Doctor Petter Paumgartner
 Achacj Pusch Hofmaister zu Freisingen
 Statt München
 Statt Lanndshuet"

Etwas neues brachte jedoch auch dieser Ausschuß nicht mehr zustande. In die Vorrede wurde lediglich noch der letzte Landtag eingefügt

"auch nachvolgendt auf Jungstem Landtag so der nach ostern negstverschinen zu Landshut",

abermals korrigiert:

"und nachvolgend auf dem Landtag nach ostern Im newnzehenden Jar zu Landshut"

und der Beisatz

"und andern geteutschten Rechtspüchern sunderlich der stat wurmbz gezogen",

84) HStA Altbayerische Landschaft Nr. 589 Bl. 70 RS ff.

der den Verordneten wohl zu offen auf die Quellen der Vorschriften hinzuweisen schien, gestrichen.

Die spärlichen Korrekturen und Zusätze im Entwurf 1518/19 stellen die Endredaktion dar. Nach dem 8. Ges. des 10. Tit. vermerkte Kölner, dessen Schrift aufgrund des Schriftvergleichs identifiziert werden kann:

"hiebei die freiheit mit Iren ursachen anzezeigen" 85).

Das damit gemeinte Appellationsprivileg, das zusammen mit einer Begründung zu seiner Erlangung als 9. Ges. eingerückt werden sollte, ist vermutlich gesondert entworfen worden. Ein Korrekturzeichen Kölners zeigt zusätzlich die Stelle, wo es eingearbeitet werden sollte. Der Entwurf der das Privileg enthaltenden Vorschrift ist nicht mehr auffindbar. Die Bezifferung der folgenden Gesetze des 10. Tit. (ursprünglich 9 ff.) ist entsprechend der Einfügung des Appellationsprivilegs als 9. Ges. entsprechend verschoben:

"das neunt gesetz": neunt gestrichen, darüber "zehent" u. s. w.

Auch im Text ist dem Appellationsprivileg Rechnung getragen. Neben dem 11. und 15. Ges. 86) desselben Tit. finden sich die Zusätze:

"sach hundert gulden wert oder dahinter beträfe oder die appellation so"
und

"oder die haubtsach uber hundert gulden nit".

Nach dem 6. Ges. des 13. Tit. (1. Abschn.) ist die Bemerkung eingefügt:

"hie hat das puech ain ennd.
und sol weiter von form der clag
nichts gedruckt werden."

Es wurde damit zum Ausdruck gebracht, daß die Klageformulare, die dem Entwurf 1516/17 beigelegt waren 87), nicht gedruckt werden sollten. Zwei weitere Abschnitte des 6. Ges. bekamen den Vermerk

"bedarf nit in druckh kumen" 88).

Auf einem eingelegten Blatt in kleinerem Format ist der

"Beschluss diser gerichtordnung"

85) Bl. 212.

86) Bl. 213 RS und 217 RS.

87) HStA Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 694 Bl. 264 - 272.

88) Bl. 233.

konzipiert, der in dieser Fassung als letztes Gesetz der GO gedruckt wurde und den St. Jörgentag 1520 (23. 4.) nennt. Der letzte Schritt war der Entwurf eines Titelblattes und des Registers, wie sich aus der Tatsache ergibt, daß das Register bereits das Appellationsprivileg als 9. Ges. des 10. Tit. aufführt. Das Register weist in einzelnen Teilen die Handschrift Kölners auf 89).

Der Entwurf des Titelblattes

oben:	"Intitulatio"
Bl. Mitte:	"Die Gemalt Figur"

gibt dem angesprochenen Künstler die Anordnung an, die er mit dem Titel und dem Bildschnitt einzuhalten hat.

Offenbar wollte man nun endlich den Erfolg der langedauemden Vorarbeiten sehen. Ohne weitere Änderungen, die noch auf dem Landtag 1519 zu Landshut angesprochen worden sind, ging das Gesetz in der Form des Entwurfs 1518/19 in Druck.

89) Bl. 94.

3. KAPITEL

Die Schöpfer der Appellationsvorschriften

Wie oben festgestellt wurde (2. Kap. /4), sind Hieronymus de Croaria und Augustin Kölner als Schöpfer der Appellationsvorschriften der GO anzusehen. Der Entwurf Croarias stellt das Fundament dar, auf dem Kölner durch Selektion, Korrekturen und Zusätze die Endfassung schuf. Um Anhaltspunkte bezüglich der Quellen, die bei der Schaffung der Vorschriften Verwendung gefunden haben könnten, zu gewinnen, ist es daher geboten, das Leben und Schaffen Croarias und Kölners näher zu betrachten. Nicht zuletzt soll durch die biographische Darstellung dieser für das Zustandekommen der Vorschriften in ihrer vorliegenden Gestalt nicht wegzudenkenden Persönlichkeiten auch der unmittelbare geistige Hintergrund der Kodifikation beleuchtet werden.

1) Hieronymus de Croaria

Croaria wurde 1460 oder kurz vorher ¹⁾ in Konstanz geboren. Von seinen Vorfahren ist Nikolaus de Croaria erwähnt, der 1398 Hofpfalzgraf und Mitglied des königlichen Hofstaates wurde. Ulrich de Croaria ließ sich 1422 in Konstanz nieder ²⁾. Er dürfte der Großvater Hieronymus' gewesen sein. Der Vater Hieronymus' Friedrich de Croaria, war 1504 tot; von der Mutter, N. Sattler, weiß man lediglich, daß sie aus Waiblingen stammte ³⁾.

Croaria wurde 1476 in Basel immatrikuliert. 1486 kam er als Professor nach Tübingen ⁴⁾, wo er als "utriusque iuris doctor" eingeschrieben wurde ⁵⁾. In Tübingen war Croaria 1492 und 1496 Rektor ⁶⁾. 1497 wechselte Croaria an die bayer. Landesuniversität Ingolstadt, wo die Matrikel "doctor, ordinarius iuris canonici" vermerkten ⁷⁾.

Neben seiner Tätigkeit an der Universität bekam Croaria nun bedeutende praktische Aufgaben zugewiesen. 1498 wurde er von Herzog Georg dem Reichen von

1) Rückrechnung vom Immatrikulationsdatum unter Analogie zu anderen zeitgenössischen Lebensdaten.

2) NDB III, 416 f.

3) Lieberich, Räte, S. 162.

4) NDB a. a. O.

5) Lieberich a. a. O.

6) ADB IV, 600; NDB a. a. O.

7) Lieberich a. a. O.

Landshut an dessen Hofgericht in Neuburg/Donau berufen in dessen Gerichtsbriefen er bis 1501 als Beisitzer erscheint ⁸⁾. Gleichzeitig wurde Croaria zum Ratskonsulenten der Stadt Nürnberg bestellt. Diese Aufgabe nahm er bis 1518 wahr ⁹⁾.

1501 erwarb Croaria Schloß Homstein und heiratete Eva von Reischach (gest. 1537) ¹⁰⁾, Tochter des Konrad von Reischach, der ein Amt am Hofe Herzog Eberhards von Württemberg innehatte ¹¹⁾. 1504 erhielt Croaria die kaiserliche Bestätigung des 1358 von König Wenzel der Familie erblich verliehenen Palatinats ¹²⁾. Im gleichen Jahre wurde Croaria herzoglicher Rat Albrechts IV. Dies ergibt sich aus einem Verzeichnis der herzoglichen Bediensteten ¹³⁾, wo auch zu ersehen ist, daß Croaria jährlich 100 Gulden Sold zuzüglich 20 Gulden für Futter für zwei Pferde erhielt ¹⁴⁾.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß Croaria neben diesen 100 Gulden aus seiner Ratstätigkeit für sein Wirken an der Ingolstädter Universität nach einer

-
- 8) Lieberich a. a. O.; HStA Pfalz-Neuburg Urkunden Varia Neoburgica Nr. 229 und Pfalz-Neuburg Urkunden Alte Landgerichte Nr. 323.
- 9) Stobbe II, 60. NDB a. a. O. datiert dieses Amt auf 1515 - 1527, die Nachweise bei Stobbe werden jedoch nicht widerlegt.
- 10) Lieberich a. a. O.
- 11) NDB a. a. O.; 1511 nahm Croaria Georg von Reischach als Famulus auf. Es handelte sich wahrscheinlich um einen Verwandten seiner Frau (Wolff S. 116 Anm. 140 a. E.). Fraglich ist, ob auch Theodor Reischach (utr. iur. dr. 1496 nach Studium in Padua und Bologna, ordinarius iuris civilis matutinus in Ingolstadt 1498-1509, Rat Hzg. Georgs von Landshut, gestorben 1523; vgl. Wolff S. 270 und 154) zur Verwandtschaft Croarias Frau gehört.
- 12) Lieberich a. a. O.
- 13) "Bestallung Register der Diennstleut etc. 1515", HStA Fürstensachen Nr. 322 Bl. 155 ff., 159.
Die Originalurkunde wird in VHVN 26 (1889), 91 f. durch Bezugnahmen auf die Eintragung bei dem herzoglichen Rat Dr. Georg Lamparter vereinfacht wiedergegeben, was dazu führte, daß bislang der Beginn der Tätigkeit Croarias als herzoglicher Rat irrtümlich auf 1503 datiert wurde (vgl. Lieberich, Räte a. a. O.).
- 14) "Doctor Iheronimus de Croaria/Ist von meinem gn. h. Hzg. Albrechten löb. Ged. sein lebenslang zu dinstgelt verschriben worden, und verfelt sich mit sambt zwaintzig gulden Reinisch fur fueter auf zway pferdt, auf ainen yeden pfingstag zubezaln jerlich Act. nach pfingsten Anno etc. Sexto Anno quarto angangen. Ratsold j 100 gld. Rh. khain Rustung."

Erhöhung 125, später sogar 200 Gulden jährlich erhielt 15).

1507 wurde Croaria vom 3. Reichskreis zum Assessor am RKG nominiert, dann aber nicht gewählt. Ein Jahr später wurde Croaria Fiskalprokurator beim RKG, also Prozeßvertreter des Königs für die Rechte der Krone und des Reichs 16). Er quittierte den Dienst in Ingolstadt vorübergehend, kehrte aber bereits 1509 vom RKG auf seinen Lehrstuhl zurück 17). 1510 ist er als "canonum ordinarius, decanus" erwähnt 18).

1511 wurden seine Söhne Hieronymus und Martin in Ingolstadt immatrikuliert 19).

Seit 1509 war Croaria Rat und Diener des Herzogs von Württemberg 20). 1514 ist Croaria unter den Räten Herzog Wilhelms IV. in Ingolstadt erwähnt 21), 1516 und 1523 als Rat und Diener von Haus aus 22) von Pfalz-Neuburg 23), wo er es zum Kanzler bringt 24). Es ist anzunehmen, daß Croaria diese und die anderen erwähnten Ämter gleichzeitig innehaben konnte, wobei er von Fall zu Fall bald hier, bald dort in Anspruch genommen wurde.

1516 beendete Croaria seine Lehrtätigkeit in Ingolstadt 25). 1516/17 war er unter Maximilian I. kaiserlicher Bundesrichter des schwäbischen Bundes 26). Zuletzt trat er 1524 politisch hervor, als er sich um die Einigung aller Wittelsbacher Linien zur Sicherung der Kurwürde und gegenseitigen Erbfolge sowie um ein Schutzbündnis gegen die böhmische Gefahr bemühte 27).

Croaria starb 1527 28).

Sein gleichnamiger Sohn Hieronymus de Croaria, der mit ihm oft identifiziert

15) Prantl I, 116. Vergleiche der einzelnen Gehälter der Ingolstädter Professoren bei Wolff S.107 ff.

16) ADB und NDB a. a. O.

17) Wolff S. 116 mit Nachweisen (Anm.140).

18) VHVN 30 (1894), 177.

19) Wolff S. 177 f. Anm. 75.

20) NDB a. a. O.

21) Ratsliste HStA Fürstensachsen Nr. 322 Bl. 129.

22) Nur fallweise beanspruchte Räte (Lieberich, Landesherrn S. 99).

23) Lieberich, Klerus S. 254, wo auch mitgeteilt wird, daß Croaria zu dieser Zeit Tapfheim besaß (vgl. HStA Personenselekt Kart. 31: "1526 Lehen zu Tapfheim").

24) Lieberich, Räte S. 162 f.

25) Wolff S. 116 mit Nachw. (Anm. 140).

26) Wolff S. 158; NDB a. a. O.

27) NDB a. a. O.

28) Wolff S. 265; NDB a. a. O.

wurde 29), war seit 1529 Landvogt an den Gerichten Höchstädt/Donau und Graisbach sowie Pfleger zu Monheim. Als Hofjunker Pfalzgraf Ottheinrichs wurde er als Astrologe tätig, wobei er das Geburtshoroskop Ottheinrichs für politische Fragen von höchster Tragweite auswertete. Dabei rief er den Nürnberger Astrologen Joh. Schöner zur Hilfe.

Hieronymus de Croaria der Jüngere starb 1536 30).

Von erheblichem Einfluß auf den GO-Entwurf war das Lehramt Croarias in Ingolstadt. Croaria hielt in den zwei Jahrzehnten, die er annähernd in Ingolstadt war, stets die "Lectura in decretis", während der andere Kanonist - es lasen stets zwei Professoren kanonisches Recht - die päpstlichen Novellen zu übernehmen hatte 31). Durch das langjährige Verbleiben leistete Croaria einen wesentlichen Beitrag zur Kontinuität des Lehrbetriebes 32). Gleichzeitig setzte es ihn in die Lage, vielfache Reformvorschläge für die Universität beizusteuern 33). Den Studenten scheint das hohe Niveau Croarias lästig gewesen zu sein:

"seine Gelehrsamkeit bestreite niemand, aber er trage langweilig vor und sei eben manchen Studenten allzugelehrt, kurz er werde nicht gerne gehört" 34).

Sein Kollege Johannes Rosa 35) tadelte Croaria gegenüber dem Rektor, daß er nicht, wie ursprünglich üblich, im Sommer um 5 Uhr und im Winter um 6 Uhr, sondern im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr mit der Vorlesung beginne 36).

Andererseits war Croaria mit einigen Humanisten enger befreundet 37). Konrad Celtis und Philomusus (= Jakob Locher) verkehrten in seinem Hause; ersterer versuchte Croaria nach Wien zu ziehen 38). Die von Croaria besorgte Erstausgabe

29) NDB a. a. O.; Lieberich, Räte S.163.

30) NDB a. a. O.

31) Wolff S.275.

32) Wolff S.41 (Anm. 63).

33) Wolff S.116.

34) Zeitgenössisches Urteil von Studenten über Croaria bei Prantl I, 116.

35) Kanonist, von 1484 bis 1518 in Ingolstadt.

36) Lateinisches Original bei Prantl II, 139 ff.

37) Wolff S.33 Anm.12 und S.116.

38) NDB a. a. O.

der Akten des Konstanzer Konzils 1414³⁹⁾ bezeugt die Freundschaft zu Konrad Summenhart und Jakob Locher durch die als Einleitung gedachte Wiedergabe eines Briefes von Summenhart an Croaria ("Conr. Summerhart Theolog. Profess. Tubingens. ad Hieron. de Croaria"), einer Ermahnung Lochers ("Jac. Locher ad eundem Hieronymum Carmen admonitorium") und einer Erwiderung Croarias ("Croariae ad Summerhart et Locher amica responsio"). Der Druck schließt mit einem "Elogium Philomusi ad Constantiam"⁴⁰⁾. Von Locher wiederum ist überliefert, daß er ein Schüler und Freund von Sebastian Brant war, der ein Jahr vor Croaria (1475) in Basel immatrikuliert worden war⁴¹⁾. Daraus ergibt sich, daß Brant und Croaria zumindest näher bekannt waren. Das Band, das diese Männer auch in späteren Jahren zusammenhielt, war ihre Herkunft aus dem schwäbisch-alemannischen Gebiet und ihr Wirken an den Universitäten Basel und Tübingen. Die Zusammenhänge sollen mit folgendem Überblick veranschaulicht werden:

39) Acta Concilii Constantiensis, Hagenau 1500. Croaria verfertigte darüber auch eine Dissertation "De prima editione Actorum Conc. Const." (Wolff S. 158; Kobolt I, 145). Die Veröffentlichung spiegelt Croarias Anhänglichkeit an die Vaterstadt wieder. J. Lenfant reihte Croaria wegen der Edition in seiner Histoire du Concile de Constance, Amsterdam 1727, unter die großen Historiker ein (NDB a. a. O.).

40) Kobolt II, 60.

41) Diese und alle weiteren biographischen Angaben zum Freundeskreis aus ADB und NDB.

Summenhart	Brant	Croaria	Locher
geb. um 1457 in Schwaben	geb. 1458 in Straßburg	geb. 1460 oder kurz vorher in Konstanz	geb. 1471 in Oberschwaben
1476 B. A. in Paris	1475 immatr. in Basel	1476 immatr. in Basel	
1478 Professor in Tübingen	1477 B. A. 1480 B. Jur. 1483 Lizentiat und Dozent		
1484 Rektor 1487 lic. theol.		1486 Prof. jur. in Tübingen (dr. utr. jur.)	1487 immatr. in Basel
1489 dr. theol. 1491 Rektor	1489 dr. utr. jur. 1492 Dekan der jur. Fakultät	1492 Rektor	1489 Ingolstadt 1492 Tübingen
1496 Rektor	1496 besoldeter Professor	1496 Rektor 1497 Ingolstadt	Italien
1500 Rektor	1500 Stadtschrei- ber und Konsulent von Straßburg später Assessor am RKG	1498 Hofrichter in Bay. - Landshut 1504 Rat von Bay. - München 1508 am RKG 1509 Ingolstadt 1510 Dekan 1516 emerit.	1498 Ingolstadt (lector in poesi als Nach- folger Celtis') 1503 Freiburg 1506 Ingolstadt
	gest. 1521 in Straßburg	gest. 1527	gest. 1528 in Ingolstadt

Die meisten von Summenharts Werken sind wie Croarias Aktenedition in Hagenau publiziert ⁴²⁾.

42) Vgl. Bandkatalog der StaBi München.

Croaria bewirkte auch die Berufung des 24-jährigen Johannes Eck nach Ingolstadt⁴³⁾, der wiederum die erste seiner Reden dort Augustin Kölner als besonderem Gönner der Landesuniversität widmete (1512)⁴⁴⁾.

Aus der Ingolstädter Zeit ist die Niederschrift einer Vorlesung Croarias über das Gewohnheitsrecht erhalten⁴⁵⁾. Es handelt sich vermutlich um eine am Ende der Lektionen von Croaria diktierte Kollegnachschrift⁴⁶⁾. Auf Bl. 027 RS beginnen sechs Konklusionen über den Glossensatz "consuetudo ex errore introducta non valeat". Über der "quinta conclusio"⁴⁷⁾ befindet sich der Zusatz "de Appella". Der folgende Text ist jedoch nur bruchstückhaft zu entziffern, so daß der Inhalt im Dunkeln bleibt. Aufschlußreich ist jedoch der abschließende Satz

"Iste conclusiones poss. recipi ex doctrina Jo is Andree . . ."

Auch auf der RS des Blattes ist Johannes Andreae genannt.

Schließlich soll noch die gutachterliche Tätigkeit Croarias erwähnt werden. Sein Gutachten über eine Ehestreitigkeit (1510) fand so große Beachtung, daß es Claudius Cantiuncula in seine Fallsammlung (Köln 1572, S. 499) aufnahm⁴⁸⁾.

2) Augustin Kölner

Kölner wurde um 1470⁴⁹⁾ in Neustadt/Donau⁵⁰⁾ geboren. Er stammte aus einem "ansehnlichen bürgerlichen Geschlecht"⁵¹⁾.

43) NDB a. a. O.

44) Riezler VI, 361.

45) HStA Staatsverwaltung Nr. 2795: "Sequitur Insignis Lectura super t. f. de consue. per Nobilem et clarissimum vir. Dominum Iheronimum de croaria utriusque iuris doctorem excellentissimum in studio Ingol. Collecta" (Bl. 011).

46) Wolff S. 51 (Anm. 110).

47) Bl. 028.

48) ADB a. a. O.

49) Rückrechnung vom Immatrikulationsdatum unter Analogie zu anderen zeitgenössischen Lebensdaten.

50) Kobolt I, 374 ff.

51) Wiedemann S. 80.

1487 wurde Kölner in Ingolstadt immatrikuliert⁵²⁾. Welcher Fakultät er angehörte, ist der Eintragung nicht zu entnehmen. Aus den Umständen im späteren Leben Kölners ist zu vermuten, daß er entweder ein theologisches oder ein juristisches Studium absolviert hat. Die Mitwirkung bei der Erledigung mannigfaltiger Verwaltungsaufgaben und bei der Gesetzgebung läßt diesen Schluß zu, da Kölner in beiden Fällen zumindest mit den Grundzügen römisch-kanonischen Rechts in Berührung gekommen ist. Für eine theologische Ausbildung spricht die spätere Verwendung Kölners in der herzoglichen Kanzlei, wo Kölner nachweisbar ab 1497 wohl bis an sein Lebensende tätig war. Die Kanzlei war nämlich zu dieser Zeit noch weitgehend dem Klerus vorbehalten. Einer der Gründe dafür war die Übung, das Kanzleipersonal anstelle einer Besoldung mit Pfründen, die der Verfügungsgewalt des Herzogs in größerer Zahl unterlagen, zu versehen - eine Übung, die auf das kirchenrechtliche Verbot für Kleriker, weltliche Ämter zu übernehmen, zurückzuführen ist⁵³⁾. Andererseits bekam Kölner gerade ein weltliches Amt, nämlich das des fürstlichen Lehenpropstes, 1518 übertragen⁵⁴⁾. Dieses Amt bestand in jedem bayer. Viztumsamt und hatte die Verwaltung der betreffenden Lehen, insbesondere die Führung der Lehensbücher, zum Inhalt⁵⁵⁾. Es ist nicht zu verwechseln mit dem der kirchlichen Pröbste⁵⁶⁾. Die Innehabung dieses Amtes weist wieder eher auf ein juristisches Studium Kölners hin. Mit welchem Grad Kölner das Studium abschloß, ist ebenfalls nicht bekannt. Das Fehlen einer Promotion dürfte für den weiteren Werdegang ohne Bedeutung gewesen sein, da zu dieser Zeit die Promotion nur noch eine kostspielige Ehrengelage war⁵⁷⁾. Bereits 1497 ist Kölner als Sekretär Herzog Albrechts erwähnt⁵⁸⁾. Zu Beginn seiner Laufbahn dürfte ihn sein Schwager, der herzogliche Sekretär Sigmund Kraus, unterstützt haben⁵⁹⁾. Kölner fungierte nach 1506 als Geheimschreiber Herzog Albrechts und als Vorstand des Münchner Zollhauses⁶⁰⁾ Stellungen, die bereits auf ein enges Vertrauensverhältnis zum Herzog hinweisen. Erste diploma-

52) v. Pölnitz S. 171. Der Eintrag bestätigt die Bezahlung der Gebühr: "Augustinus Cölner de Novacivitate : 6 gr."

Ein späterer Zusatz weist Kölner als "Secretarius ducis Bavariae scientissimus" aus.

53) Lieberich, Klerus S. 239 ff.

54) Kobolt a. a. O.

55) Haberkern-Wallach, S. 343.

56) Müller S. 579.

57) Keck S. 107; Coing, Römisches Recht S. 73.

58) MB XXI, 378 f.

59) Wiedemann S. 80.

60) Kobolt a. a. O.

tische Aufgaben erledigte Kölner nach Beendigung des Landshuter Erbfolgekrieges, als er zu Verhandlungen nach Neuburg geschickt wurde ⁶¹⁾.

Zusammen mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Kanzler Dr. Neuhauser und den weiteren Sekretären Taschinger, Prucker und Steger leistete Kölner 1508 den "Canntzley Ayd" auf Herzog Wolfgang, den Vormund des noch minderjährigen Herzogs Wilhelm ⁶²⁾. 1512 leisteten einige neue Räte ihren Ratseid in Gegenwart eines kleinen Ratsgremiums, dem auch Kölner angehörte ⁶³⁾, was die Annahme rechtfertigt, daß Kölner bereits zu dieser Zeit eine nicht unbedeutende Stellung unter den Räten einnahm. Auch beim Ratseid des Dr. Ridler 1513 war Kölner zugegen, wobei er als "protonotarius" ⁶⁴⁾ bezeichnet ist ⁶⁵⁾. In der Ämterliste von 1514 folgt Kölner auf den Kanzler Joh. Neuhauser als erster Sekretär in der Kanzlei ⁶⁶⁾. Hinzugefügt ist:

"Hat sich eingetrungen, solt Protonotarius bey Hzg. Wilhelm gewesen sein, ist der Nam Ime genomen, soll Secretarius allain sein, und nichts hinder ainem Cannzler frevenlich ausschreiben, sonst kapitlt worden, daß Er sich baß dann bißher halt, unnd eigennüzigkeit abstelle."

Dementsprechend enthält der "Kapittlzedel" vom gleichen Jahre ⁶⁷⁾ nach der Überschrift

"Dise sein wol gecapitlt worden ires unwesens oder unfleys halber"

an erster Stelle Kölners Namen.

Dieser offizielle Tadel, verbunden mit einer wohl mehr formellen als faktischen Degradierung, war offenbar dadurch veranlaßt, daß Kölner den Kanzler umgangen hatte. Es scheint jedoch, daß die Stände, die sich zu dieser Zeit auf dem Höhepunkt ihrer Macht befanden, diesen Umstand mehr als Vorwand benützten, um Kölner, der sicher nicht zu Unrecht als Wegbereiter einer umfassenden herzoglichen Zentralgewalt angesehen wurde, politisch auszuschalten ⁶⁸⁾. Auf der anderen Seite scheint das offizielle Vorgehen des Herzogs gegen Kölner mehr eine taktische Maßnahme gegenüber den Ständen gewesen zu sein, da Kölner

61) Kobolt a. a. O.

62) HStA Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 1178 Bl. 6 und 7.

63) HStA a. a. O. Bl. 36.

64) Erster Vorsteher einer Kanzlei (Lampe S. 103), evt. Stellvertreter des Kanzlers (Haberkm-Wallach S. 445).

65) HStA a. a. O. Bl. 36 RS.

66) Krenner, Landtage 1514 S. 181.

67) Krenner a. a. O. S. 187.

68) Vgl. Lieberich, Landesherrn S. 100 Anm. 348.

bereits 1515 wieder zu den auf den Landtag zu Landshut verordneten Räten gehörte, die die selbst nicht erschienenen Herzöge vertreten mußten⁶⁹⁾. Ein bezeichnendes Licht auf die Vertrauensstellung Kölner zu Herzog Wilhelm, die unter dem formellen Tadel von 1514 nicht gelitten hatte, wirft ein geheimes Schreiben, das Kölner vom Landshuter Landtag 1515 an den gerade am kaiserlichen Hof zu Kaufbeuren weilenden Herzog richtete⁷⁰⁾. Obwohl am gleichen Abend ein offizielles Schreiben aller Räte an Herzog Wilhelm verfaßt worden war⁷¹⁾, gab Kölner in seinem Brief⁷²⁾ noch gesondert Beobachtungen und Ratschläge durch. Aus dem Inhalt geht hervor, daß Kölner als persönlicher "Beobachter" Wilhelms eingesetzt worden war. Demgemäß berichtete Kölner über das Verhalten sowohl der Landsassen als auch Herzog Ludwigs und "dessen" Räte, wobei er Herzog Wilhelm riet, baldigst persönlich zum Landtag zu erscheinen, um eine weitere Verständigung Herzog Ludwigs mit der Landschaft zu verhindern. Der Stil des Briefes mit seiner dezidierten Stellungnahme zu Detailfragen verrät, daß Kölner trotz aller Ehrerbietung in formeller Hinsicht als engster Vertrauter des Herzogs anzusehen ist, dessen Wort großes Gewicht zukam.

Auch in der Folgezeit tauchte Kölner immer wieder unter den zu speziellen Aufgaben delegierten Räten auf⁷³⁾. 1515 wurde er zusammen mit Aventinus, Leonhard v. Eck und Dr. Ilsung als Kommissar zur Schlichtung eines Zwiespalts zur Universität Ingolstadt geschickt⁷⁴⁾.

Auch nach der Zeit der Redaktion von LRRef. und GO, die Kölner in nicht unerheblichem Maße in Anspruch genommen haben dürfte, findet sich sein Name wieder. Unter dem 30. 6. 1521 erfolgte eine Erbteilung eines Jörg Möltzer, Bürger zu München, mit Kölner⁷⁵⁾. 1526 erscheint Kölner als Mitunterzeichner der Blutbannverleihung an den Schultheiß der Stadt Regensburg⁷⁶⁾. 1528 reiste er zusammen mit Leonhard v. Eck in herzoglichen Geschäften nach Reichenhall, 1534 wurde er vom Herzog als dem damaligen Administrator Badens als Erster Kommissar dorthin gesandt⁷⁷⁾, wo er von 1536 - 1539 regelmäßige

69) Krenner, Landtage 1515/16 S. 2.

70) Krenner a. a. O. S. 270 ff.

71) Krenner a. a. O. S. 265 ff. : "am 4. Tag Decembris in der Nacht".

72) "in Eil um die zwölft Uhr zu Mitternacht des 4. Tags Decembris".

73) Krenner, Landtage 1515/16 S. 306, 394, 399, 445.

74) Aventin Bd. 1 S. III Anm. 2 und Bd. 6 S. 29 Anm. zu Z. 29; Prantl I, 111. Wiedemann S. 80 f. datierte die Schlichtungsfahrt irrtümlich auf 6. 12. 1512. An diesem Tage waren jedoch nur Aventinus und Dr. Ilsung "Ingolstadium missi ad inquirendum" (vgl. Aventin Bd. 1 S. 672).

75) HStA Personenselekt Kart. 239.

76) HStA Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 1178 Bl. 88.

77) Kobolt a. a. O.

Berichte über die Durchführung der Gegenreformation nach München erstattete ⁷⁸⁾. Vom 4.12.1539 liegt ein Brief Kölners an seinen Vetter, Kanzler Thomas Rudolf, Dr. der Rechte, zu Landshut vor, der den Druck und die Verteilung eines Münzmandats zum Gegenstand hat ⁷⁹⁾.

Das letzte Lebensjahrzehnt verbrachte Kölner offenbar mit archivalischen Arbeiten, die er ausweislich seiner handschriftlichen Eintragungen schon 1506 begonnen hatte und in der Folgezeit ständig weiterführte ⁸⁰⁾. Sein Hauptverdienst auf diesem Gebiete ist die Ordnung und Repertorisierung des durch Landesteilungen und Plünderungen in Unordnung geratenen herzoglichen Archivs ⁸¹⁾. Kölner konnte dabei seinen Freund Aventinus mit Urkunden unterstützen und ihm durch Einsichtgewährung in seine Repertorien und Urkundensammlungen Hilfe leisten ⁸²⁾.

Zu erwähnen ist noch die historische Abhandlung "De bello palatino boico", mit der Kölner im Auftrage Albrechts IV. die "offiziöse, aktenmäßig amorphe Darstellung" ⁸³⁾ des Landshuter Erbfolgekrieges vorlegte. Es handelt sich dabei um tagebuchartige Aufzeichnungen, die nicht veröffentlicht, sondern als amtliche Kriegschronik im herzoglichen Archiv hinterlegt wurden. Von den drei Bänden ist nur noch der zweite erhalten, der den Krieg von April 1504 bis Februar 1505 beschreibt ⁸⁴⁾.

Schließlich schuf Kölner auch ein geographisches Werk, "Designationem Bavariae geographicam", in deutscher Sprache geschrieben, das aber ungedruckt blieb ⁸⁵⁾.

Kölner starb wahrscheinlich 1549 ⁸⁶⁾.

Aus den Lebensdaten Croarias und Kölners kann bereits auf die Rolle geschlossen werden, die beide bei der Redaktion der GO spielten. Während Croaria das gelehrte Element verkörperte, das die dogmatischen Grundlagen zu schaffen hatte, war es die Aufgabe des Universalpraktikers Kölner, das Werk für den täglichen Gebrauch von Überflüssigem und Unverständlichem zu befreien und praxisbezogene Gesichtspunkte einzuarbeiten. Durch diese "Arbeitsteilung" leisteten beide ihren Beitrag zur Endfassung des Gesetzes.

78) Riezler IV, 292.

79) HStA Staatsverwaltung Nr. 1379 Bl. 123.

80) Neudegger S. 9.

81) Kobolt a. a. O.

82) Wiedemann S. 80 f.

83) H. Glaser in Spindler II, 763.

84) Ehses S. 3 ff.

85) Kobolt a. a. O.

86) Nachweisbar letzte archivalische Arbeiten, vgl. Neudegger S. 9.

4. KAPITEL

Die Quellen der Appellationsvorschriften

1) Methode und Vergleichstexte

Weder in den Entwürfen zur LRRef. und GO noch in den Belegstellen, aus denen sich Croarias und Kölners Lebenslauf ergibt, sind die Quellen, aus denen die Appellations-Vorschriften geschöpft sein könnten, unmittelbar ersichtlich. Es handelt sich daher im folgenden um einen Versuch, mittels Textvergleichs die Gesetze und sonstigen Schriften zu ermitteln, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als Quellen der Appellations-Vorschriften der GO angesehen werden können.

Einen ersten Hinweis gibt die Vorrede zur GO, die mitteilt, daß die Regelungen

"Ainstails aus des heiligen reichs Camergerichtsordnung gezogen. Auch zum tail von neuem zusam verfassen und vergreiffen"

worden sind, wobei im Entwurf 1516/17 ¹⁾ hinter "Camergerichts ordnung" noch der Zusatz

"und anderen geteutschten rechtspuechem"

sowie die Anmerkung am Rande

"sunderlich der statt Wurmbs"

folgte.

Daraus ergibt sich, daß für den Vergleich sämtliche RKGOen, die vor der GO ergangen sind ²⁾, sowie die Wormser Stadtrechtsreformation von 1498 heranzuziehen sind ³⁾.

-
- 1) HStA Kurbayern Äußeres Archiv 694 Bl.144 RS.
 - 2) 1471: Neue Sammlung 1. Teil S.249 und Zeumer S.270.
1495: Neue Sammlung 2. Teil S.6 und Zeumer S.284.
1498: Neue Sammlung 2. Teil S.43.
1500: Neue Sammlung 2. Teil S.67.
1507: Neue Sammlung 2. Teil S.119.
1508: Neue Sammlung 2. Teil S.123.
1517: Neue Sammlung 2. Teil S.166.
 - 3) Von der Wormser Reformation werden mehrere Drucke mit dem Titel "Der Statt Wormbs Reformation" verwendet (Druck 1499: StaBi 2. Inc. c. a. 3800, Druck 1507: StaBi 2. J. germ. 101, Druck 1513: StaBi 2. J. germ. 103).

Die beiden jüngeren Drucke sind bezüglich der Appellations-Vorschriften mit dem älteren bis auf geringe Abweichungen in der Schreibweise identisch. Beachtlich ist jedoch, daß sie sich etwa zur Zeit der Redaktion der GO in Bayern befanden. Der Druck 1507 enthält außer der Wormser Reformation ein Landgebot Herzog Albrechts von 1507, und der Druck 1513 enthielt ausweislich der Inhaltsangabe auf einem Aufkleber sowie auf Bl. 3 des Bandes neben der Wormser Reformation die GO 1520 und die Landesordnung 1516, die später herausgerissen wurden und nunmehr fehlen. Der handschriftliche Eigentümergevermerk im Druck 1513 weist das Kloster St. Quirin in Tegernsee unter der Jahreszahl 1520 aus. Dies wirft ein Licht auf die Orientierung der bayerischen Praktiker über die Landesgrenzen hinweg, die auch in Erkundigungen zum Ausdruck kommt, die Herzog Wilhelm 1513 bezüglich Steuerangelegenheiten in anderen Ländern einholen ließ, wovon Auskünfte über die Regelung der Pfalz, Württembergs und Nürnbergs erhalten sind ⁴).

Die Nachweisbarkeit von Rechtssätzen der Nürnberger Stadtrechtsreformation von 1479 in der LRRef. 1518 ⁵) legt nahe, die Appellations-Vorschriften der GO auch auf Parallelen zur Nürnberger Reformation zu untersuchen ⁶).

Die Tätigkeit Croarias als Ordinarius für kanonisches Recht gebietet bei der Suche nach möglichen Quellen ein weites Ausholen auf dem Gebiete des kanonischen Prozeßrechts.

Als Vergleichstexte werden hier in erster Linie verwendet:

- a) der Ordo iudicarii des Tancredus, verfaßt um 1215. Es ist anzunehmen, daß Croaria dieses überaus wichtige Werk, dessen Liber IV von der Appellation handelt, kannte, wenngleich der Ordo z. Z. Croarias in der Ingol-

4) Krenner LH XVIII, 475 ff.

5) Kunkel, Quellen S. XVI.

6) Die Reformation liegt in Drucken von 1488 (Sta-Bi Inc. c. a. 2098) und 1503 (Druck von Hieronymus Holtzel, Nürnberg: StaBi 2. J. germ. 94) vor, wobei der jüngere Druck eine durch zwei Gesetze erweiterte Fassung der Appellations-Vorschriften (10. Titel) enthält. Außerdem weist der jüngere Druck, der im Eigentum des Ratskonsulenten Nadler stand, eine Vielzahl von handschriftlichen Verweisen auf Stellen der gelehrten Literatur ("vide Bal., Barth., Spe. ti. de ap." u. a.) sowie ein späteres Ratsdekret von 1513, das dem 12. Ges. des 10. Tit. handschriftlich angefügt ist, auf. Kunkel (Quellen a. a. O.) vermutet, daß dieser Druck dem bayerischen Gesetzgeber als Vorlage zur LRRef. diene.

städter Bibliothek nicht vorhanden war ⁷⁾.

- b) das *Speculum iudiciale* des Guilelmus Durantis (gestorben 1296), verfaßt zwischen 1271 und 1291 ⁸⁾. Es findet sich z. Z. Croarias in drei Bänden im Bestand der Ingolstädter Bibliothek ⁹⁾.

7) Wolff, S. 67 ff.

Der verwendete Druck (StaBi J. pract. 288) trägt den Vermerk *Argentorati (= Straßburg) 1545*.

- 8) Eine Gegenüberstellung des Aufbaues der Appellationsvorschriften zeigt, wie Durantis dem *Ordo Tancredi* folgte. Zugleich wird daraus ersichtlich, in welchem Umfang beide Autoren die Appellation abhandelten:

Tancredi Liber IV (Vorrede)

Videamus ergo quid sit app. ,

et quis potest appellare,

qualiter et quando,

a quibus iudicibus.

Et ad quos

infra quod tempus debeat fi-

eri app. ,

infra quod tempus appellationis

executio.

Quotiens sit appellandum,

quod sit eius officium qui app. ,

quod officium eius a quo app.

tur

Quis effectus appellationis

qua app. valeat et quae non.

Durantis Liber II part. III

3. Tid. : Definition vorangestellt

1. Kap. : Quis possit appellare

6. Kap. : Qualiter fieri debeat app.

3. Kap. : A quibus appellari possit

4. Kap. : Ad quem sit appellandum

5. Kap. : Quando et infra quod tempus appellandum sit

7. Kap. : Infra que tempus fiat appellationis prosecutio

8. Kap. : Quotiens appellandum sit

9. Kap. : Quod sit officium eius a quo appellatur

11. Kap. : Quis sit effectus app. nis

neu:

2. Kap. : In quibus causis et ex quibus causis appellari possit et quando teneat app. vel non

10. Kap. : De officio eius ad quem appellatur

12. Kap. : Qualiter app. impugnetur

- 9) Katalog 1492 und Bücherverzeichnis 1508, letzteres angefertigt von Christoph Tengler, dem Sohn des Layenspiegel-Verfassers Ulrich Tengler (vgl. Wolff, S. 69 und S. 67, Anm. 216). Bereits im Mittelalter wurde das *Speculum* zur praktischen Literatur gerechnet (dies und das folgende aus Coing, Römische Recht, S. 157 f., Anm. 818, 819). (Forts. s. S. 58)

- c) die Additionen zum Speculum des Durantis von Johannes Andreae und Baldus¹⁰⁾. Auch sie waren in der Ingolstädter Bibliothek vorhanden¹¹⁾. In dem verwendeten Druck des Speculum sind sie bereits eingearbeitet.
- d) die Practica nova des Johannes Petrus de Ferrariis, eine zwischen 1400 und 1414 verfaßte Sammlung von "formae" mit Kommentierungen, die erstmals 1473 in Speyer gedruckt wurde¹²⁾. Sie fand in Deutschland schnell Verbreitung und ist u. a. in der Ingolstädter Bibliothek¹³⁾ und in Nürnberg¹⁴⁾ nachweisbar¹⁵⁾.

Neben diesen in erster Linie herangezogenen Vergleichstexten kommen zu Einzelfragen die Summa Hostiensis, die Practica aurea des Panormitanus, der Ordo "antequam" und der Layenspiegel Tenglers zur Anwendung. Die Summa Hostiensis, auch Summa aurea des Henricus de Segusio wurde 1253 vollendet

9) Fortsetzung:

Der Utriusque iuris methodus empfahl es für die Vorbereitung auf die Praxis. Neben den Ingolstädter Katalogen findet es sich in zahlreichen anderen Bücherverzeichnissen, z. B. dem der Bibliothek Ottos III. von Konstanz 1451, des Klosters Andechs (Schenkung von 1489), des St. Ägidien-Klosters zu Nürnberg (Ende des 15. Jh.), des Rats von Nürnberg (1486) u. v. a. Die Bayer. Staatsbibliothek hat heute noch acht Manuskripte. Der verwendete Druck (Lugduni = Lyon 1521 StaBi 2. J. Pract. 33 m), der ausweislich des Exlibris im Eigentum des Augustinerkonvents München stand, enthält handschriftliche autobiographische Eintragungen des Mönchs Claudius Pius Peutingen (ab 1532), der später in der Kanzlei des RKG tätig war. Auch dies ist ein Anzeichen für den Grad der Verbreitung des Werkes.

- 10) Die Wahl dieser Form für prozeßrechtliche Darstellungen gründet in der starken Abhängigkeit vom Speculum, der die Schriftsteller nach Durantis unterlagen (K. W. Nörr in Coing, Handbuch S. 394).
- 11) Wolff, S. 68, Anm. 218.
- 12) K. W. Nörr in Coing, Handbuch S. 395 und Coing Römisches Recht S. 158.
- 13) Wolff, S. 69 (Anm. 242).
- 14) Coing, Römisches Recht, S. 158 Anm. 824.
- 15) Ausschlaggebend für die Verwendung der Practica nova als Vergleichstext ist die Tatsache, daß sie in Tenglers Layenspiegel (dazu u.) neben dem Speculum des Durantis außerordentlich häufig verwendet und zitiert ist. In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß Tengler ungefähr zur gleichen Zeit wie Croaria mit der Schaffung des Layenspiegels vor einer ähnlichen Aufgabe wie Croaria stand. Die große Zahl der Zitate zeigt die Bedeutung, die der Practica nova bei der Abfassung einer Gerichtsordnung zukam. Der verwendete Druck trägt keinen Druckvermerk (StaBi 2. Inc. s. a. 449).

und stellt die bedeutendste Summe der Dekretalistik dar¹⁶⁾. Sie war ebenso wie die *Practica aurea* des Nicolaus de Tudeschis, genannt Panormitanus (gestorben 1445), dem bedeutendsten Kanonisten der Spätzeit¹⁷⁾, zur Zeit Croarias in Ingolstadt vorhanden¹⁸⁾. Die *Practica aurea* zitiert häufig den *Ordo Tancredi*, das *Speculum* des Durantis, die Additionen dazu von Johannes Andreae und die *Summa Hostiensis* ("Tancre., guil. in Spec., Jo. an. in addi. spe., summa Hosti."). Auch dies ist ein Hinweis dafür, daß die Heranziehung dieser Schriften als Vergleichstexte einen relativ vollständigen Überblick über das kanonische Prozeßrecht gewährt.

Der *Ordo "antequam"*, eine aus Frankreich stammende Prozeßsumme, deren Verfasser unbekannt ist¹⁹⁾ und die deshalb mit ihrem Anfang gekennzeichnet wird, ist nach 1215 in Anlehnung an den *Ordo Tancredi* entstanden und fand in Deutschland große Verbreitung²⁰⁾. Der *Layenspiegel* Ulrich Tenglers schließlich (entstanden vor 1509) dürfte zwar von Croaria nicht unmittelbar verwendet worden sein, da er sich mehr an den Nichtjuristen wendet und damit zwangsläufig eine niedrigere Ebene beschreitet. Gerade darin liegt jedoch eine Parallele zu der Arbeit, die Croaria mit der Schaffung der GO zu leisten hatte. Der ebenfalls in Deutsch geschriebene *Layenspiegel* steht bezüglich der sprachlichen wie der sonstigen regionalen Gepflogenheiten in näherer Verwandtschaft zur GO, zumal der aus Heidenheim stammende Tengler ab 1483 Landvogt zu Höchstedt war, das damals zum Herzogtum Bayern-Landshut gehörte²¹⁾. Es ist anzunehmen, daß gerade die Einflüsse der bayer. Gerichtspraxis dieser Jahre im *Layenspiegel* weitgehend Verwendung fanden.

Wenn es gilt, allgemeine römisch-rechtliche Institute aufzuzeigen, wird soweit erforderlich, die Prozeßrechtsdarstellung von Wetzell als Hilfsmittel verwendet²²⁾.

Der folgende Textvergleich folgt im Aufbau der Anordnung und der Reihenfolge der Appellations-Vorschriften in der GO. Der Erörterung der einzelnen Gesetze ist jeweils der vollständige Gesetzestext vorangestellt, dem - soweit vorhanden - die entsprechende Regelung im Entwurf Croarias (1514), die der GO zugrundegelegt worden ist, gegenübergestellt wird. Auf diese Weise kann unschwer erkannt wer-

16) K. W. Nörr in Coing, Handbuch S. 378.

17) K. W. Nörr in Coing, Handbuch S. 381.

18) Wolff, S. 68 Anm. 231.

19) Der *Ordo* wurde im 19. Jahrhundert Johannes Andreae zugeschrieben (Stintzing S. 205 mit Nachweisen), was durch Rockinger (a. a. O.) widerlegt wurde.

20) Coing, Römisches Recht, S. 148 f.

21) Coing, Römisches Recht, S. 207.

22) a. a. O.

den, in welchem Umfange Kölner Zusätze, Änderungen oder Streichungen vornehm. Gleichzeitig liegt damit eine ausführliche Textbasis vor, die die vorzunehmenden Vergleiche in befriedigender Weise ermöglicht.

2) Textvergleich

10. Titel 1. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 1. Art.

Appelliern ist vom undern richter zu dem Obern ain berueffung welhe so sy formlich beschehen stellt das ergangen urtail und den gerichtszwang des undern richters in rue und devolviert dieselben sach zu erkantnuß des obern richters umb pesser gerechtigkeit willen.

Man mag von underredlichen urtailn auch von endurtailn appelliern/doch mit etlichen unterschaiden wie hernach gesetzt ist.

Das erst Gesetz. Was Appellirn sey.

Appellirn/das im Fürstenthumb Bairn haist dinge/ist ain berueffung von dem unnttern Richter für den Öbern/die das ergangen urtail/und den gerichtszwang des unnttern Richters/sovern solch berueffung formlich beschicht/in rhue stellt/und fuert dieselb sach/zue erkantnuß des obern Richters umb pesser gerechtigkeit willen.

Und sollich Appellation/geding/und berueffung/mögen von bey und enndurtailn/beschehen/doch mit unnterscheid/wie dann sölichs in den geschriben Rechten/und zum tail in disem Tittl und nachvolgenden gesetzen vergriffen und geordennt ist.

Die Begriffsbestimmung der Appellation, die im ersten Abschnitt der Vorschrift gegeben wird, ist an die kanonischen Vergleichstexte angelehnt:

Tancredus (S. 451)

Appellatio est sententiae restauratio per clamore a minore ad maiorem iudice factum praetextu iniqui gravaminis

Segusio (Bl. 183)

Quid sit appellatio
A minore iudice per invocationem maioris iudicis pertextu iniquitatis prime latae sententiae rescisio

Durantis (Anm. a. Bl. 173 RS)

Tan. . . dicit appellatio est sententiae vel gravaminis relevatione a minore ad maiorem iudicem facta per textu iniqui iudicis gravaminis vel iniuste sententiae

Während im Speculum Tancredus zitiert wird, verweist Segusio auf Azo. Außerdem ist in der Summa aurea die Definition durch Einbeziehung des Suspensiv-effekts erweitert:

"Vel dic ap. est iurisdictionis prioris iud. per invoca. superioris rite facta suspensio."

Diese Definitionen erscheinen mehr oder weniger vereinfacht im Ordo "antequam",

"Appellatio est provocatio facta a minore iudice ad maiorem iudicem, de iniqua sententia, vel iniquo gravamine"

in einer Gerichtsordnung, die die Übersetzung eines Ordo iudiciarii, vielleicht sogar des Ordo "antequam", darstellt²³⁾,

"beruffn von dem myndem zu dem merem Richter"

und in dem Freisinger Rechtsbuch 1328²⁴⁾

"dingen um ein igleich sach ... für den hoehem richter".

Mit Ausnahme dieser letzten Stelle sind ähnliche Definitionen aus dem bayerischen Rechtskreis nicht überliefert.

Ein Element, das in den grundlegenden kanonischen Schriften nicht vorhanden ist, brachte Croaria mit dem Erfordernis der Förmlichkeit in die Definition ("so sy formlich beschehen").

Kölner vervollständigte schließlich die Vorschrift, indem er entsprechend der bayerischen Gewohnheit die Appellation mit dem Dingen gen Hof gleichstellte ("das man im Fürstenthumb Baim nennt dinge"). Das Hofgeding war in Bayern der althergebrachte Weg, Urteile und sonstige Maßnahmen während des Verfahrens anzufechten²⁵⁾. Es ist als solches im Münchner Satzungsbuch B (1295 - 1313)²⁶⁾, im Freisinger Rechtsbuch (1328)²⁷⁾ und im Münchner Stadtrechtsbuch (1365)²⁸⁾ benannt. Noch 1440 spricht der bayer. Gesetzgeber lediglich

23) In Deutschland verbreitet und seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gedruckt; als "Senckenbergs Gerichtsbüchlein" von Horn zusammen mit dem Ordo "antequam" herausgegeben.

24) Eine private Sammlung des Vorsprechers Ruprecht von Freising, die wegen des OLR 1346, das sie nicht verwendete, keine größere Verbreitung fand (Knapp, S. 8 ff.). Zitierte Stelle: Art. 262 (Knapp S. 129).

25) Schlosser, S. 436.

26) Art. 79 (Dirr, S. 255).

27) Art. 262 (Knapp, S. 129).

28) Art. 310 (Dirr, S. 404).

vom Dingen gen Hof, ohne die Bezeichnung Appellation zu verwenden ²⁹⁾. Erstmals 1444 ist "appellieren" und "appellierens Recht" nachweisbar ³⁰⁾. Das Landgebot 1464 ³¹⁾ spricht wiederum lediglich von "Geding", das von 1468 ³²⁾ von "Appellation und Geding", obwohl es lediglich den Inhalt des Landgebots 1464 wiederholt. In den folgenden Landgeboten ³³⁾ und in der Landesordnung 1474 ³⁴⁾ sind Appellation und Hofgeding bzw. "appellieren und dingen" immer nebeneinander genannt. Im LGeB 1502 ³⁵⁾ ist nur noch von Appellation die Rede, wobei daneben erstmalig die Bezeichnung "Berufung" verwendet wird.

Während Croaria lediglich in Art. 24 (10. Tit.), einer Regelung, die speziell auf das bayerische Verfahren der Aktenedition vom Untergericht zum Hofgericht zugeschnitten ist und von Kölner nicht übernommen wurde, weil das Recht zur Aktenedition anstelle der Ausfertigung von Aposteln gem. dem 16. Ges. des 10. Tit. GO dem Hofgericht gegenüber dem RKG vorbehalten bleiben sollte, die Bezeichnung "geding" verwendete, im übrigen aber nur von Appellation sprach, arbeitete Kölner an den meisten einschlägigen Stellen den herkömmlichen Begriff mit ein ("Appellation und Geding" und "appellieren und dingen" im 1., 2., 3., 5., 6., 10., 13. und 15. Ges. d. 10. Tit.). Seltener ist die synonyme Bezeichnung "Berueffung" bzw. "berueffen", die schon von Croaria verwendet wird. Am Anfang des 2. Abschnitts des 1. Ges. faßt Kölner die gleichbedeutenden Begriffe zusammen ("Appellation/geding/und berueffung"). In der Weiterverwendung der alten Bezeichnung durch Kölner ist das Bestreben erkennbar, die Kontinuität des Instituts Geding zu wahren, auch wenn es mittlerweile zur Appellation um- bzw. ausgeformt war.

Wann diese Umformung, also die weitgehende Rezeption des römisch-kanonischen Appellations-Rechts in der Gerichtspraxis vor sich ging, ist nicht unmittelbar Gegenstand dieser Arbeit. Der Vollständigkeit halber sei der Lehrstreit darüber zwischen Stölzel und Rosenthal erwähnt. Rosenthal ³⁶⁾ sah das Dingen gen Hof bereits im 14. und 15. Jh. als mit der Appellation nahezu identisch an, während Stölzel ³⁷⁾ den Wandel von

29) LGeB 1440, Landshut, Krenner LH IV, 103.

30) Ratschlag zu einem LGeB, Krenner LH I, 159, 174 f.

31) München, Krenner V, 102.

32) München, Krenner V, 335, 343.

33) 1489 München, Krenner IX, 3 und 5.

34) Krenner VII, 472, 511.

35) Landshut, Krenner LH XIII, 352.

36) I, 123 ff.

37) II, 320 ff.

der Urteilsschelte zur Appellation in die 2. Hälfte des 15. Jh. legte ³⁸⁾. Schlosser ³⁹⁾ hat zu Recht Pauschalisierungen in diesem Maße abgelehnt und eine Differenzierung nach der Art der Urteilsfindung vorgenommen: Im Frage- und Folge-Verfahren habe das Geding weitgehend Urteilscheltencharakter, bei Urteilsfindung nach Buchsage weitgehend Appellations-Charakter gehabt. Für diese Auffassung spricht, daß der nach Buchsage richtende Richter statt des Umstandes gewissermaßen das Rechtsbuch "anfragt", der Vorwurf der Rechtsbeugung, den die Urteilsschelte darstellt, folgerichtig gegen das "Buch" hätte gerichtet sein müssen. Anstelle des Vorwurfs der Rechtsbeugung mußte daher hier schon sehr früh (Mitte des 14. Jh.) ein echter Rechtszug treten, der Interpretationsfehler - denn nur solche konnten dem das Buch zugrundelegenden Richter unterlaufen - durch den Gerichtsherrn, den Herzog, revisibel machte.

Die im 5. Kap. dargestellten Untersuchungen anhand der bayerischen Gerichtspraxis werden zeigen, daß das Hofgeding in der zweiten Hälfte des 15. Jh. mit den römisch-kanonischen Appellations-Formalien durchgesetzt war, also als Appellation unter Beibehaltung auch der herkömmlichen Bezeichnung Geding angesehen werden kann.

Weder die Beibehaltung einer herkömmlichen Bezeichnung wie "Dingen" noch die vorangestellte Definition, wie sie im 1. Ges. in Anlehnung an die kanonischen Schriften erfolgt ist, hat Parallelen in den vorausgegangenen RKGÖen und Stadtrechtsreformationen.

Der 2. Abschnitt der Vorschrift, der zu den eigentlichen Regelungen überleitet, weist einen bemerkenswerten Zusatz Kölners auf. Während Croaria lediglich auf die folgenden Vorschriften verweist ("wie hemach gesetzt ist"), läßt Kölner die Unvollständigkeit der Regelungen ("zum tail in disem Tittl . . .") durchblicken, wobei er subsidiär die "geschriben Rechte" angewendet wissen will. Was Kölner unter dem schillernden Begriff "geschriben Rechte" verstand, und ob er bewußt mit dieser Mehrdeutigkeit arbeitete, bleibt ungeklärt. Die Vorrede zur GO spricht von "kayserlichen und gemainen geschriben Rechten", so daß lediglich an Reichsrecht, aber auch an das Corpus iuris gedacht werden kann ⁴⁰⁾.

Möglich ist auch, daß Kölner nur das Fehlen einer Regelung des zweitinstanzlichen Verfahrens in der GO im Auge hatte, das verständlicherweise in den

38) Weitere Einzelheiten und Nachweise bei Schlosser, S. 444.

39) a. a. O.

40) Wegen der verschiedenen Deutungsmöglichkeiten bei Fehlen näherer Hinweise vgl. Krause S. 25 f.

RKGOen sehr eingehend normiert war ⁴¹⁾, worauf Kölner mit der Verweisung hätte Bezug nehmen können. In diesem Falle wäre die Mehrdeutigkeit den bayerischen Hofrichtern zugute gekommen, da sie ihnen einen weiten Spielraum bezüglich der beim Verfahren zu beachtenden Vorschriften einräumte ⁴²⁾.

10. Titel 2. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 1 Art.
3. Abschnitt

So man appelliem will soll man das thun inderhalb zehen tagen von zeit an ergangner urtl zu rechnen unzermt continuo von stund zu stund, und wo ainich parthey solh zeit der zehen tag verscheinen ließ mag sie nit mehr appelliern, bleibt also das ergangen urtail bey kreften, darumb fleissig aufmergken zuhaben ist nit allain auf den tag sunder auch auf die stund gethaner appellation.

Das annder Gesetz. In was zeyt von ainer urteil appellirt sol werden

So sich yemands von ains Richters urteil berueffen und beschwern wil/So sol er von sölher urteil/sopaldt er der wissen empfähcht/appellim unnd dingen innerhalb zehen tagen/so von zeyt ergangner urteyl unnd seins empfangen wissens/von stund zestund/gerechnet sölln werden/allso/das kain ander zeit noch stunndt/zwischen derselben zehen tag stat haben mag/unnd wo ainich parthey/sölich zeyt der zehen tag/verscheinen lässt/allßdann mag sy nit mer appelliren/Sonner das ergangen urteil/soll allßdann/bey kreften beleyben/darumb/so ist not/vleissig aufmercken zuhaben/nit allain auf den tag unnd zeyt/sonnder auch auf die stund darinn ainer appellim mag.

Die Interpositionsfrist ("innerhalb zehen tagen") entspricht dem römisch-rechtlichen *decendium* ⁴³⁾, wie es auch bei Tancredus

41) Schon 1471 (§§ 10-16) und 1495 (§§ 21 ff.), in großem Umfang aber 1500 (16. - 20. Abschnitt) und 1508 (2. und 3. Abschnitt).

42) Die Wormser Reformation weist eine eingehende Regelung des zweitinstanzlichen Verfahrens auf (Tit. 3 mit den beiden folgenden "Undertiteln" sowie Tit. 4 und 7), während in der Nürnberger Stadtrechtsreformulation das Verfahren vor dem Obergericht mit Ausnahme des 11. Gesetzes (1503 neu angefügt), das eine Strafmöglichkeit für den ungehorsamen Appellanten enthält, wie in der GO nicht geregelt ist (s. u. 4. Kap. /3).

43) Wetzell, S. 722 (Anm. 9 - 11).

"Et debet fieri appellatio intra decendium a die latae sententiae, sive sententia, a qua appellatum fuerat, sit interlocutoria, sive diffinitiva" (S. 458),

und *Durantis*

"Quando et intra quod tempus appellandum sit.
... semper infra decendium ..." (5. Kap. § 1)

erscheint.

Auch die erst durch Kölner vorgenommene Präzisierung des Fristbeginns ("sopaldt er der wissen empfächt", "unnd seins empfangen wissens") geht auf die kanonischen Vergleichstexte zurück:

Tancredus S. 458

Durantis Anm. 1 Bl. 178 RS Ferrariis Kap. Forma

Et quoniam isti X dies sunt utiles, incipiunt currere a die latae sententiae, ita quod non currunt condemnato ignoranti, ante tempus scientiae condemnationis, nisi contumax esset.

.. dies appellationis currere incipiant a die scientie sententiae ..

App. a snia diff. va
Istud autem tempus appellandi non currit nisi a tempore scientie non autem a tempore sentencie.

Parallelen zeigen die Stadtrechtsreformationen, die zwischen Appellations-Einlegung sofort ("zu stund im fußstapffen nach eroffnung der urteil" u. ä.) und innerhalb des decendiums differenzieren, was eine unterschiedliche Form zur Folge hat (dazu unten):

Worms 2. Buch 1. Tit. 1. Abschn. :

".. Welcher aber nit zu stund im fußstapffen nach eroffnung der urteil appellirt oder das yn bedeucht das er nit formlich appelliret hette. der mag innerhalb X. tagen. auch vo der zeit seins wissens so er die urteil vormals nit gehört und gewist hette. in schriftten appellim .."

Nürnberg 10 Tit. 1. Ges.

".. und so die partheyen davon (Anm.: von einem Beurteil) nit appellieren In zehen tagen demach den nechsten/So gewinnet sie irenhalb die krafft einer berechten sache."

6. Ges.

".. (Anm.: Bei streitigen Endurteilen) sol die sach Rechtlicher execution und volziehung ir rw und anstal haben zehen tag ... und auff verschey-

nung derselben wo der antwurter frevenlich/oder nit geappelliert hette/
sol mit volstrekung des Rechten sovill ergeen ... als Recht ist. "

10. Ges.

"So zwischen partheyen entliche urteyl außgeen/und davon nit appelliert
wirdt In zehen tagen nach gerichtlicher irer offnung ... So entpfecht sie
und hat die krafft einer berechtigten sachen ... "

12. Ges. (1503)

"Wo aber der Appellirend tayl sein appellation/nit mit lebendiger
stym/und alßpald nach eröffenter urtayl vor sitzendem gericht thet/und
sich doch mit gesprochener urtayl vermeynt beschwert zesein. So soll
solche sein app. beschehen In zehen tagen den nechsten nach eröffnung
der urtayl ... "

Die Fristberechnung ("von stund zestund") ist in den Vergleichstexten nicht
nachweisbar. Sie erscheint aber in dem RA 1535 ⁴⁴)

§ 10: "ordnen und wollen wir, daß die Unterrichter ... die Stunde
der gesprochenen Urteil ... in actis anzeigen sollen. "

Möglicherweise wurde eine entsprechende gerichtliche Übung dieser Zeit erst-
malig von Croaria in die Regelung der Einlegungsfrist mit einbezogen.

10. Titel 3. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 2. Art.

Man soll vor dem richter der das
urtail davon man appelliem will ge-
fellt hat und nit vor notarien appelli-
ren, es wäre dann sach das man den-
selben richter nit gehaben möcht,
oder das der appelland vor dem selben
richter forcht halb nit erscheinen
dorft, das alles der appelland sich be-
zeugen und protstiem soll vor erbarn
leuten oder Natarien, und wiewoll an
etlichen landtgerichten der gebrauch
ist das die zugeordneten beysitzer
auch urtaill fellen und der richter der

Das dritt Gesetz. Wie man vor dem
Richter auch Notarien appellim mag.

Wer von aines Richters urteyl appellim
oder dingen wil/der soll das thun/vor
dem Richter/der das urteyl/davon man
appellim wil/gefellt hat/und nit vor
Notarien/außgenommen und hindange-
setzt/in den Fürstlichen hofgerichten
und Vitzdombambten/da sollen die
partheyen vor den Notarien/von den
urteyln/so vor den Fürstlichen hofge-
richten/und in den Vitzdombambten
vor Vitzdomben und Räten/in freyen
unwilkürten Rechten außgeen/zuappel-
lim zuegelassen werden.

Wo auch ausserhalb der Fürstlichen

44) Neue Sammlung Teil 2, S. 358.

Entwurf Croaria 10. Tit. 2. Art. Forts.

enden nur ain mers zumachen und anzufragen hat, soll man dannoch vor Ime alls richtem ob er gleich woll allain wär appelliem iedoch besser wäre vor Im wann er Ietz mit seinen beisitzern und gerichtsschreibem an gewonlicher schrannen und gerichtsstat zu gericht säs appelliern.

3. Ges. Forts.

Hofgericht und Vitzthombambt/sich begäbe/das man den Richter/der das urteil gefellt hat/nit sopald erraichen oder gehaben möcht/oder das der so appellirt/aus forcht/vor demselben Richter/nit erscheynen dörrft/unnd sölchs vor erbem leuten/unnd ainam Notari bezeugte. Allßdann mag derselb appellirer/vor unnd durch ainen Notari/auch wol appellim und dingen.

Und wiewol in ettlichen Gerichten/der geprauch ist/das der Richter das urtail allain anfragt/und durch die Beysitzer und Rechtsprecher geurteilt wirdet. Jedoch sol der Appellirer/nit gedrunge werden/sein Appellation/darumb vor den Rechtsprechern zethun/Sonner es ist genug/so er/vor demselben Richter/der der urteyl anfragt/ob Er geleych allain ist/die appellation thut.

Wenn aber der Appellirer sein appellation thut/vor dem Richter/und seinen Beysitzern/und dem Gerichtsschreiber so man zu Gericht oder an der gewöndlichen Schrann sytzt/so ist söllich appellation deßformlicher und pesser.

Die Interposition der Appellation beim iudex a quo ("vor dem Richter der das urteil/davon man appellirn wil/gefellt hat") entspricht einem von den kanonischen Vergleichstexten vorausgesetzten Grundsatz des römischen Rechts⁴⁵⁾, der bei Jo. Pe. de Ferrariis ausgesprochen ist (Forma app. a snia diff.):

"Quinto queritur consequenter coram quo interponi debet appellacio.

Dic quod coram illo qui sniam (Anm.: sententiam) tulit ut dicta ..."

Dieser Grundsatz stimmt mit dem herkömmlichen Verfahren beim Dingen gen

45) Wetzell, S. 721.

Hof insoweit überein, als das Hofgeding ebenfalls beim Unterrichter seinen Ausgang nahm.

Das grundsätzliche Verbot, die Appellation vor Notaren einzulegen ("und nit vor Notarien") wurde bereits in dem erwähnten Ratschlag zu einem Landgebot 1444 ⁴⁶⁾ vorgeschlagen:

"Es soll auch kein Laye mit keinem Notar oder offenen Schreiber dingen, noch mit Instrumenten umgehen, sondern des Rechtens Gerichtsbrief nehmen ... als Appellirens recht ist."

Die Berufung auf "Appellirens recht" indiziert die Kenntnis und die Verwertung eines entsprechenden römisch-rechtlichen Rechtssatzes, wie er auch in der Wormser Reformation zum Ausdruck kommt:

"... doch das sölichs beschehe vor dem Gericht oder Richter von dem appellirt wirdt so derselb Richter zubekommen were. Wo aber die appellirend parthy das Gericht oder den Richter nit ankommen. und des seynen gethanen fleiß beweisen so möcht sölich Appellation vor einem bekannten glaubwürdigen Notarien und gezeugen geschehen" (1. Tit. 1. Abschn.).

Hier ist gleichzeitig der erste Fall, in dem auch die GO die Einlegung der Appellation vor einem Notar zuläßt (2. Abschn. "den Richter ... nit sopald erraichen oder gehaben möcht") erkennbar, wobei die GO statt "Notarien und gezeugen" "vor **erbern** leuten/unnd ainem Notari" setzt, ohne damit einen sachlichen Unterschied zu beinhalten.

Diese Ausnahme bei Abwesenheit des Richters geht auf das römische Recht zurück ⁴⁷⁾. Die "erbam leute" könnten einer Stelle bei Jo. Pe. de Ferrariis entnommen sein:

"Et si fortassis nec superioris iudicis possit haberi copia. Tunc debet appellans coram honestis personis de sua appellatione protestari et sic excusabitur."

Der zweite Fall, in dem die Einlegung der Appellation zum Hofgericht vor dem Notar für zulässig erklärt wird, stammt ebenfalls aus dem römischen Recht ("aus forcht/vor demselben Richter/nit erscheynen dörfft") ⁴⁸⁾. Die zugrundeliegende Stelle (C. liber VII. De his qui per metum iudicis non appellaverunt) beruht auf einem Einzelfall, in dem Kaiser Septimus Severus eine Appellation

46) Krenner LH I, 174.

47) Wetzell, S. 721 Anm. 6.

48) Wetzell, S. 722 Anm. 7.

bei der der Appellant aus Furcht vor dem Unterrichter die Einlegung bei diesem nicht wagte, als zulässig ansah 49).

Anders als die GO und die Wormser Reformation geht das 12. Ges. (1503) der Nürnberger Reformation nicht von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit der Einlegung vor Notaren aus. Die Vorschrift erklärt die Errichtung eines Notarinstruments bei Appellation zum Rat der Stadt, der im Instanzenzug mit dem bayerischen Hofgericht gleichzustellen ist, lediglich als unnötig:

"Doch ist in Appellationsachen fur ain Rat unnot söllich schrifftnen/
durch ain Notarium in form ains offen Instruments zuthun."

Aus dieser Regelung ist der Gegenschuß zu ziehen, daß bei einer weiteren Appellation zum RKG die Einlegung der Appellation vor einem Notar erforderlich ist. Während dies hier nicht ausdrücklich und im Wormser Stadtrecht überhaupt nicht ausgesprochen ist, hat Kölner diesen Grundsatz in die GO aufgenommen (1. Abschn. 2. Teil). Er beruht auf einer entsprechenden reichsrechtlichen Regelung, nämlich dem 4. Tit. der RNotO 1512 50), der "Von Appellations-Instrumenten" überschrieben ist und die Form der Notarinstrumente, mit denen die Appellation zum RKG einzulegen ist, zum Gegenstand hat. Diese Vorschrift setzt voraus, daß die Appellation zum RKG vor einem Notar einzulegen ist. Kölner sah sich der Tatsache gegenüber, daß die Appellation zum RKG als dritter Instanz vor den Untergerichten, die das zweitinstanzliche Hofurteil verkündeten, eingelegt wurde. Von dieser Übung sollte ausweislich des 8. Ges. (3. Abschn.) nicht abgegangen werden (s. u.). Kölner beschränkt daher den Weg, das Erfordernis der Einlegung vor einem Notar lediglich für Appellation zu statuieren, die von erstinstanzlichen Hofurteilen ("von den urteyln/so vor den Fürstlichen hofgerichten und in den Vitzdombambten vor Vitzdomben und Räten/in freyen unwilkürten Rechten außgeen") zum RKG gehen. Die "freyen unwilkürten Rechte" stehen dabei im Gegensatz zu "wilkürten Rechten", um streitige Hofurteile von den "Abschiden", die teils Vergleichs-, teils Schiedsspruchscharakter hatten, abzugrenzen 51). Daß die Appellation gegen zweitinstanzliche Hofurteile nicht vor dem Notar eingelegt werden mußte (8. Ges. 3. Abschn.), dürfte keinen Konflikt mit dem RKG ausgelöst haben, da das RKG Landesbrauch gegenüber Reichsrecht gelten ließ 52).

Für die Einarbeitung der Regelung der Interposition vor Notaren mag neben der Angleichung an die RNotO die praktische Erwägung gesprochen haben, daß die

49) Bethmann-Hollweg VI, 3, S. 706 f.

50) Neue Sammlung Teil 2, S. 165.

51) Dazu u. 5. Kap.; vgl. auch Stölzel S. 394.

52) S. u. 5. Kap.

nur sporadische Abhaltung von Hofgerichtstagen in den Vitztumsämtern⁵³⁾ eine Einlegung erst innerhalb des decendiums oft nicht möglich machte. Erst die Interposition vor einem Notar ermöglichte die Ausschöpfung der vollen Frist in diesen Fällen.

Der 3. und 4. Abschnitt des 3. Ges. beinhaltet eine Klarstellung, daß im Frage- und-Folge-Verfahren die Einlegung bei dem anfragenden Richter ausreichend ist. Diese Klarstellung war wegen des nur in Bayern herrschenden Dualismus der Urteilsfindung⁵⁴⁾ geboten. Parallelen finden sich auch in den Städten, wo nach Frage und Folge geurteilt wurde (z. B. Nürnberg, 12. Ges. StRRef.: "mag sich der Richter/bey dem gericht und urtaylem erkundigen und erfam ...") und wo sich daher das gleiche Problem ergab, nicht. Auch zu der Stelle bei Ferrariis

"Coram quo interponi debet appellatio ... Et si plures pronunciauerunt debebit coram singulis communiter vel seperatim app. interponit"

könnte allenfalls eine sehr schwache Verbindung bestehen, da dort das Problem der Mehrheit von Appellanten angesprochen ist.

Anzumerken wäre noch, daß der 2. Abschnitt mit der Formulierung "vor erbarm leuten/und ainem Notari" keine sachliche Änderung des Entwurfs von Croaria darstellt, der von "erbarm leuten oder Notarien" spricht. Es handelt sich nämlich im Entwurf nur um einen Schreibfehler, wie die (von Kölner nicht übernommenen) Art. 10 und 17 des Entwurfes, die Formularbeispiele der Appellation von Bei- bzw. Endurteilen enthalten und jeweils die Interposition vor "notarien und zeugen" erwähnen, zeigen.

53) Meist Quatembersitzungen, also vierteljährliche Sitzungsperioden; s. u. 5. Kap.; vgl. Stölzel S. 394 und Rosenthal I, 150.

54) S. o. 2. Kap. /1.

10. Titel 4. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 3. Art.

Ain iede formliche und gerechte appellation gemainiglich zu reden hat fürnemlich under andern vier nachvolgendt wurckungen und effecten,

Die erst ist das sie enthellit und suspendiert das ergangen urtail davon geappelliert ist, also das der underrichter dasselbig in hangender appellation nit mer mag vollstrecken,

Die ander das sie suspendiert und enthellit des richters gerichtszwang und oberkait, also das er sovill es die appellation sach betrifft nit mag seinen gerichtszwang und oberkait über den appellanten brauchen, wiewoll er sunst in andern fällen under seins richters gewalt bleibt,

Die drit wurckung das sy suspendiert und enthellit die rechtlichen achtung und presumption so sunst die recht für ain iedes urtail achten und presumiern das es gerecht sey, wo aber davon geappelliert ist solh rechtlich achtung suspendiert und enthallten, bis si lang solh urtail durch den obem richter bekreftigt oder aberkent wurd,

Die vierdt wurckung das die sach darinn geappelliert ist vom undem richter an den obem devolviert und gesadt wurd also das die gantz sach so vormals vorm underrichter zu entschaiden gehangt, ietz ist und hangt vorm oberrichter,

Doch seind etlich sunder appellationen so nit all obgeschriben wurckungen haben, alls so man appelliert

Das vierdt Gesetz. Was ainer formlichen Appellation würckung sey.

Ain yede formliche unnd gerechte appellation/hat gemainklich zureden/unnntter annderm/vier nachvolgendt fümämlich würckung.

Die Erst/das sy ennthellt/und aufzeucht/das ergangen urteyl/davon appellirt ist. Also/das der Richter/davon appellirt wirdet/dasselb sein urteyl in hanngennder appellation/nit mer mag volstrecken.

Die Annder würckung ist/das die appellation aufzeucht/und enthellit des selben richters gerichtszwang und öbrigkeit/Also/das Er (sovil es die Appellationsach betrifft) seinen gerichtszwang und öbrigkeit/nit mer gegen den Appellirer geprauchen mag/wiewol derselb Appellirer/nichtzmynder in anderen fällen/unnntter seins Richters gewalt beleibt.

Die dritt würckung ist/das die appellation ennthellt und zeucht auff/die rechtlich vermuetung und achtung der urteyl/das ist also zuversteen. In Recht wirdet/ain yedes urteyl für gerecht gehalten/und geacht. Aber so man davon appellirt/So wirdet solich rechtlich vermuetung/aufgeschoben/und enthalltn/solang/bis söllich urteil/durch den öbrern Richter/bekreftigt oder aberkannt wirdet.

Die Vierdt würckung ist/das die sach/darinn appelliert ist/wirdet von dem unnntern richter/für den öbrern richter gezogen/und gesandt. Also/das die ganntz sach/So vormalls/vor dem

Entwurf Coraria 10. Tit. 3. Art. Forts.

von ainem urtail gaistlichs panns oder Kaiserlicher acht, und andern dergleichen appellationen denn der pann hat sein kraft vonstundan empfangen und wurd nit von der appellation enthalten.

4. Art.

Die förmlich appellation furdt und devolviert nit allain die ungerechtigkeit vor ergangner urtail sunder auch die nichtigkeit ainer urtail wo sy nichtig und nulla wär vom undern richter an obern richter also das der appellans mag vorm obern richter nit allain die ungerechtigkeit sunder auch die nichtigkeit und nullitet der urtail prosequiem und darauf wie sich gepurt procediem, darumb gemeänglich in den appellation formen gesetzt wurd wie solh urtail nichtig und nulla sey damit der appellant dester mer weg hab solh wider Inn ergangen urtail abzutreiben, doch hat solh appellation so von ainer nichtigen urtail beschicht die andern drey obvermellt wurgkungen in nechst vorgeendem articl angezaigt nit, weil solh urtail nichtig und nulla ist, also nichts vorhanden das suspendiert oder enthalten moge werden.

4. Ges. Forts.

unnttem Gericht zuentschayden gehangen ist/durch mittl der appellation/für den öbren Richter gezogen wirdet.

Doch sein ettlich sonnder Appellation/die/obverschriben würckung nit all haben/allß/so man appellirt von einem urteyl geystlichs panns/oder Kayserlicher acht/und andern dergleichen appellationen/wann der pann/empfächt sein kraft und würckung so pald der außgeet/ und wirdet durch die würckung der appellation nit enthalten.

Die formlichen Appellation/ziehen und fuem auch/nit allain/die ungerechtigkeit/sonder auch die nichtigkeit ergangner urteyl/vom unnttem Richter/für den öbren Richter. Also/das der/so appelliert/mag vor dem Oberrichter/nit allain der ergangen urteil ungerechtigkeit/sonder auch derselben nichtigkeit/nachkomen. Und darauf/wie sich gepürt/verfam/besonder/so für das Kayserlich Camergericht appellirt wirdet. Darauf erfolgt/das gemeinklich/in den formen der appellation wirdet gesetzt/wie söllich urteyl ungerrecht/und darzu nichtig sey. Unnd söllichs beschicht darumb/damit der Appellirer deßtermer weg und ursach hab/söllich ungerechtigkeit und nichtigkeit/So wider ine ergangen ist/zuwidertreiben/Doch so haben die appellation/so von nichtigen urteylen beschehen/die obvermellten drey würckung nit/dann so söllich urteil ain nichtigkeit ist. So kan auch nichts verhanden sein/das ainichen aufschub oder ennthaltung thun mög.

Die Definition der Wirkungen der Appellation geht auf die kanonischen Vorbilder zurück. Bemerkenswert ist, daß dort stets der Suspensiveffekt mehr oder weniger ausführlich behandelt wird, während der Devolutiveffekt immer nur in der meist einleitenden Definition der Appellation auftaucht (s. o. zum 1. Ges.), nicht aber in dem Abschnitt über die Wirkung der Appellation. Die Synthese beider Wirkungen scheint erstmals durch Croaria Niederschlag in einer einheitlichen Vorschrift gefunden zu haben.

Der Suspensiveffekt ist bei Tancredus kurz und bündig erklärt:

"Effectus appellationum est, ut omnia permaneant in eodem statu, quo erant tempore factae appellationis" (S. 463).

Die schon dem römischen Recht bekannte Zweiteilung des Suspensiveffekts ("sententia appellatione suspensa" und "jurisdictio per appellationem suspensa")⁵⁵⁾ wird bei Durantis sichtbar, der bezüglich des ersten Falles die Tancredus-Stelle zitiert:

"Quis sit effectus appellationis . . . ut ea pendente nil innovetur sed omnia in eo statu permaneant in quo erant tempore appellationis" (11. Kap. § 1).

"Quod sit officium eius a quo appellatur . . . item appellatione pendente sive fit recepta sive non iudex non debet aliquid in prejudicium appellantis innovare nec executionem facere . . ." (9. Kap. § 8).

Jo. Pe. de Ferrariis formuliert so:

"Queritur de effectus huius appellationis. Ad quod respondetur quod effectus ipsius est duplex. Primo quando extinguitur vel suspenditur pronunciatum ut supra dictum est. Secundus quia pendente appellatione ligate sunt manus iudicis nec ultra potest quitquam agere sive detulerit appellacioni sive non."

Diese beiden Fälle des Suspensiveffekts hat Croaria als erste (Suspension des "ergangen urchails": "sententia suspensa") und zweite Wirkung (Suspension des "gerichtszwangs": "jurisdictio suspensa") ausgearbeitet (2. u. 3. Abschnitt). Die dritte Wirkung (4. Abschnitt) stellt auf die Präsumtion der Wirksamkeit des Urteils ab. Das Denken in prozessualen Vermutungen war zwar im Zusammenhang mit dem Beweis bereits dem römischen Recht bekannt⁵⁶⁾. Eine Verknüpfung der

55) Wetzell, S. 723 Anm. 19 und 20.

56) Wetzell, S. 146 Anm. 13 und S. 183 Anm. 32.

Zur Vermutungslehre im einzelnen vgl. Rosenberg, S. 199 ff. (mit Literaturachweis).

Präsumtionswirkung beim Urteil mit den Wirkungen der Appellation ist jedoch in den Vergleichstexten nirgends zu ersehen und scheint ebenfalls eine Neuschöpfung Croarias zu sein.

Die vierte Wirkung (5. Abschnitt) beschreibt den Devolutiveffekt. Die Regelung entspricht den oben zum 1. Ges. zitierten Stellen.

Die Zulässigkeit der Appellation von nichtigen Urteilen ⁵⁷⁾ (7. Abschnitt) entspricht dem kanonischen Recht, wie ein Umkehrschluß aus einer Stelle bei Durantis zeigt:

"a sententia que nulla est non necesse appellari" (2. Kap. § 18).

Wenn die Appellation auch nicht nötig ist, weil das nichtige Urteil als nicht vorhanden angesehen wird, so ist sie doch zulässig. Konsequenterweise hat eine derartige Appellation lediglich Devolutiv-, nicht aber Suspensiveffekt ("die obermellten drey würckung nit"). Die Gleichsetzung des Verfahrens solcher Appellationen mit dem von Appellationen, die die bloße Rechtswidrigkeit rügen ("wie sich gepürt/verfam"), findet sich bei Ferrariis:

"Nam si provocatur respectu nullitatis venit nullitas principaliter sicut appellacio iniquitatis."

Der Beitrag Kölners zum 4. Ges. besteht in der Übersetzung lateinischer Bezeichnungen ("suspendiert, presumption, devolviert, prosequiern, procediern") sowie deren Streichung ("effecten, nullitet, nulla"). Sein Zusatz im 7. Abschnitt ("sonnder/so für das Kayserlich Camergericht appellirt wirdet") entspricht der ihm wohl aufgetragenen Haltung, die Appellation zum RKG strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen.

57) Über die Fälle der Nichtigkeit eines Urteils geben das 8. und 9. Gesetz des 9. Titels der GO Auskunft.

10. Titel 5. GesetzProtokoll der Erdinger KonferenzArt. 352

Item Ob yemand von einer urtail dinget wohin das wär und sein widertail vermainet, das er das tät von lenngung und nit von pessers rechten wegen, wo der so die urtail behabt hat, das begert, so sol der so gedingt hat zu got und heiligen ainen aid swem das er gedingt hab, von pessers rechten wegen, und seinem widertail nit zugevar oder lenngung und das er in willen sei, dem geding und Appllation nachzukomen, und wo aber der so dingt hat, auf solchs begem nit tut oder tun wollt. so sol es dafür gehalten werden, als ob er nit gedinget het, und der richter sol dem der die urteil behabt hat vermer rechtens verhellffen.

Entwurf Croaria 10. Tit. 6. Art.

Ich schwer und gelob das Ich acht und darfur hab das Ich durch das ergangen urtail unbillich beschwerdt sey, deshalben mir appellierens not thue, und das Ich kains verzugs halb noch aus gefärden mir furgenomen hab oder furneme zu appelliem also bit Ich mir got zuhellffen und all heiligen.

5. Art. 4. Teil

Sover der appellant solhen aid nit schweren wollt, soll allsdann solh appellation desert, und gleich sein, alls wär nie geappelliert, von deswegen richter da von in der sach gerichtlich fürfarn mag unverbindert gethaner nichtiger appellation.

Das fünfft Gesetz. Von dem Ayd/dene der/so appellirt/schwöm sol.

Wo yemand von ainer urteil appellirt/ und dingt/es sei für das Fürstlich hofgericht/oder Regimennt/oder für das Kayserlich camergericht/oder wo hin das Rechtlich beschehen mag/wo dann desselben widertayl vermainet/es beschehe solch appellation und geding von lenngung/und nit von pessers rechtens wegen/So mag er begem/das dem Appellirer auferlegt werde/deßhalben nachvolgennden Ayd zeschwömden auch der Richter demselben appellirer alßdann auferlegen sol. Nämbllich/das er zu Got ainen ayd schwöre/das er acht und gänztlich dafür hallt/das er durch das ergangen urteyl unpillich beschwärt sey/Deßhalben so hab er appellirt und dingt von pessers rechtens wegen/und seinem widertail/nit zugevärde noch lenngung. Sey auch in willen/dieselb appellation und geding/zuvolfuern/und der nachzekhomen/wie recht ist.

Es mag auch der Richter aus Richterlichem Amt unerfordert der partheyen/dem Appellirer sölichen ayd zeschwöm auferlegen.

Wo aber der Appellirer/das ist der so gedingt hat/ sölhen ayd auff seins widerthayls oder des Richters begem/nit wollt schwöm/So sol es dafür gehalten werden/all ob er nit appellirt noch gedingt het/unnd der Richter sol dem anndern tayl/für den die urtl ganngen ist/allßdann verrer rechtens gestatten unnd verhellffen.

Entwurf Croaria 10. Tit.

5. Art. 1. Teil

Wer appellieren will es sey von bey oder endurtailn der soll sich neben seiner app. er bieten zu schweren den aid dartzu geordnet in laut nachgeendts artics welhen aid der landrichter vom appellanten nit annemen soll, er befinde dann das sunst formlich nach vermog der recht und diser gerichtsortnung alls von ainem beurtail in schriften mit anzaigung gnugsamer ursachen oder von ainem endurtail auch in schrift wo nit im fuestapfen geappelliert sey.

5. Art. 2. Teil

Ob auch sunst ainer offenbar fravenlich und muetwilliglich geappelliert het, alls wo ainer uber offenbar misstat oder sein gerichtlich bekantnus, oder andern dergleichen fällen geappelliert und darauf bemelten aid schweren wollt, soll Inn der richter nitannemen noch schweren lassen,

5. Art. 3. Teil

wo aber förmlich geappelliert und solh appellation nit offenbar ungerrecht ist richter schuldig solhen aid anzunemen.

5. Ges. Forts.

Wo aber yemand von ainer bey oder enndturteyl/appelliert/und sich neben seiner appellation erbewt/obverschriben ayd zeschwöm/denselben ayd soll der Richter nit zuelassen/Er befynnde dann/das sonnßt formlich/nach vermög der Recht/und gebrauch des Gerichts appelliert sey.

Wo auch yemand so offennbar/frävenlich und muetwilliglich appellirte/alls uber offenbar missethat/oder sein gerichtlich bekantnuß/oder in annder dergleichen fällen/Und darauf bemelten ayd schwöm wollt. Sol der Richter denselben Appellirer söllichen aid nit schwöm lassen sonnder/wo es ausserhalb der Fürstlichen hofgericht unnd Vitzdombambt ist/sölchs der Fürstlichen öbrigkait des orts zewissen thun. Unnd den Appellirer dieweyl in verwarung hallten/bis auf verrem des Landsfürsten oder seins Vitzdombs oder Räte beschaid.

Wo aber nach Rechts form/gebrauch/herkhomen/und freyhait des gerichtsgaappellirt wirdet/unnd söllich appellation unnd geding nit offenbarlich ungerrecht. So ist der Richter/schuldig/obverschriben aid/zuezelassen/und anzunemen.

Der Appellations-Eid hat eine lange Entwicklung im bayerischen Rechtskreis. Bereits im Münchner Satzungsbuch B (1295 - 1313) wird von demjenigen, der dingt, verlangt, daß er

"sweret als unser herre, der hertzog gesetzet hat" (Art. 79).

Nach dem Freisinger Rechtsbuch 1328⁵⁸⁾, muß er einen

"ait swern, daz er durch chain lengerung ding, wan durch rechts rechten willen" (Art. 262).

Ausführlicher ist schon das Münchner Stadtrechtsbuch 1365:

"sol swern, daz er durch chainer lengrung noch durch chain verziehen der urtherail nicht ding, newr darumb daz er seins rechtens bechöm, als unser herre der hertzog gesetzt hat" (Art. 310).

In dem Landshuter Landgebot 1440⁵⁹⁾ wird von der Praxis berichtet, dem Gegner den Eid

"daß er von keinerlei längerung, noch Zug wegen, sondern von der lautern Gerechtigkeit wegen dinge"

zu erlassen. Das LGe biefiehlt dem Richter, dem nicht zuzustimmen, sondern auf der Eidesleistung zu bestehen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Richter sogar eine Strafe angedroht,

"das man sehen soll, daß Uns solches Ueberfahren unserer Geschäfte und Bote kein Gefallen sei".

Nach dem schon öfters erwähnten Ratschlag zu einem Landgebot⁶⁰⁾ soll der Appellant

"schwören, daß er das von keiner Längerung noch von keiner Sache wegen, dann nur allein darum, daß er zu seinen Rechten kommen möge (tue)".

Verweigert er den Eid, soll er

"dessen auch entgeltten, als appellirens Recht ist".

58) Broß (S. 68) führt den Eid im Freisinger Rechtsbuch unter Hinweis auf einen möglichen engen Kontakt Ruprechts von Freising, des Schöpfers dieses Werkes, mit kanonischem Recht auf den Malicieneid in der Dekretale 2, 4, 2 (VI^o) Bonifaz' VIII. zurück. Dies dürfte jedoch angesichts des zeitlich vorangegangenen Art. 79 des Münchner Satzungsbuches B unzutreffend sein. Art. 262 des Freisinger Rechtsbuches zeigt eher sprachliche Parallelen zu dem von Broß (S. 60 f.) zitierten Art. 291 des Sachsenspiegels/Lehensrecht: "Swe en ordel scilt, sculdeget men ene, dat he it nicht dorch togen, des mut he sek untsculdegen oppe'n hilden".

Hier Verbindungen herstellen zu wollen, ist jedoch außerhalb des Bereichs von Vermutungen nicht möglich.

59) Krenner LH IV, 103.

60) München, 1444, Krenner LH I, 159, 174.

Damit dürfte die Desertation der Appellation (dazu u.) gemeint sein ⁶¹⁾. Die Erdinger Konferenz formulierte den oben wiedergegebenen Art. 352 ⁶²⁾, der offenbar Croaria nicht vorlag, als er seine Art. 5 und 6 entwarf. Kölner, der wohl einen entsprechenden Auftrag hatte, vielleicht auch in der Verwertung speziell bayerischer Gegebenheiten die Möglichkeit sah, sich als Mitschöpfer der GO zu profilieren, übernahm diesen Art. 352 im 1. und 3. Abschnitt, wobei er den 2. Abschnitt selbst anfertigte. Daß der 3. Abschnitt, der inhaltlich auch mit dem 4. Teil des 5. Art. Croarias übereinstimmt, von der Erdinger Reformation übernommen ist, zeigt die Verwendung der gleichen Formulierungen. Daraus wird auch die weitere Verwendung des Entwurfs Croarias verständlich. Nachdem Kölner die ersten drei Abschnitte fertig hatte, hängte er, der vorgegebenen Reihenfolge getreu, die ersten drei Teile des 5. Art. Croarias als 4. - 6. Abschnitt an, wobei der 4. Teil des Entwurfs als bereits inhaltlich erfaßt entfiel.

Wenn auch Kölner statt des 6. Art. Croarias die Erdinger Reformation verwendet hat, blieb Croarias Entwurf doch nicht ganz außeracht: die Formulierung "das er acht und gänztlich dafür halt/das er durch das erganngen urteyl unpillich beschwärt sey", die die Erdinger Reformation nicht enthält, stammt aus dem 6. Art. Croarias. Kölner scheint als geschickter Kompilator alles eingearbeitet zu haben, was ihm brauchbar erschien.

Noch nach der Erdinger Konferenz ⁶³⁾ erwog Herzog Albrecht ausweislich eines von ihm stammenden Gedächtniszettels ⁶⁴⁾, statt des Appellations-Eides eine Bestrafung des aus Verzögerungsgründen Appellierenden zu statuieren. Als Alternative nur kam der Eid in Betracht:

"wo diese Ordnung nicht gut wäre, einen Eid ... setzen, daß er nicht um Längerung wegen appelliere ..."

61) Vgl. Broß S. 68 f.

62) Hier Originalfassung aus dem Protokoll (HStA Kurbayern Äußeres Archiv 694 BL 1-52). Ein Vergleich mit der Wiedergabe bei Krenner LH XII, 182 zeigt, daß Krenner zwar nicht den Inhalt, wohl aber die Schreibweise sehr stark an die Art seiner Zeit angepaßt hat. Diese veränderte Schreibweise muß bei allen Zitaten aus Krenners LH berücksichtigt werden.

Eine sehr ähnliche Regelung enthält das mindestens sieben Jahre später entstandene württembergische General-Reskript, den Appellations-Prozeß betreffend, von 1486 (Broß S. 62):

"Welcher auch appelliren will, wie obstet, der soll dem Richter schweeren ain Ayd zu Gott und den Hailligen, daß er es thue, allein umb redlicher Beschwerd willen, als er vermain, und nit der Sach zu Lenngerung, noch seinem Widertail zu Geverde."

63) Zur Datierung oben im 2. Kap. /3.

64) Nach 1479, Krenner LH VIII, 508.

Dies zeigt, wie sehr die einzelnen Regelungen im Erdinger Protokoll noch als vorläufig und Veränderungen zugänglich angesehen wurden - vielleicht ein Grund, warum die Erdinger Reformation nie als Gesetz verkündet wurde.

Eine Normierung erfährt der Appellations-Eid dagegen in der Landshuter LO 1491 ⁶⁵⁾:

„... schwören, daß er von keiner Gefährde, Auszug, Längerung oder seiner Widerparthey zuwider oder Schaden, sondern allein von des göttlichen Rechten wegen tue“.

Verweigert der Appellant den Eid, soll der Richter

„das Geding nicht gestatten, sonder für und für auf des andern Theiles Ersuchen und Fürbringen im Rechten vollfahren lassen.“

Nicht zu klären ist, warum der Appellations-Eid in der LRRef. 1518, die ansonsten die gleiche - aus Kölners Entwurf 1516/17 stammende - Regelung wie die GO enthält (12. Tit. Art. 9), nur auf das Verfahren zum RKG, nicht aber auf das zum HofG, Anwendung findet. Ein ähnlicher Fall wie beim Frankfurter Stadtrecht, wo ein kaiserliches Privileg bezüglich eines Appellations-Eides bestand (s. u.), liegt hier jedenfalls nicht vor. Es wäre möglich, daß die Stände ein Interesse daran hatten, den Rechtszug zum Hofgericht von einer fürstlichen Beeinträchtigung, wie sich der Eid in ihren Augen möglicherweise dargestellt hat, freizuhalten, und dies noch 1518 bei der LRRef., nicht mehr aber 1520 bei der GO durchsetzen konnten. Zur Abrundung des Bildes sei angemerkt, daß der Appellations-Eid erst durch den Codex iudiciarii 1753 ⁶⁶⁾ abgeschafft wurde ⁶⁷⁾:

„Was endlich den AppelacionsEyd ... betrifft, ist dieses ... in hiesigen Chur-Landen als ungebräuchlich abgeschafft“(15. Cap. § 7 a. E.).

Die Frage nach den Quellen des Appellations-Eides in der GO ist nicht damit abgetan, die Entwicklung im bayerischen Rechtskreis aufzuzeigen. Als Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung sollen die Meinung Rosenthals ⁶⁸⁾, es handele sich um einen Calumnieneid, und die Schlossers, es sei ein spezieller Gefährde-eid ⁶⁹⁾, dienen. Der allgemeine Calumnieneid stammt aus Codex II, 58 (De iureiurandum propter calumniam dando) und ist in den 5. Titel der GO ("Ayd

65) Krenner LH XII, 341 f.

66) Verfaßt von Kreittmayr unter Maximilian III. Joseph.

67) Die GO 1616 innerhalb der umfassenden Kodifikation unter Maximilian I. übernahm die Appellations-Vorschriften der GO 1520 weitgehend wörtlich.

68) I. 129.

69) S. 441.

gevärde und poßheyt zuvermeyden“) eingearbeitet. Bereits daraus ergibt sich, daß der Appellations-Eid etwas besonderes sein muß, da sonst eine Verweisung im 10. Titel genügt hätte. Den Calumnieneid speziell im Hofgerichtsverfahren statuiert die Mainzer Hofgerichtsordnung 1516 ⁷⁰⁾:

“Der Eid für Gefährde/Iuramentum malitiae genannt. Sollen die Procuratores schweren in iren Partheyen/und ir eygen Seelen einen Eidt zu Gott und den Heiligen/daß sie ihr fürbringen/unnd begeren nicht auß gefährden böser Meynung/noch zu verlengerung der sachen/sonder allein zu Notturft thun alles ungefährlich” (Tit. XVIII).

Eine Differenzierung nach erst- oder zweitinstanzlichem Verfahren vor dem Hofgericht ist hier nicht ersichtlich. Der Wortlaut allerdings weist Parallelen zum bayerischen Appellations-Eid auf. Der Calumnieneid im Appellations-Verfahren erscheint in den RKGÖen 1500 ⁷¹⁾ und 1508 ⁷²⁾. Er ist vor dem Obergericht nach der Litiscontestation zu leisten, wenn der Appellant neue Tatsachen vorbringt, und soll verhindern, daß der Appellant gerade durch dieses neue Vorbringen den Prozeß verschleppt ⁷³⁾. Dieser in den RKGÖen geregelte Eid unterscheidet sich vom bayerischen Appellations-Eid dadurch, daß der letztere bereits bei der Appellations-Einlegung vor dem Untergericht zu schwören ist. Auch ist seine Funktion weiter, da er sich auf die gesamte Prozeßführung bezieht, während der bayerische Appellations-Eid lediglich die einzelne Prozeßhandlung der Appellationseinlegung berührt ⁷⁴⁾.

Einen vor dem Unterrichter zu leistenden Eid kennt neben der in Anm. 62 aufgeführten württembergischen Regelung auch die Nürnberger Stadtrechtsreformation:

“So aber der parthey eine davon Appelliert ... und mit irem ayde behielt/das sie sollicher beschwerung halb und nit zu geverlichem verzug der sach/die furgenomen hab ...” (10. Tit. 10. Ges.).

Der Richter ist nicht schuldig, die Partei mit dem Eid zuzulassen, die offensichtlich mutwillig appelliert:

70) In Saurius a. a. O. 1. Teil.

71) Teil XVI, § 7, Neue Sammlung S. 76, Der Calumnieneid ist bereits in § 10 RKGÖ 1495 allgemein, jedoch ohne besonderen Bezug auf das Appellations-Verfahren geregelt (vgl. Broß S. 60).

72) Teil III, § 8, Neue Sammlung S. 128.

73) Vgl. dazu Wetzell S. 755.

74) Vgl. Broß S. 62 ff., der sich hier sehr ausführlich mit dem Calumnieneid im Appellations-Verfahren im Spiegel der gemeinrechtlichen Quellen auseinandersetzt.

"... wo dann eynich parthey durch Iren widerteyl mit Irselbs bekantnuß/oder genugsamer weysung/oder dermaß/das nit zweyfels darin besteet/uberwunden wirdet/darauff dann Rechtlich entschieden oder urteyl sich ergrunden und außgeen. Also/das eynich völlige beschwerung darin nit erscheynt noch vermerckt oder verstanden mag werden/sunder vermutet wirdt/das dieselb verrecht parthey zu verlengung Rechtlichs außtrags/und gepürlicher außrichtung und volziehung/des/darinne sie Condemniert ist/sich zu appellieren/und den Ayde deßhalb zullaysten understeet. Und so dann die urteyler/oder aber ein Rate sollichs dermaß gestalt und gelegen zesein erfinden/So sein sie hinfur nit schuldig dieselben freveln Appellierenden parthey mit iren turftigen und verlichen Ayde zuzelassen/sunder sie sollen der widerparthey nichts destminder verrer verheiffen zu Iren personen oder güttem/sovil und Recht ist" (10. Tit. 3. Ges.).

Die Regelung entspricht dem 5. Abschnitt des 5. Ges. GO, wo ebenfalls der Eid bei "gerichtlich bekanntnuß" in erster Instanz abzulehnen ist.

Die Nürnberger Reformation läßt im 2. Ges. des 10. Titels die Leistung des Eides durch den Anwalt der Partei zu.

Von diesem Appellations-Eid zu unterscheiden ist der Kautionscid, der durch das 12. Ges. der Nürnberger Reformation 1503 hinzukam. Er konnte bei Armut der Partei anstelle der bei Streitwerten von dreißig Gulden und darunter zu zahlenden Kautionsleistung geleistet werden. Die Kautionsleistung bzw. der Eid gehen auf ein kaiserliches Privileg zurück, wie das 12. Ges. selbst anzeigt:

"in krafft ainer sonndern freyhait/von ainem Rate erlangt".

Ein ähnliches Privileg bekam die Stadt Frankfurt am 13. 5. 1512 von Kaiser Maximilian I. verliehen⁷⁵). Danach war in Sachen bis zu sechzig Gulden Wert (daneben in anderen sehr speziellen Sachen) die Appellation zum RKG ausgeschlossen. In den übrigen Sachen, die also zum RKG gelangen konnten, mußte der Appellant - auch das wurde als Privileg erteilt - einen Gulden beim Rat hinterlegen und den Eid schwören

"daß er von iren Urtheyln ... nicht gefehrlich/oder der der Widerparthey ihre Gerchtigkeyt zu verhindern/Appellier/dinge/nichtig spreche/ Supplicir/oder Reducir/Sondern daß er nicht anderß wisse/oder sich versehe/dann das er ein gerechte Sach habe/und ime (nach) setzung der Recht/

75) Das Privileg ist im Gesetzestext der neuen Frankfurter Reformation ("Der Statt Franckenfurt emeuerte Reformation", 1578, Bl. LXVII) eingetragen.

sein Gerechtigkeit zu beschirmen/zu Appellieren/zu dingen/zu Suppliciren/zu nichtig sprechen/oder zu Reducirn/und weyter Recht zu suchen/ noth seye/Daß erauch derselben Appellation . . . fürderlich nachvolgen/ und Prosequim . . . wölle . . . ”

Es handelt sich wie beim bayerischen Eid um einen vor dem Unterrichter zu leistenden Eid, wobei allerdings die Verschiebung vom Oberrichter zu dem die Appellation zulassenden Unterrichter durch das Privileg veranlaßt ist.

Orth 76) schreibt dazu:

”Im § 10 komt nun von berufungseide und dessen form vor, so eine art des eides für gevärde und so wol im päpstlichen c. 2 jur. cal. in 6 als deutschen rechten vom berufer schon erfordert wurde, daher solcher, ob er gleich wegen deßen misbrauches, öfters fast vergeblich und von gar wenig nuzen ist, doch an den meisten gerichtten Deutschlandes beim unterrichter geleistet wird, weil die meisten Reichesstände dahin befreiet sind . . . Der inhalt des eides selbst, so aus dem freiheitsbriefe Kaiser Maximilians I. von 1512 meistens genommen . . . ”

Hier ist die Praxis angedeutet, den Appellations-Eid den Untergerichten als kaiserliches Privileg zu verleihen, wie es im 16. Jahrhundert in zunehmendem Maße geschehen ist. Diese Praxis hatte jedenfalls auf den bayerischen Appellations-Eid keinen Einfluß mehr. Daß das päpstliche Recht einen Eid vom Appellanten verlangte, ist unzutreffend. Allenfalls kam der allgemeine Calunieneid der zitierten Stelle vor dem Oberrichter zur Anwendung. Eine Ausnahme galt für das spezielle Verfahren gegen kirchliche Ämterverleihungen. Hier wurde durch die Konstitution Ut circa von Gregor X. auf dem 2. Konzil zu Lyon 1274 ein Eid über Wahrheit und Beweisbarkeit eingeführt 77). Keinen Bezug zum Appellations-Eid hat der Probationseid, den Durantis (zitiert in der zweiten Addition von Baldus zum Titel ”De appellatione”) erwähnt:

”ad obtinendam dilationem iudicis probatur impedimentum per iuramentum”.

Dieser Eid soll lediglich einen Hinderungsgrund dartun, um eine Verlängerung der Fatalien zu erreichen.

Eine Quelle, die dem bayerischen Appellations-Eid als Vorbild hätte dienen können, ist aus alledem nicht ersichtlich. Vielmehr ist anzunehmen, daß -möglicherweise auf der Grundlage eines schon im 13. Jahrhundert rezipierten allgemeinen Calumnieneides - schon sehr früh ein eigenständiges Rechtsinstitut entstand, das den späteren oben aufgezeigten Eiden allenfalls seinerseits als

76) Orth S. 861.

77) Schmitz S. 132.

Vorlage diene. Dieses Ergebnis wird von Peneder, der eine Generation nach Croaria und Kölner in den Diensten der bayerischen Herzöge stand, unterstrichen, wenn er in seinem Gerichtsprozeß ⁷⁸⁾

"Vom ayde/den der appellant im Fürstenthumb Baym zuschweren schuldig"

spricht und damit die besondere Rechtsentwicklung in Bayern kennzeichnet.

Der 5. Abschnitt des 5. Ges. GO steht in engem Zusammenhang mit dem 4. Fall im 12. Ges. und kann nur aus diesem Zusammenhang heraus verstanden werden (s. dort). Der Zusatz Kölners, daß der Unterrichter den solchermaßen Appellierenden bis zum Bescheid "des Landsfürsten oder seins Vitzdombs oder Räte" gefangennehmen solle ("dieweyl in verwarung hallten"), stammt wahrscheinlich aus Tenglers Layenspiegel ⁷⁹⁾:

"Wenn aber ain übelthater oder jemand's ander also ein rechtmässige appellation zu thun untersteen/und es wollt der richter zweiflich sein/ob er die zulassen solt oder nit . . . so möcht er den übelthäter widerum in gefängknüß verwaren/und die sachen an sein oberkeit gelangen lassen."

10. Titel 6. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 7. Art.

Wiewoll nach ausweisung gemainer Kaiserlicher recht nit gestat wurd von den bey oder underredlichen urtailn zu appelliern ausgenommen in etlichen sundern fällen, So hat uns doch fur nutzlich und guet unsem landen und leuten angesehen, wie wir dann hiemit setzen ordnen und wellen, das man in unserm furstenthum an allen unserm landt und undergerichtn gestatte von allen gerichtlichen beschwerungen zu appelliern, gleicher weiß alls in den geistlichen rechten

Das sechst Gesetz. Wie von bey unnd Enndurteilen/von den unnttern Gerichtn/für die Fürstlichen hofgericht appellirt mag werdn.

Wiewol nach außweysung gemayner Kayserlicher Recht/nit von yeder beyurteyl zu appellirn gestatt sol werden. Yedoch/dieweil die richter und Recht sprecher/auf dem land/auch in Stetten unnd Märckhten/nit allzeit/genugsam erfahrung und geschicklichkeit mögen haben/zuerkennen was recht ist/und in besonnder/ir enntschid und beyurteyl nit allweg statlich und wol erwegen

78) 6. Teil Bl. LXXXIII RS.

79) 3. Teil Bl. 144 RS (3. Abschnitt).

Entwurf Croaria 10. Tit. 7. Art. Forts.

beschicht, mit den solemniteten und umbstenden wie in gaistischen rechten und auch hernach folgenden articln begriffen steet, nachdem vill clag an uns gelangt, wie unser landt-richter unser landsassen und underthanen in vill weg mit Ir gerichtlichen handlungen beschweren, das wir aber gern so vill uns muglich wär furkhomen wöllten.

6. Ges. Forts.

mögen/sonder sich zu vil zeiten erfyndet/das den partheyen/durch sy beswörung zuegefuegt wirdet. Demnach sol ainem yeden/im Fürstenthumb Bayrn/so den Fürstlichen hofgerichten unnd Vitzdombambten unntterworffen ist/gestatt werden/von den Gerichtlichen beyurteyln/oder enndtschiden/Auch von allen enndturteylen/doch mit dermaß wie in vorgeschriben gesetzen vergriffen ist/für die Fürstlichen hofgericht/und un den Vitzdombambten/für Vitzdomb unnd Räte/zeappellim und zedingen/wie dann unntzhere im gebrauch herkhomen ist.

Unnd wiewol die Kaiserlichen geschriben Recht/weiter setzen und wöllten/So von beyurteiln geappellirt wirdet/das sölhs in schriffthen beschehen/unnd in sölllicher schriffthen angezaygt werden söllen/redlich und fürträglich ursachen und beschwörung/die den appellirer zu sölicher appellation bewegen und bringen/Yedoch sol solch satzung/des Kayserlichen Rechtens die Lanndtsässen/Inwoner/unnd unndterthan/auch Außlennder/so vor den unnttem Gerichten ausserhalb der Fürstlichen hofgericht/und Vitzdombambt/zurechten haben/unnd für die Fürstlichen Hofgericht appellirn wöllten/nit pinden/sonnder in disem fall/in krafft deß allten geprauchts unnd herkhomens noch gehalten werden. Also/das in des appellirers willen steen sol/sein appellation und beschwörung/von den bey oder enndurteiln geen hof schriftlich oder mündtlich zuthun.

Die Zulässigkeit der Appellation von Interlokuten war ein zentrales Problem dieser Zeit. Das römische Recht, von Perneder dem zeitgenössischen Sprachgebrauch gemäß "gmaines gschribnes Kaiserlich recht" genannt ⁸⁰⁾, vermeinte sie generell, während das kanonische Recht, wie Croaria im Entwurf hervorhebt ("alls in den geistlichen rechten beschicht"), von der generellen Zulässigkeit ausging ⁸¹⁾.

Tancredus bringt das so zum Ausdruck:

"Sequitur quando sit appellandum? Respondeo quando - cumque gravamen infertur, sive per interlocutoriam, sive per diffinitivam sententiam, sive aliter, extra iudicium, statim potest appellari" (S. 456).

Ein vermittelnder Standpunkt wurde von der RKGO 1495 eingenommen:

"... so sol hinfür an das Camergericht die Appellacion von solichen Interlocutorien nit annemen, wo die Beswerung in der Appellation bestimbt durch die Appellation von der Endurteil der Haubtsach möcht erstattet und widerbracht werden, wie das in Kaiserlichen Rechten geordnet und begriffen ist" (§ 24).

Eine frühere Quelle, auf die der letzte Halbsatz hinweist, ist allerdings nicht ersichtlich. Möglicherweise wurde an eine Belegstelle im gemeinen Recht gedacht.

Die gleiche Regelung findet sich schon 1474 in der Landshuter LO ⁸²⁾:

"... daß man hinfür von keiner Beyurteil, so in unserm Hofgericht gesprochen wird, appelliem und dingen solle, wo die Beschwerung derselben Beyurteile durch die endlichen Urteile, so in der Hauptsache gesprochen würden, wieder zu bringen wäre."

Der Zusatz

"als Uns das durch unserm allergnädigsten Herrn, dem römischen Kaiser zugegeben ist"

deutet auf die Möglichkeit der Beschränkung der Interlokutsappellation in Form von Privilegien hin. Ebenso gut kann aber auch die in § 24 RKGO 1495 angedeutete Stelle in den "Kaiserlichen Rechten" gemeint sein. Ein entsprechendes Privileg

80) Wegen dieses seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vorherrschenden Sprachgebrauchs vgl. Krause S. 86 u. 116 ff.

81) Perneder Bl. LXXXI RS; Wetzell S. 660 (Anm. 28); Broß S. 53 ff.

82) Krenner LH VII, 511.

ist jedenfalls für Bayern nicht nachweisbar ⁸³⁾.

Die Nürnberger Reformation zeigt im 12. Ges. (1503) die Regelung der RKGO 1495:

„Ist dann dieselbig urteyl undterredlich. So ist der appellat mit zulässig/wo anders derselben beschwerde/in appellation sachen/von der enddurteyl mag widergepracht werden.“

Das Wormser Stadtrecht enthält diese Regelung nicht ausdrücklich, setzt sie aber im 5. Abschnitt des 1. Titels voraus, da nur so die der Nürnberger Reformation entsprechende Form der Appellation von Beurteilen erklärbar ist.

Obwohl Herzog Albrecht in seinem Gedächtniszettel ⁸⁴⁾ noch das strikte Verbot der Interlokutsappellation erwog,

„Daß von Beurteilen nicht gedingt werde, weder an Hof noch an den Kaiser“,

wurde sie mit der GO, was das Verfahren zum Hofgericht betrifft, unbeschränkt zugelassen. Ob die Unzulänglichkeit der Richter, wie es das Gesetz selbst angibt, der wahre Grund dafür war, oder ob auch hier politische Gesichtspunkte ausschlaggebend waren, kann nicht geklärt werden. Der Gegensatz zur RKGO 1495 wird jedenfalls bewußt aufgezeigt („Wiewohl nach außweysung gemainer kayserslicher Recht/nit von yeder beurttl/gestatt . . .“).

Der 2. Abschnitt des 6. Gesetzes regelt die Form der Appellation von Beurteilen zum Hofgericht. Die bei Durantis als strittig dargestellte Frage

„est una differentia quando appellatur ab interlocutoria“ (6. Kap. § 1)

ist überall dort eindeutig beantwortet, wo die Zulässigkeit als solche von der Voraussetzung der selbständigen Beschwerde, die durch die Appellation vom Endurteil nicht mehr beseitigt werden kann, abhängig gemacht ist. Schriftform und Begründungspflicht sind hier die notwendige Folge, die sich aus dem Umstand ergibt, daß der die Zulässigkeit prüfende Unterrichter nur durch die Begründung über das Vorliegen der entscheidenden Voraussetzung Aufschluß bekommen kann, wobei die Schriftlichkeit Zweckmäßigkeitsgründen entspricht.

83) Lieberich (RKP S. 422) und Rosenthal (I, 13) schreiben zwar von einem solchen Privileg, das Kaiser Friedrich III. am 10. 7. 1480 Herzog Albrecht verliehen haben soll. Diese Angaben gehen auf Kreittmayrs Anmerkungen zum Codex iudiciarius (Kap. 15 § 4 lit. f) zurück, wo keine weitere Quelle zitiert ist. Schon wegen der zweifelhaften Datierung (vgl. Rosenthal a. a. O.) kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit von der Existenz eines derartigen Privilegs ausgegangen werden.

84) Nach 1479, Krenner LH VIII, 508.

So normiert die RNotO in Titel 4 § 1:

"... so einer appellieren will von einer Beyurtheil, der soll das thun in Schrifften, und mit anzeigen der Ursach der Beschwerde, dieweil dieselbe Appellation aus andern Ursachen nicht mag gerechtfertiget werden."

Die Nürnberger Reformation bestimmt im 12. Ges. (1503):

"und mag solch appellation von beyurtheyln nit anders beschehen/dann in schrifften/und mit bestimmung ursachen der beschwerden."

Die Wormser Reformation verlangt im 5. Abschnitt des 1. Titels, daß die Interlokutsappellation schriftlich mit Begründung eingelegt wird:

"So aber gemant von einicher Beyurteil oder einicher anderen beschwerde appellirt das sol geschehen in gegenwertigkeit des Richters innerhalb zehen tagen, und in schrifften mit sampt ertzehlung der beschwerde."

Croaria folgte dieser Regelung wie der 8. Art. des Entwurfs (und zum 7. Ges. abgedruckt) zeigt, während Kölner davon abwich und mit Berufung auf "allten geprauch unnd herkhomen" mündliche Einlegung ohne Begründung genügen ließ. Dies ist zugleich die Konsequenz aus der unbeschränkten Zulassung der Interlokutsappellation zum Hofgericht, da hier keine Notwendigkeit besteht, einen Formzwang wie oben aufgezeigt zu statuieren. Kölner stellt sich auch damit bewußt gegen die reichsrechtliche Regelung in Titel 4 § 1 der RNotO 1512, die er mit eigenen Worten umreißt ("Und wiewol die Kaiserlichen geschriben Recht/weiter setzen und wöllen ...").

Es soll noch angemerkt werden, daß Kölner hier im 2. Abschnitt die Geltung der Vorschrift neben den "Landsässen/innwonern/unnd unntterthanen" auch ausdrücklich auf "Außlennder" erstreckt, was innerhalb der Appellations-Vorschriften einmalig ist. Eine Parallele findet sich in dem öfters erwähnten Ratschlag zu einem Landgebot 85):

"Deßgleichen soll es um die Gäste des Appellirens wegen auch bestehen, in aller Maß als von der Landsleute wegen und vor geschriben steht."

85) München 1444, Krenner LH I, 175.

10. Titel 7. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 8. Art. 1. Teil

Damit aber aus obgemelltem gemeinen zulassen von den beyurtailn zu appelliem niemants ursach emphaher mutwillig und frävenlich appellationen zu verlengerung der sachen furzunemen, so wellen setzen und ordnen wir das ain ieder so von ainem underredlichen urtail appelliem will, solle sein gethan appellation in schrift stellen, darinn solh guet redlich ursachen anzaigen, die dann wo sie beybracht gnugsam wären im rechten, und nichts minder den aid so den appellanten in vorgehenden funften und sechsten articl ditz zehenden titells zuschweren aufgeladen, schweren.

9. Art.

Die appellationen von underredlichen urtailn werden gerechtvertigt allain aus denen ursachen in Inn errent und begriffen und nit aus andern ursachen, und soll der oberrichter kain ander ursachen hören, deshalb dem appellanten not ist sundern vleis zuhaben was und wievill er ursachen in sein gethann appellation setze aber in den appellatione, von endurtailn ist die emennung der ursachen unnot weill man woll ander und gantz neu ursachen vorm oberrichter furwenden mag.

8. Art. 2. Teil

Wo aber sohl appellation nit in schrift gestellt, noch darinn solh gnugsam ursachen angezaigt oder ob-

Das Sibennndt Gesetz. Wie in den Fürstlichen Hofgerichten von Beyurteylln für das Camergericht appellirt mag werden.

Aber die partheien/so vor den Fürstlichen Hofgerichten unnd Vitzdombambten/in Recht steen/die sollen dem gemeinen geschriben Rechten nachgeen. Also/das ain jeder/so von denselben fürstlichen Hofgerichten/unnd in den Vitzdombambten/von der Vitzdomben unnd Räte beyurteylln/für das Kayserlich Camergericht appellirt wil/der soll sein appellation/in schrift stellen/unnd darinn redlich unnd ansechlich ursachen anzaigen/die ine zu sölllicher appellation bewegen. Und darnach durch das Hofgericht beratschlagt werden/ob man sölllicher appellation/Deferim/und also in fürgang/wöll lassen/oder nit/dann es sollen desselben appellirers ursachn/ansechlich/und dermassen redlich/und der hauptsach anhenngig sein/wo die beypracht würden/das ime in der hauptsach/ainem rechtlichen fürstandt/behellff/oder wider pringung thun möchtenn/oder sein beschwörung/in der beyurttl dermas gestallt sein/das die/mit den haupturtl/nit widerpracht werden möchten/wann die Appellation von beyurteylln/werden gerechtvertigt/allain/aus den ursachen/in inen vergriffen und emennt/und nit aus andern ursachen/deßhalben dem Appellirer not thut/sonndern vleiß zuhaben/was und wievil er ursach/in sölicher

Entwurf Croaria 10. Tit.

8. Art. 2. Teil Forts.

gedachter aid nit geschworen, wäre, sie nichtig und dafür zu achten alls ob sie nit beschehen mecht auch die appellation sach nit devolvieren an den **obern** richter und solte der **under** richter davon allso unformlich geappelliert ist solh appellation nit annemen noch von dem appellanten den gewonlichen aid inhalt gemellts funften articuls aufnehmen und allso kain auch nit refutatorios apostolos geben und nichts minder in der sach gerichtlich fürfarn, unangesehen solher gethaner unformlichen appellation so aber der appellant ie nit stillhalten sunder vor uns oder unserm hofgericht alls **obern** richter und landsfursten solh sein gethane unformliche appellation prosequiern und volziehen wollt soll er darum nach gelegenhait gestrafft werden.

7. Ges. Forts.

appellation wöll setzen/auch nicht-zminder derselb appellirer/allßdann den **negstverscriben** Ayd im fünfften gesatz/zeschwöm schuldig sein.

Wo aber söllich appellation/von den beurteilen in schriftten nit gestellt/ noch deßhalb genugsam ursach angezaigt/Auch der aid/wievorsteet nit geschworn würde/so sol sölliche appellation/für nichtig/und dafür geacht werden/alls ob die/nit beschehen wär/man sol auch allßdann söllich appellation/nit annemen/noch die/für das Camergericht wachssen lassen/Sonner demselben appellirer/verworfen Appostl (die man in latein nennt Refutatorios) geben/und nicht-zmynder/in der sach gerichtlich verfahren/unangesehen gethaner appellatation/wo aber der appellirer darüber ye nit stillhalten/sonder söllich sein vermainte appellatation/vollziehen wollt. Allßdann sol er nach gelegenheit der person und sachen/darumb gestrafft/und durch den richter von dem appellirt ist/auf anrueffen des appellatn/verrer in der sach/wie Recht ist/verfahren werden.

Croaria wollte der RNotO 1512 (Titel 4 § 1) und den ebenfalls unten (zum 6. Ges.) aufgezeigten Regelungen der Stadtrechtsreformationen folgen und alle Interlokutsappellationen an Schriftform und Begründungszwang binden (8. Art. 1. Teil). Kölner lehnte dies für die Appellation zum Hofgericht ab (s. u.) und übernahm die Regelung nur für Appellationen von Beurteilen vom Hofgericht als erster Instanz zum RKG. Dabei hat das 7. Ges. in erster Linie eine klarstellende Funktion ("söllen dem gemainen geschriben Rechten nachgeen. Allso ..."), die an die in der RNotO zum Ausdruck gekommenen reichsrechtlichen Grundsätze anknüpft. Die Überprüfung durch das Hofgericht ("beratschlagt werden/

ob man söllicher appellation/Deferirn/und also im fůrgang wöll lassen/oder nit") stellt lediglich das Zulassungsverfahren des Untergerichts, das das Hofgericht in diesem Falle ist, dar.

Während Croaria im zweiten Teil des 8. Art. statuiert, daß dem Appellanten keine Apostel zu erteilen sind, wenn die Appellation wegen Unförmlichkeit verworfen wird ("also kain auch nit refutatorios apostolos geben"), ordnet Kölner an, Refutatorios zu erteilen (2. Abschnitt). Diese Abweichung mag sich aus der Beschränkung auf Appellationen zum RKG ergeben haben, da das Schweigen des Hofgerichts als Erteilung von Apostolos reverenciales hätte ausgelegt werden können (s. u. zum 16. Ges.).

Die Strafmöglichkeit bei trotz Verwerfung durch das Hofgericht an das RKG weiterverfolgter Appellationen zeigt zunächst, daß die GO in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des römisch-kanonischen Prozesses ⁸⁶⁾ davon ausging, daß die Introdution der vom Unterrichter als unzulässig betrachteten Appellation beim Obergericht, das dann erneut zur Zulässigkeit entscheidet, möglich ist. Diese Grundsätze klingen auch in Tenglers Layenspiegel (Bl. 102) an:

"und ob er im solch apostel nit geben wölt/mag nichts minder die appellation volführt werden."

Die Strafantrohung der GO, die in den Vergleichstexten nicht erscheint, stellt deshalb den Versuch einer Behinderung von unerwünschten Appellationen an das RKG dar, da der Appellant davon abgehalten wird, von der Möglichkeit, die vom Hofgericht verworfene Appellation an das RKG zu bringen, Gebrauch zu machen ⁸⁷⁾.

86) Wetzell S. 726 f.

87) Zu den Versuchen der Fürsten, die kaiserliche Macht einzuschränken: Weitzel a. a. O. und Lieberich RKG S. 436 ff.

10. Titel 8. Gesetz§ 24 RKGÖ 1495

Item als täglich durch unnotturfftig und frevenlich Appellacion, die von Beyurtailn, interlocutorie genant, gevarlich umb Verlengirung des Rechten beschehen, auch vil Costen und Schäden erliten werden, so sol hinfüro an das Camergericht die Appellacion von solichen Interlocutorien nit annehmen, wo die Beswertung in der Appellacion bestimbt durch die Appellacion von der Endurtail der Hauptsach möcht erattet und widerbracht werden, wie das in Kaiserlichen Rechten geordnet und begriffen ist.

Das Achtet Gesetz. Wie von Bey/undd Enndturteyln/für das Camergericht zuappellirn gestatt sol werden.

Nachdem täglich durch unnotturfftig und frävenlich appellation/die von Beyurteyln/umb verlenngerung des Rechtens/gevärlich für das Camergericht beschehen/vil cosst unnd schäden erlitten werden/deßhalb man hinfüran/nach kaiserlicher Camergerichtsordnung/die appellation/von söllichen beyurteyln/im Camergericht/nit annehmen sol/wo die beschwörung in der appellation bestymbt/durch die appellation/von der enndturteyl/der hauptsach/mag erstatt/und herwiderpracht werden. Wie dann söllichs in Kayserlichen Rechten auch geordennt und begriffen ist.

Unnd wann aber söllichs zuerkennen unnd zuerwegen/dem Obergericht pillichen zusteet. Auch söllichs/nit allain von wegen der beyurtl/sonnder auch in den appellationen/so von enndturteylln/für das Chamergericht beschehen/sich zuthun gepüret. Demnach so ist deßhalb/nachvolgenndt gesetz/fürgenommen unnd gemacht/dem auch füran vesstiglich nachgevolgt sol werden/und fürnämlich allso.

Wo yemandt ausserhalb der Fürstlichen hofgericht/und Vitzdombambt/von ainem bey oder endturteil/so zu hof außgangen/und wider/in das unntter gericht gesandt ist/nach eröffnung derselben urteyl/für das Camergericht wil appellirn/So soll derselb appellirer/söllichs auch in schrifften/mit anzey-

8. Ges. Forts.

gung der ursachen/ine des bewegend/
 thun/auch sich allßdann erpieten/deß-
 halben den ayd wieworsteet zeschwörn/
 und so er das thut/so sol dannoch der
 unterrichter den appellirer/mit sölicher
 appellation/nitzuelassen/sonnder den-
 selben appellirer (doch ime an der
 zeyt/darinn er sölich appellation zu-
 volfuem schuldig ist/on schaden) auf-
 halten/unnd sölichs mit schickung
 des gedings/und aller Gerichtzhand-
 lung/in das Hofgericht/oder Vitzdomb-
 ambt desselben ortts/schrifflich be-
 richten/und darauf beschaidt begem/
 ob Richter/sölicher appellation defe-
 rirn/unnd die für das Camergericht
 geen soll lassen/oder nit. Und was
 darauf/vom Fürstlichen hofgericht/
 oder in den Vitzdombambten von
 Vitzdomben/und Rätñ des ortts/dem
 Richter verschafft/unnd bevolhen wir-
 det/dem sol derselb Richter/darnach
 nachkomen.

Die Vorschrift, die von Kölner neu geschaffen wurde, gibt im 1. Abschnitt die Regelung des § 24 RKG 1495 fast wörtlich wieder. Durch den 2. Abschnitt wird die Befugnis des Obergerichts, die Zulässigkeit einer weiteren Appellation zum RKG als 3. Instanz zu prüfen, auch auf Appellationen von Endurteilen ausgedehnt. Dieser zunächst banal erscheinende Inhalt wird in seiner Bedeutung erst erkennbar, wenn man die nur noch in Bayern bestehende verfahrensmäßige Besonderheit berücksichtigt, daß das zweitinstanzliche Hofurteil nie vom Hofgericht selbst, sondern stets vom Untergericht, an das es zurückgeschickt wurde, verkündet wurde. Im 3. Abschnitt wird sie angesprochen:

"so zu hof außgangen/und wider/in das unnter gericht gesandt ist."

Dieser Grundsatz, daß das Verfahren nicht vor dem Obergericht, sondern dort, wo es begonnen hat, seinen förmlichen Abschluß findet⁸⁸⁾, geht auf den ur-

88) Schlosser S. 443.

sprünglichen Charakter des Hofgedings als Urteilsschelte zurück und wurde durch das überlagernde Appellations-Recht nicht abgeschafft. Er ist als partikuläre Besonderheit in Bayern noch im Codex iudiciarii 1753 ⁸⁹⁾ nachweisbar, wo der Unterrichter die Verkündung von confirmatorischen Urteilen stets, von reformatorischen "nach des Oberrichters Willkür" ⁹⁰⁾ vorzunehmen hat ⁹¹⁾. Kreittmayr sieht den Unterschied zu den Reichsgerichten, die

"die Publication den Untergerichten niemals ... überlassen",

sehr deutlich ⁹²⁾.

Die Folge dieser Besonderheit ist, daß eine weitere Appellation vor dem das Hofurteil verkündenden Untergericht eingelegt werden muß ⁹³⁾. Kölner stand bei der Abfassung der Vorschrift vor dem Problem, die Zulässigkeitsprüfung der Appellation an das RKG entweder diesem Unterrichter zu überlassen oder sie dem Hofgericht wieder zuzuweisen, das lediglich durch die Zurücksendung der Akten mit dem Hofurteil an das Untergericht von der weiteren Sachbehandlung ausgeschlossen ist. Kölner entschied sich mit dem 3. Abschnitt für letzteres, wobei die Zulassung durch das Hofgericht, wie eben gezeigt, keine Durchbrechung des Instanzenzuges, sondern die Wahrnehmung der Aufgaben darstellt, die dem Hofgericht in einem - im Gegensatz zum bayerischen - regulären Verfahren (mit Verkündung des zweitinstanzlichen Urteils durch das Obergericht selbst) ohnehin zuständen.

Allerdings verband Kölner mit diesem Verfahren ein Formerfordernis, das das Reichsrecht nicht kannte: Auch die Appellation von Endurteilen ist (wenn das RKG als dritte Instanz angegangen wird)

"in schriftten/mit anzayung der ursachen" (3. Abschnitt)

einzulegen, während die RNotO 1512 (Titel 4 § 1) statuiert:

"Aber von einem Endurtheil davon zu appelliren nit verboten ist, mag ohn Ausdruck der Ursach, auch ohn Schriftt, sondern mit Mund appellirt werden, wo das im Fußstapffen, nach Eröffnung der Urtheil, das ist, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geschicht, und also, daß solche Appellation darnach in Schriftten verfaßt werde: aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschehe, ist noth, solches in Schriftten zu thun."

89) 15. Cap. § 11.

90) Kreittmayr S. 529 (Anm. e).

91) Vgl. Schöll S. 219.

92) a. a. O.

93) Vgl. Lieberich, RKP S. 435.

Lediglich die nicht sofort, sondern erst innerhalb des decendiums eingelegte Appellation mußte schriftlich erfolgen, wobei auch hier keine Begründungspflicht gegeben war. Ob der weitergehende bayerische Formzwang allein durch das hofgerichtliche Zulassungsverfahren veranlaßt war, scheint fraglich zu sein, da hierbei auch ein entsprechender Bericht des Unterrichters ausreichend gewesen wäre. Vielmehr könnte auch der Gesichtspunkt der Eindämmung von Appellationen zum RKG eine Rolle gespielt haben, unter dem die auf Befehl

„Und was darauf . . . bevolhen wirdet/dem sol derselb Richter/darnach nachkomen.“

des Hofgerichts nur formell durch den Unterrichter erfolgende Zulassung bzw. Verwerfung der Appellation sehr gelegen war, da gegenüber dem RKG - z. B. als Adressat von Compulsorien - der Unterrichter auftrat. Möglicherweise ist dies mit ein Grund, warum in Bayern die Verkündung der Hofurteile durch den Unterrichter so lange beibehalten wurde.

10. Titel 9. Gesetz

Das Neundt Gesetz. Das weder von bey und enndturtheyln/noch andern decretn/da die Hauptsach hundert gulden/oder darunter/wert ist/für das camergericht zeappellirn nit gestatt sol werden.

Nachdem sich auch in erfahrung offennlich erfindet/das unserer unntterthanen und verwannten unnsers fürstenthumbs verderben/täglich entsteet/aus muetwilligem und leychtvertigem appellirn/so mer aus neyd/haß/trütz/gevärlichem verzüg/lengerung/und außflücht/dann der notturfft und rechtem grund/geschehen/unnd sonnderlich bey dem Armen gemaynen/aigenwilligem/und unverstendigen/burger unnd paursman/der dardurch sein hauß/hof/guetter/weyb/kinder/und arbayt verlässt/und den muetwilligen appellationen anhangen. Unnd aber wir Hertzog Wilhelm/und hertzog Ludwig gebrueder/all Regirenndt Lanndsfürsten söllich täglich verderben zufürkomen/auch unnsere landt/leut/unnd unntterthanen/vor schaden zuverhuetten/genaygt und schuldig seien. Demnach haben wir von weylenndt dem allerdurchleuchtigsten großmechtigsten Fürsten und herm/herm Maximilian erwöltem Römischen Kayser löblicher gedechtnuß/unnsere allergnädigsten lieben herm/und vettern/ain Kayserlich privilegium und freyhait erlangt. Nämlich/das nun hinfüran von dato der selbigen Freyhait/so geben ist/in des heyligen Reichs Statt Augspurg/am dritten tag des monads Augisti/nach Christi

9. Ges. Forts.

gepurde Fünffzehnhundert und im Sibenzehendem jare/in ewig zeyt aus/von unsem Landtsässen/unntterthanen/und verwannn/hohes unnd nyders stannds/kainer hierinn ausgenommen/von kainen bey oder enndtlichen urteyln/erkhanntnussen/oder decret/so an unsem höfen/oder anndem Gerichten an dieselbigen von hof geschickht/außgesprochen/oder geöffnet werden/In sachen/da die anfenngklich clag unnd haubtsach/nit über hundert gulden reinisch haubtsumma/sonnder hundert/oder darunter wert wäre/weder an Kayserlicher mayestat/ire nachkhommen am Reych/das Kayserlich/oder Königlich Chamengericht/nit appellim/supplicim/noch reducim/soll noch mag/in kainweis/sonnder dieselbigen urteyln/erkanntnussen unnd decret/ganntz krefftig unnd mächtig sein/stät pleiben/vollstreckt/unnd vollzogen/an unsem Höfen und anndem gericht/volfarn und procedirt werdenn sol/wie sich gepürt/von allermenighklich unverhindert etc.

Damit sich aber niemands der unwissenhait söllicher freyhait enntschuldigen möge/haben wir euch vor schaden wissenn zuverhuetten/und darnach zurichten obgemellt kayserliche freyhait hieinn anzezaigen nit verhallten wöllen.

Das 9. Ges. gibt das Appellations-Privileg Maximilians I. vom 3. 8. 1517 wieder, wonach Appellationen mit einem Wert bis zu 100 Gulden an das RKG ausgeschlossen sind. Dieses erste für das Herzogtum Bayern nachweisbare Appellations-Privileg ⁹⁴⁾ geht wahrscheinlich auf den Vorschlag Croarias in der Nachrede zu seinem Entwurf ⁹⁵⁾ zurück, der auf dem Münchner Landtag 1514 konkretisiert wurde ⁹⁶⁾:

"Nachdem sich die Untertanen zu vil zeiten unndersteen . . . in geringen schlechten sachen aus hässigem und neidischem gemuett, so sy zu iren Widertailn tragen, oder annderen muettwilligen und ungegründten ursachen für das Kayserlich Camengericht zu appellim, unnd also zehelligen, unnd in verderblich unnutz Cosst und schaden zefüren . . ."

Diesem Wortlaut folgte das Privileg, das ihn nur noch etwas ausschmückte.

Die Höhe des Privilegs blieb auf dem Landtag noch offen:

94) Vgl. Anm. 83.

95) Oben 2. Kap. /4 (S. 32).

96) Krenner LTG 1514 S. 13 f.

"die haubtsach unnter ainer benenntlichen Summa".

Die auf dem Landtag noch vorgesehenen weiteren Ausnahmen

"umb schmachwort ains Ehr unnd Lewmat betreffend, die kain nemlich schazung haben . . ."

wurden im Privileg nicht übernommen.

Der Grund, warum das Privileg in der GO abgedruckt wurde, ist am Ende des Gesetzes selbst genannt ("Damit sich aber niemands der unwissenhait söllicher freyhait enntschuldigen möge"). Eine Parallele findet sich im 12. Ges. (1503) der Nürnberger Reformation, wo ebenfalls ein Privileg eingerückt ist:

"in krafft ainer sonndern freyhait/von ainem Rate erlanngt/den ayde und Caution/in laut derselben freyhayt zuthun und zuvolfuren".

Es handelt sich dort um eine Kaution und ersatzweise einen Eid, die bei Sachen bis 30 Gulden zu leisten sind, wenn zum RKG appelliert werden soll.

Eine weitere Parallele stellt das schon erwähnte ⁹⁷⁾ Privileg vom 13. 5. 1512 dar, das Maximilian I. der Stadt Frankfurt verlieh. Auch dieses Privileg wurde - allerdings erst 1578 - innerhalb der Appellations-Vorschriften der "erneuerten" Frankfurter Reformation abgedruckt.

Es sei noch aufgeführt, daß die Appellations-Summe zum RKG durch weitere Privilegien 1521 auf 200 und 1559 auf 500 Gulden angehoben wurde. 1620 erlangte Bayern schließlich das unbeschränkte Appellations-Privileg ⁹⁸⁾. Nirgends kann man deutlicher die Entwicklung ablesen, in deren Verlauf es dem Landesherren immer mehr gelang, das RKG als oberste Instanz und damit zumindest einen Teil der Reichsgewalt auszuschalten. Wenn das in der GO wiedergegebene Privileg die wirtschaftliche Gefährdung der Untertanen durch unnützes Appellieren als Motiv des Trachtens nach der Privilegierung so nachdrücklich hervorhebt, kann dies kaum den tatsächlichen politischen Hintergrund verdecken ⁹⁹⁾.

97) Oben zum 5. Gesetz.

98) Rosenthal I, 14.

99) Rosenthal (a. a. O.) deutet das an, spricht es aber nicht so deutlich aus.

10. Titel 10. GesetzProtokoll der Erdinger KonferenzArt. 351

Item Wer von eines Richters urtail dingt gen hof, der sol das geding oder Applation, in dreissig tagen nach gevallner urtail gen hof anntwurten und bringen. Wo er darin sewmig wurd, sol der richter auf anruffen seiner widerpartthei recht ergeen lassen. In mass als ob von seiner urtail nit gedingt wäre. Ob aber richter oder gerichtschreiber In verfertigung des gedings yemand sawmet, das er das geding in XXX tagen gen hof nit anntwurten mocht, das sol Im on schaden sein.

Das Zehennt Gesetz. Wie und in welcher zeit die appellation unnd geding/für die Fürstlichen Hofgericht sollen geantwurt werden.

Wer von ainer urteyl in den unnttern Gericht erganngen/für das Fürstlich hofgericht/und in den Vitzdombambten/für Vitzdomb unnd Räte/appellirt und dingt/der sol sölich sein appellation unnd geding/in dreysig tagen/nach gevallner urteil/in das Hofgericht/oder Vitzdombambt/dahin es gehört/anntwurten/und dem Richter darauf aus der Fürstlichen Canntzlei/von dem Lanndsfürsten/und in den Vitzdombambten von Vitzdomben und Räten/oder derselben Statthaltem/in denselben dreissig tagen/ain inhibition und saumbsal bringen. Wo aber der Appellirer darinn/on redlich unnd Eehaft ursachen/seumig sein würde. So sol Richter auf anruffen seiner widerparthei/Recht ergeen lassen/inmaassen alls ob von seiner urteyl nit gedingt wär.

Ob aber Richter oder Gerichtsschreiber/in verfertigung sölhs gedings/yemandt saumbten/dadurch der appellirer so gedingt hat/dasselb geding in dreissig tagen gen hof/nit anntwurten möcht/das sol ime allßdann on schaden sein.

Im 10. Gesetz übernimmt Kölner den Art. 351 der Erdinger Reformation, wonach der Appellant die Appellation innerhalb 30 Tagen nach Urteilsfällung an das Hofgericht bringen muß. Kölner erweitert diese Pflicht noch, indem er dem Ap-

pellanten auferlegt, innerhalb dieser Frist bereits die hofgerichtliche Inhibition¹⁰⁰⁾ dem Untergericht zu übermitteln.

Die Frist von dreißig Tagen ist mit großer Wahrscheinlichkeit den kanonischen Vorbildern nachgebildet.

Tancredus (S. 461):

"Ad officium iudicis pertinet a quo est appellatum ut recipiat appellationem, si legitima est: et appellatori literas dimissorias intra triginta dies exhibeat. "

Durantis (6. Kap. § 15):

"appellans debet instanter inter XXX dies apostolos petere. "

Baldus (in additionem ad spe. dicta extravagantia Bl. 191 RS):

"apostoli sunt dandi intra triginta dies a die sententie. "

Diese Stellen werden von den Stadtrechtsreformationen wiedergegeben.

Worms(Titel 1 4. Abschnitt):

"Wo auch ein parthey in X. tagen wie obsteet von einer urteil appellirt müntlich oder schriftlich und in bestimpter zeyt des rechtens das ist in XXX. tagen nach geschehener appellation die selb dem Richter verkündt Apostel bit und begert wie sich gepürt . . . "

Nürnberg 8 (12. Ges. 1503):

"... So mag der Richter dem appellanten/zeyt des Rechten/Das ist in dreyszig tagen nach gethaner seiner appellation/oder zugefugter beschwerde/oder ain anndere nemliche zeit und stund Innerhalb solcher dreissig tagen/wie Ime geliebt/bestimmen und benennen/Apostel und abschid von Ime zuervordern und zubegem. "

Während alle diese Regelungen die Frist auf das Begehren bzw. die Erteilung von Aposteln beziehen, normiert sie die Erdinger Reformation auch für den nächsten Schritt, die Introdution der Appellation beim Obergericht. Für diese Introdution bestimmt das römisch-kanonische Recht einen Termin, der durch den um vier vorausgehende und fünf nachfolgende Tage verlängerten Schlußtag einer Frist umrissen wird, die bald sechs, bald drei, bald zwei Monate von der Einlegung der Appellation an läuft und sich bei Säumnis von selbst dreimal um jeweils dreißig Tage verlängert¹⁰¹⁾. Diese Regelung scheint sich in Deutschland

100) Dazu unten im 5. Kap. und Wetzell S. 732.

101) Wetzell S. 734.

nicht durchgesetzt zu haben, wie neben der GO die Stadtrechtsreformationen zeigen.

Nürnberg (5. Ges. 1479):

"So yemandt von eynicher urteyl fur ainen Rat zu Nüremberg appelliert So sol ein yede appellierende parthey zu anpringung sollicher Appellacion ein zeyt haben mit namen zehen wochen die nechsten nach eröffnung der urteyl ... /sollicher Appellacion in yetz bestympten zeyt mit ladung und erfordrung seiner widerparthey vor einem Rate ... nachzu-
folgen/er wurde dann des auß Rechter Eehafft verhindert."

Die Festlegung auf zehn Wochen stand im Widerspruch zum 10. Ges. , das offenbar der Wormser Reformation als Vorlage diente:

Nürnberg 10. Ges.

"... so mag ditz gericht ein zeyt benennen. In der/der Appellierend teyl die volfürung seiner Appellacion anfahe/und dieselben zeyt kurtzen oder lengen nach gestalt unnd gelegenheyt einer yeden sachen."

Worms 1. Tit. , 4. Abschnitt

"... so mag der richter ein zeit benennen in der der Appellirer die volfürung seyner appellacion anfahe. und dieselb zeyt kürtzen oder lengen nach gestalt und gelegenheit einer yeden sach und parthey."

Dementsprechend sind in der Ausgabe 1503, die dem Ratskonsulenten Nadler gehörte ¹⁰²⁾, im 5. Ges. die zehn Wochen gestrichen und ist handschriftlich angemerkt:

"nach satzung und benennung des unnterer Richters ... nach gelegenheit der person, sachen, und der stat oder gegend ermessenn ..."

Der 1. Abschnitt des Titels 3 der Wormser Reformation spricht die Introduction an, ohne das Fristsetzungsverfahren im 4. Abschnitt des 1. Titels zu erwähnen:

"Ein yeder appellans soll syn gethan appellacion den obem Richter ansagen und daruff in recht zu volfam Ladung bitten und erlangen. Und dieselb Ladung dem Appellaten das ist dem widerteil verkünden lassen. wie in sachen der ersten Instanz angezeigt ist."

Einen Sonderfall, in dem ebenfalls die dreißig Tage auftauchen, behandelt Titel 1, 6. Abschnitt der Wormser Reformation. Wenn gemäß dem 1. Abschnitt desselben Titels die Appellation vor Notar und Zeugen eingelegt worden ist,

102) Handschriftlicher Eigentümergevermerk.

"so sol dann in bestimpter zeyt des Rechtens das ist in XXX. tagen nach einlegung der appellacion dem Richter und der Widerparthey wo er die ankommen mag sölich appellacion insinuiieren und verkünden nach ordnung des rechten wie sich dann söliche gepürt und recht ist."

Diese Frist ist auch im 10. Ges. der Nürnberger Reformation erwähnt:

"in dreissig tagen insinuiert und verkündt . . ."

Sie ist jedoch von der Introduktionsfrist beim Oberrichter streng zu trennen, da von ihr lediglich die Insinuation beim Unterrichter erfaßt wird.

Während der Appellant nach den Vergleichstexten innerhalb von dreißig Tagen nur die Apostel beantragen muß, hat er nach der GO in der gleichen Zeit darüberhinaus die Appellation beim Hofgericht anzubringen, dort einen Inhibitionsbrief zu erlangen und diesen an den Unterrichter zurückzubringen. Daß bereits die in Erding tagenden Räte Zweifel an der Praktikabilität dieser Frist hatten, die sich mit der Erschwerung durch Kölner verstärken mußten, zeigt die in die Vorschrift vorsichtshalber eingebaute Ausnahme für diejenigen, deren Säumnis auf Verschulden von Richter oder Gerichtsschreiber zurückzuführen ist.

Anzumerken wäre noch, daß Herzog Albrecht ausweislich seines Gedächtniszettels ¹⁰³⁾ den Appellanten "2 oder 3 Monate zu setzen" erwog, um dem "Richter zu sagen, ob sie die Appellation persequieren wollen oder nicht". Eine derartige, über die Introduction hinausgehende Frist wurde jedoch von Kölner nicht in die GO aufgenommen. Gleichfalls keine Aufnahme fand eine Vierzehntagefrist, die das Landgebot 1502 des Landshuter Landesteils ¹⁰⁴⁾ für einen räumlich begrenzten Sonderfall statuierte:

". . . wer von einer Urtheil so in unserm Landgerichten ergehen vermeynt beschwert zu seyn, und für unser Hofgericht gen Neuburg appellirt, daß nach eines jeden Berufung solche Appellationen in vierzehn Tagen aufgerichtet und unserm Rentmeister daselbst überantwortet, und von ihm eine Inhibition genommen werden soll . . ."

103) Nach 1479, Krenner LH VIII, 508.

104) Krenner LH XIII, 352.

10. Titel 11. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 12. Art.

Von den endurtailn soll man indert-
halb zehen tagen mit schwerung des
obbestimbten im funften articl ge-
ordneten aidts, und auch in schrift
appelliern so verr der appellans nit
in fuestapfen vonstundan von ergang-
ner urtail appelliert wo er aber von-
stundan zu der zeit so richter das
endurtail fellt und noch auf dem
richstuell oder in der gewonlichen
gerichtsstat sitzend bleibt appellie-
ren will mag er das woll thun munt-
lich und ist not not das er ainich
ursach melde in solher appellation
von **ainem** endurtail sie sey muntlich
oder schriftlich beschehen.

14. Art.

Ain ieder richter so ain endurtail ge-
ben davon ainich parthey appelliert
hat ist schuldig derselben appellation
zu deferiern und statzuthun soverr sie
sunst formlich alls das in zehen tagen
und in geschrift wo nit im fuestapfen
geappelliert auch der aid inhalt des
funften articls dys zehenden titls ge-
schworn ist, es wäre dann sach, das
solh appellation offentlich als auch
in nachfolgenden XVI articl gemelt
wurdt ungerecht und frävel oder nich-
tig wär soll allsdann solh applon vom
underrichtern nit angenommen sunder
verworffen werden.

Das Ainlfft Gesetz. Wie man von
Enndturteyln ap-
pellim sol.

So ainer von ainem anndturteyl appel-
lim wil/das sol er lawt des Ersten ge-
satz dis Tittls innerhalb zehen tagen
thun. Und wo er nit im fuesstapffen/
und von stundan von ergangner urteil
appellirt/sol er allßdann/wo er von
den Fürstlichen Hofgerichten/und in
den Vitzdombambten/von der Vitz-
domb und Räte urteylln/für das Camer-
gericht appellim wil/söllich in
schriftten thun. Aber in den unntern
gerichten/sol es dem allten geprauch
nach/und wie in negstverschribem
sechstem gesetz vergriffen ist/ge-
halltn werden. Wo auch yemandt von
stundan/und zu der zeyt/so Richter
das enndturteyl fellt/oder noch zu
Gericht sytzt/oder an der gerichtzstat
ist/von derselben endurteil appellirt
wil/das mag er thun/mündtlich oder
schriftlich/und ist nit not/das er aynich
ursach melde die ine/zü söllicher ap-
pellation beweg/und in den Fürstlichen
Hofgerichten/unnd Vitzdombambten/
söllen Hofrichter/Vitzdomb/unnd
Räte/so yemandt für das Kayserlich
Camergericht von ainer endturteyl wil
appellim/vor und ehe sy söllich appel-
lation zuelassen/in sonnderheyt die
ursachen/darumb söllich appellation
beschicht/auch erwegen/wie dann im
achtu gesetz dis Tittls ver-griffen ist/
dann wo söllich appellation sach hun-
dert gulden werdt oder darhinnter be-
träfe/oder die appellation so offentlich
ungerecht/fräfllich oder nichtig wär/
so söllen sy die/allßdann nit zuelas-
sen/sonder verwerffen.

Kölner folge zwar im Aufbau Croarias Entwurf (12. und 14. Art.), setzte aber einen anderen Inhalt.

Croarias 12. Art., der die mündliche Einlegung der Appellation nur sofort nach Urteilsfällung zuläßt ("in fuestapfen vonstundan ..."), bei Einlegung erst innerhalb des decendiums aber Schriftform verlangt, entspricht dem Vorbild des kanonischen Rechts und der Stadtrechtsreformationen.

Tancredus (S. 456):

"Appellatio potest fieri prima die cum sentiat et gravamen infertur: et viva voce, et sine scriptura: post primam vero diem non, nisi in scriptis, tunc enim per libellum appellatur, qui offerendus est iudici, a quo appellatur."

Jo. Pe. de Ferrariis (Forma App. a snia diff.):

"Amplius est notandum quod etiam viva voce si pars est presens sentencie ab ea potest appellari dummodo in continenti appellaret, Ubi autem ex intervallo appellatio interponitur tunc in scriptis oportet eam fieri infra X dies."

Worms (Tit. 1, 1. Abschn.):

"Welcher aber nit zu stund im fußstapffen nach eroffnung der urteil appellirt oder das yn bedeuht das er nit formlich appelliret hette. der mag innerhalb X. tagen ... in schriftten appellim."

Nürnberg (12. Ges. 1503):

"Beschicht aber die appellation von ainer endurtayl/und als pald nach eröffenter urtayl/mit lebendiger stym in sitzendem gericht. So ist nit not ursach furzubringen/oder solliche appellation in schriftten zuthun. Wo aber der Appellirend tayl sein appellation/nit mit lebendiger stym/und als pald nach eröffenter urtayl vor sitzendem gericht thet/ und sich doch mit gesprochen urtayl vermeynt beschwert zesein. So soll solche sein appellation beschehen In zehen tagen den nechsten nach eröffnung der urtayl/oder vermeynter beschwerdt/und nit anders dann in schriftten."

Auch die RNotO 1512 (Tit. 4 § 1) enthält die gleiche Regelung:

"Aber von einem Endurtheil davon zu appelliren nit verboten ist, mag ohn Ausdruckung der Ursach, auch ohn Schrift, sondern mit Mund appellirt werden, wo das im Fußstapffen, nach Eröffnung der Urtheil, das ist, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geschicht, und also, daß solche App. damach in Schriftten verfaßt werde: aber wo das nicht

alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschehe, ist noth, solches in Schrifften zu thun."

Kölner dagegen nahm den "alten geprauch", der bereits in das 6. Gesetz Eingang gefunden hatte, auch hier auf und ließ dementsprechend mündliche Einlegung der Appellation zum Hofgericht, auch wenn diese erst innerhalb des decendiums erfolgen sollte, genügen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit bei Appellationen zum RKG ist lediglich eine Wiederholung des bereits im 8. Gesetz Gesagten. Die Begründungsfreiheit, die Kölner von Croaria nur bezüglich der Appellation zum Hofgericht übernommen hat ("nit not/das er aynich ursach melde"), geht auf Durantis zurück.

"Quando appellatur a diffinitiva non est necesse exprimi causam"
(6. Kap. § 1).

"Si autem a sententia diffinitiva fuerit appellatum non habet laborare inquirendo an ex iusta causa fuerit appellatum. Nam a diffinitiva etiam sine causa expressione appellari potest et sic sufficit dicere tunc appello ab iniqua sententia" (10. Kap. § 2).

Die Regelung des öfters schon erwähnten Ratschlags zu einem Landgebot¹⁰⁵⁾, wonach die Beschwer immer angegeben werden sollte,

"wer ein Urteil dingen will ... soll ... benennen, in wem er beschwert sei"

fand keine Aufnahme in die GO.

Die gedrängte Darstellung des Zulassungsverfahrens vor dem Hofgericht bei Appellationen zum RKG als 3. Instanz im zweiten Teil der Vorschrift ("wie dann im acht n gesatz dis Tittls vergriffen ist"), die an den 14. Art. Croarias angelehnt ist, was den Aufbau betrifft, wurde von Kölner offenbar an dieser Stelle eingedrückt, um den Unterschied zu Appellationen zum Hofgericht zu verdeutlichen, wo eine Prüfung der "ursachen" analog zur fehlenden Begründungspflicht nicht stattfindet. Croarias Regelung wiederum erinnert an Durantis

"De officio eius ad quem appellatur ... diligenter eius formam inspicere et videre an fuerit infra X dies appellatum vel fuerit appellationi renuntiatum tacite vel expresse ... ex qua causa fuerit appellatum ... probata legitima esset ... causa sufficiens sit proposita" (10. Kap. § 1),

obwohl es sich dort um das Verfahren des Oberrichters, hier aber um das des die Zulässigkeit prüfenden Unterrichters handelt.

¹⁰⁵⁾ München 1444, Krenner LH I, 174.

Eigenartig ist, daß Kölner bei der Wiederholung des decendiums (wobei er dem Vorbild Croarias folgt) statt des 2. Gesetzes, wo sich die Regelung befindet, das erste Gesetz zitiert ("lawt des Ersten gesetz dis Tittls"). Eine Erklärung könnte sich möglicherweise aus dem Umstand ergeben, daß Kölner die Vorschrift, die als 11. Ges. in die GO kam, schon sehr früh formulierte, nämlich zu einem Zeitpunkt, als er den Art. 1 Croarias noch nicht in das 1. und 2. Gesetz aufgeteilt hatte, da die Regelung des 2. Ges. damals noch im 1. Art. (3. Abschn.) stand, wobei Kölner nur statt Artikel Gesetz verwendet hätte. Aus dieser frühen Entstehungszeit würde sich auch die relativ konfuse inhaltliche Abfassung der Vorschrift erklären.

10. Titel 12. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 16. Art.

Die appellationen werden geacht offenbarlich ungerecht fravell und muetwillig, denen man dann nit soll deferieren, under andern in nachvolgenden wegen, Erstlich wenn sy beschehen austruckenlich wider satzung gemains rechtens alls wo das urtail davon geappelliert ist in sich hielt austruckenlich ainen articl dem offenbaren rechten widerwertig.

Zum andern so in den appellationen die form vom rechten dartzu geordnet nit gehalten wurd.

Zum dritten wo der appellant sich widert zu schweren den geordneten aid laut des funften obengeschriben articls.

Zum vierden wenn ainich parthey wider Ir aigen in recht bekantnus appelliert oder von ainem urtail oder straf auf offenlich Irer mistat beschehen, oder das sunst aus dem gerichtshandl offentlich erscheint das die appellierend parthey unrecht und umb

Das Zwellfft Gesetz. Wellich Appellation für muetwillig/fräfllich/und offenbar ungerrecht/gehalten werden.

Die Appellation werden geacht/unnter andern/offenbarlich ungerecht/fräfllich und mutwillig/Nämlich fürs Erst. So die beschehen außdrücklich/wider satzung gemains Rechtens/all/wo das urteil davon appelliert ist/innsich hellt/ain offenn gesetz oder artigkl im Rechten außgedruckht. Es wäre dann der lanng geyebt lanndßprauch/wider sölllich Recht/so drinnt der prauch für das recht/Exemplum/nach ordnung der Recht regulariter zureden/mag ain jeglicher sein aygen gut/verkauffen/wann und wem er wil etc. Aber nach dem lanndsprach mögen die nägsten freunt/an den kauff steen/und den ersten kauffer abtreyben etc.

Zum Anndern/wann in den appellationen/die form vom Rechten darzu geordnet/nit gehalten wirdet.

Zum Dritten/wo der Appellirer sich

Entwurf Croaria 10. Tit. 16. Art. Forts.

solh unrecht zu beschirmen appelliert hat.

Zum funften so man geappelliert het in clainfuegen sachen wie in nechst vorgeendem articl begriffen ist.

12. Ges. Forts.

widert zeschwöm den geordneten ayd/laut des obverschriben fünfften gesatz.

Zum Vierdten/so aynich parthey/wider ir aygen bekanntnuß/so sy in recht gethan hat/appellirt/oder von ainem urteil/oder straff/auf offenlich ir mißhandlung ergangen und fürgenommen/oder das sonnst/aus dem gerichtzhanndl offenlich erscheint/das die appellirend parthey unrecht/und söllich unrecht/zubeschirmen appellirt hat.

Die Absicht der Vorschrift, die vier Fälle der Unzulässigkeit hervorhebt, ähnelt der des 12. Ges. (1503) der Nürnberger Reformation ("Wie sich der Richter und die urteyler halten sollen So von ainer urtayl hie Appellirt wirdet"), wo auch dem Richter ein Prüfungsschema an die Hand gegeben werden soll, das bei der Zulässigkeitsprüfung benützt werden kann. Der zweite und dritte Fall stellt lediglich ein Extrakt aus bereits vorangegangenen Formvorschriften (Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form und Weigerung, den Appellationseid zu schwören) dar. Neu sind die beiden anderen Fälle. Zu ihnen findet sich eine auffällige Parallele in Tenglers Layenspiegel (Bl. 101 RS: Appellation warnungen):

"Nun ist zu wissen/daz zuvorderst vier appellacion seind. Wann die erst offenbar unnützlich/als so man über offenbar missethat appelliert/die mag vom rechten und richter verworffen werden.

Die ander ist verborgen unnutz/als so in ainer appellacion vernünfftig ursachen furgewendt/sye seind aber falsch/die mag vom rechten verworffen/aber vom richter zugelassen werdep.

Die drit ist verborgen beweißlich/als so in der appellacion ain gerechte ursach gemelt/die im rechten nit außdruckt ist/die mag von rechten und richter zugelassen werden. Es sey dann ungewaigert bevolhen.

Die vierdt ist offenbar beweißlich/als so man von gerechter ursach wegen die im rechten außgedruckt ist appelliert/die würdet auch vom rechten und richter zugelassen."

Der erste Fall Tenglers entspricht dem vierten Fall in der GO, wenn auch Croaria,

dessen Entwurf Kölner sehr eng folgte, wie auch in den übrigen Fällen keinen Unterschied zwischen Verwerfung durch das Recht einerseits und durch den Richter andererseits machte. Der erste Fall in der GO ist an die beiden letzten Fälle im Layenspiegel angelehnt, wobei dort die "im rechten außgedruckte" Ursache in der Appellation, bei Croaria jedoch in dem angefochtenen Urteil erscheinen muß. Bei dieser Formulierung unterlief Croaria ein Fehler. Wenn nämlich das angegriffene Urteil einen Artikel enthält, der den "offenbaren rechten widerwertig" ist, dann ist die Appellation nicht unzulässig, sondern zulässig. Diesen Fehler korrigierte Kölner ("im Rechten außgedruckht"). Außerdem fügte Kölner eine Ausnahme hinzu, die den Vorrang des lokalen Gewohnheitsrechts ("lanng geyebt lanndßprauch") klarstellen sollte.

Der vierte Fall hat drei Gestaltungen. Zum einen ist die Appellation unzulässig, wenn der Appellant während des Verfahrens gestanden hat und dennoch appelliert, zum anderen, wenn eine Straftat - hier erscheint eigenartigerweise und einmalig eine strafprozessuale Regelung - "öffentlich" ist, was wohl mit "ganz offensichtlich" gleichzusetzen ist, und zum dritten, wenn der Appellant lediglich einen rechtswidrigen Zustand oder Vorteil aufrechterhalten will, wobei wahrscheinlich bewußt eine solchermaßen dehnbare Vorschrift gewählt wurde, um bei Bedarf eine Handhabe gegen unliebsame Appellationen zu haben. Alle diese Varianten haben Vorbilder in den kanonischen Texten.

Tancredus zeigt zunächst, daß die Appellation in Strafsachen nicht nur dem Verurteilten, sondern auch Dritten möglich ist (S. 452):

"In criminalibus post sententiam non solum condemnatus, sed etiam quilibet alius tam consanguineus condemnati quam extraneus admittitur ad appellandum, etiam invito condemnato. Curat enim humanitas ratio in tali casu quemlibet provocatum audiri."

Dann versieht er die Appellation in Strafsachen allerdings mit einer weitreichenden Einschränkung (S. 467):

"Scelus vetat appellare post sententiam, quia appellatio non debet esse vinculum iniquitatis, sed praesidium iniquitatis . . . Et intelligitur de iis, qui praetextu appellationis in manifesto, et notorio crimine perseverant, quod non permittitur."

Diese Einschränkung bezüglich der bekannten und offenkundigen Missetat (manifesto et notoria crimine) scheint das Vorbild für Croaria gewesen zu sein.

Sie erscheint auch bei Durantis (2. Kap. § 13):

"in delictis notoriis si per appellationem velit quis eis preservare. nam appellatio non debet esse presidium iniquitatis."

Die Formulierung "presidius iniquitatis" könnte dem "unrecht zu beschirmen" Pate gestanden haben.

Tengler faßt diese Stellen richtigerweise im 3. Teil des Layenspiegels, der das Strafverfahren zum Gegenstand hat, unter der Überschrift "Von der verurteilten übelthäter appellacion" (Bl. 144 RS) zusammen:

"Doch seind etlich väll unnd missethaten angezaigt in gemainen rechten/davon dem verurtailten nit zu appelliern/als wenn die übelthat kundtlich ist/auch da solich übelthat als groß übermässig/wie der etlich in Kayserlichen rechten außgeschlossen und erzelt seind. Oder so der verurtailt seiner übelthat willigklich bekennt/und darinn verharret biß er verurtailt würt. Deßgleichen so er mit rechtmässiger getzeugknüß überwunden/so wär die appellacion nit leichtlich zuzulassen."

Er verweist auf Spe. de app. § in quibus etc. in notoriis, die oben zitierte Durantis-Stelle. Die auch bei Tengler erscheinende Stelle aus dem Speculum (2. Kap. § 2).

"argumentis superatus testibus confessus et convictus non auditur appellans"

wurde von Croaria nicht übernommen. Dafür fügte er als fünften Fall die "clainfuegen sachen" an, die den Art. 15 des Entwurfs voraussetzen, wo Appellationen in geringen Sachen (unter zwei Pfund Pfennig) als unzulässig erklärt werden. Dies entspricht Tancredus (S. 467)

"Minima res, ratione valoris non potest appellari",

wurde aber von Kölner nicht übernommen.

10. Titel 13. GesetzProtokoll der Erdinger KonferenzArt. 353

Item Wo yemand für die K. Mtat. , oder an und für das Kaiserlich Camergericht dingt und Appllirt so sol der richter vor welchen gedingt oder appllirt oder dem die Appllation verkunt wurd, dem so Appllirt hat, aufsetzen, drew monet und nit lennger Zeit das er darinne in glaublich bericht mit ladung oder Inhibition, das er die sach der Appllation an den Kaiserlichen hof (Anm. : korrigiert: Camergericht) gebracht hab, und wo der, so Appllirt hat, in solcher zeit, den Richter nit berichtet als vorstet, so sol der Richter dem so die urtail behabt hat vermer Rechtens verhellffen, In aller mass, als ob sein widertail nit gedingt oder Appllirt hett.

Das Dreizehent Gesetz. In was zeyt nach gebrauch/ des Lannds ze Baim/die Appellation für das Kaiserlich Camergericht gebracht sollen werden.

Wo yemandt für die Kaiserlich Maiestat oder an unnd für das Kayserlich Chamergerecht appellirt und dinget. So sol der Richter/vor wellichem appellirt ist/oder wo dem-selben Richter/sonnß die appellation verkündet wirdet. Allßdann dem appellirer aufsetzen/drew Monat unnd nit lennger zeyt/ das er den Richter darinn gleublich bericht/mit Kaiserlicher Ladung oder inhibition/das er die sach der appellation/ an das kaiserlich Camergericht gebracht unnd anhenngig gemacht hab. Wo aber derselb Appellirer in sölicher zeyt/den Richter/vorberuertter massen/des/nit berichtet/so soll der Richter dem/so die urtl behabt hat/verrer Rechtens gestatten unnd verhellffen/in aller maß alls ob sein widertayl nit appellirt het. Wo aber das Gericht/vor dem appellirt wirdet/den Appellirer/mitt verfertigung der appostl/saumet/dadurch derselb appellirer die ladung oder inhibition/in den dreien Monaten/vom Kaiserlichen Camergericht nit bringen möcht/das soll im on schaden sein.

Unnd wo er vor dem Richter/unnd nit vor ainem Notari appellirt hat/sol die zeyt der dreyen Monadt/erst angeen/so der Richter ime die appostl und abschiedbrief zuestellt.

Die Vorschrift, die dem Unterrichter aufgibt, dem Appellanten eine Frist von drei Monaten für den Nachweis der Introdution der Appellation beim RKG zu setzen, entspricht dem Art. 353 der Erdinger Reformation. Im Unterschied zum 10. Ges., das den Nachweis der Introdution der Appellation beim Hofgericht regelt, wird die Frist hier nicht durch das Gesetz unmittelbar angeordnet. Das entspricht der Handhabung, wie sie in den Stadtrechtsreformationen üblich war¹⁰⁶⁾, wobei dort aber der Richter in der Bestimmung der Durchführungsfrist frei war. Im Gegensatz zur Wormser Reformation (Tit. 1, 4. Abschn.) ist in der Nürnberger Reformation die Introdution zum RKG eigens geregelt:

"Doch so mag Ime der Richter abermals ein zeyt zuverfügung seiner Appellation setzen darinn er dieselben anfahe und anhengig mache/ und solche zeit kürtzen oder verlengem/nach gestalt und gelegenheyit der verne oder nehende Königlicher Maiestat/oder seiner Maiestat Camergericht/mit dem anhang/das der Appellant dem Richter söllichs sölle anzaigen und glaublich machen In bestimpter zeyt" (12. Ges. 1503).

Eine derartige Differenzierung der Frist nach dem jeweiligen Aufenthalt des Kaisers bzw. Tagungsort des RKGs ist nach der bayerischen Vorschrift nicht möglich. Andererseits liegt die Dreimonatsfrist innerhalb des Rahmen von einem bis sechs Monaten, wie er schon vor den reichsrechtlichen Normierungen (ab 1521) üblich gewesen sein dürfte¹⁰⁷⁾.

106) S. o. zum 10. Gesetz

107) Wetzell S. 737 (Anm. 29).

10. Titel 14. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 18. Art.

Apostl und laßbrief zu latein littere dimissorie haissen und sind die brief oder schrift durch die der unterrichter von dem geappelliert ist den ober richter bericht seins gemuts und gestallt gethaner appellation, und sollen solh apostl in sich hallten wer geappelliert hab - von wem, wider wen, warumb, und aus was ursachen geappelliert sey.

19. Art.

Funferlay gestallt werden apostl gehaissen
erstlich conventionales so bed partheien auf die gethan appellation bewilligen das die sach vom undern richter an den obern richtern gebracht werde,
Zum andern haissen sie testimoniales das ist zeugnusbrief des das geappelliert sey alls wenn ain appellierer begert vom richter apostolos vor notarien und zeugen die er dartzu erfordert, und deshalb läst ain instrument machen mag solh instrument haissen apostoli testimoniales,
Zum dritten haissen sy dimissorii lasbrief so der richter von dem geappelliert ist den appellanten und sein sach lest und remittiert von seinem gewaltt und gerichtszwang fum obern richter,
Zum vierden haissen sie reverentiales das ist eerlich oder ergebung apostl, wenn der richter von dem geappelliert die gethanen appellation sunst unbillich beschehen sein achtet,

Das Vierzehend Gesetz. Von appostln/ unnd in wievilerlay gstallt die sayen/ unnd geben mögen werden.

Appostl und Littere dimissorie in latein/ haisset und sind brief oder schrift/durch die der Richter/von dem appellirt wirdet/den öbern Richter bericht/seins gemuets und gestallt gethaner appellation.

Und söllich appostl/söllen innsich halltn/ den namen des so appellirt hat/auch von wem/wider wen/warumb/und aus was ursachen/appellirt sey.

Und werden in fünfferlay gstallt appostl gehaissen.

Erstlich/Conventionales/das ist bewilligt und gedingtlich appostl/So beed partheyen/auf die gethan appellation bewilligen/das die sach/vom unntern an den obern Richter gepracht werd.

Zum Anndem/hayssen appostoli Testimoniales/das ist zeugknuß brief/alls wenn ain appellierer/vom Richter apostolos begert/vor Notarien unnd zeugen/die er darzu erfordert/und deßhalben ain instrument machen lässt/So mag söllich instrument haissen zu latein appostoli testimoniales/das ist zeugknuß brief.

Zum Dritten/haissen appostoli dimissorii/das ist sendbrief/So der Richter/von dem geappellirt ist/den Appellirer und sein sach/senndet/von seinem gewaltt/ unnd gerichtzzwang für den öbern Richter.

Zum Vierdten/hayssen appostoli Reverentiales/das sind senndbrief/zu Eere/ des öbern Richters/zuegelassen/all

Entwurf Croaria 10. Tit. 19. Art. Forts.

aber zu eeren dem oberrichter läst er sy zu und deferiert Ir,
 Zum funften haissen sy refutatorii verächtlich und verwerfflich apostl allß wenn der richter gethaner appolon alls unbillich und fravenlich beschehen, nit stat thun will, die nit zulassen noch Ir deferiern sunder verachtet und verwurfft sie und fert für in der sach alls ob nit appelliert sey,

Die lesten zwei gestaltten die reverentiales und refutatorii sind am mainsten im gebrauch.

14. Ges. Forts.

wenn der Richter von dem appellirt wirdet/die gethanen appellation/sonnßt unpillich beschehen sein achtet/aber zu Eere dem öbrem Richter/lässt Er sy zue.
 Zum fünfften/nennt man ettlich appostolos Refutatorios/das sind verworffen/und veracht appostl/alls wenn der Richter gethaner appellation/alls unpillich unnd frävenlich beschehen/nit stat thun/unnd die nit zuelassen/noch deferim wil/sonnder verachtet/und verwirfft die/unnd verfert verrer in der sach/alls ob nit geappellirt wär.

Die negstn lesst zwen weg/und gstatt, Nemlich reverentiales und refutatorii appostoli/sind am maistn im prauch.

Die Vorschrift folgt ohne sachliche Änderungen den Art. 18 und 19 des Entwurfs von Croaria.

Art. 18 Croarias scheint an Jo. Pe. de Ferrariis angelehnt zu sein:

"Isti apostoli sunt quedam litere dimissorie quos iudex a quo appellatur tradit appellanti deferendas iudici ad quem est appellatum et in quibus continetur qualiter talis persona ab eius sententia appellavit . . ."

Die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Aposteln, die Croaria im 19. Art. macht, findet sich schon in der Summa aurea (Hostiensis)¹⁰⁸. In einem Unterabschnitt ("Diversa genera apostolorum") der 6. Rubrik des 2. Buches¹⁰⁹ nennt Segusio:

"testimoniales: quia testificantur de appellatione facta . . . dimissorii dicuntur hi per quos apparet, quod Iudex appellationi detulit: et sic partem quo ad hanc causam a sua manu, id est potestate et iurisdictione dimittit et ipsam ad illum ad quem appellatum est mittit . . ."

¹⁰⁸) Wetzell S. 729 (Anm. 50).

¹⁰⁹) Im verwendeten Druck (Lugduni = Lyon 1556; StaBi 2. J. Can. U. 91) auf Bl. 186 RS.

refutatorii apostli (sunt) hi per quos apparet quod Iudex non defert
appellationi: sicut alia scriptura refutatoria dicitur ...

conventionales quando scilicet pars admittit appellationem, sive in
iudicio iudice refutante vel tacente, sive extra iudicium ...

reverendi, scilicet quando propter reverentiam superioris defertur ..."

Die Practica aurea Panormitani zählt in folgender Reihenfolge auf ¹¹⁰:

"Conventionales

Dimissorii

Testimoniales (quia testificantur de appellatione facta coram iudice
vel aliis honestis personis)

Delatorii (per quos apparet quod iudex appellationi detulit et appellan-
tem a sua iurisdictione exemit et causam ei ad quem appellatum est
remittit)

Reverentiales

Refutatorii. "

Dieser Reihenfolge kommt die von Croaria sehr nahe.

Das 12. Ges. (1503) der Nürnberger Reformation erwähnt nur Refutatorios und
Reverentiales:

"So soll Ine der Richter mit sollicher Appellation nit zulassen. Sonnder
von stundan Apostolos Refutatorios geben/unnd wider Ine mit Execution
... verrer procedim ...

...

Auch sein Appellation zulässig were. So soll Ime der Richter apostolos
Reverentiales geben/sein appellation zulassen ..."

Auch die Wormser Reformation nennt im 2. Titel nur diese beiden Arten, ohne
Definitionen zu geben. Damit dürfte dem letzten Abschnitt in Croarias 19. Art.,
wonach "reverentiales und refutatorii .. am mainsten im gebrauch" sind, über-
regionale Bedeutung zukommen.

110) Im verwendeten Druck (Romae 1544; StaBi J. pract. 288 - zusammen mit
Tancedi Ordo) auf Bl. 89.

10. Titel 15. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 21. Art.

Was form richter apostolos reverentiales und dimissoriales geben soll

Dem durchleuchtigen Hochgebomen fursten und hern hem Wilhalmen pfaltzgraven bey Rein hertzen in ober und nidern Baiern meinem geneidigen hern embeut Ich N. landtrichter zu N mein etc. und thun eum f. g. zuwissen alls Hans clagend parthey und Cuntz antwurtend parthey vor mir sambt den geordneten bey-sitzern in recht gestanden seind darinn wir fur Hansen und wider Cuntzen ain bey oder endurtl also und also lautende etc. gegeben davon obgemellter Cuntz fur e. f. g. geappelliert, wiewoll alls wir vermainen unbillich oder mutwilliglich (nachdem solh appellation mer frävenlich gesehen wurd) dennoch haben wir e. f. g. zu eeren solher appellation stat gethan und deferiert wie wir Ir hiemit deferiern lassen und senden gemellten Cuntzen und gedacht appellation sach von unserm gerichtszwang an und fur eur f. g. und Ir genaden hofgericht, haben Ime auch aufgeladen und eingebunden das er solh appellation und apostl in monats frist e. f. g. und derselben cantzlei uberantwurt anhengig mach prosequier und anfach zu vollfuem Datum zu N under meinem oder des landtgerichts sigll doch mir und dem landtgericht on schaden etc.

20. Art. 1. Teil

Ain ieder appellierer soll in seiner appellation so er muntlich oder

Das Fünffzehent Gesetz. Wie die apostl begert/ und in den unntern auch Hofgerichten/ geben sollen werden.

Ein yeder Richter im lannd ze Baym/ ausserhalb der Fürstlichen hofgericht und Vitzdombambt/So er dem appellierer/für das Hofgericht sein appellation zuelässt/soll allßdann demselben appellierer/die Acta und herkomen aller gerichtzhanndlung/für appostl/unnd des ainen senndtbrief/an den Lanndsfürsten/oder seinen Vitzdomb oder Statthalter geben/darein derselb Richter alle gerichtzacta verschlossen/ durch die Gerichtschreiber mit guter richtigkait/und sonnderm vleiß/nacheinander/geordnet anzaigen lassen. Und darauf in demselben sanndbrief bekennen sol/wie die partheyen N alls Clager eins/und N anntwurter anderßtails/vor ime in Recht gestanden seyen/ darinn so weit in Recht verfam und gehanndlt worden/das nachvolgende urteyl ergangen sey/Allso lautend etc. der sich der N für den Lanndsfürsten und sein hofgericht und in den Vitzdombambten/für Vitzdomb oder Statthalter und Räte/desselben ort/ an N tag alls beschwärt/beruefft appellirt und gedingt hab/die demselben Appellierer/zu Eere dem Fürsten unnd seinem hofgericht zugelassen/unnd des gegenwirtige acta und gerichtzhanndlung /für die appostl gegeben seyen/ die er Richter hiemit/für das hofgericht/unntter seinem innsygl verschlossen

Entwurf Croaria 20. Art. 1. Teil Forts.

schriftlich thuet von bey oder endurtailn begem das Ime richter apostolos lasbrief gebe denn wiewoll solh begerung inderthalb dreissig tagen auch nach gethaner appellation beschehen mag, ist doch ietz ain practigk und gebrauch erwachsen das die appellanten in Iren appellationen pflegen solh begerung der apostl zuthun mit den oder der gleichen worten und beger mir aplos zugeben ainest anderst und zum dritten fleissig fleissiger und aller fleissigist die dann ain ieder richter schuldig ist zugeben nach gestallt der appellation ob sy rechtmessiglich oder fravenlich beschehen sey inderthalb dreissig tagen,

20. Art. 4. Teil

so aber richter noch nit entschlossen und also in zweifell wäre was er für apostl geben soll er Ime ainen bedacht nemen und dem appellanten antworten er wolle Ime inderthalb dreissig tagen apostolos geben, das dann richter inderthalb der dreissig tagen oder auf den dreissigisten tag auf ansuechen der appellierenden oarthey thun soll, welhe apostl nachvolgender form gegeben werden mogen.

20. Art. 2. Teil

wo der richter bey Ime selbst entschlossen ware, das er gethaner appellation statthun und deferiam wollt soll er Ime reverenciales geben allsdann gemeinglich in den appellationen von endurtailn beschicht,

20. Art. 3. Teil

Wo er aber vermaint das die gethan

15. Ges. Forts.

sen/seende und weyse. Geben unnd geschehen zu N an N tag.

Aber in und vor den Fürstlichen Hofgerichten/sol ain yeder/der von ainer bey/oder enndturtl/mündtlich oder schriftlich wieworsteet appellirt/begem/das ime der hofrichter appostolos/abschid/und senndbrief/an das Kayserlich Camergericht/gebe/in glaubwirdigem offmform/und die pitten zum Ersten/Anndem/ unnd Dritten maln/vleissig/vleissiger/und aller vleissigist/mit erpiettung/den ayd/in dem negstverschribem : fünfften gesatz begriffen/zeschwöm/und seiner appellation nachzukomen/unnd die zuvolfuem/wie recht ist/und darauf sölich sein appellationsach/auch derselbenn anheng/unnd sich/in schütz unnd scherm Kayserlicher mayestat/und irs Camergerichts bevelhen/und von dem allen ain offen protestation und bezeugung thun/wie das in pesster form rechters/beschehen sol kan und mag/auch mit vorbehaltung hieinn merung mynndrung und enndrung zethun/wie Recht ist.

Und so die verköndung/söllicher appellation/dem hofrichter/oder den Fürstlichen Räten/beschehen ist/Sol Hofrichter/oder Vitzdomb/Statthalter/und Räte/wo sy darüber so palld nit entschlossen sein möchten/ain bedenncken nemen/und erwegen/ob sölich appellation zugelassen/und rechtmässig/oder mutwillig/unnd fravenlich sey/und darauf innerhalb dreyssig tagen/oder aufslenngst auf den dreyssigisten tage dem appellirer/auf sein ersuchen/anntwurt

Entwurf Croaria 20. Art. 3. Teil Forts.

appellation unbillich und mutwillig beschehen, deshalb er entschlossen wär Ir nit statzuthun noch zu deferiern soll er refutatorios apostl geben wo aber die gethan appellation unformlich alls nit inderhalb zehen tagen oder von ainer beyurtail nit in schrift beschehen oder ander wesentlich solemniteten oben im funften achten zehenden ailften und andern articuln diß zehenden titls begriffen underlassen wären soll richter kain aplos weder reverentiales noch refutatorios geben weyll solh app. fur kain app. und alls nit beschehen geacht wurd.

15. Ges. Forts.

geben/unnd sich enntschliessen/was in sölicher appellationsachen/zethun sey.

Unnd wo sy für Rätig oder pillich an- ficht/das man sölicher appellation stat thun/unnd deferim/so sollen sy zu Eere Römischer Königklicher oder Kaiserlicher mayestat und irs Camergerichts/ dem appellirer/appostolos Reverentiales/ geben und erkennen/wie dann gemainlichin den appellationen/so von den enndturteyln gethan werden/beschicht/ unnd also in den gerichtzhanndl/nach der urteyl davon appellirt ist/einleyben lassen.

Wo sy aber vermainten/das die gethan appellation/unpillich/mutwillig/frävlich/oder die haubtsach uber hundert gulden nit wäre/deßhalben sy sich ent- sliessen würden/der nit zudeferim/noch stat zethun/So sol man demselben ver- mainten appellirer/appostolos refutatories geben/und derhalben hanndl/wie in negstverschriben und hemachvolgennden gesetzen davon vergriffen ist.

Der erste Abschnitt gebietet dem Unterrichter, der die Appellation zum Hofge- richt zuläßt, die Aktenedition und die Ausstellung eines Apostelbriefs. Die Pflicht zur Apostelerteilung entspricht dem römischen Recht 111), wie es auch bei Tan- credus

"Ad officium iudicis pertinet a quo est appellatum ut recipiat appella- tionem, si legitima est: et appellatori literas dimissorias intra triginta dies exhibeat" (S. 461),

und Durantis

111) Wetzell S. 726.

"Quid sit officium eius a quo appellatur . . . ut recipiat appellationem et reverenter ei deferat si ex causa sit legitima interiecta (9. Kap. § 1), recepta autem appellatione debet dare appellanti apostolos requisitos" (9. Kap. § 7),

in Erscheinung tritt. Die Strafmöglichkeit bei Nichtannahme einer rechtmäßigen Appellation.

"Sed si appellationem legitimam Iudex non receperit, secundum leges puniri debet in XXX pondo auri, et officiales eius simili poena puniendi sunt" (Tancr. S. 461)

wurde nicht in die GO übernommen. Die Pflicht zur Aktenedition wurde von Kölner neu statuiert.

Im Anschluß daran wird noch im ersten Abschnitt ein Formularbeispiel gegeben, das die Erteilung von Apostolos reverentiales zum Gegenstand hat und mit Einschränkungen dem 21. Art. Croarias folgt. Während in den kanonischen Vergleichstexten mannigfach derartige Formulare geboten werden, ist dies die einzige Stelle, wo in die Appellations-Vorschriften der GO ein Formularbeispiel eingerückt ist. Die dem GO-Entwurf 1516/17 beigegebene Formulareammlung¹¹²⁾ und die Formulare in Croarias Entwurf (Art. 10: Forma der Appellation von Beurteilen, Art. 17: Forma der Appellation von Endurteilen, Art. 22: Forma Apostolis refutatoriis) fanden keinen Eingang in die GO.

Der folgende Überblick soll zeigen, welche Quellen das Apostelformular Kölners beeinflußt haben könnten.

112) HStA Kurbayern Äußeres Archiv 694, Bl. 264-272.

Tancredus (S. 462)

Formula apostolorum dimi-
miß. Tenor apostolorum
talis est.

Salvatione praemissa iu-
dici ad quem appellatum
est, dicat sic. Lucium
Tit. appellasse a senten-
tia mea, quam contra
eum tuli pro Gaio Seio,
super tali causa, notum
sit vobis: Et ideo dimitto
eum a iudicio meo, et
ad vestrum examen cum
istis literis dirigo.

Panomitanus (Bl. 90 RS)

Apostolorum dimisso-
rium forma

... cum in causa que
inter A. ex una parte et
B. ex altera parte de et
super re vel deposito
tali, vel de et super
domo vel fundo tali co-
ram me in iudicio ver-
tebatur sententiam pro
predicto. A. et contra
B. praefactum tuli dif-
finitivam vel interlocu-
toriam sic vel sic pro-
nunciando super excep-
tione taliter etc.

Et quia ab hmoi snia
diff. va vel interl. ia
idem B. ad sanctitatem
vestram et sanctam se-
dem apostolicam appel-
lavit idcirco ipsum B.
appellantem a meo
iudicio dimitto, et ad
vesteram sanctitatem
ad examinendum his
litteris dirigo sibi lit-
teras hmoi sigillo meo
sigillatas concedens in
testimonium premissor-
um. Datum etc.

et hoc cum appellatum
est ad papam Si vero
appellatum est ad infe-
riorem puta ad episcopum
vel archiep. scribatur
sub eadem forma verbis
competentibus mutatis.

Tengler

(Layenspiegel Bl. 102)

Forma apostel genant Di-
missorii.

Dem N entbeut ich N
mein etc. und thun E. G.
zu wissen/als A. und B.
von des guts wegen vor mir
in recht gestanden seind/
darinn ich ein bey oder
endturtail/für A. und wi-
der B. also und also gege-
ben hab/die weil aber
derselb B. dann für E. G.
geappelliert hat/so send
ich in von meiner gerichts-
zwang/für E. G. mit disem
brieff/der under meinem
insigel/doch mit und dem
gerichtszwang sonst on-
schädlich ist geben etc.

Forma Reverencialium.
Dem etc. ut supra. Und
wiewol ich solch appella-
tion für unnütz und frävel
angesehen/so hab ich doch
E. G. zu eem derselben
stat geben/deferiert und
uffgelegt/daz er die hie
zwischen und N tag volfü-
ren sol etc.

Während das Formular bei Tancredus knapp gehalten ist, ist das der Practica aurea in dem Bestreben nach Vollständigkeit weit umfangreicher geraten. Das Beispiel Tenglers zeigt, daß Croaria höchstwahrscheinlich darin sein Vorbild genommen hat.

Kölner beschränkte die Abschnitte 2 - 5, die sich am 20. Art. Croarias orientieren, auf die Appellation von erstinstanzlichen Hofurteilen zum RKG. Daß das Gesuch um Apostelerteilung, das schon bei Tancredus erwähnt ist

"Officium appellatoris est petere literas dimissorias, quae dicuntur Apostoli (S. 461).

Forma libelli provocationis haec est. Ego T. senties me gravatum a sententia tua ... et apostolos instanter peto" (S. 457),

in Form einer "offen protestation" gestellt werden muß, hat keine Parallelen in den Vergleichstexten. Es folgt dies aber aus der Verbindung von Appellations-Einlegung und Antrag auf Apostelerteilung, da die Einlegung gemäß dem 3. Gesetz (1. Abschn. 2. Teil) vor dem Notar erfolgen muß. Lediglich die Formel, in die das Gesuch gekleidet werden soll

"und die pitten zum Ersten/Anndem/unnd Dritten maln/vleissig/vleissiger/und aller vleissigist",

erinnert an das römische

"petisse intra tempus dimissorias instanter et saepius" 113)

und gleicht dem

"von dem Richter apostel fordern, bitten und begeren. fleissig noch fleissiger und allerfleissigist"

der Wormser Reformation (2. Tit. 1. Abschn.).

Die dreißigtägige Bedenkzeit, die Kölner den Räten im 3. Abschn. einräumt, entspricht wieder den oben aufgezeigten kanonischen Regelungen bezüglich der Apostelerteilung, wie sie z. B. in der Addition des Baldus zum Speculum erscheint:

"apostoli sunt dandi intra triginta dies a die sententie" (Bl. 191 RS).

Während Kölner aus dem 17. Art. Croarias, der insoweit mit dem 10. Art. des Entwurfs übereinstimmt, einige Formulierungen in den 2. Abschnitt einbaut,

113) Wetzell S. 726 Anm. 38.

Entwurf Croaria Art. 17

... setz hierauf mich und meinen principal auch all anhenger diser appellation in schutz und schirm obgedachts meins genedigen hern vorbehalt zu mindern meren und endem so vill recht ist.

GO 15. Ges. 2. Abschn.

... sich/in schütz unnd scherm Kayserlicher Mayestat ... bevelhen ... mit vorbehaltung hieinn merung mynndrung und enndrung zethun/wie Recht ist.

läßt er die 2. Hälfte des 3. Teils von Art. 20, der bei einer unförmlichen Appellation überhaupt keine Apostel erteilt wissen will, weg. Letzteres entspricht dem Vorgehen bei der Fassung des 2. Abschnitts des 7. Gesetzes, wo Kölner ebenfalls die Apostelerteilung im Gegensatz zu Croaria (2. Teil des 8. Art. des Entwurfs) für erforderlich hält.

Im 5. Abschnitt hat Kölner noch das Appellations-Privileg eingearbeitet.

10. Titel 16. Gesetz

Entwurf Croaria 10. Tit. 23. Art.

Wiewoll obgeschriben zwo formen der apostl gebung dem rechten gemeß, und also von den richtern zu hallten sind nichts minder mogen die richter auch die gerichts acta für apostl, und dannoch dabey ainen monat zuvolfue- rung gethaner appellation alls in vorgeenden articulu gesetzt ist geben (Anm.: Zusatz: wie man dann gemeinlich zuthun phligt) Hierinn ist aber fleissig zumergken nachfolgender unterschied, denn wo nichts weyter der apostl halb ob der richter gethaner appellation deferiert hab oder nit in den gerichts acta geschriben stet, und der richter schlechts sagt, wir erkennen oder geben dem appellanten die gerichts acta für apostl so wurd geacht das der richter solher appellation deferiert habe, ist also solh sach an den

Das Sechzehent Gesetz. Wie es gehalten sol werden/ so die Hofrichter die gerichtzacta für apostl geben.

Wiewol die obverschriben zwo form/ mit gebung der Eerichen und verworffen apostl/die man in latein nennt Reverenciales et Refutatorios/dem Rechten gemäß/und also in den Fürstlichen Hofgerichten damit gehalten wirdet, und darauf dieselben fürstlichen hofrichter die gerichtzacta für apostl geben/So ist doch hieinn nachfolgende unntterschaid/mit vleiß zuvermerckhen/ wo in den gerichtzacten/der apostl halben (ob Richter die appellation zuegelassen hab oder nit) weiter nichts geschriben steet/dann das der Richter dem appellirer/die gerichtzacta für apostl gebe/so wirdet dafür gehalten/das der Richter sölliche appellation

Entwurf Croaria 10. Tit. 23. Art. Forts.

obern richtern gewachsen deshalb
 underrichter weiter gerichtlich nichts
 mer handeln mag, darumb wo des rich-
 ters gemuet wer solher gethaner ap-
 pellation nit zu deferieren, soll er
 nit so schlechts die gericht's acta für
 apostl geben sunder mit aufgetruck-
 tenworten melden, wie er solh appel-
 lation refutare oder der nit deferire
 etc. , und darauf die acta für apostl
 geben, wo aber bey den gericht's ac-
 ten beschriben stünden auch die gege-
 ben apostl, sie seien reverentiales
 oder refutatorii, wie dann die ge-
 schickten richter phlegen zuthun so
 all gerichtlich handlungen auch ap-
 pellationen und apostl gebung zu den
 gericht's acten schreiben lassen, und
 allsdann ain richter die gericht's acta
 für apostl gebe, wurde er geacht de-
 feriert oder nit deferiert zuhaben
 nach form und gestallt der aposteln
 bey den actis verleibt, wenn auch all-
 so ain richter sein apostl gebung den
 gericht's acten einleiben hat lassen ist
 er nit schuldig ander apostolos in sun-
 derhait zugeben nochdem oberrichter
 ichts weiter zuschreiben, sunder gnug
 an dem das er dem appellanten solh
 gericht's acten under seinem oder des
 gericht's sigll versigelt gibt, ist auch
 unnott das er lms verschlossen gebe an
 den obern richter zu bringen, nach-
 dem sie beden partheien gemain und
 offentlig vor gericht gehandelt sind,
 wie dann lauterer im nachfolgenden
 articl begriffen ist.

16. Ges. Forts.

zuegelassen hab/und die sach für den
 öbrern richter gewachsen sey/deßhalb
 der Unterrichter/weitter gerichtlich
 nichts mer mög handln/demnach/wo
 des Richters gemuet stuennde/sölliche
 appolation nit zuzelassen/so sol er nit/
 so schlechts die gerichtzacta/für appo-
 stolos geben/sonnder mit aufgedruckten
 worten daneben melden/wie er söllich
 appellation verwerff/und die nit zuelas-
 sen wöll.

Wo aber zu den gerichtzactn geschriben
 wirdet/in maß form unnd wege/die ap-
 postl geben sein/wie dann die geschick-
 ten Richter thun/und allßdann derselb
 Richter die gerichtzacta für apostl
 gäbe/so wirdet den gerichtzactn gelaubt
 und wie die apostl darinn angezaygt
 unnd verleybt sind/allso wirdet dafür
 genntzlich gehalten unnd gelaubt/das
 der Richter/die/dermassen geben hab/
 es beschehe in was gestallt es sey.

Es ist auch allßdann derselb Richter nit
 schuldig/ander apostl/an den Ober-
 richter zegeben/oder demselben ichts
 sonnders zeschreiben/sonder es ist genug/
 das er dem Appellirer/die gerichtzacta/
 unntter seinem oder des gericht's innsygl
 besygl gibt.

Es ist auch unnott/das Richter söllich ap-
 postl verschlossen gebe/an den oberrich-
 ter zupringen. Nachdem es gmaine acta/
 so offennlich vor gericht gehandelt sein.

Doch sol diß gesatz allain in den Recht-
 sachen/so vor den Fürstlichen hofgerich-
 ten/und von dann an das Kayserlich Ca-
 mergericht beschehen/stat haben.

Die bloße Aktenedition ohne ausdrückliche Apostelerteilung, wie sie Croaria allgemein, Kölner nur für das Hofgericht im Verfahren zum RKG zuließ, ist in den Vergleichstexten ohne Beispiel.

Zwar unterstellte Baldus in additionem ad speculum

"si instrumentum dicat iudex a quo recepit appellationem presumitur detulisse",

ging dabei aber doch von der ausdrücklichen Annahme der Appellation durch den Unterrichter aus.

Auch die Practica aurea Panormitani ließ lediglich eine Formerleichterung zu:

"Iudices modernis temporibus raro tales literas dirigunt ad superiorem des facilliter se de his apostolis expedientes dicunt verbo ad appellanem vel eius procuratorem sub hac forma: Appellationi ... defero etc." (Bl. 91 RS).

Nur Tengler erwähnt die Möglichkeit bloßer Aktenedition:

"Und wiewohl die Richter etwo die gerichtsaacta und proceß für apostel/ so werden sye doch etwo besonder geben nachfolgender forma" (Bl. 1.02).

Die "nachfolgende forma" stellt das oben bereits wiedergegebene Apostelformular dar¹¹⁴), das Tengler somit als Mindestanforderung an eine ordnungsgemäße Apostelerteilung ansah.

Den Hintergrund für den Wegfall von Aposteln im Verfahren des Hofgerichts zum RKG stellt die bayerische Gerichtspraxis dar. Aus politischen Gründen war das Hofgericht nämlich nicht gewillt, selbst Apostel an das RKG auszustellen¹¹⁵). Wenn ihm dies im Verfahren, wo es als zweite Instanz tätig wurde, durch die die Hofurteile verkündenden Untergerichte abgenommen wurde, so war es doch durch die RKG 1500 Tit. 16 § 2 gezwungen, in erstinstanzlichen Verfahren, in denen zum RKG appelliert wurde, wenigstens die Akten vorzulegen:

"Nachdem aber nicht wohl möglich, sonder schwehr ist, solche Formalia zu beweisen, ohn die Urtheil und Gerichts-Acten der ersten Instantz: so ist geordnet, so die Parthey das begehrt, Compulsoriales wider die Richter der ersten Instantzien, und alle andere so solch Urtheil, Acta, und andere Urkund, zu der sach dienend, hinder ihnen hätten, erkandt werden, damit Mangel halben derselben Händel und Urkund, die sach nicht verhindert werde. Es sollen auch solche Compulsoriales von Anfang mit einer Pön, als zehen Marck Golds, auch umb Förderung und minder Ko-

114) Zum 15. Gesetz (S. 117).

115) Lieberich, RKP S. 435.

stens willen, außgehen. Ob aber darüber die Richter der ersten Instantz, oder andere, solchen Compulsorial-Briefen ungehorsam oder säumig erscheinen würden, daß alsdann wider dieselben Ungehorsamen ferrer im Rechten procedirt, und dem Appellanten zu Beweisung seiner Appellation weiter Zeit gegeben werde."

Die GO legalisierte diese Praxis der bayerischen Hofgerichte, indem sie für diese Fälle die Aktenedition der Apostelerteilung gleichstellte.

Möglicherweise ist dieses bayerische Verfahren zum Vorbild für andere deutsche Länder geworden, wo man später zur Übersendung der Originalakten anstelle von Abschriften an das Obergericht übergieng ¹¹⁶⁾.

11. Titel 1. Gesetz

Entwurf Croaria 11. Tit. 1. Art.

Attentaten sind und haissen neuerungen so ainich parthey oder auch richter für sich selbst in hangendem rechten oder hangender applon fümimbt und handelt, die da dienen oder dienen mögen zu nachtaill solhs rechten oder gethaner appellation alls wenn der richter von dem geappelliert ist auf des appellaten anrueffen weiter im handl und rechten zu abbruch gethaner appellation procediert, Ia nit allain die handlungen so nach gethaner appellation Ir zu abbruch sunder auch die so nach ergangnem urtail und vorgesehener appellation gehandelt haissen und sind attentata.

11. Tit.

Das Erst Gesetz. Was Neu fümemen in hanngennder appellation oder Rechtverttigung seyen.

Neuung/oder new fümemen/in hanngennder appellation (so man in latein Attentata nennt) haissen unnd sein/so aynich parthey/durch sich selbs/oder der Richter/für sich selbs/oder auf begem der partheyen/in hangendem rechten/oder hangender appellation/neuerung fümympt/die da dienen oder dienen mögen/zu nachtail sölichs Rechtens oder gethaner appellation/als/so der Richter auf des tails (wider den vor im appellirt ist) anrueffen/weytter im handl oder Rechten/zueabbruch gethaner appellation/verfert. Es wirdet auch nit allain/das/So nach gethaner appellation/derselben zuabbruch/sonnder auch das/so nach ergangnem urteil und vor der appellation/gehandlt wirdet/Attentata unnd neuerung gehayssen.

116) Wetzell S. 729.

Kölner übernahm im 11. Titel weitgehend wörtlich den Entwurf Croarias. Auffallend ist das Bemühen, lateinische Bezeichnungen ins Deutsche zu übersetzen. Hier im ersten Gesetz sind es "Attentate" und "Appellat". Mit dem "auf begern der partheyen" fügte Kölner einen weiteren Gesichtspunkt, unter dem Attentate denkbar sind, hinzu.

Eine Definition der Attentate findet sich unter den Vergleichstexten lediglich in Tenglers Layenspiegel:

"die attempata/daz ist/ob der richter oder partheyen über oder nach dem appelliem auff des underrichters urtail/davon man geappelliert/ icht (Anm.: etwas) het gehandelt."

Tenglers Verweisung ("vi. Spe. de apo.") dürfte sich nur auf den im Layenspiegel vorangegangenen Abschnitt über die Introdution der Apostel beim Oberrichter beziehen, nicht aber auf die Definition der Attentate, da eine derartige Definition im Speculum des Durantis fehlt. Lediglich die Bezeichnung "Neuerung" klingt in der Additio (zu b, Bl. 188) an:

"attentata pendente appellatione innovata."

11. Titel 2. Gesetz

Entwurf Croaria 11. Tit. 2. Art.

So ainer geappelliert von ainer endurtail was allsdann nach solher appellation oder auch allsbald nach der urtail vor der der appellation Ir zu wider und abbruch beschehen ist, würdt genent attentata also das solhs on unterschid durch den richtern der appellation vor allendingen ehe weiter in der haubtsach geprocediert renoviert werden soll,

wo aber von ainer underredlichen urtail geappelliert welher appellation der richter alls frävenlich beschehen nit deferiert und also in recht weiter gehandelt het oder furgefarn, wären solh nachvolgend handlungen nit attentaten also das sy vor allen dingen

Das Annder Gesetz. Was unntterschaid sey/zwischen den neuerungen/so in appellation und rechtsachn/ainer enndt oder beyurtl beschehen.

So ainer appellirt/von ainer enndturteyl/was allßdann/nach gethaner appellation/oder vor der appellation/doch allßpald nach der urteyl von neuerung in der sachen beschehen/sölichs wirdet genent zu latein Attentata/wie dann in nächstem gesetz angezeygt ist. Unnd so söllich fürgenommen neuerung in den fürstlichen hofgerichten/dafür appellirt ist/anpracht wirdet/allßdann soll sölich neuerung/vor allen sachen/vor und ehe die appellation erledigt wirdet/wie Recht ist aufgehebt und abgeschafft werden.

Wo aber von einer beyurteil/für das fürstlich hofgericht oder Kayserlich Ca-

Entwurf Croaria 11.Tit. 2. Art. Forts.

widerumb abgethan werden, sunder sollen sie bey kreften bleiben bis so lang der oberrichter erkent das woll geappelliert und ubell geurteilt sey, nachdem in solhen appellationen von underredlichen urteilen rechtmässig ursachen angezeigt die vorm oberrichter gerechtvertigt werden sollen, wenn aber solher appellation deferiert oder das der oberrichter dem underrichtern davon dann von ainer underredlichen urtail geappelliert ist verboten und inhibiert het, weiter furzufam in der sach und nachmals ichts zu abbruch gethaner appellation gehandelt wäre solhes und hiesse attentiert, sind also solh handlungen attentata zu teutsch frävenlich und tätlich handlungen die vom rechten kainen gestandt haben, die da vor allen dingen on sunder rechtfertigung der hauptsach aus richterlichem ampt renoviert und abgethan werden sollen, alls wenn ain parthey die andern nach gethaner appellation Irs inhabens und possession so sy zu zeiten gethaner appellation gehabt hat, entsatzte und spolierte, soll billich vor allen dingen renoviert und iede parthey in dem stant dainn sie zu zeiten gethaner appellation gewesen ist gehanhabt werden, deßhalben der so sich auch mit gewaltiger hant bey solhem seinem inhaben beschirmt und handthabt nit wurd geacht ichts geattentiert oder fravenlichs gehandelt zuhaben.

2. Ges. Forts.

mergericht/appellirt/Sovern dann sölich appellation muetwillig/unnd frävenlich ist/allso/das derhalben in Recht pillich weiter gehandelt/und fürgefam mag werden. Wo dann ainich verrer handlung oder verfarung in der sach/nach ergangem urtail/oder in hangender appellation/durch den Richter/davon appellirt ist/beschehen/oder gestatt würden/so haissen sölich nachvolgend handlung nit Attentata/allso das die vor allen dingen widerumb abgethan sollen werden/Sonder sölich handlungen/söllen bey kreften beleiben/solang bis der Oberrichter erkent/das wol appellirt und ubel geurteilt sey/dann in sölichen appellationen der beyurteyl gepürt sich/rechtmässig ursachen anzezeigen/die vor dem Oberrichter söllen gerechtvertigt werden. Wo aber die Fürstlichen Hofrichter/unnd Räte/ain appellation/von ainer beyurteyl/für das kayserlich Camergericht zuelassen/oder das kaiserlich Camergericht/dem fürstn/oder seinem hofrichter/gepotn het/in der sach weiter nit fürzefam/und nachmals ichts zuabbruch gethaner appellation gehandelt wäre/söllichs hies und wärm neuerung und Attentata/und frävenlich unnd tätlich handlung/die vom Rechten khainen bestandt haben/und vor allen dinngen/on sonder rechtvertigung der hauptsach/aus Richterlichem Ambt/wie Recht ist/widerruefft unnd abgethan sollen werden/Alls wenn ain parthey die annder nach gethaner appellation/ires innhabens unnd possession/So sy zu der zeit gethaner appellation gehabt hat/ennt-

2. Ges. Forts.

setzt/und vergeweltiget/allßdann sol
 sölich/vor allen dingen widerruefft/
 unnd yede parthey/in den stannd
 darinn sy zu der zeyt/gethaner Appel-
 lation gewesen ist/gestellt/unnd ge-
 hanndhabt werden. Es wirdet auch die
 parthey/so sich allßdann bey irm inn-
 haben/wider den vergeweltiger zube-
 schirmen unnd zuhanndthaben unnder-
 steet/in demselben fall/nit geacht/
 ichts newes oder frävenliches/attentiert
 oder gehandelt zehaben.

Die Unzulässigkeit von richterlichen Attentaten stellt Durantis fest:

"item appellatione pendente sive fit recepta sive non iudex (Anm. :
 das 9. Kap. handelt von den Pflichten des Unterrichters) non debet
 aliquid in preiudicium appellanit innovare nec executionem facere"
 (9. Kap. § 8).

Die Wormser Reformation (Tit. 2, 4. u. 5. Abschn.) formuliert so:

"Item sol der Richter von dem appelliert ist nach gethaner Appellation
 und begerung der apostel darvor und ee er der apostel halben antwort
 geben hat in den sachen nit volnfarn. noch gestatten das vor yme weyter
 procedirt werde.

Dann wo sölichs beschehe so were derselb Proces crafftlos und nichtig."

Der zweite Abschnitt gibt den kanonischen Grundsatz wieder, daß die Appella-
 tion von Interlokuten, die mit der Appellation vom Endurteil angefochten wer-
 den können, das untergerichtliche Verfahren nicht unterbricht, es sei denn, der
 Oberrichter inhibierte es¹¹⁷). Diese Regelung war sinnvoll, weil die Interlokuts-
 appellation nach kanonischem Recht in der Regel unzulässig war und die Absicht
 des Appellanten, das Verfahren mißbräuchlich zu verzögern, nahelag.

Bei Durantis ist die Möglichkeit der oberrichterlichen Inhibition noch nicht an-
 gesprochen

117) Wetzell S. 724 (Anm. 26).

"Si autem ante sententiam a gravamine appellatur tunc non prohibebit priorem iudicem procedere nisi sibi constat appellatum esse ex causa legitima" (10. Kap. § 8),

dafür sehr ausführlich bei Jo. Pe. de Ferrariis:

"Ubi autem esset appellacio interposita ab interlocutoria tunc dic distinguitur aut detulerit iudex appellacioni vel non . . . Sed quid si iudex ipse non obstante appellacione de facto i causa processit Dic quod superior ad quem est appellatum omnia attemptata revocabit. Sed quando revocabit distigui consuevit Aut ista fuerunt attemptata post inhibitionem sibi expresse factam per superiorem ad quem est appellatum et tunc statim ipse superior alio non exspectato illa revocabit Aut sunt attemptata ante eius inhibitionem Et tunc demum lata sententia et secuta victoria illa revocabit. "

Baldus zeigt in add. ad spe. (Bl.190) die Möglichkeit des Unterrichters, das Beurteil bis zur Apostelerteilung zurückzunehmen:

"Postquam iudex a quo dedit appellanti apostolos dimissorios non potest revocare interlocutoriam. "

Die gesamte kanonische Regelung findet sich in der Wormser Reformation wieder (2. Tit. , 3. Abschn.):

"So aber die Appellation von einer Beyurteil oder einicher anderen beschwerde beschehe nachdem dann solicher Appellation der Richter zu deferim oder zu gehellen nit schuldig ist. so mag er in gemelter und innerhalb derselben zeyt seynes gefallens solich Appellation, und wes für bescherd darinn angezogen ermessigen. und so er gegründte und mercklich ursach fünde der angezeigten beschwerung. die appellirend Parthey restituiren. oder so er nit redlich ursach fünde sölich appellation verwerffen und apostolos refutatorios geben. Und in derselben sachen volfarn und procedim. so lang und verr bis verbotßbrieffe und inhibition von dem obem Richter ym uberantwort werden. "

Die Vorschrift ist möglicherweise am 9. Gesetz der Nürnberger Reformation orientiert:

"Wiewol ein parthey appelliert von einer underredlichen urteyl/yedoch mag das gericht alhie In derselben sachen/wo das gericht dieselben Appellacion nit nachgeben und deferirt hat/weyter faren und procediem/Solang und verr/biß verpotbrieff und Inhibition von dem obem Richter oder gerichte disem gerichte geantwort werden/und sunderlich alßdann so die urteyler ditz gerichtz vermercken oder betrachten das dieselben

parthey/on völlig beschwerung frevenlich appelliert/und solliche verrer proceß oder hendel/sein eyentlich nit attemptata oder emewerung/oder ungepürlich verendrung."

Das erste Gesetz des 10. Titels des Nürnberger Stadtrechts erwähnt die Wiederrufbarkeit von Interlokuten seitens des Unterrichters:

"Ein underredlich urteyl gewinnet des Richters oder der urteyler halb nit die krafft einer berechten sachen/sunder sie mügen die widerwerffen und ein andre sprechen alledieweyl die sach vor ine unentscheyden hanngt ..."

Das 5. Ges. sieht auch die Möglichkeit des Nachgebens durch den Gegner vor:

"Doch so Appellacion von underredlichen urteylen ... furgenomen wurden/und so dann der underrichter oder die parthey darwider Appelliert ist worden/solliche underredliche urteyl ... abstellet/oder nachgebe in dreyszig tagen den nechsten nach eröffenter urteyl ... Allßdann sol auch damit dieselb Appellacion gefallen und abgestellt sein."

In diesem Falle hat der Appellant einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten:

"Doch also/ob die appellierent parthey: icht Cost gelitten ... So sol solliche gerichtzcost ... der appellierenden parthey von irem widerteyl erstattet/und widerlegt werden."

Das am Ende des zweiten Abschnitts angeführte Beispiel einer Klage um Besitz ("ires innhabens unnd possession") könnte dem römischen Recht entlehnt sein, das in Besitzsachen ausnahmsweise auch Interlokutsappellationen den Suspensiv-effekt zugestand, um Härten zu vermeiden ¹¹⁸).

Der zitierte Urteilsspruch des Oberrichters

"das wol appellirt und ubel geurteilt sey"

entspricht den Gepflogenheiten der Praxis ¹¹⁹). Er ist auch bei Ferrariis ("Forma app. a snia diff.")

"male iudicatum et bene appellatum"

und im Layenspiegel (Forma appellanten clag, Bl. 102 RS)

118) Wetzell S. 725 (Anm. 30).

119) S. u. im 5. Kap.

"übel/nichtig und wider recht geurteilt/und durch in wol geappelliert"
überliefert.

Von den Übersetzungen der lateinischen Bezeichnungen "renoviert" und "spoliert" abgesehen hat Kölner den zweiten Teil des zweiten Abschnitts, der die Handlungen nach zugelassener Appellation oder nach Inhibition des Obergerichts zu Attentaten erklärt, auf Appellationen zum RKG beschränkt. Diese Beschränkung ist unerklärlich, da hiermit den bayerischen Untergerichten gestattet worden wäre, trotz Zulassung der Appellation bzw. - was besonders unglaublich erscheint - trotz Inhibition des Hofgerichts weiterzufahren. Möglicherweise ist Kölner, der an ein weiteres Prozedieren trotz kaiserlicher Inhibition vor dem Hofgericht gedacht haben könnte, ein Versehen unterlaufen, indem er gerade das Gegenteil statuierte.

11. Titel 3. Gesetz

Entwurf Croaria 11. Tit. 3. Art.

Wenn ain parthey in hangendem rechten oder appellation ainich neuerung zu abbruch solhem hangendem rechten oder appellation fümimbt und attentiert soll die ander parthey der zu wider also attentiert ist solh attentata schriftlich oder muntlich durch ain articulierte clag mit beger das solh attentaten vor allen dingen abgestellt und renoviert werden gerichtlich fürbringen darauf dann und auf all position in solher attentat clag verleibt der antwurter bey geschwornem aid soverr clager auch bey geschwornem aid seine position eingelegt hat, clar und lauter antwort geben, und welhe er vernaint soll der clagend tail begern sich zu erweisen zuzulassen das dann richter thun und weiter wie in andern geringen summarien sachen darinn man aus richterlichem ambt procediert beschicht

Das Dritt Gesetz. Wie man vor den Fürstlichen Hofgerichten von wegen fürgnomner neuerung/gerichtlich hanndln mag.

Wann ain parthey in hangendem Rechten oder appellation/aynich neuerung/zu abprüch desselben hangenden rechten/oder appellation/fümymbt/so mag die annder parthei/der sölh neuerung/zu wider und abbruch raicht/sölh neuerung unnd attentata/schriftlich oder mündtlich/durch ain articulirte/attentatklag/mit begere/das söllich neuerung vor allen dingen abgestellt/und wideruefft werde/für das Fürstlich hofgericht desselben ortts gerichtlich fürbringen/ darauf dann/und auf all position/in söllicher attentatklag verleybt/der Anntwurter bey geschwornem ayd (Sovern clager auch bey geschwornem aid sein position eingelegt hat) clar und lautter anntwort geben/und welliche Er vernaint/sol der clagennd tail begern/ine die zuerweisen zuezelassenn/das allßdann beschehen/ und weytter/wie in andern geringen sa-

Entwurf Croaria 11. Tit. 3. Art. Forts.

furfam, und soll mitler zeit bis sich solh attentat clag mit urtail geendet hat in der haubt sach stillgestanden werden.

3. Ges. Forts.

chen/darinn man aus Richterlichem Ambt summarie und zum kürztzen procedim mag/furfam/und soll mittler zeyt/bis sich sölich attentatklag mit urteil geendet hat/in der haubtsach stillgestanden werden.

Die Attentatsklage hat lediglich im 10. Titel der Wormser Reformation ("Terminy in Attemptatis") eine Parallele:

"Wo eynich parthy in hangendem krieg der appellacion nüwerung fürneme und attemptirt. so soll derihenne dem zu wider attemptirt solich attemptata montlich oder schriftlich articuliert und underscheydlich fürbringen. und daruff dem widerteil wider sölich artikel inred zuthun und wie sichs in recht gepürt zu antwurten. eynen nemlichen tag setzen und verkünden lassen. Und ob der attemptirer sölich artikel vememen würd solten die sovern sie pertinentes fürtreghlich und zulaßlich weren uff der clagenden pharthy begem in eyner bestympten zyt zubewysen zugelassen. und mit sölicher probacion wie oben by der haubtsach außgedruckt ist. gehallten werden."

Eine Verweisung auf den Summarischen Prozeß ist hier nicht erfolgt. Auch die GO enthält keine Regelung des summarischen Verfahrens.

11. Titel 4. Gesetz

Entwurf Croaria 11. Tit. 4. Art.

Ain yede appellation sunst formlich beschehen felt und wurdet desert in vill fallen vom rechten gesetzt und fürnämlich in hernach folgenden also das der underrichter davon geappelliert ist im rechten furfam und sein vorgegeben urtail volstregken und exequiem mag,

Der erst fall so der appellant nit schweren will den geordneten aid oben im sechsten articl des zehenden titls begriffen,

Der ander wenn der appellant inderhalb dreissig tagen von gethaner appellation nit begert hat apostolos Ime zugeben,

Der drit so er begert hat inderhalb der dreissig tagen apostolos und richter davon appelliert ist, benent Ime ain tag darauf er Ime apostolos geben wolle aber er erscheint nit auf solhen benenten tag, und begert weiter kainer apostl so bald dann solh dreissig tag verscheinen mag der erst richter wider procediem und im handl wie sich gepurt fürfam,

Der viert wenn richter von dem geappelliert ist dem appellanten setzt ain termin und zeit darinn er solle sich und sein appellation vorm landsfursten oder seinem vicedom anzaigen, so er das in solhem gesetzten termin nit thuet ist die gethan appellation desert und gefallen,

Der funft wenn richter davon etc. dem

Das Vierdt Gesetz. In was fällen/die Appellation/für Desert verlegen und gefallen/gehalten/unnd erkennt mögen werden.

Ain Appellation/die formlich beschicht/mag verlassen oder gevallen/ und in latein Desert genannt werden/ in vil fällen/vom Rechten gesetzt/Und fürnämlich in hernachfolgenden fällen/ Also/das derunntter Richter/davon appelliert ist/im Rechten fürfam/und sein vorgegebne urteyl volziehen mag/doch sol sölich volziehung/in den unntem gericht nit beschehen. Es werde dann sölichs/von den Fürstlichen Hofgerichten vor/sonnderlich erkennt und verschafft.

Der erst fal/so der Appellirer/das ist der so gedingt hat/nit swörn wil/den geordennten ayd hievor im fünfftn gesetz des zehennenden Tittls begriffen.

Der Annder/wann der Appellirer/innerhalb dreyszig tagen(so die appellation on alles mittl für das fürstlich hofgericht beschehen ist) seinem Richter davon er appelliert/kain inhibition/oder saumbsal/von demselben hofgericht pracht hat/wie dann im neunnden gesetz des zehennenden titls hievor begriffen ist. Oder so vom Fürstlichen hofgericht/für das kayserlich Camergericht appelliert wirdet/und der Appellirer innerhalb dreyszig tagen/von gethaner appellation nit begert oder ersuecht/ime apostl/urkund/unnd sendbrief/an das Camergericht zegeben.

Der dritt/so der appellirer begert hat/ innerhalb der dreissig tagen/appostolos/ aber der richter davon appelliert ist/be-

Entwurf Croaria Tit. 11, 4. Art. Forts.

appellanten benent und setzt ain Zeit in der er seiner appellation nachkommen die prosequiem solle so er das nit thuet ist die geschehen appellation desert,

Der sechst fall so der richter davon kain zeit noch termin zuvolziehen gethaner appellation gesetzt hat, wenn dann der appellat in iars frist so die recht ainem yeden appellierer zuvolziehen zugeben sein gethan appellation nit prosequiert noch angefangen oder gepurlichen fleis fürgekert hat zu prosequiern ist sie gefallen und desert,

Der sibend wo der richter davon etc. kain termin noch zeit gesetzt und der appellat gleich woll sein appellation sach in Iars frist angefangen mit ladung ausbringen botten schicken oder dergleichen hat aber sunst gantz kainen vleis weiter angekert das solh appellation in Iars frist volendt wurde auch sunst an solhem furfarn von niemants gehindert ist alls balld nach verscheinung des Iars solh appellation desert,

Der achtet und letzt fall wenn der appellat sein appellation sach in Iars frist angefangen und im selben ersten Iar etwas verhindert gewest dadurch sie zu ende nit gefürt wäre mag er solh sach im andern Iar so Ime die recht zu volziehung in solhem fall zugeben volenden, und wo er auch im andern Iar solh sach so vill Ime müglich nit volendet und also das ander Iar verschine ehe die sach Ir entschafft erraicht ist

4. Ges. Forts.

nennt im ainen tag darauf er ime die appostl/oder derhalben anntwurt geben wöll/und der appellierer auf denselben benennten tag nit erscheint/begert auch weiter kainer appostl. Sopald dann sölich dreissig tag erscheinen/mag der erst Richter/wider im handl fürfarn/wie recht ist.

Der vierdt/wann Richter von dem appelliert ist/dem appellierer/ain zeit setzt/darinn er sich und sein appellation vor dem Fürstlichen hofgericht sol anzaygen/so er das in sölicheꝝ zeit nit thut/ist die gethan appellation Desert und gevallen.

Der fünfft/wenn Richter davon appelliert ist/dem appellierer/ain zeit benennt/ und setzt/in der er seiner appellation nachkommen/die volfuern sol/so er das nit thut/so wirdet die appellation für Desert geacht.

Der sechst fal/so der Richter davon für das Kayserlich Camergericht appelliert ist/nach satzung und geprauch des Fürstenthumbs Baim/dem Appellierer zuvolziehung seiner gethanen appellation/dreu Monadt gesetzt hat/wie dann hievor im zwelfften gesatz/des zehenden Tittls vergriffen ist. Wo dann der appellierer in denselben dreyen monadten sein gethane appellation nit anhengig macht/noch prosequirt/oder gepurlichen vleiß fürkert hat/die zuvolfuern/so ist sölich appellation allßdann auch gevallen.

Der sybennt fal/wo der Richter davon für das Kayserlich Camergericht ap-

Entwurf Croaria Tit. 11 4. Art. Forts.

allsdann solh appellation auch ge-
fallen und desert gleich sam were
nit geappelliert.

4. Ges. Forts.

pellirt ist/dem appellirer kain zeit
noch Termin gesetzt hat/und derselb
appellirer sein appellation in der zeit
so ime die recht zuelassen/aus seinem
aygen unfleiß oder versaümnuß/im
Kaysrerlichen Camergericht/nit an-
hengig macht/das ist/das er seinem
widertail in geordennter zeyt die ap-
pellation nit verköndt/oder der tag
in des Kaysrerlichen Camergerichts
ladung bestymbt/sich in die zeyt des
jars nit streckt/allßdann so ist die ap-
pellation desert und gevallen. Es pring
dann der appellirer Eehaft ursach für/
das sölichs durch sein versaumnuß oder
schuld nit beschehen sey/so sol der ap-
pellirer/des vom Camergericht auf das
ander jar ain fatal pringer/wann so ain
appellation in gepürlicher zeyt im Ca-
mergericht anhenngig gemacht/so wir-
det in vermög des Camergerichts ord-
nung/so das in yebung ist/dieselb ap-
pellation damach/der zeytt halb nit
mer desert/ob gleich die in ettlichen
jaren nit volendet wirdet.

Wo aber das Camergericht nit in ye-
bung noch gehalten würde/allßdann
so ist der appellirer schuldig/nach sat-
zung Kaysrerlicher geschribner Recht/
sein appellation zuvollfueren und zu-
vollennenden/oder derhalben fatal zu-
erlangen/wie in hernachgeschriben
gesetz vergriffen ist.

Die Fälle der Desertation der Appellation scheinen an die Addition zum Speculum (b Bl. 190 ff. "Incipiunt quidam dicta extravagantia conferentia ad materiam appellationis") angelehnt zu sein:

"dicitur appellationem deserere
 qui non petit apostolos
 qui petit sed in termino statuto non comparet ad eos recipiendos
 qui infra terminum sibi prefixum non comparuit coram iudice ad
 quem . . . ad appellationem introducendam.

Si nemo prosequitur appellationem ea deserta. "

In dieser Reihenfolge entsprechen die einzelnen Punkte dem 2. bis 5. Fall in der GO. Da der 1. Fall lediglich die Verweigerung des Appellations-Eides und der 6. und 7. Fall nur Appellationen zum RKG betrifft, auf die Kölner die schon in den Additionen zum Speculum erwähnten Grundsätze lediglich beschränkt hat, kann die Vorschrift in ihrer Gesamtheit auf die zitierten Stellen in den Additionen zurückgeführt werden.

Einen in der GO nicht genannten Grund der Desertation erwähnt Ferrariis ("Forma apostolorum"):

"Quid autem si infra terminum (Anm. : infra decem dies) se non presentaverit dic quod appellacio reputabit per deserta nisi iusta causa excuset. "

Ähnliche Regelungen wie in der GO finden sich in der Nürnberger Reformation:

"Wo dann der Appellant in auffgesetzter und bestimpter zeyt (Anm. : zur Entgegennahme der Apostel) vom Richter/vor Ime nicht erschine noch köme/und Apostel bete und begerte So were der appellierer dadurch seiner appellation abgestanden/und möcht der Richter/dem widertayl auff sein anrueffen/auff ergangne urteyl/mit Execution verhelffen . . . verrer wie Recht ist.

So dann der Appellant söllichs (Anm. : Introdution beim Oberrichter) auch nit thete/oder dem Richter und gericht nit anzaigte/möcht abermals wider Ine verrer procediert werden mit Execution wie Recht ist" (12. Ges. 1503).

Der 7. Fall der bayerischen Regelung, in den die Fatale aus dem 5. Ges. GO eingearbeitet ist, hat im 5. und 7. Ges. des Nürnberger Stadtrechts eine Parallele:

"Und ob aber kein tayl sollicher Appellacion zu irer Rechtfertigung oder anfechtung in der Jars frist/nach eröffnung der urteyl . . . nit nachköme/So ist alßdann dieselb appellacion dardurch gevallen und abgestellt. Also/das an dem undern gericht umb dieselben ding verrer beschehen mag was recht ist" (5. Ges.).

"So yemandt von eynicher underredlichen oder entlichen urteyl ... appellierte ... unnd so dann die Appellierent parthey derselben Irer appellacion in Jars frist nach Irer einlegung ... nit nachkompt ... /So soll hinfur die widerparthey zu verrer hilff des Rechten zugelassen ... werden ... Es were dann das die appellierent parthey so mercklich ursach irs fleyß furprechte. Also/das die urteyler darauß iren gepürlichen und notturfftigen fleyß und ernst/und ire verhindrung auß Eehafft verständen ..." (7. Ges.).

Die Änderungen, die Kölner am Entwurf Croarias vornahm, sind nicht sehr einschneidend. Neben der Übersetzung ("exequieren, prosequieren") und Streichung ("procediem, termin") von lateinischen Bezeichnungen machte er das Fortfahren vor dem Untergericht bei Desertation der Appellation von einer entsprechenden hofgerichtlichen Entscheidung abhängig (1. Abschn.: "doch sol sölich volziehung ..."), differenzierte im 2. Fall zwischen Appellationen zum Hofgericht und zum RKG, wobei entsprechend den Regelungen im 10. und 13. Ges. d. 10. Titels die dreißig Tage im einen Fall für die Beibringung der Inhibition, im anderen für den Antrag auf Apostelerteilung gelten, und beschränkte den 6. und 7. Fall auf Appellationen zum RKG. Bei dieser letzteren Beschränkung ersetzte Kölner die allgemeine Fatale von einem Jahr durch die im 13. Ges. des 10. Titels geregelte Dreimonatsfrist (6. Fall). Lediglich der 7. Fall ist auch inhaltlich gegenüber dem Entwurf Croarias abgeändert, weil Kölner eine dem 6. Fall entsprechende Regelung im Falle fehlender Anordnung der Dreimonatsfrist, also bei Geltung der allgemeinen Jahresfatale, wollte. Hier ist auch zusätzlich eine Ausnahme bei Vorliegen von "Eehaft ursach" eingearbeitet. Auffallend ist, daß Kölner bei den Fristen nicht auf das 10. und 13. Gesetz, wo sich die Regelungen befinden, sondern auf das 9. und 12. Gesetz (jeweils 10. Tit.) verweist (2. und 6. Fall). Der Grund ist darin zu sehen, daß das Appellations-Privileg noch nicht als 9. Ges. in den GO-Entwurf eingefügt worden war, als Kölner die vorliegenden Vorschriften abfaßte. Nach der späteren Einfügung des Privilegs fiel die nunmehr falsche Verweisung nicht mehr auf, so daß der Fehler nicht korrigiert wurde.

11. Titel 5. Gesetz

Entwurf Croaria 11. Tit. 5. Art.

Die fatalien der appellation seind nit anderst denn die zugegeben zeit und termin darinn sie appellation volfuert und volendet werden, wo solhs nit beschicht ist die appellation desert und soll das ergangen urtail volstreckt, darauf weiter procediert werden, und haissen solh zugegeben zeiten darumb fatalien das nach Ir verscheynung die gethan appellation tod gefallen und erloschen, alls wo ain richter davon geappelliert ist ain Zeit und termin bestimbt darinn der appellant seiner appellation nachkhumen die prosequieren soll, oder so der richter kain Zeit bestimbt so geben die recht zu ainem ieden appellanten ain gantz Iar das genent wurd das erst fatall darinn er sein appellation volfuern und enden soll,

wo er aber im erstem Iar in ainichen weg, gesumpt wäre Im vom rechten das ander Iar so das ander fatall genent wurd zu solher volfuering und endung zugeben,

und so nach verscheinung des andern Iars die appellation sach nit volendet so were die appellation desert und das ergangen urtail in sein kraft gangen alls oben in negst vorgehenden articl davon gesetzt ist,

doch wo der appellant auch im andern Iar sein gepurlichen fleis angekert hiet, und durch unser Hofgericht oder sunst gesaumbt wäre, mag er durch geburlich restitution vor unserm hof-

Das Fünfft Gesetz. Was Fatalis seyen/ unnd wievil der zuegelassen mögen werden.

Die geordennt unnd zugeben zeyt und zil/darinn die gethan appellation vollfuert und geenddet sol werden/hayssen in latein Fatalia/und darumb/das nach irer verscheinung/die gethan appellation/für tod/gefallen/und erloschen/gehalten wirdet. Alls so der Richter/davon appellirt ist/zeyt unnd zil/dem appellirer bestimbt/darinn er seiner appellation nachkhomen/unnd die volfuern sol/oder so der Richter/kain zeit nennt/so geben die Recht (wo sonnßt deßhalben kain sonder statut ist) ainem yeden appellirer zu/ain ganantz jar/das genennt wirdet/das erst Fatal/darinn er sein appellation volfuern und enden sol.

Wo er aber im Ersten jar gesäubmt/ So wirdet im vom Rechten/das annder jar/so das annder fatal genennt wirdet/ zu söllicher volfuering und volendung/zuegeben.

Und so nach verscheinung des andern jars/die appellationsach/dannoch nit volenddet/So wirdet die appellation für desert und gefallen/gehalten/als ob das ergangen urteyl in sein kraft gangen sey.

Wo aber der appellirer/im andern Jar/seinen gepürlichen vleiß ankert het/und durch das Kayserlich Camergericht oder sonnßt gesäubmt wäre/mag er durch gepürlich Restitution/das dritt jar erlangen/oder sovil zeit Er gesäubmt worden ist/alles nach außweysung gemayner Recht.

Entwurf Croaria 11. Tit. 5. Art. Forts.

gericht erlangen das drit Iar oder so-
vill Zeit alls er dann gesaumbt wor-
den ist, alles nach auswisung gemai-
ner recht.

5. Ges. Forts.

Doch wo das Kaiserlich Camergericht/
in yebung ist/sol es nach vermög des
Camergerichts ordnung/und wie in neg-
stem vorgeenndem gesatz davon ver-
griffen ist/gehallten werden.

Die Regelung der Fatale entspricht dem römischen Recht. Allerdings war dort lediglich eine Verlängerung auf zwei Jahre möglich, wenn besondere Umstände vorlagen 120). Dies findet sich bei Durantis

"Qualiter fieri debeat appellatio ... debet sollicite procurare ut causa infra annum terminetur" (6. Kap. § 15)

"Infra que tempus fiet appellationis prosecutio ... regulariter infra annum vel ex iusta causa biennium" (7. Kap. § 1),

in der Nürnberger Reformation

"Und ob aber kein tayl sollicher Appellacion zu irer Rechtfertigung oder anfechtung in der Jars frist/nach eröffnung der urteyl ... nit nachköme/so ist alßdann dieselb appellacion dardurch gevallen und abgestelt. Also/das an dem undern gericht umb dieselben ding verrer beschehen mag was recht ist" (10. Tit. 5. Ges.),

in der Wormser Reformation

"Ein yeder appellirer soll nach eröffnung der urteil oder fürgenomen beschwerung syner gethanen appellation in iarßfryst nachkommen volfürn und die sach zu ende bringen. Und wo der appellirer in der gemelten zyt solich Appellation nit volnfürte so ist alßdann dieselb appellation gefallen, desert und veriert. als das an dem undergericht um dieselben sprüch und sach ferrer bescheen mag was recht ist lut gesprochener urteil. Es were dann das derselb appellans uß rechter eehafft verhindert würd. so alßdann und in demselben fall soll im das zweyte Fatal das ist das zweyte iar syn appellation zuvolfürn erteilt zugelassen und vergünstigt werden" (2. Buch, 8. Tit.),

und in Tenglers Layenspiegel

120) Wetzell S. 736 (Anm. 22).

"Appellation warnungen ...

Item er soll verfügen/das sie appellation inner iars frist geendet werd/
sovil an im sey" (Bl. 101 RS).

"Die apostel sol der appellans on verzug dem oberrichter anbringen/
damit er sich selbs nit verkürtz/sein appellation inner jars frist oder
der zeit so im uffgesetzt würt/sovil an im sey/zuvolfüren. Doch gibt
man etwo auß ursachen das ander fatal" (Bl. 102 RS).

Die im 4. Abschnitt genannte Einräumung eines "dritten jars" bzw. von "sovil
zeit Er gesäubt worden ist" dürfte aus praktischen Erwägungen unter Berück-
sichtigung der langen Prozeßdauer beim RKG und von Unterbrechungen der Recht-
sprechung des RKGs ¹²¹⁾ erfolgt sein. Vorbild könnte Tancredus gewesen sein:

"Prosecutio cuiuslibet appellationis intra annum debet fieri, vel si
iusta causa intervernerit, indulgetur biennium. ... Post illud tempus
ut dictum est, rata manet sententia nisi cum appellans appellationem
suam prosequi propter impotentiam non potuit, quoniam tunc post
biennium prosequi poterit appellationem suam" (S. 459).

Die Regelung der Fatale war dem bayerischen Gesetzgeber schon geraume Zeit
vor Schaffung der GO bekannt. Zwar mußte nach dem Münchner Stadtrecht der
Dingende das Hofurteil noch innerhalb vierzehn Tagen "her wider pringen, als
recht ist" (Münchner Satzungsbuch B, Art. 79; Münchner StRB 1365 Art. 310).
Nur bei Abwesenheit des Herzogs ("auzzer landes") begann die Frist mit der
Rückkehr des Herzogs. Bereits im Ratschlag zu einem Landgebot ¹²²⁾ ist jedoch
die Fatale indirekt erwähnt, indem auf das Recht der Appellation verwiesen wird:

"... soll dann solch appellieren führen, und in solcher Zeit als appel-
lierens Recht ist."

Ausdrücklich wird sie in Herzog Albrechts Gedächtniszettel ¹²³⁾ genannt:

"Welcher zusagt zu persequieren, der hat ein Jahr nach Ausgang der
Appellation."

Erstaunlich ist die Beschränkung Kölners, wonach die Fatalienregelung nur auf
Appellationen zum RKG und nur dann Anwendung findet, wenn das RKG nicht
tagt ("in yebung ist"). Sie kann nur auf die vergleichsweise äußerst kurze Ver-
fahrendauer vor dem Hofgericht zurückgeführt werden ¹²⁴⁾, die die Anwen-

121) Lieberich RKP S. 419 ff.

122) München 1444, Krenner LH I, 174.

123) Nach 1479, Krenner LH VIII, 508.

124) S. u. im 5. Kap.

dung der Fatalienregelung ohnehin gegenstandslos gemacht hätte.

3) Fehlende Regelungen

Hier soll in einem kurzen Überblick gezeigt werden, welche wesentlichen Regelungen, die in den Vergleichstexten und in der vorausgegangenen bayerischen Gesetzgebung auftauchen, in der GO keine Aufnahme fanden, und welche Regelungen im Entwurf Croarias von Kölner nicht übernommen wurden.

Nicht geregelt ist in der GO das obergerichtliche Verfahren. Die RKGÖen 1471 (§§ 10-16) und 1495 (§§ 21 ff.) enthalten eine derartige Regelung in kleinerem, die von 1500 (16. - 20. Abschn.) und 1508 (2. u. 3. Abschn.) in größerem Umfang. Auch die Wormser Reformation normiert das obergerichtliche Verfahren im Tit. 3 (2. u. 3. Abschn.), den beiden folgenden "Undertiteln", im Tit. 4 (Contumacialverfahren) und im Tit. 7 vergleichsweise ausführlich. Dagegen erwähnt die Nürnberger Reformation im 11. Ges. (1503) lediglich eine Strafe des Appellanten bei Nichtbeibringung der untergerichtlichen Akten.

Der Grund des Fehlens einer entsprechenden Regelung in der GO dürfte darin liegen, daß Croaria seinen Entwurf nur für Untergerichte konzipiert hatte:

"Newe gerichtordnung . . . Wie man in seiner fürstlichen G. lande an den schranken und undergerichten in recht procedirn und gerichtlich handeln soll" (Titel Bl. 1).

Kölner ließ zwar diese Beschränkung fallen, folgte aber dem von Croaria vorgegebenen Weg so getreu, daß es nicht zu einer Regelung des zweitinstanzlichen Hofgerichtsverfahrens kam.

Ein wichtiges Postulat dieser Zeit war, daß die Appellation gradatim, also immer zunächst an den unmittelbar vorgesetzten Richter zu erfolgen hatte¹²⁵.

Es ist schon bei Tancredus (S. 454) erwähnt:

"Appellatio debet fieri a minore iudice ad maiorem, et gradatim, id est ad eum qui gradu proximo superior est illo a quo appellatur."

Der Grundsatz floß in die RKGÖ 1495 (§ 13) ein:

"Item es sol auch kain Appellacion angenommen werden, die nit gradatim geschehen wär, da ist an das nechst ordenlich Obergericht."

¹²⁵) Dazu sehr eingehend Broß S. 20 ff.

Die Wormser Reformation formte ihn entsprechend ihren Gegebenheiten um (Tit. 1, 2. Abschn.):

"Und sol von urteilen die am Stattgericht außgeen für Burgermeyster und Rate. und von urteilen die vor Rate außgeen an die Römisch Küniglich oder Keyserlich Maiesteten appellirt. Und sunst keiner anderen appellation statt geben noch deferirt gehollen oder zugelassen werden."

Eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt in der GO, wenn auch die Systematik der Appellations-Vorschriften erkennen läßt, daß von der stufenweisen Durchführung der Appellation ausgegangen wird. Immerhin ist die Regelung einer stufenweisen Appellation dem Landesherrn günstig, da die Umgehung seiner Gerichte ausgeschlossen wird.

Tit. 9 der Wormser Reformation regelt die Compulsoriales:

"Uf einer yeden pharthy beger unnd angesynnen sollen Compulsoriales und zwanknüßbrieff wider den richter der ersten Instantz ad edendum gericht's acta urteil und ander urkund gegeben vergünstigt und mitgeteilt und dem widerteil darzu verkindt werden."

Der Gedanke, der hier für den Stadtrat als zweite Instanz ausgesprochen ist, ging für das RKG in den Tit. 16 § 2 der RKGGO 1500 ein ¹²⁶⁾. Daß eine ähnliche Regelung für das Hofgericht in der GO fehlt, geht wahrscheinlich ebenfalls auf das generelle Fehlen einer Regelung des zweitinstanzlichen Hofgerichtsverfahrens (s. o.) zurück.

Ausweislich der Gesetzgebung in der zweiten Hälfte des 15. Jh. waren die Gerichtsgebühren in Bayern Gegenstand großen Interesses. Das Landgebot 1464 ¹²⁷⁾ berichtet:

"Leute werden von Richtern und Gerichtsschreibern merklich beschwert und übernommen um die Geding und Gerichtsbrieft, dadurch etlich Unvermögenshalb ihres Rechtes mangeln müssen."

Es bestimmt daher feste Gebühren. Der Gerichtsschreiber soll für das Schreiben eines Gedings 24 Münchner Pfennige, der Richter für das Siegel desselben nichts bekommen. Für einen Gerichtsbrief sind dem Richter ein halbes Pfund Münchner Pfennige, dem Gerichtsschreiber sechzig Münchner Pfennige zu zahlen. Diese Gebührenordnung wird von dem Landgebot 1468 ¹²⁸⁾ wiederholt. Für den Landshuter Landesteil setzt die Landesordnung 1474 ¹²⁹⁾ Gebühren fest. Richter und

126) S. o. 4. Kap. /2 (S. 121 f.).

127) München, Krenner LH V, 102.

128) München, Krenner LH V, 343.

129) Krenner LH VII, 488.

Gerichtsschreiber bekommen danach für die Ausfertigung eines Gedings jeweils sechzig Landshuter Pfennige. Für die Ausstellung eines Gerichtsbriefes sind dem Richter und dem Gerichtsschreiber jeweils zweiunddreißig Landshuter Pfennige zu zahlen, wenn die Hauptsache noch nicht beendet ist, also zum Hofgericht gedingt ist, fünfundvierzig Landshuter Pfennige, wenn es sich um ein Beurteil, und drei Schillinge Landshuter Pfennige, wenn es sich um ein Endurteil handelt, ohne daß davon gedingt wäre.

Das Landgebot 1489 ¹³⁰⁾ schließlich ordnete die Abschaffung von Extragebühren bei Appellationen zum RKG an.

Die GO folge insoweit dem Vorbild der Stadtrechtsreformationen, wenn sie derartige Gebührenregelungen nicht wiedergibt.

Auch enthält die GO kein Gebot an die Hofrichter, die Appellation innerhalb bestimmter Fristen zu erledigen. Eine derartige Regelung enthielt die Landshuter LO 1474 ¹³¹⁾, wonach die Gedinge bei Hof innerhalb eines Monats oder von sechs Wochen zu erledigen waren und die bei der Entscheidung anwesenden Räte namentlich festgehalten werden sollten. 1501 beschwerten sich die Stände über die Nichteinhaltung dieses Gebots ¹³²⁾, worauf die Landesordnung 1501 abermals die Erledigung innerhalb der in der LO 1474 gesetzten Frist anordnete ¹³³⁾.

Kölner übernahm folgende Regelungen im 10. Titel des Entwurfs Croarias nicht in die Appellations-Vorschriften der GO:

- Art. 10 (Formularbeispiel für Appellationen von Beurteilen)
- Art. 11 (Anordnung, daß Appellationen von Beurteilen nicht so leicht zu deferieren seien wie Appellationen von Endurteilen)
- Art. 13 (Möglichkeit, neue Tatsachen und Beweismittel bei Appellationen von Endurteilen in zweiter Instanz einzubringen)
- Art. 15 (Verbot der Appellation zum Hofgericht in geringen Sachen unter zwei Pfund Pfennigen)
- Art. 17 (Formularbeispiel für Appellationen von Endurteilen)
- Art. 22 (Formularbeispiel für Apostolos refutatorios)

130) München, Krenner LH IX, 3.

131) Krenner LH VII, 511.

132) Krenner LH XIII, 160.

133) Krenner LH XIII, 273.

Art. 24 (Anknüpfung an die gebräuchliche Aktenedition von den Unterge-
richten zum Hofgericht, wobei die Akten nunmehr offen dem Ap-
pellanten übergeben werden sollten; diese Regelung steht im Wi-
derspruch zum 16. Ges. GO, wonach die Übergabe von Akten an-
stelle von Aposteln dem Hofgericht vorbehalten wird).

5. KAPITEL

Die Gerichtspraxis im Herzogtum Bayern

1) Untersuchungszeitraum und verwendete Quellen

Das Ziel der Untersuchung ist die Feststellung von Wechselbeziehungen zwischen der Gerichtspraxis und der GO. Als Untersuchungszeitraum wurde daher ungefähr die Zeit zwischen 1450 und 1540 gewählt. Die Quellenlage ist innerhalb dieser Zeitspanne unterschiedlich. Da die Aussagen in der Gesetzgebung, die Schlüsse auf die Praxis zulassen, sehr spärlich sind ¹⁾, kommen nur Gerichtsbücher, Gerichtsbriefe und sonstige gerichtliche Aktenstücke in Frage. Für den Zeitraum von 1450 bis 1500 enthalten die Monumenta Boica eine ganze Anzahl von Gerichtsbriefen, die auch Appellationen beinhalten und daher einen ausreichenden Überblick über die Praxis dieser Zeit gewähren. Auch das Münchner Hofgerichtsbuch 1479 - 1485 ²⁾, das in knapper Form das Geschehen an den einzelnen Hofgerichtsterminen wiedergibt, kann einigen Aufschluß über Appellationen geben, wenngleich es in erster Linie erstinstanzliche Hofurteile enthält.

Für die Zeit von 1500 bis 1540 gibt es keine gedruckten Quellen. Die Gerichtsbücher des Münchner Hofrats und der Viztumsämter Landshut und Burghausen sind entweder nur Terminbücher, die die Verhandlungen vormerken und Ladungen u. ä. anordnen, oder sie enthalten ausschließlich Abschiede, also nichtstreitige Endentscheidungen, so daß sie keine Anhaltspunkte bezüglich des Appellationsverfahrens geben. So enthält das Terminbuch des Viztumsamtes Landshut von 1506 ³⁾ lediglich die Setzung von "gütlichen" oder "rechtlichen" Tagen, also von Terminen zur Entscheidung von nichtstreitigen oder streitigen Verfahren.

Die Form dieser Anordnungen zeigt folgendes Textbeispiel (Bl. 3):

"Auf obgeschriben tag (Anm.: Eritag nach Erhardi schiristn) zunachts hiezusein Ist Wolfganngen puehler und Christoffen durch Zieher Burger zu Pfarrkirchen gegen Hannsn Mair von Alltpfartersperg und hannsn Haf-

1) Vgl. die Münchner LGeb 1489 (Krenner LH IX, 3 und 5), die die Abschaffung von Schreibtagen zur Protokollierung von Appellationen, das Gebot zur Kurzfassung von Aposteln und das Gebot ordentlicher Zeugenvernehmung zur Erleichterung des zweitinstanzlichen Hofgerichtsverfahrens beinhalten.

2) HStA Staatsverwaltung 2231.

3) HStA Staatsverwaltung 2072.

ner von Sibengarten ein gutlicher tag gesetzt Und den gedachten Bürgern den Partheien solhe erstreckung Zuerkonnden zuegeschriben. "

Kürzer ist z. B. die Anordnung der Verkündung eines erstinstanzlichen Hofurteils (Bl.16):

"Ein Rechttag zur Eröffnung der urchail gesatz. "

Aufschluß gibt das Terminbuch über die Zahl der Sitzungen am Viztumsamt. So tagten die Räte im

Januar	(am 8. , 11. , 12. bis 16. , 18. bis 23. , 25. bis 30.)
März	(am 2. bis 7. , 9. , 11. bis 14. , 16. , 17. , 23.)
April	(am 22. , 27. bis 30.)
Mai	(am 1. , 5. bis 9. , 18. , 22. , 25. bis 29.)
Juni	(am 8. , 13. , 17. bis 20. , 22.)
Juli	(am 1. , 2. , 6. bis 9. , 17. , 18.)
August	(am 7. , 21. , 28.)
September	(am 3. , 4. , 7. , 10. bis 12. , 14. bis 16. , 23.)
Oktober	(am 1. , 2. , 6. , 12. , 23.)
November	(am 10. , 16. bis 18. , 19. bis 21. , 23. bis 25. , 27. , 28.)
Dezember	(am 3. , 4. , 15.).

Auch die Terminbücher der Jahrgänge 1508 bis 1512 ⁴⁾ zeigen obigen Aufbau und Inhalt. Sie weisen darüber hinaus nur stets gleich gegliederte Titelblätter auf:

"Tagregister allhie Zu Lanndshut angefanggen an Montag nach Erhardi Anno etc. Octavo" (= 10.1.1508) ⁵⁾

"... an Montag nach Sontag Invocavit Anno etc. nono" (= 26.2.09)

"... an Montag nach Trium Regum Anno etc. decimo (= 7.1.1510)

"... an Montag nach So. Invocavit Anno etc. undecimo (= 10.3.)

"... an Montag nach So. Invocabit Anno etc. duodecimo (= 1.3.).

Die Jahrgänge 1508 bis 1510 tragen darunter den Vermerk:

"HaderPuch".

Dieser Vermerk trägt 1511 den Zusatz

"id est : zänngkerey";

4) HStA Staatsverwaltung 2073, 2074, 2238, 2239, 2240.

5) Die Umrechnung vornHeiligenkalender erfolgt hier wie stets nach Grotfend a. a. O.

1512 ist er leicht abgewandelt:

"Das Puch des Hadems. id est zannghens".

Die Bücher der Regierung Burghausen (1508 bis 1510) ⁶⁾ enthalten nur unstrittige Verfahren. Es handelt sich um Protokolle von **Güteverhandlungen**, wobei von den Räten der Vorschlag einer gütlichen Einigung gemacht wird, der von den Parteien angenommen wird ("güetlicher Vertrag"). Das Buch 1508 enthält 18 solcher "Spruchbriefe", wovon 4 noch unter Herzog Albrecht, die übrigen unter Herzog Wolfgang als Vormund Wilhelms ergangen sind. Der Jahrgang 1509 weist 22 Briefe, der Jahrgang 1510 27 Briefe, 2 "Verträge" und eine "Einsetzung" die als Vollstreckungsbefehl angesprochen werden kann, auf.

Der Sammelakt mit Entscheidungen des Münchner Hofrats (1531 bis 1536) ⁷⁾ enthält eine Fülle von nichtstreitigen Endentscheidungen ("Recess", "Vertrag", "Abschied"), ein erstinstanzliches Urteil und verschiedene Anweisungen an Untergeordnete (darunter auch solche in Strafsachen).

Die Rezeßbücher der Landshuter Regierung, die ab 1547 vorhanden sind ⁸⁾, enthalten ebenfalls nur Abschiede.

Der Grund für das Fehlen von Material zur Appellation in diesen Gerichtsbüchern ist darin zu sehen, daß die Gerichtsakten zusammen mit dem Hofurteil zur Verkündung an das Untergeordnete zurückgesandt wurden, wobei bei dem jeweiligen Hofgericht keine Akten zurückblieben.

Bei der Suche nach Gerichtsakten boten sich die Bestände der RKG-Akten an, die im vorigen Jahrhundert dem Königreich Bayern zugeteilt worden waren ⁹⁾ und die sich heute im HStA befinden. Es handelt sich dabei um Fälle bayerischer Provenienz, die oft die Gerichtsbriefe einschließlich des Appellationsverfahrens der bayer. Gerichte mit beinhalten. Aus diesen Beständen stammen also die Gerichtsbriefe und sonstigen Aktenstücke, die die Gerichtspraxis von 1500 bis 1540 erhellen sollen.

6) HStA Staatsverwaltung 2148, 2149, 2150.

7) HStA Staatsverwaltung 2284.

8) HStA Staatsverwaltung 2076/77 (1547), 2078 (1548), 2079 (1549).

9) Lieberich, RKP S. 421 ff.

2) Regelverfahren und Zeittafel

Wie unten (zu 4) näher gezeigt wird, ergeben die Quellen das Bild eines im großen und ganzen immer gleichen Regelverfahrens während des gesamten Untersuchungszeitraumes. Das Verfahren vor dem Untergericht (Stadt- oder Landgericht) schließt mit dem Urteil, das der Appellant meist sofort angreift. Er bekommt die Akten ausgehändigt, um sie am zuständigen Hofgericht anzubringen. Dort wird das Geding geöffnet, verlesen und sofort geurteilt. Das Hofurteil wird dem Untergericht zurückgeschickt, das es aufbricht und verkündet. Auf Antrag der Parteien wird ein Gerichtsbrief ausgefertigt. Ist der Unterlegene mit dem Urteil unzufrieden, kann er weiter zum RKG appellieren.

Im Vergleich zum Verfahren vor dem RKG ¹⁰⁾ wurden die Appellationen am Hofgericht sehr schnell erledigt. Wahrscheinlich ergab sich das aus einem einfacheren Verfahren vor dem Hofgericht, das daraus ersichtlich ist, daß das Hofurteil alsbald nach Öffnung und Verlesung des Gedings gefällt wurde. Näheres über das Hofgerichtsverfahren ist allerdings nicht bekannt, da auch die Hofurteile keine Angaben darüber machen. Eine Orientierung über die Erledigungszeiten soll nachfolgende Zeittafel bieten ¹¹⁾.

10) Zeittafel bei Lieberich, RKP S. 423 f.

11) Aus den übrigen untersuchten Verfahren sind entsprechend vollständige Daten nicht ersichtlich.

Quelle	Urteil (1. Inst.)	App. - Einlegung	Hofurteil	Verkündung	sonstiges
MB XX, 455	6. 6. 1455	sofort	10. 9. 1455	19. 9. 1455	13. 6. 1455: Ausfertigung d. Urt. 1. Inst.
Obb. Arch. XXIV 356	26. 6. 1458			12. 2. 1459	16. 7. 1458: Ausfert. d. Gedings in 1. Inst.
MB XX, 590	16. 9. 1465		12. 12. 1465	16. 12. 1465	
MB XXXV(2), 400	17. 1. 1478		21. 2. 1478	21. 4. 1478	
MB XVIII, 578	4. 10. 1480		21. 2. 1481	21. 3. 1481	2. 3. 1480: bereits 1. Hof- urteil i. d. Sache
MB XXXV(2), 412		10. 9. 1484	6. 10. 1484	9. 10. 1484	9. 11. 1484: weiteres Urt. in 1. Inst.
MB XX, 669		12. 3. 1485	22. 10. 1485	15. 11. 1485	
MB IX, 307		10. 10. 1496	23. 1. 1497	27. 2. 1497	
MB IX, 312		22. 5. 1497	24. 1. 1498	19. 2. 1498	
RKG 5967	1. 3. 1521		25. 6. 1521	28. 6. 1521	
RKG 4823	11. 12. 1527		19. 6. 1528	25. 8. 1528	Termine v. d. Unterger. : 20. 8. , 25. 9. , 22. 10. und 11. 12. 1527
RKG 6249	21. 11. 1531		5. 5. 1533	27. 5. 1533	4. 11. 1531 Apostelerteilg. zum HofG 8. 7. 1533 Apo- stelerteilg. zum RKG

3) Instanzenzug

Die Beantwortung der Frage nach dem Instanzenzug kann nur aufgrund der Beobachtung einer größeren Zahl von Verfahren erfolgen. Der Versuch dazu soll mit folgender Aufstellung (s. S.148/149) gemacht werden.

Zunächst ist festzuhalten, daß in dem Verfahren 1456 (MB IX,285) lediglich der Beschwerde vor den Erzbischof von Köln, der zwischen den Parteien einst einen Schiedsspruch gefällt hatte, dingen wollte, wobei sich der Gegner sofort widersetzte und das RKG ¹²⁾ als zuständig bezeichnete (s. u.). Es stellt dies keine Durchbrechung des Grundsatzes dar, daß das RKG oberste Instanz war. Zu beachten ist ferner, daß die Häufung der Appellationen zum RKG ab der Jahrhundertwende allein auf die verwendeten Quellen zurückzuführen ist, die naturgemäß nur Verfahren enthalten, die bis zum RKG gelangt sind. Wahrscheinlich endete die größere Zahl der Verfahren bereits mit dem Hofurteil.

Zieht man zusätzlich noch die Aufstellung von Lieberich ¹³⁾, die besonders intensiv die Zeit von 1494 bis 1501 aufschlüsselt, heran, so ist zu erkennen, daß sich die Appellation von einem Stadt- oder Landgericht stets an das regional zuständige Hofgericht München, Landshut, Straubing oder Neuburg richtete, wobei früher anstelle Neuburgs das Hofgericht Ingolstadt stand. Während das Hofgericht Neuburg nach der Vereinigung der Landesteile wegfiel, kam das zu Burghausen hinzu. Daß die zweite Instanz als Vitztumsamt bezeichnet wird, bringt lediglich zum Ausdruck, daß die Hofgerichte außerhalb Münchens bei den Vitztumsämtern gebildet wurden, während das Hofgericht München von Hofmeister und Hofräten gebildet wurde ¹⁴⁾. Daraus ergibt sich auch, daß die unterschiedliche Bezeichnung in der GO (Hofgericht, Vitzdombamt, Regiment, an unseren höfen) lediglich regionale, nicht aber instanzielle Unterschiede kennzeichnet. Dies wird auch aus dem Entwurf Croarias ersichtlich:

"Hofgericht zu München Landshuet oder Straubing etc. in welchem vicedom ampt dann ainer appelliert . . ." (10. Tit. Art.10).

"Hofgericht zu München Burckhausen oder Landshuet etc. in welchem vicedom ambt dann derselb richter davon geappelliert ist wondt . . ." (10. Tit. Art.17).

An das zweitinstanzielle Verfahren vor dem jeweiligen Hofgericht schließt sich der Rechtszug zum RKG an.

12) Soweit die Abkürzung "RKG" in der früheren Zeit genannt wird, steht sie für das kaiserliche Hofgericht.

13) RKP S. 423 f.

14) Stölzel II, 379 f.

Jahr	Quelle		Instanzenzug		
1455	MB XX, 455	StG München	-	HofG	
1455	MB IX, 40			HofG München	- RKG
1456	MB IX, 285			HofG München	- Erzbischof Köln
1459	ObbArch XXIV, 356	LG Rain	-	HofG Ingolstadt	
1465	MB XX, 590	LG Wolfratshausen	-	HofG München	
1469	ObbArch XXIV, 393	LG Dachau	-	HofG	
1474	MB VIII, 570	LG Wolfratshausen	-	zum Herzog	
1476	MB XXIV, 703	LG Sulzbach	-	HofG Hzg. Albrechts	
1478	MB XXXV(2), 400	StG München	-	HofG	
1480	HStA StV 2231	LG Sulzbach	-	HofG München	
1480	" Bl. 14			HofG München	- RKG
1481	MB XVIII, 578	LG Vohburg	-	HofG München	
1484	MB XXI, 355	LG Lenggries	-	HofG München	
1484	MB XXI, 364	LG Lenggries	-	HofG München	
1485	MB XX, 669	StG München	-	HofG München	
1487	MB VIII, 287	Hofmark-Raisting	-	vor den Herzog	
1487	MB XVIII, 607	LG Rosenheim	-	HofG Landshut	- RKG
1490	MB XXIV, 724	LG Sulzbach	-	vor Hzg. Albrecht	
1497	MB IX, 307	LG Rain	-	HofG Neuburg	
1498	MB IX, 312	LG Rain	-	HofG Neuburg	- RKG
1507	RKG 4692			HofG München	- RKG

1508	RKG o.Nr. (Altweyker ./s. Preisinger)	LG Erding	-	HofG Landshut	-	RKG
1508	RKG 4149	StG Landshut	-	HofG Landshut	-	RKG
1509	RKG 4985	StG Ingolstadt	-	HofG München	-	RKG
1509	RKG 5268			HofG Landshut	-	RKG
1512	RKG 4337/1	LG Wartenberg	-	HofG Landshut	-	RKG
1513	RKG 4476			HofG Landshut	-	RKG
1515	RKG 5313			HofG München	-	RKG
1518	RKG 5174	LG Wartenberg	-	HofG Landshut	-	RKG
1522	RKG 5967	StG München	-	HofG München	-	RKG
1524	RKG 6548	KastenG Landshut	-	Viztumsamt Landshut	-	RKG
1528	RKG 4823	LG Hirschberg	-	Hofgericht München	-	RKG
1528	RKG 3663	LG Biburg	-	HofG Landshut	-	RKG
1529	RKG 6702			HofG München	-	RKG
1530	RKG 5378			HofG Landshut	-	RKG
1533	RKG 6249	LG Haydau	-	Viztumsamt Straubing	-	RKG
1533	RKG 6411			HofG München	-	RKG
1534	RKG 5712			HofG Burghausen	-	RKG

Wurde vor dem Hofgericht als privilegiertem Gerichtsstand des Adels und der Prälaten in erster Instanz verfahren, konnte nur noch zum RKG als zweiter Instanz appelliert werden. Die Verkürzung um eine Instanz dürfte keine große Rolle gespielt haben, da das Verfahren in jedem Fall bis zum RKG gelangte.

4) Einzelne Verfahren

a) Verfahren vor Inkrafttreten der GO, die über den Gesamtablauf Aufschluß geben

Der Prozeß des Kaplans Jorg Westner gegen Margarete Ridlerin, die Witwe des Hans Niger (1455) ¹⁵⁾ beginnt vor dem Stadtgericht München (Richter: Erasmus vom Tor zu Eyrespurg). Hans Niger soll zu seinen Lebzeiten hundert Gulden Rheinisch seinem von Westner verwalteten Altar in der Frauenkirche vermacht haben, was die Beklagte als Erbin bestreitet. Es treten mehrere Zeugen auf, die von dem Vermächtnis gehört haben, bei der Errichtung aber nicht zugegen waren. Die Beklagte beruft sich auf zwei Artikel des Stadtrechtsbuches, wonach bei Geschäften von Todes wegen Zeugen bei der Erklärung zugegen sein müssen. Das Urteil am 6. 6. 1455 verpflichtet die Beklagte zur Zahlung, es sei denn, sie könne den Widerruf der letztwilligen Erklärung nachweisen. Die Beklagte dingt noch am selben Tage durch ihren Vorsprecher. Ausführlich muß die Beschwer dargetan werden. Darauf erfolgt die Verlesung des

„herm puch der gewondlichen artigkel, der da laut wie man urtail gen hof dingen soll.“

Die Beklagte schwört den persönlichen Eid,

„das sie der urtail durch kainer lengerung noch durch kain verziehen nit ding, nur darumb das sy Irs rechtens beköm.“

Das Geding wird versiegelt und der Beklagten ausgehändigt (13. 6. 1455). Die Beklagte bringt das Geding an das Hofgericht, von dort wieder zurück an den Stadtrichter, der es aufbricht und verliert:

„dasselb geding haben unsere räte auf hewt aufgebrochen und verhort und ainhelligh auf ir Ayd zu recht erkannt das du recht gericht habest, darnach wisse dich Im rechten zu richten“ (10. 9. 1455).

15) MB XX, 455.

In dem Verfahren des Kaplans Ulrich Rämmer gegen den Wagner von Hergartzhäusen (1465)¹⁶⁾ vor dem Landgericht Wolfratshausen, das "mit vollem Gericht" zu Perlach tagt (Richter: Ulrich Spiegel), geht es um die Pfändung eines Gutes des Beklagten durch den Kläger. Die Ortschaft Perghaim, in der das Gut liegt, gehört dem vom Kläger verwalteten Wilbrechts Altar in München. Der Beklagte hält die Pfändung für rechtswidrig, weil das Gut Zubehör seines Anwesens zu Otelfingen sei, das nicht zu Wilbrechts Altar gehöre. Der Kläger wiederum meint, es handele sich um ein "besonders gut", das nicht Otelfingen zugehörig sei. Zum Beweis werden mehrere alte Urkunden vorgebracht. Nach Verlesung des einschlägigen Artikels des "puchs" ergeht unter dem 16. 9. 1465 das Urteil, das das Gut als ein besonderes und die Pfändung daher als rechtmäßig ansieht. Der Beklagte hält sich für beschwert und dingt, ohne die Beschwerde darzulegen oder den Eid zu schwören. Dem obsiegenden Kläger wird das Urteil ausgefertigt,

"dem Wagner an seinem geding unbegriffen".

Ein zweiter Gerichtsbrief ergeht, als der Beklagte den "Brief von hof" an das Landgericht zurückbringt, wo er auf Antrag der Parteien aufgebrochen und verlesen wird. Das Hofurteil unter dem Namen der Herzöge Sigmund und Albrecht teilt mit, daß die Räte das Geding aufgebrochen, gehört und sodann

"ainhelliglich zu recht auf ir ayd erkannt (haben) das du recht gericht habest" (12. 12. 1465).

Vor dem Stadtgericht München ("zu Munchen an offem Statrechten") spielt sich der Prozeß der Kathrei Gruberin, Satlerin, gegen Hanns Haffner ab (1478, Richter: Wilhelm Mächselrainer)¹⁷⁾. Die Klägerin hat drei Gegenstände (Becher, Gürtel, Mantel) für je einen Gulden einem Wolfgang Hagen verpfändet. Dieser hat die Pfandgegenstände offenbar an den Beklagten weitergegeben.

Die Klägerin, die das Darlehen zurückgezahlt hat, möchte nun von dem Beklagten Auskunft, ob er im Besitz der Sachen sei. Der Beklagte bringt durch Vorsprecher vor, er habe mit der Klägerin keine Rechtsgeschäfte getätigt, folglich mit der Sache nichts zu tun. Es werden die einschlägigen Artikel des "puchs" verlesen. Das Urteil spricht mehr aus, als verlangt war: Wenn die Klägerin nachweist, daß der Beklagte wußte, daß die Sachen im Eigentum der Klägerin standen,

"so geschech weytter was recht sei" (17. 1. 1478).

Die Klägerin fühlt sich daher beschwert und

16) MB XX, 590.

17) MB XXXV (2) 400.

"hat sich die benant grueberin beruefft und gedingt fur den durchl. hochgeb. fursten und herm hr. Albrechten ... und seiner gn. ratt als zu hoherem und pesserm Rechten. "

Sie schwört

"ainen gelertgeben ayd mit aufgebotten vinger hincz got und den heyli- gen leiplich gesworn das sy die urtail von kainer lengrung noch ver- ziehen nit ding, nur darumb das si irs rechten bekommen mug".

Das vor dem Stadtgericht verkündete Hofurteil besagt, daß die Räte "ainhellig- lich" erkannt haben, die Klägerin sei beschwert:

"sich woll davon beruefft hat".

Der Beklagte solle nur Auskunft erteilen:

"und du sollst das Recht also richten" (21. 2. 1478).

Das Verfahren der Witwe des Lienhart Rogeisen gegen Augustin Vorster und Christof Stolcz als gerhaben Lienhart Schrobenausers Kind, und Klinger Mecz- ger und Sewr Schneider als Pfleger Caspern grassel des meczgeren kind um die Erbfolge auf Lienhart Rogeisen findet ebenfalls vor dem Stadtgericht München statt (1484, Richter: Oswald von Weichs zu Weichs) ¹⁸).

Das erste Untergerichtsurteil gibt der Klägerin recht:

"Das der frawen Irs manns säligen verlassen hab und gut nachvolgen und zusten. "

Darauf dingen die Beklagten:

"Si wären In sölher urtail beschwärt Dingten und Appellirten die für den Durchl. Hochgeb. fürsten und hr. herm Albrechten ... und seiner gn. Räte Als zu höherem mererem und pesserm Rechten In gueter Hoff- nung daselbs söl erkennt werden das übel gericht und wol geappellirt sey und haben darauf ir geding verfürd als Recht ist ... " (10. 9. 1484).

Dem Stadtrichter wird "sölh urtail und geding von hof widerumb zugesant", um es zu verkünden:

"Als sich ... (Anm.: die Bekl.) für uns und unser Räte gedingt und geappellirt haben Inhalt des gedings hieInne Das unser Räte an heut dato aufgeprochen verhört und ainhelligklich zu Recht auf Ir aid er- kannt haben das übel gericht und wol geappellirt sey und zu Recht ge- sprochen das der artickel (Anm.: des StRB) In der urtail angerürt auf

18) MB XXXV (2), 412.

sölhs zuvallends erb wider gemaine Recht nicht verstanden söll werden, Es well oder mög dann die fraw peypringen ... Das In der Stat München ... also herkomen und gehalten sey. Thut sy das nit Söllen die clager (Anm. : Bekl. in 1. Instanz) als die nägsten erben nach Inhalt gemainer Rechten zugelassen werden" (6.10.1484).

Unter dem 9.10.1484 bekommen beide Parteien einen Gerichtsbrief ausgestellt. In Befolgung des Hofurteils stellt die Klägerin zum Nachweis des genannten Gebrauchs Bürgermeister sowie inneren und äußeren Rat der Stadt München als "Zeugen". Diese sagen dementsprechend aus. Das zweite Urteil des Stadtgerichts lautet darauf:

"Das die fraw Ir peypringen laut der hofurtail hab fürpracht des zu Recht genug sey."

Die Klägerin erhält den Gerichtsbrief unter dem 9.11.1484.

Vor dem Landgericht Hohenburg, das zu Lenggries tagt ("zu Lenngries an offem rechten") spielt der Prozeß des Kaplans Jacob Urmaister gegen Hans Junkher von Puesenkaim (1484, Richter: Erhart Schmidhamer)¹⁹⁾. Der Kläger macht für seinen Altar Eigentum an einem Hof bei Lenggries geltend und begehrt vom Beklagten Räumung des Anwesens.

Im Laufe des Verfahrens legen beide Parteien bis zu hundert Jahre alte Beweisurkunden vor. Die Urkunden des Beklagten beziehen sich allerdings auf ein "Gütel", das er erworben hat. Der Beklagte begehrt Verweisung an den Lehensherm Heinrich Höhenkircher, während sich der Kläger auf eine Klage wegen "Irrung an seiner Hofstat", nicht auf Klage um Eigen und Lehen bezogen wissen will. Das auf den ersten Termin am 30.10.1483 nach Vertagung folgende Urteil, wonach die Sache nicht an den Lehensherm geschoben wird und der Beklagte die Hofstatt räumen soll, greift der Beklagte an, indem er sich "peswärt, berueft, pedingt und appellirt für (Hzg. Albrecht) ... und seiner gn. edlen Rate". Die Begründung der Appellation ("beschwarung") ist sehr ausführlich, wobei im wesentlichen die Argumente aus der ersten Instanz wiederholt werden. Die Appellation wird

"von den Räten mit Hofurteil erlöst"

und an das Landgericht zurückgeschickt, das das Urteil öffnet: Der Beklagte habe sich

"von der urtl wol berufft",

und der Kläger solle den streitgegenständlichen Hof genau bezeichnen sowie den

19) MB XXI, 355.

derzeitigen "Inhaber" nennen (5. 4. 1484). Der Gerichtsbrief wird dem Klägervertreter unter dem 29. 4. 1484 erteilt.

Ein weiterer Gerichtsbrief²⁰⁾ vom 14. 4. 1485 zeigt, daß das Verfahren mit Zeugenaussagen weiterbetrieben wurde. Das darauf ergangene Landgerichtsurteil, das vom hinlänglichen Beweis des Eigentums durch den Kläger ausgeht, wurde vom Beklagten abermals

"beschwart, beruefft, und die gedingt und appellirt".

Nachdem "sölich geding verschlossen vollfuert und in die Canntzlei geantwurt" worden war, erging von den Räten Herzog Albrechts erneut ein Hofurteil, das an das Landgericht zurückgeschickt und dort geöffnet wurde:

"unsere Räte an heut dato aufgebrochen verhört und ainhelliglich zue recht auf Ir ayd erkannt haben das du recht gericht habest darnach wisse dich Im rechten zu richten" (4. 3. 1485).

Wieder erscheint der Kaplan Ulrich Ramer als Kläger in dem Prozeß gegen Gilg Reicher, Bäcker zu München, vor dem Stadtgericht München ("in München an offem Statrechten", 1485, Richter: Oswald von Weichs zu Weichs)²¹⁾. Er fordert von dem Beklagten jährlich zehn Münchner Pfennige als auf dem Anwesen des Beklagten haftendes Ewiggeld. Zum Nachweis legt er eine Verschreibung aus dem Jahre 1469, die von dem damaligen Eigentümer der Bäckerei, Gabriel Zerenbeck, ausgestellt ist. Der Beklagte wendet lastenfreie Ersitzung durch einen Zwischenerwerber (Erhard Indersdorfer), der ihm das Anwesen übereignet habe, ein. Darauf wird die Klage durch Urteil abgewiesen:

(Beklagter) "ist der clag pillich mussig".

Der Kläger appelliert sofort (12. 3. 1485).

Die Räte erkennen im Hofurteil einhellig zu Recht, daß

"ubel gericht und wol gedingt sei"

und daß der Beklagte das Ewiggeld zahlen müsse (22. 10. 1485). Darauf begehrt der Beklagte, zehn Tage "Termin" zu geben. Nach diesem Bedacht erklärt er, er wolle es beim Hofurteil belassen, worauf der Kläger Ausstellung eines Gerichtsbriefes beantragt.

Der Rechtsstreit zwischen der Äbtissin von Schönfeld (vertreten durch Gabriel Tanstetter, Pfleger zu Schönfeld) und Magdalena von Gumpfenperg (vertreten durch Caspar Bernhart von Staindorff) spielte vor dem Landgericht Rain ("zu ge-

20) MB XXI, 364.

21) MB XX, 669.

wondlichem Lanndrechten, an offner Schranken") und begann wohl Mitte des Jahres 1496 (Richter: Sebastian Hohenberger, Vogt zu Rain) ²²⁾. Die Beklagte und ihr verstorbener Ehemann haben ihre Tochter in das Kloster Schönfeld gegeben, wobei sie hundert Gulden Rheinisch versprachen und mit einem Hof zu Wissenbach Sicherheit leisteten. Nach dem Tode ihres Mannes hat nun die Beklagte diesen Hof ohne Zustimmung der Klägerin veräußert. Die Klägerin möchte nun das Pfand haben, um die Schuld auf diese Weise beitreiben zu können. Die Beklagte bringt vor, der Hof sei ihr als Morgengabe durch Heiratsbrief überschrieben worden mit der Maßgabe, daß sie darüber frei verfügen könne. Das Zahlungsverprechen sei allein von ihrem Ehemann gegeben worden, von einer Verpfändung des Hofes wisse sie nichts. Das Urteil des Landgerichts geht dahin, daß die Beklagte der Klägerin "des Hofes halben nichts schuldig" sei, und daß sich die Klägerin an das übrige Gut des verstorbenen Ehemannes der Beklagten halten könne.

Daraufhin appelliert die Klägerin an Herzog Georgs "Hofgericht und Rät im Oberlande" (Neuburg) (10.10.1496).

Nach dem Hofurteil haben Herzog Georgs "Rat und Beysitzer"

"des Vogts Urteil ab, und zu Recht erkennt, das die von Schönfeld bey irer Verschreibung beleiben"

solle, es sei denn, die Beklagte habe

"an irem Verweyß Mangel" (23.1.1497) ²³⁾.

Entsprechender Gerichtsbrief wird dem Klägerevertreter ausgestellt. Nach einem weiteren Gerichtsbrief ²⁴⁾ wird das Verfahren weitergeführt, indem die Beklagte versucht,

"den Mangel ired Verweis . . . auszufum",

und eine Missive Herzog Albrechts an ihren verstorbenen Ehemann aus dem Jahre 1494 vorlegt. Die Klägerin meint, daß dies kein Nachweis sei, da die Schrift nicht an Vogt oder Gericht zu Rain gerichtet sei. Auch sei in der Schrift nicht von dem streitgegenständlichen Hof die Rede. Die Klägerin beantragt, "daß ihr Rechtens beholfen" werde, worauf das Landgericht durch Urteil entscheidet, die Beklagte habe nicht genügend vorgebracht. Nun appellierte die Beklagte an Herzog Georgs Rat und Hofgericht im Oberland (Neuburg). Das Hofurteil lautet, daß die Räte des Vogts Urteil "zu Krefften gesprochen" haben. Der Beklagtenvertreter nimmt darauf "Im zehen Tag ainen Bedacht", um mit

22) MB IX, 307.

23) Gemeint ist ein Mangel an ihrem Verweisbrief um ihr Heiratsgut.

24) MB IX, 312.

der Beklagten eine Appellation an das RKG zu überlegen. Der Klägerin wird terdessen ein Gerichtsbrief (19. 2. 1498) ausgestellt. Ob das Verfahren zum RKG weitergeführt wurde, ist nicht bekannt.

b) Verfahren vor Inkrafttreten der GO, die über Einzelfragen Auskunft geben

Der Gerichtshof des Landrichters Berthold Starzhauser zu Vohburg vom 21. 3. 1481 ²⁵⁾ zeigt, daß auch zwei Hofurteile in einem Gerichtsbrief auftauchen können. In der schon längere Zeit anhängigen Sache der Vierer des Dorfes Mering gegen den von Au wegen "Besuchs" und Viehtrieb in der Pleysau wird zunächst das erste Hofurteil verlesen, wonach die Kläger durch das vorangegangene Landgerichtsurteil beschwert sind und wohl appelliert haben, und keine neuen Zeugen vernommen werden sollen (2. 3. 1480). Auf ein dem Beklagten günstiges Urteil des Landgerichts appellieren die Kläger abermals, worauf das Hofgericht München entscheidet:

"heute augebrochen, verhört und ainhelliglich auf ir Aide erkannt, daß du recht gericht habest" (21. 2. 1481).

In dem Rechtsstreit des Abtes von Scheyern gegen die Stadt Pfaffenhofen, der in erster Instanz vor dem Hofgericht München (Richter: Hofmeister Wolfgang von Aheym zu Wildenau und die übrigen Räte) entschieden wurde ²⁶⁾, nahm die Beklagte eine Bedenkzeit, ob sie

"appellieren wollten oder nit".

Ob der Fall zum RKG weitergeführt wurde, ist nicht bekannt.

Einen Fall der Rücknahme eines Gedings zeigt der Gerichtsbrief ²⁷⁾ des Landgerichts Dachau (Richter: Michl Muckentaler) vom 22. 6. 1469. Die gegen den Bischof von Freising unterlegenen Kläger, das Kloster Scheyern und der Münchner Bürger Franz Ridler,

"beruefften sich der gesprochen urtail, dinget die gen hoff fur ain beswarung".

Beim nächsten Gerichtstermin erscheinen sie wieder und

"wollen Sy daselb geding nit volfüm, sonder vallen und bey meiner gesprochen urteil beleiben lasn".

25) MB XVIII, 578.

26) 1497, MB X, 573.

27) ObbArch XXIV, 393

Zwei besondere Gerichtsbriefe liegen vor, die auf Appellationen von Beurteilen ergangen sind. In dem ersten Fall, in dem das Landgericht Wolfratshausen (Richter: Wilhelm Schaltdorfer) den Schwiegervater des Beklagten nicht als Geweren 28) zuließ 29), dinge der Beklagte zum Herzog, um die Zulassung zu erreichen, während der Kläger einen Gerichtsbrief ausgestellt bekommt (28. 11. 1474). Im zweiten Fall fällten die zwölf Sprecher des Hofmarchgerichts Raisting des Herrn von Töring ein Urteil, wonach der Procurator Hanns Ranner, der den Probst des Klosters Dießen vertrat, seine Vollmacht nachweisen mußte 30). Der Kläger beschwerte und berief sich vor den Herzog um höheres, besseres Gericht. Auch hier erteilt der Unterrichter Fridrich Pullinger einen Urteilsbrief (13. 11. 1487). Beiden Gerichtsbriefen gemeinsam ist, daß sie keine Aussage über den weiteren Verlauf des Gedings und das Hofurteil enthalten.

Deutlich kommen die Einflüsse des kanonischen Prozeßrechts in dem Gerichtsbrief des Landgerichts Sulzbach vom 26. 5. 1490 31) zum Vorschein (Richter: Hanns von Luchau, Pfleger). Der Beklagte hat sich

"mit lebentiger stym berufft und geappellirt"

vor Herzog Albrecht und seine Räte und bat um

"des handels gerichtz brieff appostel und abschid zu geben der im dan mit urtail tzu geben ertailt ist."

Der Gerichtsbrief des Landgerichts Rain ("an offner Schran⁴n") vom 12. 2. 1459 (Richter: Peter Hausner, Pfleger) 32) zeigt die üblichen Quatembersitzungen der Hofgerichte an. Nachdem sich der Kläger

"fur ain beschwerung zu ainem höchem und pessem Rechten fur sein gn. h. Herzog Ludwig und seiner gn. Edel rett"

berufen hatte, entschied das Hofgericht:

"Seins gn. Herzog Ludwigs etc. Rette, die auf heint an pficztag in der Kottember vor Weichannechten anno LVIII hie zu Ingelstat ain hofrechten gesessen sein, verfolgen ainhellklich des Vogts obg. gesprochen urtail."

Ein Geding zum königlichen Hofgericht beinhaltet der Gerichtsbrief des Hofge-

28) Vgl. dazu Schlosser S. 382 f.

29) MB VIII, 570.

30) MB VIII, 287.

31) MB XXIV, 724.

32) ObbArch XXIV, 356.

richts München, das zwischen dem Bischof von Freising und dem Abt von Beuern über das Fischrecht am Kochelsee als erste Instanz entschieden hat³³). Der Brief gibt gleichzeitig Auskunft über die Besetzung des Hofgerichts (Hofmeister Stephan von Smiehen und die Räte Friedrich Landgraf zu Leuchtenberg, Konrad Probst zu Illmunster, Hans Fraunberger zu Hag, Hans von Degenberg der Jüngere, Ritter Werner Pienzenauer, Konrad von Egloffstain, der Landmeister, Konrad von Freyburg zu Wäl, Wilhelm Mächselrainer, Ulrich Eysenhofer, Veit von Egloffstain, Hans Pelhand, Peter Rudolf und Hans Rösler, der Kanzler). Der Kläger bringt auf ein Beurteil vor,

"das sy in solchen gesprochen urtail beswaert wem, ... darumb beruffen sy sich des und all ander Beswerung, die daran hiengen fur unser allergnaedigsten Herrn den römischen Kayser oder wohin sy das rechtlichen dingen sollten und maechten, in der besten Form, als daß im Rechten Krafft het, und sich rechtlichen gebiret. "

Ebenfalls alle Hofrichter sind in dem Gerichtsbrief vom 16. 9. 1456, das den Fall des Gedings zum Erzbischof von Köln enthält, angegeben³⁴).

Hofmeister Stefan von Smiehen und die Räte Ulrich Aresinger, Domherr von Freising, Konrad Probst zu Illmunster, Christof von Parsperg, Jörg Marschalk, Ritter, Konrad vom Egloffstain, Kammermeister, Ulrich Ewsenhofer, Albrecht Stawffer, Eberhard Torrer, Sigmund Puchperger, Veit vom Egloffstain, Wilhelm von Riethaim, Hans Pelhaimer, Wilhelm Schellenberger, Friedrich Aichstetter, Peter Rudolf und Hans Rosler, Kanzler.

Ulrich Erhart der Pawr hatte das Kloster Fürstenfeld vor dem Hofgericht München verklagt, weil es ihm angeblich zu einem Rechtstag zwischen beiden Parteien in Augsburg freies Geleit gegeben, ihn dann aber "gefangen, hart geslagen und gewundet, auch sein Brief, Gelt, Messer und annder sein Gut genommen" habe. Nachdem das Hofgericht entschieden hatte, daß das Kloster dem Kläger nichts schuldig sei, trägt dieser vor

"das er in der gesprochen Urtail beswort wär, dinget und berufft sich der fur den hoch würdigisten meinen gn. Herrn den Ertzbischof zu Cöln",

der in der vorausgegangenen Sache zwischen den Parteien einen Schiedsspruch gefällt hatte.

Der Beklagte widersetzte sich sogleich, da

33) 8. 3. 1455; MB IX, 40.

34) MB IX, 285.

"der von Cöln nicht meins gn. hr. Herzog Albrechts obrer, sunder der Römisch Kayser, fur den sol man von meinem gn. hr. Herzog Albrechten und seinen Hofgericht dingen."

Eine kaiserliche Ladung und Inhibition enthält das Instrument des Münchner Notars Sigismund Schwartzperger³⁵⁾. Die Äbtissin des Angerklosters zu München, Felicitas Trawtmannin, hatte gegen ein Hofurteil Herzog Georgs (1. Instanz: LG Rosenheim) zugunsten des Münchner Oberstadtrichters Oswald von Weichs zu Weichs und dessen Ehefrau zum RKG appelliert. Der Notar verkündete Weichs die darauf ergangene Ladung in dessen Wohnung ("insinuiert und verkündt"):

"Wir Friedrich von g. gn. Röm. Kayser ... entbieten unnserr unnd des Reichs getrewen Oswald von Weichs ... gnad unnd alles gut. Sich hat die Ersam ... Felicitas Abbtissin ... von ainer urtail unnd ettlichen beschwörungen, So an dem lanndtgericht zu Rosenhaim wider Sy, Unnd für euch gesprochen unnd erganngen, Unnd nachmals an das Hochgebornen Georgigen ... Hertzogen in Beiern Hofgericht verfolgt, Unnd Widerumb an dem gemelten lanndgericht geöffnett sein sullen, durch iren volmechtigen Anwald alls peschwart an Unns Berufft unnd geappelliret, Innhalt ains Urtaillbrieffs, der selben Appellation unns darumb fürbracht. Unnd In der Meinung solicher Appellation unnd sachen Rechtlichen nachzukumen, Unns um Notturftig Hilff des Rechtens diemutigklichen anrufen unnd bitten lassen, Wann Wir nu nyemanndt Rechtes versagen sollen, darumb So heischen unnd laden wir euch ernstlich gebietennd, das ir auf den fünf unnd vierzigisten tag den Nechsten nach dem euch diser briefe geantwort oder verkündt wirt, der wir euch fünfzehen für den ersten, fünfzehen für den andern unnd fünfzehen für den dritten und letzten rechttag setzen unnd benennen peremptorie, oder ob derselb tag nicht ein gerichtstag sein wurd, auf den nagsten gerichtstag damach, vor unns, oder dem wir das an unnsrer stat bevellen, wo Wir dann zumal im Reich sein werden, selbs oder durch ewren volmechtigen Anwaldt kumet, unnd Rechtlich erscheint ...

Nachdem unns auch die genant Abbtissin hat fürpringen lassen wie Ir nach eingelegter Appellation Sy der Güter ... entwert unnd entsetzt, und damit attemptata unnd Neuigkait wider Sy fürgenommen haben sollet, Gebieten Wir euch ... das ir in sechs wochen und dreyn tagen, auch nach Uberantwortung diss unsers keiserlichen briefs, das gemelt gut ... widerumb zu iren Handden einantworttet, unnd dabey bis zu Austrag des Rechtens unverhindert beleiben lasset, unnd weiter wider Sy nichts fümemet, vernewet, handelt, noch attemptirt ..." Datum Nürnberg 12. 6. 1487.

35) MB XVIII, 607.

Das Instrument zeigt, daß Regelungen des kanonischen Prozeßrechts, die sich in der GO wiederfinden, bereits Jahrzehnte vorher von der Praxis rezipiert waren.

Dieser Eindruck wird durch das Instrument des Notars Georg Schmidhofer ("Clerick- Regenspurgs Bistumbs auß kaiserlichem gewalt ain offner notari")³⁶⁾ verstärkt, mit dem der herzogliche Rat Leonhard von Eck eine Appellation von einem erstinstanzlichen Hofurteil des Münchner Hofgerichts gegen die Äbtissin von Geisenfeldt zum RKG einlegte (23.12.1507).

"(Anm.: Der Appellant hat) in seinen henden ain papierene Zetl ainer pavoracion appellacion und beschwörung ... sich zue berueffen dingen und appellieren ... Und pitt auch ersucht mich In sollicher Appellacion apostl Zum Ersten. Zum andern und zum dritten mall. Vleissig. Vleissiger unnd aller vleissigist. zue geben ... (Anm.: von einem Hofurteil Hzg. Albrechts zu München) ... des noch nit zehen tag verschinen sein ... für ain höhers merers und pessers recht Unnd gericht Das ist für Unnsern allergn. ... Römischen König und ... Camergericht ... Unnd darauf unnterwürff ich mich ... schutz unnd scherm ... bezeug auch offentlich vor euch offenbaren Notar und vor disen glaubwürdigen zeugen ... dise meine Appellacion zu volfueren auch die persequiren ... behalt mir auch dise meine appellacion zu pessern. Zu meren. Zu myndern. Dy ganz abzuthun ... darumb ains oder mer Instrument und Zeugnuß-brief geb."

Vergleicht man den Wortlaut dieses Instruments mit dem des 15. Gesetzes (Tit. 10; 2. Abschnitt) der Gerichtsordnung (oben 4. Kap./2), stellt man fest, daß hier bereits Wendungen gebraucht sind, die in der Gerichtsordnung wörtlich erscheinen:

"... pitten zum Ersten/Anndern/unnd Dritten maln/vleissig/vleissiger/ und aller vleissigist ...

... in schütz unnd scherm Kayserlicher mayestat/...

... mit vorbehaltung hieinn merung mynndrung und enndrung zethun ..."

Den Beleg für die bayerische Gewohnheit, auch innerhalb des decendiums mündliche Appellationseinlegung zuzulassen, wie sie abweichend von allen Vergleichstexten in Tit.10, 11. Ges. der GO zum Ausdruck kommt, gibt ein Bericht der herzoglichen Räte zu Landshut an den Herzog, der in dem Fall Sittenhofer gegen Hänigkau durch eine entsprechende Anfrage des RKG veranlaßt war³⁷⁾:

36) HStA RKG 4692.

37) HStA RKG 6548.

“Auf . . . Camergerichts Compulsorial an E. F. G. von wegen ainer Khundtschafft/aines gebrauchts appellierens halb an Eur f. gn. unndern gerichtten . . . Haben wir unns E. gn. bevelch nach . . . erkundt/Das von denselben unnder oder mindergerichtten des hiesigen Vitzdombambts/sonnderlich auch dem Casstngericht alhie (Anm. : der ersten Instanz in vorliegendem Fall) wo es sich zueträgt unnd begibt/ex Intervallo viva voce zu Appellieren ain gemeiner täglich uebsamer gebrauch unnd herkommen ist/auch solh appellation/wo unns die zuekommen/durch unns on widerred angenomen. und darauf verrer Rechtlich wie sich gebürt gehandelt wirdet.

Datum 17.12.1517 Anwäldt unnd Rete ytzt zu Lanndshut. ”

Offenbar wurde die Zulässigkeit der Appellation vom RKG davon abhängig gemacht, ob ein derartiger Gerichtsgebrauch in Bayern bestehe oder nicht.

c) Das Münchner Hofgerichtsbuch 1479 bis 1486

Das Hofgerichtsbuch ³⁸⁾ gibt zunächst guten Einblick in den Quatembertumus der Sitzungen. Es zeigt sich auch, daß das Hofgericht in großem Umfange mit erstinstanzlichen Verfahren beschäftigt war.

Quatember vor Reminiscere

4. 3. 1479	2 erstinstanzliche Urteile (eU)
8. 3.	3 eU
9. 3.	1 eU
11. 3.	2 eU
22. 3.	1 eU
o. Dat.	1 eU (Vermerk einer Abrede dazu vom 5. 6. 1479)

Quatember nach Pfingsten

3. 6. 1479	1 eU
4. 6.	1 eU
5. 6.	1 eU

Quatember Michaelis

17. 9. 1479	2 eU
-------------	------

38) HStA Staatsverwaltung 2231.

Quatember in der Fasten

12. 2. 1480	gutlicher Entschid
26. 2.	Abschid
1. 3.	Zwischenentscheidung und Vergleich

Quatember zu Pfingsten

25. 5. 1480	1 eU
30. 6.	1 eU
o. Dat.	1 eU
28. 6.	Vertagung
27. 6.	1 eU (Herzog Albrecht als Partei)

Quatember Michaelis

22. 9. 1480	2 eU
26. 9.	1 eU

Quatember Weihnachten

o. Dat.	eU
12. 1. 1481	Vertagung auf 19. 3. 1481

Quatember Fasten

16. 3. 1481	Vertagung
14. 5. 1481	Vergleich

Quatember Pfingsten

15. 6. 1481	Vertagung
22. 6.	1 eU

Die folgenden Eintragungen weisen immer größere Unregelmäßigkeiten auf.

20. 9. 1481	1 eU mit Appellations-Vorbehalt
6. 7. 1481	Vertagung auf 23. 9. 1481
7. 7.	3 eU
4. 3. 1482	Vergleich
16. 4. 1482	1 eU
14. 5. 1483	Ausfertigung
8. 3. 1486	1 eU
2. 12. 1485	1 eU

Es folgen acht eingelegte Seiten mit den Aussagen von fünfzehn Zeugen im Fall von Fürstenveld gegen von Zell (Bl. 30-33).

Quatember Pfingsten

31. 5. 1482 1 eU

1. 6. 1 eU (nachdem sich der Anwalt am 25. 6. dazu erklärte,
wurde die Sache auf 15. 9. 1482 vertagt)

Quatember Fasten

13. 3. 1484 1 eU

Quatember Weihnachten

15. 12. 1484 1 eU

Quatember vor Michael

19. 9. 1485 1 eU

o. Dat. 2 eU

Als Ausnahme von der Regel, daß in Hofgerichtsbüchern keine Aussagen zu Appellationsverfahren zu finden sind, weil die Hofurteile mit den Akten an die Untergерichte zurückgeschickt wurden, weist das vorliegende Buch vereinzelt Anmerkungen auf, die Appellationen betreffen.

"hat die urtl gedingt für den Kayser als beswärt der ursach halb, das der Kapitl ain clag umb schuld gen Im gewesn sei" (Bl. 4).

"einen termin genommen als recht ist, ob er die urtail dingen well oder nit" (Bl. 4 RS).

Auf einen Abschied hin sagt der Vergleichene zu,

"es dabei zu beleiben lassen, an alle verer waigung eintrag und Appel-
lim" (Bl. 11).

Auf der Rückseite des Bl. 11 wird Herzog Albrecht als kaiserlicher Kommissar genannt, wohl um als "ersuchter Richter" anstelle des RKGs eine Zeugenvernehmung o. ä. durchzuführen.

Die Eintragung auf Bl. 14 zeigt zwei Streitende, die zu gleicher Zeit zwei Appellationen in verschiedenen Instanzen schweben hatten.

"Hofgericht Johanni Baptiste Anno etc. LXXX (24. 6. 1480).

Item in der sachen und rechten zwischen H. Hartungs vom Egloffstain und Jorgen Erlbeck in zwaiien sachen am ersten der sachen und Appllaton halb so Erlbeck fur unser gn. H. den kayser getan. darumb baidn tailn Rechttag auf yetzo gesetzt gewesn. der durch Erlbeckn abgeschriben ist wie er dem kranckhaitshalb seins leibs nit nachkomen müg. darauf peringer als gewalthaber in das recht komen ist und ainen rechtsatz von H. Hartungs wegen getan hat. darauf ist die nachgeschriben urtail gesprochen.

(Anm. : Ein derartiges Urteil fehlt.)

Item in der andern sach der appellaton So H. Hartung wider Erlbeck vom Lanntgericht Sultzbach getan hat darumb baiden tailn yetzt auch furbeschaidn. Ist Beringern ain solicher abschid geben das man Beringern darumb wiederumb Ladung geben sull peremptorie und sull auf denselben tag der appllacon halb entlich beschehen das recht ist Actum in vigilia petri et pauli Anno etc. LXXX (28. 6. 1480). "

Formulierungen, die nichts mit Appellationen unmittelbar zu tun haben, die sich aber in den Appellationsvorschriften der GO wiederfinden, zeigen einige Fristbestimmungen zur Beschaffung von Beweismitteln oder zur Ausführung bestimmter Handlungen:

"ob aber die sawnnuß an uns war . . . das soll bedentailn unbegriffen sein" (Bl. 16 RS).

"Es wär dann die sawnnuß an uns soll yeden tail unschedlich sein" (Bl. 6 und ähnlich Bl. 19 RS).

"so Sy aber das nit tun, so soll verrer geschehen das Recht ist" (Bl. 9 RS).

Auf Bl. 18 erscheint Herzog Albrecht abermals als kaiserlicher Kommissar.

Die Einräumung von Bedenkzeit, ob appelliert werden soll oder nicht, kommt an mehreren Stellen vor:

"der Jeher und sein parthei haben in ain bedencken genommen (Anm. : Hier ist eingefügt: X tag), ob sy die urtail appellirn wollen oder nit" (Bl. 21).

"hat Im bedacht genommen die urtail an seinen herm zu bringen/ob er die zegut haben oder davon appellim well" (Bl. 22).

"Darauf hat hn. pientzenauers Anwalt einen Terminum genomen, an hn. hannsen zubringen, ob er die urtail zugut nemen, oder davon Appelliren well" (Bl. 34).

Die Leistung eines Eides, um böswillige Verzögerungen zu verhindern, ist lediglich im Zusammenhang mit einer Vertagung überliefert:

"mug p. mit seinem aid bestetten wie recht ist das er sölichs zugs nit beger von auszug und lenngerung sunder von nodturfft wegen seins Rechens So süll er den haben bis zum nächsten hofgericht tue er aber dez nit So süll weit beschehen das recht ist . . ." (Bl. 21 RS).

Dagegen ist die in Tit. 11, 2. Gesetz 2. Abschnitt GO eingegangene Formulierung

des zweitinstanzlichen Hofgerichtsurteils auch hier vorhanden:

"Auf red und widerred und was in Recht Fürkomen ist Sprech er (Anm. : der angefragte Rat Wirsperger) zu Recht auf seinen aid/das an lantgericht Sultzbach übel gericht und wol geappellirt sei . . ." (Anm. : es folgt ein Ausspruch zur Sache einschließlich Kostenentscheidung) (Bl. 22).

Überblickt man die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung, so ist festzustellen, daß das Appellationsverfahren in Bayern um die Jahrhundertwende weitgehend mit römisch-kanonischen Regelungen durchsetzt war, wie sie später in die GO Eingang fanden. Damit kann gesagt werden, daß die Appellationsvorschriften der GO nichts Neues setzten, sondern lediglich die in der Praxis bereits vorhandenen Institute gesetzlich fixierten, vervollständigten und vereinheitlichten. Dabei wurde Wert gelegt auf die Aufrechterhaltung von Gerichtsgebräuchen, die durch die rezipierten Regelungen in der Praxis nicht verdrängt worden waren, und die Betonung der Kontinuität von Hofgeding und Appellation.

d) Verfahren nach Inkrafttreten der GO, die über den Gesamtablauf Aufschluß geben

Der Rechtsstreit zwischen Hans Grick und den Brüdern Sebastian und Chunrad Seehofer³⁹⁾ zeigt bereits, daß sich nach Inkrafttreten der GO am Appellationsverfahren nichts geändert hat. Auf das erstinstanzliche Urteil des Stadtgerichts München vom 1. 3. 1521 appellierten die Gebrüder Seehofer an das Hofgericht:

"Solicher meiner gesprochen Urtl beswärten sich die sehover gebrueder dingtn und apeliertn dy für und an die (Anm. : Herzöge) . . . und Irer f. gn. hofgericht allß zu höherm unnd mererm gericht In hoffnung daselb wert mit recht erkannt das woll geapelirt und nit recht gericht sey etc. Unnd anheut dato ist mir obgenanten richter solich geding von hof widerumb zugeschickt darine ich paiden partheien verkunt das hofgeding aufgeprochen unnd verlesen . . ."

Auch das dann folgende Hofurteil gleicht den früheren:

".. fur uns und unser Rete gedingt unnd apelirt haben laut hieinn liggenden gedings an heut dat aufgebrochen hören lesen unnd darauf ainhelliglich Zue recht Erkannt das wol geapelirt und ubel geurteilt ist . . ."

Nach dieser bekannten Formel folgt ein Ausspruch zur Sache und das Datum (München, 25. 6. 1521).

39) HStA RKG 5967.

Die anschließende Appellation zum RKG weist ebenfalls die bekannte Form auf, die bereits vor Inkrafttreten der GO verwendet wurde und im 10. Tit. 15. Ges. 2. Abschn. GO fixiert ist:

"... dingt und apelirt davon fur ... Kamergericht zum ersten andern unnd dritten mall vleissig vleissiger und am aller vleissigisten unnd unterwürffe sich seiner Kaiserlichen maiestat schutz unnd schirm begert darauf ... apostel unnd abschied briefe zugeben den ich hiemit ... gibe" (28.6.1521).

Um das Erbrecht nach dem Sohn eines Priesters, der ohne gesetzliche Erben und ohne Testament verstorben und dessen Nachlaß dem "Fiskus" angefallen sein soll, ging der Streit zwischen Heintz Eysen und dem Bischof von Eichstätt ⁴⁰⁾. Nach vier Terminen (20.8., 25.9., 22.10. und 11.12.1527) erließ das Landgericht der Grafschaft Hirschberg (Richter: Erhard von Muckental) ein Beirteil zur Zuständigkeit:

"Also ward auff mein lanndrichters anfragen durch die von der Ritterschafft so dazemall bey mir zu Recht saßen ainhellighlichen gesprochen unnd zu Rechte erkannt Daß ... (Anm.: Heintz Eysen) vor Lanndgericht berechtet unnd nit solle gewisenn werden ..."

Dagegen wandte sich der Vertreter des Bischofs:

"Diser gesprochenn urtail hatt sich ... beswert. Unnd davon für die Durchleuchtigen hochgeborenn fürstenn unnd herrnn Hernn Wilhelmen unnd herrren Ludwigen gebrüder ... unnd Irer f. gn. Rathe unnd hoffgericht genn Munchen von merem Rechtens wegn geappellirt Unnd sind Ime also solhe gerichts acta fur applos (Anm.: Apostolos) unnd abschidsbrief unnder lanndgerichts Insigel gegeben worden. Unnd seind das seine eingelegne gravamina lautend wie nachvolgt

Gravamina ..."

In sieben Punkten, in denen die Zulässigkeit (Zuständigkeit) und materielle Gesichtspunkte gerügt werden, legt der Appellant seine Beschwer dar. Damit wird der im 10. Tit. 6. Ges. 2. Abschn. GO geregelte Grundsatz der Begründungsfreiheit bei Appellationen von Interlokuten durchbrochen, wie auch die Aushändigung der Gerichtsakten anstelle der Apostelerteilung nicht dem 16. Ges. des 10. Tit. GO entspricht, das dies dem Hofgericht gegenüber dem RKG vorbehält. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Landgericht Hirschberg wegen seiner Reichsunmittelbarkeit eine Sonderstellung einnahm.

40) HStA RKG 4823.

Die Bitte des Bischofs

"Ir meine herren hofrichter unnd Reth wölle erkennen Unnd sprechn das am lanndgericht übel oder nichtiglich geurtailt unnd woll appellirt (sei)"

und das darauf ergangene Hofurteil (das in den ursprünglichen Gerichtsakten fehlt, später auf Anforderung des RKGs mit gesondertem Gerichtsbrief des LG Hirschberg angefertigt wurde) zeigen jedoch wieder die gewohnte Formel:

"Von gottes gn. Wilhelm unnd Ludwig ... Als (Anm. : der Bischof) sich ainer urtail ... beschwert Unnd die für unns unnd unnsrer Hoffgericht gedingt unnd appellirt hatt, laut hieinn ligendenn gedings. Also haben unnsrer Rethen sollich geding an heut dato aufgebrochen, verhört unnd darauff erkannt. Das durch dich unnd urtailler recht gericht sey darnach wisse dich fürter zwischen den tailen zehalten" (19.6.1528).

Die Appellation zum RKG, die der Bischof darauf einlegt, weist die übliche Form auf:

"Nach Verhorung solcher appellation unnd furstlichen Reth urtaill Hat sich ... beschwert unnd davon fur den Allerdurchleuchtigsten ... hernn Carolenn denn fünfften ... und für seiner Kay. Myt. Camergericht vonn merem unnd bessemn Rechtens wegen (appellirt) Unnd batt Ime solcher ergangnen gericht's acten zum ersten anndem drittenn vleissig vleissiger unnd aller vleissigist aptos (Anm. : Apostolos) unnd abschidbrieue zegeben."

Einen Hinweis auf das inzwischen auf zweihundert Gulden erhöhte Appellationsprivileg gibt die darauf folgende Einwendung des Appellationsbeklagten, der zu bedenken gibt, daß die bayerischen Herzöge

"gefreitt Unnd in gebrauch weren das in Irer fürstl. gn. Lannden niemand von sachen unnder zweyhundert gulden Reinisch betreffend für das Kay. Camergericht zeappelliren gestatt würde sodan die erbschaftt unnd haubtsachn auch nit sovil erraichte. verhoffe er das dem (Anm. : Appellationskläger) ... solhe frevenliche appellation ... nit zuzelassen, dan es allain zuverlengerung beschehe."

Der Vertreter des Bischofs hält die vom Gegner vorgetragene Beschränkung für eine "merckliche verklainerung" seiner Rechte, worauf das Landgericht die Appellation zum RKG zuläßt:

"Doch das er solhe appellation sachen nach deme Ime die von der Canntzlei gefertigt uberantwort worden Inner dreyen Monatn an dem

Kay. Camergericht anhengig mache Unnd Inhibition ausbringe. Es wurde dan deshalb saumsall daselbst und nit bey Ime erfunden, des soll er urkundt anzaigen" (25. 8. 1528).

Die Setzung dieser Frist entspricht der Regelung im 13. Ges. des 10. Tit. GO, das wiederum auf die Erdinger Reformation zurückgeht. Der Rechtsstreit zwischen dem Regensburger Bürger Georg Habelkover und Gramanflanz von Stauff um das Eigentum an mehreren Höfen beginnt vor dem in Muntraching tagenden Landgericht Haydau (Richter: Andre Rotnflue zu pfater)⁴¹). Gegen das am 21. 11. 1531 gefällte Urteil geht der Vertreter des von Stauff vor:

"beschwärt Sich desmerem dingt dieselbigen für der (Anm.: Herzöge) ... fürstlich Regiment/Vitzdomb und Rate zu Straubing/von merer und pesser urtl wegen/Bat Ime derhalben Appostl und Abschid zegeben und alles das so Im Rechten herkhomen/In Acten gemelt ... und solch Appellacion und geding verfertigt" (4. 12. 1531).

Das Hofurteil wird am 27. 5. 1533 geöffnet:

"die Appellacion und die urtl So Im Vitzdomb Ambt ergangen/und In das undergericht widergesant auffzubrechen ...

Und laut dieselbig Hoffurtl also:

Unser gn. hr. (Anm.: Wilhelm und Ludwig) ... Anwalde und Räte zu Straubing ...

Wir haben Inligende Appellacion zwischen ... hören lesen und darauff nach vleissiger bewegung alles herkhomens der sachen zu Recht erkanth Das wol geurtailt und übl davon appellirt sey. Doch mit der declaracion ... (Anm.: folgt Modifizierung des erstinstanzlichen Urteils)" (5. 5. 1533).

Der Vertreter des von Stauff greift auch das Hofurteil an:

"beschwert sich ... Müntlich/begert und pat Ime Appostolos und Abschid/An das ... Camergericht zegeben/pat zum Ersten Andem und Dritten maln vleissig/vleyssiger und allervleyssigist etc."

Bei der Apostelerteilung am 8. 7. 1533 zeigt sich das Verfahren der Eidesleistung und der Zulassung durch das Hofgericht (5. Ges. und 8. Ges. 3. Abschn. des 10. Tit. GO):

"... Habe ich Richter disem Anwalt auff sein ytz vermaint und angezaigt beschwerde den Aide zethun auferlegt. Also. Das Er zu Got Ainen Ayde schwöre das Er acht und gentzlich dafürhalt Das Er durch das ergan-

41) HStA RKG 6249.

gen urtl unpillich beschwert sey Deßhalben so hab Er Appellirt und gedingt von pessers Rechtens wegen und seinem widerthail nit zu gefärde noch verlengerung Sey auch in willen dieselb Appellacion und geding zuvolfüm und der nachzehomen wye Recht ist und gebrauch Niderlands Baym und Kayserlichen Camergerichts etc. Dise Appostl und Abschid hab ich Ime auß sonnderm zulassen Und befelhe/Vitzdomb und Täten zu Straubing meiner gn. herren ... Geben. "

Auch in dem Prozeß Glanecker gegen die Stadt Bairötting (Bairisch Ötting), der in erster Instanz vor dem Hofgericht Burghausen ausgetragen wurde, spiegeln sich die Regelungen der GO (10. Tit. 5. Ges. - Eid, 11. Ges. - Viva voce, 14. Ges. - Apostolos reverentiales, 15. Ges. 2. Abschn. - Schutz und Scherm, 16. Ges. - Akten für Apostel) 42). Gegen das erstinstanzliche Hofurteil vom 30. 9.1533 appellierte Glanecker zum

"Camergericht. Zum Ersten Anndem Dritten mal. vleissig vleissiger unnd zum aller vleissigisten wie sich dann nach Ordnung Ainer yeden zirlichen Appellation geburt. Viva voce beschwärt. In hoffnung der Orrtten Erkhenndt zuwerden. Das ubel gericht unnd wol Appellirt sei. Wöll sich darauff in Schutz unnd Scherm Kay. Myt. bevolhen haben. "

Es folgt ein kurzer Zwischenstreit der Parteien zur Zulässigkeit dieser Appellation:

"Dawider die von Ötting. Sy verhofften das dem Gegenntaill sein vermainte Appellation alls frävenlich unnd muetwillig nit zuegelassen werde. dann er auch den Aydt. Zur Appellation gehörig. mit guetem gewissen nit schwern mög.

Dawider hat Glaneckher antzaigt. Er wöll sein Gravamen in schriffte einlegen. unnd darüber Ob Ime der Appellation pillig deferirt werde oder nit erkhanntnus gewartten. "

Die Aushändigung der Akten für Apostel am 5. 3. 1534 zeigt, daß dem Appellanten entsprochen wurde:

"(Anm.: Das hofgericht hat) dem Appellanten sein gethan Dingung Kay. Myt. Zu Eeren unnd unnderthenigstem gefallen zuegelassen. Darauff er auch den Aidt. wie in Rechtsachen von der Appellation wegen geschworn würdt/gethan. Darüber haben wir die Acta in disen proceß einleiben. und diselben dem Appellanten für Apostolos Reverentiales zustellen lassen. "

42) HStA RKG 5712.

e) Verfahren nach Inkrafttreten der GO, die über Einzelfragen Aufschluß geben

Das Verfahren des Jacob Lederer, Bürgers zu Velden, gegen Leonhard Paur um ein Gut des Klägers, das der Beklagte bewirtschaftete, das zunächst vom Landgericht Biburg zum Hofgericht Landshut ging, wurde schließlich zum RKG weiterverfolgt, obwohl der Wert offenbar nicht die zweihundert Gulden, auf die das Appellationsprivileg inzwischen erweitert war, überstieg ⁴³⁾. Darauf richteten sich die bayerischen Herzöge an das RKG, um die Abweisung der Appellation als unzulässig zu erreichen:

"... der Appellation sachen halb so Leonhard Pawr wider Jacob Lederer von wegen der urtl so an unnsrer Landschranen daselbs zu Vellden (Anm. : Das Landgericht Biburg tagte in Velden) ergangen. Unnd nachmals an unnsrem Hofgericht allhie zu Lanndshut Justificiert/unnd dawider durch Leonhard P. wider unnsers Lanndesgebrauch alltherkhumen unnd habennd Freyhaiten/sohl Appellation für euch furgenomen ... unnd wo die sach gleich merers dann die zwayhundert gulden in unnsrem Kayserlichen freyhaiten ermellt. beträff/das in disem fal nit ist/Sonnder wieworstet weit darunter. So hette dannoch dem Pawm nit gepürt die Appellation fürzenemen ... So ist dem alln nach an euch noch unnsere ... begemn. Ir wellet ... söhl Appellation sach khains wegs annemen. Sonnder von euch weisen ... " (Landshut 19. 11. 1528).

Das Verfahren Andreas Hiltprandt gegen Ulrich Steger (1529) ⁴⁴⁾ weist ein Notarinstrument zur Einlegung der Appellation auf, das dem im Fall v. Eck gegen die Äbtissin von Geisenfeldt ⁴⁵⁾ gleicht. Die Rückseite weist jedoch zusätzlich eine Protestation auf, mit der sich Hiltprandt gegen die Verweigerung der Apostelerteilung durch das Hofgericht München beschwerte:

"... weyl aber heut der dreyszigist tag sey als die vermaynt urteylen ergangen seyen Erschein er nochmals unnd begere Im apostel Gerichts-acta unnd aller von bayden teylen eingeprather handlung besigel urkunt zegeben."

Die Antwort des Hofgerichts ist eindeutig:

"... Endris Hiltprandt hab ein frävenliche mutwillige appellation wider seines gn. hr. landtprauch ordnung und freyheit gethan deßhalben wollen sy gedacht Appellation nicht zulassen noch deferiren ... "

43) HStA RKG 3663.

44) HStA RKG 6702.

45) S. o. 5. Kap. /4 b), HStA RKG 4692.

Die Appellation muß ausweislich der Akten dennoch ans RKG gelangt sein. Über weitere Einzelheiten geben die Urkunden jedoch keine Auskunft.

Eine Inhibition des RKGs an das Hofgericht Landshut enthält der Prozeß Frauenhofen gegen Schwindecker ⁴⁶⁾.

"Wir Karl der Fünfft von Gots gn. Römischer Kayser ... entbieten der (Anm.: Herzöge) ... Hofrichter und Räten zu Landshut ... unnsrer gnad ...

Nachdem (Fraunhofen) ... ladung zu volnfuerung einer appellation ... von einer urthail ... durch euch Hofrichter und Rethe ... alsbald nach eröffnug derselben Im fustapfen als beschwärt an uns ... beruffen haben solle ... und darneben umb dise Inhibition an euch diemuetigglich anrueffen und bitten lassen hat, die ime auch erkenntt worden ist, darumb und dweil In anhangender Appellation und sachen durch yemant nicht attentirt noch verneut werden solle/So gebieten wir euch samnt unnd sonnderlich von Röm. Kayserl. macht auch gerichtts und rechts wegen/bei zehen marckhen lötings golds/halb in unser Kayserl. Camer und zu dem anderm halbentheil dem obgemelten appellanten unabeslich zubezalen/hiemit Ernstlich und wellen/das Ir in diser sachen/alledweil die vor unns ... In unentschieden Rechten hanget/demselben anhangendem Rechten oder gedachtem/oder dem appellanten zu nachtheil und unser Keyserl. Oberkhait zu veracht/femer nit volnfaret/procediert/erkennet/handelt oder furnemet/selbs oder durch ander/in keinerlei weyse oder wege ...

Wennob hierüber obgemelter massn volfam procedirt oder fürgenomen/ So würde doch sölichs alles als attentata und von Ime selbst untüglich/nachmals widerumb aufgehoben widerrueft ... " (Speyer 5. 5. 1530).

Das vorausgegangene, mit der Appellation angegriffene erstinstanzliche Hofurteil des Hofgerichts Landshut und die Appellation selbst zeigen wiederum die gewohnte Form:

"... so berueffet sich ermellter Wolfgang von Fraunhofen derselben Urtil als bald unnd incontinenti nach Irer eröffnug mit lebendiger stim viva voce dinget unnd appellieret die/Zum Ersten/Anndem unnd drittenmal. Vleissig/vleissiger unnd aller vleissigisten für den (Kaiser) ... und Irer May. Camergericht protestiert daneben derselben Appellation nachzkehomen unnd die zu prosequiern. Mit underthäniger Bit solh sein Appellation stat zethun unnd Ime Appostolos Reverenciales mitzetailen. Also haben offtermelt unnsrer Hofrichter unnd Räte ... Camergericht

46) HStA RKG 5378.

zu Eeren ... derselben Appellation stat gethan unnd ... Appostolos Reverenciales unnd an derselben stat die Gerichtsacta ... besigt Geben ... " (17.3.1530).

Die Akten des Rechtsstreits von Haslang gegen Richter von Rotenegkh, der vom Hofgericht München als erster Instanz zum RKG führte, beinhalten eine Vollmacht für den Anwalt, der vor dem RKG auftreten sollte ⁴⁷⁾:

"... Alls wir am (20.8.1533) von ainer vermaintn urtl. so an dem fürstlichen Hofgericht zu München wider unns unnd für (Richter zu R.) er-ganngen Muntlich unnd zierlich für und an das ... Camergericht/all beschwärt Appelliert unnd sollicher Appellation aigner person nit aus-warten khönnen so haben wir ... unnserr volkhomen macht und gwallt/ auf unnd übergeben ... dem wirdigen und Hochgeleerten hr. Jeronimen Lerchenfelder, der Rechte Doctem, Kayserl. Camerger. Advocatn und procuratom ... In unnserr Namen unnd von unnserr wegen ... alls vollmechtiger Anwald rechtlich zuerscheinen. die sach anhengig zu-machen Citation Inhibition Compulsorial und alle Notturfft ... zube-gern ... Clag und alle unnserr behelff fürzebringen ... Auch den Ayd für geverde In Latein propter Calumniam vitandam. Darzu Juramentum malitie decisorium auch ainen yeden anndern Ayd In unser seelen zu-thun ... " (27.8.1533).

Die Gerichtsbriefe und sonstigen Aktenstücke aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der GO zeigen, daß im Appellationsverfahren keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der Zeit vorher eingetreten sind. Vielmehr liegt eine Kontinuität vor, die von der GO lediglich ordnend und vereinheitlichend beeinflußt wurde. Somit kann gesagt werden, daß die Appellationsvorschriften der GO eine in der Gerichtspraxis dieser Zeit eingebettete Zusammenfassung des vom Gesetzgeber gewünschten Idealverfahrens darstellen.

47) HStA RKG 6411.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Untersuchung der Appellationsvorschriften der bayerischen Gerichtsordnung von 1520 versucht, einen Beitrag zur Rezeptionsgeschichte nördlich der Alpen zu leisten. Das Rechtsinstitut der Appellation, des förmlichen Rechtsmittels des römisch-kanonischen Zivilprozesses, das allmählich mit dem des althergebrachten Hofgedings verschmolz, hat neben einer verhältnismäßig genauen Abgrenzbarkeit den Vorzug, daß anhand seiner Ausgestaltung im einzelnen auch politische Spannungsfelder zwischen Landesherrn und Ständen einerseits und Landesherrn und Kaiser andererseits erkennbar werden.

Der grundlegende Entwurf zur Gerichtsordnung, der 1514 von dem herzoglichen Rat und Ordinarius für kanonisches Recht in Ingolstadt, Hieronymus de Croaria, vorgelegt wurde, und die weiteren, von dem herzoglichen Rat Augustin Kölner im Sinne einer gestärkten Landesherrschaft überarbeiteten Entwürfe zeigen den Einstieg zur Suche nach den Quellen der Appellationsvorschriften. Eine genaue Analyse von Gesetzestext und Vergleichstexten zeigt, daß die Appellationsvorschriften sehr stark von den kanonischen Vorbildern bei Tancredus, Durantis, de Ferrariis und anderen, aber auch den zeitlich vorangegangenen Reichskammergerichtsordnungen, der Reichsnotarordnung von 1512 sowie den Wormser und Nürnberger Stadtrechtsreformationen beeinflusst sind. Daneben tritt aber auch zutage, daß bewährte althergebrachte Regelungen aus dem bayerischen Rechtskreis, auch wenn sie dem römisch-kanonischen Gedankengut widersprachen, übernommen und mit dem Gesamtgefüge in Einklang gebracht wurden.

Die Untersuchung der Gerichtspraxis in Bayern vor und nach Erlass der Gerichtsordnung von 1520 ergibt, daß bereits vor dem Inkrafttreten der Kodifikation das Appellationsverfahren in Bayern in großem Umfang römisch-kanonische Formen aufwies. Die Appellationsvorschriften der Gerichtsordnung stellen damit keine umstürzende Neuerung, sondern eine sammelnde, ordnende und vereinheitlichende Schöpfung dar, deren Güte nicht zuletzt an ihrem Fortbestand über Jahrhunderte hinweg gemessen werden kann.

LEBENS LAUF

Name: Erich Denk

Tag und Ort der Geburt: 17. 7. 1949 Velden/Vils, Lkr. Landshut

Eltern: Emil Denk, kaufm. Angest. i. R.
Emma Denk, geb. Ott, Oberlehrerin i. R.

Schulen: 1955 - 1959 Volksschule an der Werdenfelsstraße
in München
1959 - 1968 Albert-Einstein-Gymnasium in München
Abitur 1968

Studium und Ausbildung: 1968 - 1972 8 Semester Studium der Rechte an der
Universität München
1972/II 1. juristische Staatsprüfung
1973 - 1975 Referendarausbildung in München und
Bad Tölz
1975/I 2. juristische Staatsprüfung

Beruf: seit Februar 1976 Richter auf Probe am Landgericht
München I (Zivilkammer)